image
not
available

H. 58.

UNIVERSITEIT
9000
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Salgut.

Ein Beitrag

zur

deutschen Rechts- u. Verfassungs-Geschichte.

Von

Dr. Georg Landau.

Kassel.
Verlag von Theodor Fischer.
1862.

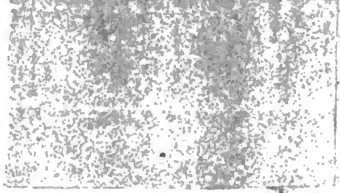

Das Salgut.

Ein Beitrag

zur

deutschen
Rechts- u. Verfassungs-Geschichte.

Von

Dr. Georg Landau.

Kassel.
Verlag von Theodor Fischer.
1862.

Digitized by Google

Druck von Baier und Lewalter in Cassel.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Arbeit, welche ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, war bereits seit mehreren Jahren abgeschlossen und hat auch noch während des Drucks vielfache Verzögerungen erfahren. Sie ist dazu bestimmt, eine der wichtigsten Seiten des Rechts- und Verfassungs-Lebens unseres Volkes zu klären und ich hoffe, daß mir diese Aufgabe nicht ganz mißlungen ist. Mag im Einzelnen auch noch manches nachzuholen bleiben, im Ganzen, so hoffe ich, wird man mir dies Zugeständniß nicht versagen. Wie jedem Neuen, was von der gewohnten Anschauung abweicht, wird es auch meiner Auffassung der Verhältnisse an Widerspruch nicht fehlen. Ich sehe das voraus und will nur darum bitten, sich nicht auf einfachen Widerspruch zu beschränken. Gründen aber bin ich stets zugänglich und jede eingehende Beurtheilung werde ich mit dem aufrichtigsten Danke entgegennehmen.

Digitized by Google

Erſt jetzt, während ich dieſe Zeilen ſchreibe, kommt mir v. Maurer's Werk „Geſchichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfaſſung in Deutſchland“ zur Hand. Ich habe daſſelbe darum nicht mehr benutzen können. Wir gehen indeß beide, ſoweit ich mich durch ein flüchtiges Durchblättern darüber habe unterrichten können, von ſo weſentlich verſchiedenen Standpunkten aus und haben auch ſo verſchiedene Ziele im Auge, daß beide Werke recht wohl neben einander zu gehen vermögen.

Ich kann nicht ſchließen, ohne vorher noch dem Herrn Bibliothekar Dr. Schubart für die mir bei der Korrektur gewährte freundſchaftliche Hülfe meinen herzlichſten Dank öffentlich auszuſprechen.

Kaſſel, Ende Auguſt 1862.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhalt.

Das Dorf. S. 1—2.

Die rechtliche Verschiedenheit der Hufen. S. 3—18.

Verschiedenheit der Hufen S. 3 ꝛc., Verpflichtungen der Hufen zu den Salhufen S. 7 ꝛc., Ergebnisse S 15.

Bezeichnungen der Salhöfe. S. 19—25.

Fronhof S. 19, Haupthof S. 20, Salhof S. 20, Oeffentlicher Hof S. 20, Königshof S. 21, Richterhof S. 21, Centhof S. 21, Dinghof S. 22, Bauerschaftshof S. 22, Amtshof S. 22, Grafenhof S. 23, Meierhof S. 23, Burghof S. 23, Stadelhof S. 24, Sadelhof S. 24, Kellereihof S. 24, Schulzenhof S. 24, Curia predialis S. 24.

Charakter des Salhofs. S. 26—40.

1) In dem Hofe wird das Gericht gehegt S. 26 ꝛc.
2) Es befinden sich im Hofe die Erfordernisse zum peinlichen Gerichte S. 24 ꝛc.
3) Der Hof ist Wohnung des Richters S. 30 ꝛc.
4) Die Gerichtsbarkeit ist dem Hofe anhängig S. 31 ꝛc.
5) Die Dörfer sind Zubehörungen des Hofs S. 33 ꝛc.
6) Das Richteramt ist mit dem Hofe verbunden S. 34 ꝛc.
7) In dem Hofe werden die Pfänder hinterlegt S. 35.
8) Nur dem Salhofe werden Acker- und andere Dienste geleistet und Abgaben entrichtet S. 35.
9) Der Salhof hat das Zuchtvieh zu halten S. 35.
10) Der Salhof ist von Diensten und Abgaben frei und keiner Gerichtsbarkeit unterworfen S. 39.

Digitized by Google

Das Salland. S. 41—55.
Die Bünden oder Beunden S. 42 ꝛc., Gebünden S. 44 ꝛc., Zahl der Bünden S. 47 ꝛc., Lage derſelben S. 49 ꝛc., Umzäunung S. 51 ꝛc., dieſelbe Bezeichnung in anderer Bedeutung S. 54 ꝛc.

Curtis, Villa, Praedium etc. S. 56—70.
Bargula S. 56, Berſtadt S. 57, Oberlahnſtein S. 57, Gerau S. 58, Heroldeshauſen S. 58, Herleshauſen S. 58, Hedemünden S. 58, Dilich S. 59, Niederohmen S. 60, Koſtheim S. 60, Straßheim und Oberohmen S. 61, Florſtadt und Schönberg S. 61, Ottrau S. 62, Dorndorf S. 62, Umſtadt S. 62, Heppenheim S. 62, Gerſtungen S. 63, Maſſenheim S. 63, Urſpringen S. 64, Naſſau S. 64, Salza S. 64, Dauernheim S. 65, Oppenheim, Gingen und Weiblingen S. 65, Niederaula S. 66, Linden S. 66, Seba S. 66, Weimar S. 67, Hammelburg S. 67, Ergebniſſe S 68 ꝛc.

Der Salhof außer Deutſchland. S. 71—79.
In Frankreich S. 71 ꝛc. In Italien S 72 ꝛc. In Dänemark S. 73 ꝛc. In Norwegen und Island S. 74. In England S. 74 ꝛc. Bei den Slaven S. 75 ꝛc. Verbreitung des Wortes Sal S. 78.

Ergebniſſe. S. 79—97.
Bedeutung des Salhofs S. 79 ꝛc., Gerichtshof S. 79, Grafenhufen S. 79, Bedeutung von Curia und Hof S. 79, Verhältniß der Allmende und namentlich des Waldes zum Salhofe S. 83 ꝛc., Alter des Salhofs S. 85 ꝛc., Erklärung der Worte des Tacitus: Agri, pro numero cultorum etc. S. 86 ꝛc., die Natur der Abgaben und Dienſte, welche dem Salhofe geleiſtet werden S. 90 ꝛc., alljährliche Wahl S. 92 ꝛc., Bedeutung von Sala und Salicum S. 94 ꝛc.

Die Oberhöfe. S. 98—106.

Hof und Hofrecht. S. 107—117.

Die Immunität. S. 118—153.
Aelteſte Immunität S. 118, Immunität des Salhofs S. 119 ꝛc., die Immunität religiöſer Stätten S. 123 ꝛc., Befreiung des nichtſaliſchen Kirchenguts S. 125 ꝛc., desgleichen des nichtſalſchen Laiengutes S. 134 ꝛc., die Immunität von dem höhern Richter S. 143 ꝛc.

Entwicklung. S. 154—240.
Die Völker waren urſprünglich frei S. 154, Entſtehung der Unfreiheit S. 155 ꝛc., Verſchiedenheit der Unfreiheit S. 157 ꝛc.,

Digitized by Google

Verlust des Eigenthums an dem Grundbesitze S. 157 ꝛc., ein und derselbe Stamm wird nicht immer gleichmäßig behandelt S. 165 ꝛc., Entstehung des Königthums S. 167 ꝛc, das fränkische Königthum S. 169, das Salgut wird Krongut S. 171, an die Stelle der alten Häuptlinge treten königliche Beamte S. 173 ꝛc., Wandlung der innern Natur des Salguts S. 173 ꝛc., Unterschied zwischen den alten Häuptlingen und den Beamten S. 175 ꝛc., Vergabung des Salguts zu Beneficium S. 177 ꝛc., Vererblichung des Beneficiums S. 178 ꝛc., Vergabung des Salguts zu Eigen S. 179, Ansammlung von Salgut in einzelnen Händen und die daraus sich bildenden Verhältnisse S. 182, Folgen der Immunität S. 183, Gründung neuer Dörfer und die Erbschulzen und Erbschulzenhöfe S. 187 ꝛc, die Verwaltung des Salguts durch Beamte S. 195, die Bezeichnung der Beamten S. 197 ꝛc., Verpachtung des Salguts S. 211 ꝛc., Pachtleben und Erbpacht von Salgut S. 218 ꝛc., Salgut als Pfandschaft S. 222 ꝛc., als Lehen S. 225 ꝛc., Advocatia, Vogtei, und ihre Bedeutung S. 226 ꝛc., Stellung der eigentlichen Beamten S. 229, die Dauer des Amts S. 235 ꝛc., die Rentbeamten S. 235, Untergang der Volksgerichte S. 236, Trennung des Gerichts vom Salgut S. 237, Zerreißung des Salguts S. 238.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Dorf.

Unterwirft man ein Dorf in seiner Gesammtheit einer übersichtlichen Betrachtung, so sind es drei Hauptbestandtheile, welche uns in demselben entgegentreten. Es sind dies die Hofraithen mit ihren Gebäuden und Gärten, also das Dorf im engeren Sinne, das bebaute Feld und der der Gemeinde, d. h. der Gesammtheit, entweder als Eigenthum oder nur zur Nutzung zustehende Boden, die s. g. Almende oder gemeine Mark.

Diese drei Bestandtheile zusammen bilden die Mark des Dorfes, das Dorf im vollen Sinne des Wortes.

Hier haben wir es indeß nur mit dem eigentlichen Baufelde, dem unter dem Pfluge stehenden Ackerlande zu thun. Ein flüchtiger Blick über dasselbe läßt uns zahlreiche, durch Furchen geschiedene Ackerstücke von länglich viereckter Form erkennen. Eine gewisse Zahl dieser Ackerstücke liegt stets dergestalt nebeneinander, daß die sie scheidenden Furchen parallel laufen, und auf die benachbarten Stücke meist rechtwinklig aufstoßen. Die einzelnen Ackerstücke sind demnach in größere, ebenfalls Vierecke bildende Gruppen vereinigt und diese größeren Gruppen werden Gewende genannt. Ein jedes

Digitized by Google

solcher Art gebildete Gewende umfaßt nun in der Regel so viele Ackerstücke, als bei der ersten Anlage des Dorfes Bauerngüter begründet worden sind. Es ist sonach jedes Gut in jedem Gewende des Feldes mit einem Ackerstücke betheiligt und diese über die ganze Flur vertheilten zu einem Gute gehörigen und rechtlich zu einer Einheit verbundenen Ackerstücke bilden eine Hufe. [1])

Dies ist die älteste Hufenform.

Eine jüngere Form ist diejenige, in welcher jede Hufe aus einem die ganze Feldflur durchziehenden und alles in sich schließenden langen Vierecke besteht. [2])

Nur in der äußeren Erscheinung vom Dorfe verschieden ist der nordwestphälische Einzelhof. Diese Verschiedenheit liegt lediglich darin, daß während die Höfe des Dorfes zusammengebaut, die nordwestphälischen Höfe auseinander gerückt sind und ohne sichtlichen Zusammenhang liegen, und zwar so, daß jeder Hof sein Land ꝛc. für sich abgeschlossen um sich herum liegen hat. Sonst stehen auch diese Einzelhöfe in Gemeindeverbänden, gleich den zusammengebauten Dörfern, in s. g. Bauerschaften. [3])

1) Landau, die Territorien S. 32 ꝛc.
2) Das. S. 20 ꝛc.
3) Das. S. 16 ꝛc.

Digitized by Google

Die rechtliche Verschiedenheit der Hufen.

Mögen auch sämmtliche Hufen einer Feldmark von gleicher Größe seyn, so finden wir ihre rechtliche Natur doch von wesentlich verschiedener Beschaffenheit. Wir erkennen dies schon in unsern ältesten urkundlichen Denkmalen. Bald werden darin die Hufen, bald deren Inhaber bezeichnet.

Betrachten wir einige solcher Angaben, aus verschiedenen Gegenden, wie uns dieselben in den Urkunden geboten werden.

Ich greife zu diesem Zwecke zuerst zu der bekannten Beschreibung einiger königlichen Höfe aus der Zeit Karl des Großen.[1]) Da heißt es von Stephanswerth: Pertinent ad eandem curtem de terra arabili iurnales 740, de pratis unde colligi possunt de foeno carradas 610. — Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles vestiti 23. — Serviles vero mansi vestiti 19.

Das Güterverzeichniß der Abtei Weißenburg [2]) bietet

1) Pertz, Monumenta Hist. Germ., Leg. I. p. 176.
2) Zeuss, Traditiones Possessionesque Wizenburg. p. 273 etc.

Digitized by Google

ähnliche Beiſpiele in Menge. Ad Porza dominicos iurnales ibi et gyro CCCCLXXXV. — De pratis ad carratas CC. Huobe LXXII. In huobis XXXIII liberi homines sedent, mansi ingenuiles uestiti XXXIII. — In huobis XXXVIIII sedent serui. [1])

Ad Westheim curtis dominicata de terra salica mansi V, — de pratis ad carr. XXX, mansi seruiles XII. [2])

Ad Ascaha curtis dominica de terra salica mansi IV, mansi seruiles XII. [3])

Aehnliche Angaben kommen noch häufig vor, in den meiſten Fällen wird jedoch die curtis dom. mit der terra salica einfach einer gewiſſen Zahl von Hufen gegenüber geſtellt, ohne daß deren Natur näher angegeben wird.

Wir finden ferner in den Güterregiſtern der Abtei Lorſch:

In Heppenheim sunt hubae dominicales tres, serviles XXVIII.

In Bensheim sunt hubae dominicales tres, serviles XXX.

In Morlebach sunt hubae dominicales sex, serviles XXVIIII.

In Winenheim sunt hubae dominicatae XII, serviles XXIII.

In Liutereshusen sunt dominicales IIII, serviles XVI.

In Hantscuesheim sunt hubae dominicales VI et II jugera, serviles XV.

In Wibelingen sunt hubae dominicales V et jugera VIII, serviles XXII.

---

1) Zeuss l. c. p. 275.
2) ibid. p. 280.
3) ibid. p. 281.

Digitized by Google

In Siggenheim sunt hubae dominicales IIII et VIII jugera, serviles XII.

In Ulvensheim sunt hubae dominicales VI, serviles XIII. u. ſ. f. [1])

Weiter:

In villa Flagestat inveniuntur ad dominicos usus de terra arabili iurnales M., de pratis ad carradas CCXL. — Sunt ibidem mansi ingenuales XXXIII et dimidium, serviles XXVII. [2])

In Erdehe ad dominicatam curtem (hier wird das dazu gehörige Land nicht angegeben) pertinent serviles hubae X, — hubae plenae lidorum XXVI.

In Niveren ad dominicam curtem pertinent serviles hubae XXVIII, — hubae plenae lidorum XXVIII [3]).

In Bezug auf beide letzteren Orte heißt es ſpäter est huba una indominicata [4]).

In den fuldiſchen Regiſtern lieſt man unter anderm: In Isinesheim terre salice agri CXXII, mansi censuales XXVII [5]).

Unter den vom Biſchof Burghard von Worms der Kollegiatkirche St. Pauli übergebenen, durch ihn vom Herzog Otto erworbenen Gütern (1016), finden ſich ad Govvenkirchen — — — XXVIII serviles mansus et salicae terrae II et dimidium; ad Angelachen IX mansus et dimidium et salicae terrae II mansus. [6]).

Daſſelbe, was man mit dominicatus bezeichnete, deutete man auch durch indominicatus an. Das Kloſter

1) Trad. Lauresh. III Nr. 3663 etc.
2) ibid Nr. 3676.
3) ibid Nr. 3681.
4) ibid. p. 226.
5) Dronke, Trad. et Antiq. Fuldens. p. 115.
6) Schannat, Hist. Worm., Prob. Nr. 48.

Digitized by Google

Lorſch hatte zu Rotaha in pago Moyngowe-mansi X cum hubis X, indominicata et IX serviles [1]). In villa Niweren est huba indominicata, et serviles hubae XXV. In Erdehe est huba una indominicata, serviles hubae XXVII [2]). Eine trieriſche Urkunde von 967 ſagt: Mansus indominicatus cum ecclesia et cum aliis mansis seruilibus XXXVI etc. [3])

Auch da, wo vom Zehnten des Sallandes die Rede iſt, tritt dieſes als etwas beſonderes hervor. König Arnolph gab 897 dem Stifte Worms decimationem totius nostre salice terre in his locis Alceja et Scafhuson et Vlvenesheim et Rogkenhuson et in villis ad Rogkenhuson pertinentibus [4]). Im Jahre 956 ſtellte König Otto dem Stifte St. Maximin bei Trier zurück dominicales, quas vulgo salicas vocant, decimationes, quoniam essent nostre regales, et nulli unquam termino episcopali vel ecclesie subiacentes [5]). Ebenſo handelt eine elſaſſer Urkunde vom Zehnten omnium allodiorum — quae Selelant vocantur [6]). Eine Verfügung über decimam salice vel dominicalis terre — in villa Croſthe wird 1179 beſtätigt [7]). Der Erzbiſchof Anno von Köln beſtimmte 1068 über decimas ad dominicatos mansos, quod vulgo dicitur Selehouva pertinentes omnium curiarum in Westphalica seu Ostphalica, quod alio nomine vocatur Engarica, welche dem Stifte Werden zuſtändig [8]).

Alle im Vorſtehenden gegebenen Beiſpiele zeigen eine ſtreng gewahrte Scheidung zwiſchen der curtis dominicata oder

1) Tr. Lauresh. III. p. 223.
2) ibid. p. 226 u. f. f., wo noch viele gleiche Angaben folgen.
3) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. I p. 73.
4) Schannat, Hist. Wormat., Pr. p. 10.
5) Gudenus, Cod. dipl. II. p. 3.
6) Würdtwein, Nova subsidia dipl. VI. p. 190.
7) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel I. p. 435.
8) Kindlinger, Münſter. Beitr. II. Urk. Buch. S. 43.

Digitized by Google

der terra salica, was daſſelbe iſt, und den andern Hufen. Bald fanden wir nur terra salica und mansi serviles ſich gegenüber geſtellt, bald aber auch Hufen noch anderer Klaſſen von Bauern und darunter namentlich auch freier Grundbeſitzer (ingenuiles).

Sämmtliche außer dem Sallande aufgeführten Hufen, die unfreien wie die freien, werden in ganz beſtimmter Weiſe als Zubehör der curtis betrachtet. Doch nicht nur das, ſie ſind derſelben auch in mancherlei Weiſe verpflichtet. Sie haben nicht nur von ihren Erzeugniſſen an dieſelbe zu liefern, ſondern ihr auch verſchiedene Dienſte zu leiſten.

Um die Natur dieſer Verpflichtungen beſſer zu veranſchaulichen, mögen auch davon einige Beiſpiele ſich hieran ſchließen.

Das alemanniſche Geſetz erwähnt der Verpflichtungen der Unterthanen der Kirche, ſowohl der Hörigen, als der Freien. Ein Unfreier hat der Kirche 15 Sickeln Bier, ein Schwein, 2 Modien zu Brod, 5 junge Hühner und 20 Eier zu liefern. Mit dem Pfluge ſoll er die Hälfte der Zeit für ſich und die Hälfte für das Salland (in dominico) arbeiten und ſonſt die Hälfte der Woche Dienſte leiſten. Auch ſollen die Frauen die ihnen auferlegten Arbeiten mit Fleiß verrichten.

Die Freien der Kirche, welche Colonen genannt werden, ſollen hingegen Zins zahlen und Dienſte leiſten, ganz wie die Colonen des Königs. [1])

Das baieriſche Geſetz geht ſchon umſtändlicher auf dieſe Verpflichtungen ein, obwohl es ebenwohl nur von den Unterſaſſen der Kirche redet. Die Kolonen oder Knechte (servi) der Kirche, ſagt es, haben einen je nach der Größe ihres Gutes vom Richter beſtimmten Zins zu zahlen, ſowie Zehnten und Weidegeld nach Landesgewohnheit zu entrichten;

1) Lex Allem. Cap. XXII u. XXIII.

Digitized by Google

sie haben ein bestimmtes Maß Land zu pflügen, zu besäen, einzuzäunen und abzuernten, sowie die Ernte einzufahren und aufzuspeichern; ebenso sind sie verpflichtet, eine Wiesenfläche von bestimmter Größe zu umzäunen und zu mähen und das Heu davon zu bereiten und einzufahren; für ein Drittel Morgen zu 2 Modien gerechnet den Leinsamen zu reinigen und zu säen, sowie die Ernte zu sammeln und einzuführen; sie haben die Weingärten zu umzäunen, und dieselben zu graben, Fässer zu machen, die Reben zu schneiden und die Trauben zu lesen. Vom Flachs ist die zehnte Kante, vom Honig das zehnte Gefäß zu geben. Jeder hat 4 junge Hühner und 15 Eier zu liefern. Sie haben Vorspann (**paraferedos**) zu leisten oder Botengänge zu thun. Zu Fuhren (**angarias**) sind sie bis auf Entfernungen von 50 Leuken (**Leucas**, die französische Lieue) verpflichtet. Sie haben die Ställe des Herrnhofs zu misten (**ad casas dominicas stabulare**), den Heubehälter, das Kornhaus und die Umfriedigung des Hofes auszubessern, das dazu erforderliche Holz zu empfangen und alles sonst noch dazu Nöthige herbeizuschaffen. Liegt der Kalkofen nahe, sollen 50 Menschen zur Herbeiführung des Holzes und der Steine verwendet werden, liegt derselbe entfernt, 100 Menschen. Auch haben sie den Kalk zur Stadt oder ins Dorf, je nachdem es bestimmt wird, zu fahren.

Das Gesetz fährt dann weiter fort: Ein Höriger der Kirche hat je nach seinem Grundbesitze zu steuern, und 3 Tage in der Woche Frondienst zu leisten (**in dominico operetur**), die anderen Tage aber hat er für sich. Hat ihm die Herrschaft (**dominus**) jedoch Ochsen oder andere Dinge gegeben, so hat er so viel Dienste zu thun, als man von ihm erwarten kann, doch soll er nicht ungerecht bedrückt werden.

---

1) **Lex Bajua. Tit. I. cap. XIV. 1—5.**

Digitized by Google

Von den zu dem schon oben genannten Hofe zu Stephanswerth gehörigen 23 freien Hufen (mansi ingenuiles) waren 6, von welchen jeder jährlich demselben zu liefern hatte: 14 Modien Getreide, 4 Frischlinge, Flachs zu einem bestimmten Werthe in's Arbeitshaus (ad pisam), 2 Hühner, 10 Eier, sowie ein gewisses Maß Lein und Linsen. Ferner hatte jede Hufe jährl. 5 Wochen Frondienste zu verrichten, 3 Morgen zu pflügen, 1 Wagen Heu zu machen und einzufahren, und Reihedienste (scara) zu leisten.

Von andern 6 freien Hufen war jede verpflichtet jährlich 2 Morgen zu pflügen, dieselben zu besäen und die Ernte einzufahren, 3 Wagen Heu zu machen und einzufahren, 2 Wochen Frondienste zu leisten und je 2 zusammen hatten einen Ochsen zum Kriegszuge (in hostem) zu stellen. Zogen die Hüfener nicht persönlich gegen den Feind (in hostem), so sollten sie reiten, wohin es ihnen befohlen werde.

Weitere 5 Hufen lieferten jährlich 2 Ochsen und jeder Hüfner mußte reiten, wohin es ihm befohlen wurde.

Von 4 Hufen pflügte jede jährlich 9 Morgen, besäete dieselben und hatte die Ernte einzufahren, ebenso 3 Wagen Heu zu machen und einzufahren. Jede diente jährlich 3 Wochen, that Dienst zur Weinfuhr, düngete 1 Morgen und fuhr 10 Wagen Holz.

Eine Hufe pflügte jährlich 9 Morgen, besäete sie und fuhr die Ernte ein; machte 3 Wagen Heu und fuhr dieselben ein; that Schardienste, gab ein Vorspannpferd, und verrichtete 5 Wochen lang Dienste.

Von den 19 hörigen Hufen lieferte jede jährlich 1 Frischling, 5 Hühner, 10 Eier, ernährte 4 herrschaftliche Schweinchen, pflügte ein halbes Ackerwerk (araturam), arbeitete 3 Tage in der Woche, that Scharwerk, und gab Vorspann. Des Hörigen Frau hatte ein Stück Leinen und ein Stück Wollenzeug zu verfertigen, Malz zu bereiten und Brod zu backen [1]).

1) Pertz, Mon. Hist. Germ., Leg. I. p. 177.

Digitized by Google

Der Hof zu Lewa hatte außer dem Sallande (terra salaritia) nur eine geringe Zahl angehöriger Leute, nur 6 Freie (mancipia) und 7 Hörige (serviles). Erstere gaben von jeder Hufe 5 Schillinge, ein Gemäß (modulus) Hafer für den Gebrauch des Waldes (pro redemptione lignorum), jedenfalls die spätere Forsthafer, 1 Huhn und 7 Eier. Ferner hatte jede 8 Wagen Ruthen zur Einfriedigung des Sallandes anzufahren, 2 Fruchtfuhren bis zu einer bestimmten Ferne zu thun; das Salland zu bestellen; 9 Tage zu dienen oder einen Tag Frucht zu schneiden und einen Tag zu pflügen, wobei Brod und Bier gereicht wurden. Zu einer Heerfahrt nach Italien zahlte jede Hufe 12 Pfennige.

Denselben Verpflichtungen waren die Hufen der Hörigen unterworfen, doch hatten dieselben außerdem auch für die Heerfahrt nach Italien einen Ochsen und einen Mann zu stellen, welchen jedoch der Herr zu kleiden hatte.

Einläufige (solivagi), welche kein Land hatten, zahlten nur eine Kopfsteuer [1]).

Von den freien Besitzern der 33 Hufen zu Porza lieferte der Abtei Weißenburg im Elsaß jeder zum Feldzuge 1 Ochsen und 2 Pferde; ferner gab jeder jährlich 1 Frischling und 3 Hühner; pflügte jährlich 3 Morgen; lieferte 50 Brettchen (Schindeln); 1 Gemäß Brennholz; diente dem Kloster 14 Nächte (wahrscheinlich als Wächter); mähete 3 Tage zu Heu, that 2 Scharwerke und stellte Vorspann zum Dienste des Königs. Auch hatte er nach der Reihe Briefe (eulogias) zur Pfalz zu tragen. Die Frauen dienten nicht.

Die Hörigen dienten wöchentlich 3 Tage, lieferten 5 Hühner und 15 Eier, verrichteten Wachtdienste nach der Reihe, hatten Malz zu bereiten, und Brod zu backen und Scharwerk nach der Reihe zu thun. Die Frauen aber mußten Stücke Leinen und Wollenzeug von bestimmter Größe weben [2]).

1) Kindlinger, Münsterʼsche Beitr. II. 27 B. S. 1 ꝛc.

2) Zeuss, Trad. etc. Wizenbg. p. 275.

Digitized by Google

Aehnliches bietet das Regiſter der Abtei Prüm [1]). Auch aus dieſem hebe ich die Angaben nur eines Dorfes aus. In Rumersheim waren 30 volle hörige und 7 herrſchaftliche Hufen (mansa servilia und indominicata). Widerad hatte eine volle Hufe und zahlte für ein Schwein (pro suale) 20 Pfennige, lieferte 1 Pfund Lein, 3 Hühner und 18 Eier; zu fahren war er jährlich verpflichtet im Mai und im Oktober zu einem halben Wagen Wein, fünf Karren von ſeinem Dünger, 5 Bündel Loh (Daurastuue vel Dauretuee sunt cortices, qui excoriantur de arboribus, quas vulgariter appellamus Louete), und 12 Klafter Holz; ferner hatte er Brod zu backen und Bier zu brauen, Schindeln (axiles) zu führen und nach ſeiner Ordnung eine Woche die Schweine im Walde zu hüten. Er ſtellte jährlich 3 Morgen herrſchaftliches Land aus und diente wöchentlich 3 Tage, fuhr 5 Modien Frucht von Honlar zum Kloſter, that 15 Nachtwachen, bereitete das Heu und verrichtete Frondienſte, d. h. beſtellte das Salland. Die letztern Dienſte werden curvade genannt und dazu erläuternd bemerkt: Dieſe Dienſte haben alle Dorf-Einwohner zu leiſten, nicht allein die Hüfener (mansionarii), ſondern auch die Scharmanen (scarii), nämlich die ministeriales, ſowie die Haistaldi, welche zwar vom Hofe kein Erbe hatten, wohl aber Weide und Waſſer nutzten. Die, welche keinen Anſpann hatten, dienten mit dem Grabſcheite. Dagegen wurden ihnen Brod, Fleiſch und Bier während der Arbeit verabreicht. Jede Hufe war verpflichtet die reifende Saat und die Wieſen des Hofes umzäunen zu helfen und einen Platz im Hofgarten zu reinigen. Die Frauen hatten Beinkleider (femoralia) zu nähen. (An anderen Orten den Flachs zu bereiten, zu ſpinnen und zu weben.) Zum Kriege ſtellte das Dorf einen Karren mit 4 Ochſen.

---

1) Hontheim, Histor. Trever. I. p. 663 etc. Beyer, Urk. Buch I. S. 144.

Digitized by Google

Zu „Sertisleve" besaß das Stift Korvei zu Anfang des zwölften Jahrhunderts $30^1/_2$ mit deutschen Laten besetzte Hufen. Von diesen gab jeder zu Ostern 1 Schaf mit einem Lamme, 8 Mött (modii) Roggen, 4 Mött Gerstenmalz, 1 Schwein, 2 Hühner und 1 Karren Holz zum Feuer im Hofe, und hatte im Frühjahre und Herbste zu dienen.

Weiter waren 12 Hufen mit Tuiurden (Smurden, slavischen Leibeigenen) besetzt. Von diesen lieferte jede zu Ostern 1 Schaf mit einem Lamme, auf Sonntag Rogate 1 Schaf, 1 Stück Zeug (cottum) von bestimmter Länge und Breite, 2 Scheffel (skipulos) Gerstenmalz, 16 Becher Roggen und 20 Becher Hafer zur Saat, 70 Garben (manipulos) Waizen, 1 Becher Hopfen und 1 Becher Lein, 4 Ellen Leinentuch, einen Geldbetrag für Salz und Fische, 10 Hühner, 50 Eier, 3 Maß Hirse oder 30 Eier, 4 Töpfe und einen kleinen Geldbetrag für einen Dienstweg nach Goslar. Vier von ihnen lieferten auch eine Hirschhaut.

Ferner waren 9 Hufen mit slavischen Kriegsleuten (slavonici milites) besetzt. Jeder derselben lieferte 2 Stück Wollenzeug (cottos), 1 kleine Hirschhaut, eine Pallia, Geld für Fische, 40 Scheffel (skipulos) Gerstenmalz, 2 Becher Hopfen, 12 Becher Waizen zur Aussaat, 80 Garben (manipulos) Hafer, 1 Gans, 2 Hühner. Dem Abte hatte jeder mit einem Pferde zu dienen und war dem Schultheißen (villico) eine Malzei zu reichen schuldig [1]).

Das aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stammende Gutsregister des Erzbischofs von Trier zählt dessen Berechtigungen in sämmtlichen Orten des Erzbisthums genau auf [2]). Auch diesem entnehme ich nur einige Orte.

---

1) Kindlinger, Münster. Beitr. II. S. 119 ꝛc.

2) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I. S. 309—391.

Digitized by Google

Zu Mercehe hatte der Erzbischof 20 Hufen, wovon 10 der Vogt und 2 Peter von Merche als Lehen besaßen. Die übrigen hatte der Erzbischof zu seinem eigenen Gebrauche.

Jede dieser Hufen lieferte auf Weihnachten 1/2 Malter Roggen, 2 Malter und 1 Sömmer Hafer, 12 Pfennige und 2 Hühner; zu Martini 8 Pfennige und 1 Pfund Lein oder 6 Pfennige; zu Ostern 8 Pfennige, 1 Huhn und 16 Eier; Mitte Mai 12 Pfennige; und jedes dritte Jahr 2 Schillinge; sowie im Juli 1 Pfennig zum Mähen der Wiesen; ferner diente jede Hufe 2 Tage in der Ernte, 1 Tag zum Ausreißen der Disteln aus der Frucht, und 1 Tag zum Häufen des Heues. Endlich pflügten die 8 Hufen jede 2 Tage in den erzbischöflichen Atten (dem Sallande).

Von den 8 Hufen zahlten 5, wie angegeben ist, die sechste zahlte für alles 5 Schillinge und ebenso die 2 übrigen, nur daß sie keine Frucht lieferten und statt dessen 32 Tage gegen Beköstigung dienten. Alle unterlagen dem Besthaupt.

Ad curiam in Himbach (Montabaur) gehörten 65 Hufen, wovon 38 Scharhufen waren. Von den letzteren zahlte jede jährlich 6 leichte Schillinge und 3 Hühner, und 36 4 und die 2 andern 2 Mött Hafer. Jede Hufe hatte 5 Tage Holz zu fällen und dasselbe den sechsten Tag einzufahren, und dem Erzbischofe einen Boten zum Haupthofe zu stellen.

Von den übrigen 27 Hufen zahlte jede 5 Schillinge, 4 Mött Hafer und 3 Hühner. Sie hatten die Wiesen zu umzäunen und das Heu zu machen, sowie zu dienen, wie es nöthig erschien, jedoch gegen Speisung [1]).

Ein Ueberblick dieses Registers zeigt, daß alle Hufen den Haupthöfen, zu welchen sie gehörten, pflichtig waren, obwohl nicht in gleichmäßiger Weise. Der Zins bestand in Geld, Roggen, Hafer, Waizen, Spelz, selten Gerste. Sie

1) Das. S. 364 ꝛc

lieferten Hühner, Eier, Brod, Frischlinge und Lein, Küchengeräthe und Dachziegeln, in Waldgegenden auch Wachs und Honig. Sie mußten pflügen, das Feld von Disteln reinigen, Dreschen, Heu machen, Holz fällen ꝛc., Wein fahren, Holz fahren, Vorspann leisten ꝛc. Die Scharhufen stellten ein Saumroß, wenn der Erzbischof an den kaiserlichen Hof oder über die Alpen zog (S. 322), oder zu gleichem Zweck einen Boten (S. 365). Auch wohl Roß und Knecht zugleich (S. 331). Die „Ridehuven" stellten dagegen einen Knecht jenen Säumer zu führen (S. 331). Auch heißt es anderwärts (S. 374), eine solche Hufe könne nur ein Ritter oder Knappe besitzen und derselbe habe seine Dienste als Reiter zu leisten. Die mansi militares (S. 349) hatten wohl die gleiche Bedeutung. Noch viele andere Hufen waren zu bestimmten Zwecken angewiesen und werden danach genannt.

Zu Schlüchtern hatte im 14. und 15. Jahrhundert jede Hufe der dasigen Abtei jährlich 60 Pfennige, halb in Geld, halb in Korn und Waizen, zu liefern; desgleichen Hopfen und wirken und flächsen Tuch; ferner hatte jede 9 Fuder Holz zu fahren und 2 Pferde zur Weinfuhre zu stellen, 2 Tage Frucht zu schneiden, 3 Tage zu pflügen, 1 Tag zu mähen und 1 Tag Heu zu machen, 20 Eier und 20 Käse zu liefern, und war Lösung und Weisung, sowie das Besthaupt schuldig [1]).

Nach dem Weisthume von Obermendig von 1427 hatte jede der dortigen 21 Hufen jährlich 1 Schweinchen, 2 Hühner, 15 Eier und 15 Pfennige dem Hofherrn zu liefern [2]).

Diese Aufzeichnungen hätten sich leicht noch bedeutend vermehren lassen; sie schienen mir jedoch genügend, um eine

---

1) S. das von mir in der Zeitschrift des Vereins für hessische Gesch. und Landeskunde IV. S. 285 ꝛc. veröffentlichte Weisthum, dessen bekannte älteste Fassung übrigens vom Jahre 1331 ist.

2) Grimm, Weisth. III. S. 822.

Digitized by Google

allgemeine Anschauung der Verhältnisse zu gewähren, zumal auch eine größere Zahl zu keinem andern Ergebnisse geführt haben würde.

Dies Ergebniß besteht darin, daß ungeachtet der verschiedenen Zeiten, welchen sie angehören, und der Entlegenheit der Gegenden, auf welche sie sich beziehen, dennoch eine so große Uebereinstimmung unter ihnen zu erkennen ist, als ob die sämmtlichen Verpflichtungen ursprünglich nach einer einzigen Vorschrift geordnet und festgestellt worden seien. Die sich zeigenden Abweichungen berühren meist nur Einzelheiten, und möchten zum größten Theile weniger auf Veränderungen, wie solche im Verlaufe der Zeit allmälig sich bilden, als wohl in noch höherm Grade in der bald mehr bald minder vollständigen Aufzählung der einzelnen dazu gehörigen Angaben beruhen, indem man alle diese Verpflichtungen als althergebracht und demnach als selbstverständlich betrachtete, und deshalb sicher eine vollständige Aufzählung nicht immer gerade für geboten hielt.

Gewöhnlich hat man alle Höfe, welche in solchen Verhältnissen erscheinen und die mit derartigen Berechtigungen ausgestattet sich zeigen, als die Sitze freier Grundherrschaften angesehen, welchen sämmtliche zugetheilte Hufen als Eigenthum zugestanden und denen für deren Nutzung diese Abgaben und Dienste geleistet worden seien. Betrachtet man indeß diese Verpflichtungen genauer, so läßt sich unmöglich verkennen, daß wenigstens der größere Theil derselben in keiner Weise solchen Verpflichtungen entspricht, welche etwa einem Landsiedel für geliehenes Land auferlegt wurden. Was vor allem und immer beim Landsiedel oder Meier sich findet, was aber hier durchweg fehlt, ist namentlich eine entsprechende Fruchtabgabe. Außerdem widersetzt sich einer solchen Annahme aber auch das Verhältniß, in welchem die freien Hufen sich zeigen. Dieselben werden ganz ausdrücklich als frei bezeichnet und ihre Inhaber als freie Leute genannt. Der

Digitized by Google

Ingenuus zeigt sich sogar als heerbannpflichtig, was nur der vollfreie auf ächtem Eigen sitzende Mann sein konnte. Selbst der obenerwähnte alemannische Kolone der Kirche war frei und hatte dasselbe Wehrgeld wie andere Alemannen [1]). Welches war nun die Quelle dieser Verpflichtungen? Unmöglich, man wird dies einräumen müssen, der Besitz an und für sich, denn dem Inhaber der curtis läßt sich keinerlei privatliches Besitzrecht an dem freien Grundeigenthume und ebensowenig ein aus einem solchen hervorgehendes privatliches Verfügungsrecht über dessen freien Besitzer zugestehen.

Man betrachte weiter aber auch noch die Zahl der Hufen, welche, außer dem eigentlichen Hoflande, als zu einem Hofe gehörig angegeben werden und wird kaum daran zweifeln können, daß dieselbe stets den gesammten Feldbau einer Dorfmark umfassen. Es sind häufig sogar mehrere Dörfer, welche zu einem Hofgebiete gehören. Schon oben sind davon einige Beispiele vorgekommen. Zu dem Hofe von Hammelburg gehörten nicht weniger als 20 Dörfer [2]) und die curia Lewa hatte ein Gebiet von 7 Meilen lang und 1 Meile breit und in diesem Gebiete eine Mutterkirche mit 9 Filialen [3])

Unterziehen wir alles dies einer genauen Betrachtung, so gelangen wir zu dem unabweislichen Schlusse, daß diese Verpflichtungen nicht persönlicher Natur sind, vielmehr am Grund und Boden, also an dem Gute haften, welches jeder baut, daß es sich demnach hier nicht um eigentliche Grundherrschaften handelt, sondern jene Verpflichtungen nur ding-

1) Lex Aleman. Tit. XI.

2) In Hamelenburch — Territoria XX ad ipsam curiam pertinentia. Dronke, Tr. et Antiq. Fuld. p. 126.

3) Allodium Lewa dictum, in logitudine habens septem milaria et unum in altitudine cum ecclesia matre, que habet novem filias et terra salaritia et omni utilitate. Kindlinger, Münster. Beitr. II. Urk. Buch. S. 1.

Digitized by Google

licher Natur sein können. Ja es bleibt uns sogar nichts übrig, als ihnen einen öffentlichen Charakter zuzugestehen.

Dies ist dann auch in der That der Fall.

Geht dies schon aus dem hervor, was oben mitgetheilt worden ist, so zeugen doch auch noch andere Umstände dafür, daß diese Verpflichtungen nicht als Gegenleistungen für dargeliehenes Gut, sondern als öffentliche Lasten anzusehen sind, mit welchen der Grundbesitz beschwert war. Dahin gehört insbesondere die Thatsache, daß man darüber, wie wir das oben gesehen haben, in den Volksgesetzen Bestimmungen aufzunehmen sich veranlaßt gefunden hat. Nicht weniger sprechen dafür aber auch die zahlreichen Verfügungen der fränkischen Könige, durch welche alle die auf den Gebieten der Kirche ruhenden Lasten der Kirche selbst überwiesen werden. Schon Chlothar I. verfügte: Agraria, **pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus**[1]) und Aehnliches wiederholt sich in allen Immunitäts-Privilegien[2]).

Auch ist man in weit späterer Zeit sich des Zweckes dieser Verpflichtungen noch klar bewußt. Es zeigt dies unter andern eine Urkunde von 1291, durch welche die curia eines wetzlarischen Bürgers befreit wird: ab omni genere servitutis, **qua nobis ratione nostri iudicii tenebatur**[3]).

In gleicher Weise sprechen sich die von Hattenrode in Betreff von Gütern aus, welche sie 1293 dem Kloster Arnsburg verkauften: **quod predicta bona tante libertatis privilegio communire curauimus, quod ab omnibus exactionibus, angariis, perangariis, nec non hospitalibus, que vulgo herburgunge dicitur, et ab omnibus prorsus seruitiis, quibuscunque**

1) Pertz, l. c. Leg. I. p. 3.

2) Die öffentliche Natur dieser Beschwerungen wird übrigens auch nicht geradezu in Zweifel gezogen. Vergl. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgeschichte I, §. 171 ꝛc.

3) Gudenus l. c. II. p. 266.

nominibus censeantur, per que ratione nostre iurisdictionis, quam in predicta villa habemus inquantum nostra interest, possent in perpetuum in aliquo grauari, erunt omnino libera pariter et exempta [1]).

Darum sehen wir dann auch nicht selten alle diese Rechte, welche eine Gerichtsherrschaft an bestimmten Gütern hatte, als einen für sich bestehenden Besitz an dritte veräußert werden. Dies geschah z. B. 1356, wo Hermann von Trefurt Herr zu Bilstein sein Recht an 16 Hufen zu Niederhohne dem Kloster Germerode verschrieb. Er erklärte, daß er „keynerleyge Gebot, Reht, nach Gewelde nach an Luden di daz Gut erbeiten, nach an dem Gude sollen habe, wedir an Dinste, an Bede, an Hervard, an Landuolde (Landfolge), nach Gerihte zv suche hi adir da," und Landgraf Heinrich II. von Hessen bestätigte als Pfandherr diese Freiheit von „Dinste, Geschoze vnd Bede," mit welchen die 16 Hufen seither zur Burg Bilstein pflichtig gewesen waren [2]). Wir werden später Gelegenheit haben, hierüber noch weiter zu sprechen.

---

1) Baur, Arnsburger Urk.Buch Nr. 252.

2) Or. Urkunden.

Digitized by Google

Bezeichnungen der Salhöfe.

Alle bis jetzt mitgetheilten Thatsachen zeigen die curtis mit ihrem Lande als den Mittelpunkt der übrigen Hufen. Bald wird dieselbe einfach curtis oder curia genannt, bald auch in dem ihm zugehörigen Lande als terra dominica oder dominicata, oder als terra salica oder salaritia bezeichnet. Ebenso wird der Bezeichnung curtis die nähere Bestimmung durch die Beiwörter dominica, dominicata, dominicalis ꝛc. gegeben, oder statt dessen auch wohl indominica ꝛc. gesagt.

Diesen Bezeichnungen entsprechen weiter auch noch folgende:

Fronhof: curtis dominica, que dicitur Froneguth[1]); curtis principalis seu maioris dicte des Vroynhoves[2]); — „Zu Rinach sint 5 Höve, die der Herschaft eigen sint, der ist einer ein Fronhof unde horent die vier Höve darin[3]). Im Jahre 1301 verzichtete der Graf Ulrich von Regenstein

1) Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 75 u. 681.

2) Lacomblet, Urk.-Buch, IV. Nr. 679.

3) Habsbg. Urbar in der Bibl. des Stuttg. litter. Vereins. Bd. 19, S. 169.

Digitized by Google

gegen das Stift Quedlinburg auf bonis in Marsleue, que Prounde vulgariter nuncupantur [1]).

Haupthof: Hovethov [2]), curia principalis vulgariter dicta die Fronhof [3]), 1293: capitalis curia — ville W. [4]).

Salhof: curtis, que Francorum lingua Selehof dicitur [5]); dominicati mansi, quod vulgo dicitur Selehoua [6]) omnium curiarum in Westphalica seu Ostphalica, quod alio nomine vocatur Aengarica [7]); 1367: „wir Schultheiſſen und Scheffen zu Ingelnheim irkennen — daz die Herren im Sale geweſt ſint zu einem Rechten“ ꝛc. [8]). Aehnlich wie hier bezeichnen einige Weisthümer auch den Hof zu Schwarzach im Elſaß ganz einfach nur „vf dem Sale“ [9]).

Oeffentlicher Hof oder curia publica: curia publica, que dicitur Fronhof [10]). Zu Hagenbuch hatte die Abtei Weiſſenburg officium sculteti curtis dominicalis, und kam ſpäter mit den dortigen Bürgern super iuribus publice curie et officio sculteti in Streit, den Kaiſer Rudolph 1282 ſchlichtete [11]). Bei der neuen Anſiedlung im Bramforſt wird ſchon gleich bei deren Beginne im Jahre 1126 eine curia publica genannt [12]). Eine Urkunde von 1141

---

1) Erath, Cod. dipl. Quedlinbg. p. 334.
2) Selbertz, Urk.-Buch II. Nr 140.
3) Ungedr. Ur.
4) Seligenſt. Kopialbuch im Archiv zu Darmſtadt.
5) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. II. Einleitung S. V.
6) Lacomblet, a. a. O. I. Nr. 211.
7) Mone, Zeitſch. für die Geſch. des Oberrheins III. S 417.
8) Daſ. II, S. 61.
9) Grimm, Weisth. I, S. 737 u. 741.
10) Schilter, de curiis dominicatis.
11) Zeuß, l. c. p. 307.
12) Schannat, Buchonia vetus p. 338.

Digitized by Google

über die Besitzungen des St. Andreasstifts zu Worms enthält über dessen Besitz zu Sulza: Ibidem curtim publicam prepositus habet, ad quam pertinet de salica terra quantum computatur in duobus mansis [1]).

Königshof: 722. Actum Stratburgo civitate, in curte regia ville, quae est in suburbio civitatis novo [2]). 979: Curtis regia [3]); 1317: aula regia in Frankinfurt [4]); 1358: „zu Heckestad uf dem Königeshove“ [5]). Der Königshof zu Bergen, wie er 1362 heißt, wird 1414 Dinghof genannt [6]).

Richterhof, 13. Jahrh.: mansus judicis. [7]).

Centhof. Unter dieser Benennung lernen wir die Salhöfe zu Maden und Verna in Hessen kennen. Der erste findet sich 1323 als curia, que vocatur vulgariter Ceynthob, der andere 1384 als „Czenthob,“ [8]) und wird, nachdem er an das Kloster Haina gelangt, noch 1535 als „ein Fürwerk zu Verna, genant der Zehenthof“ bezeichnet [9]). Im Jahre 1402 belehnte Graf Johann von Katzenelnbogen den Werner Köte mit 2 kleinen Fudern Wein jährlich, fallend „in dem Zehinhof zu Hoirchheim“ [10]). Allem Anscheine nach gehört hierher auch der „Tegethou“ zu Mechelmes-

---

1) Baur, Hessische Urkunden II, S. 12.

2) Grandidier, Hist. de l'église des evèques-princes de Strasbourg I Cod. dipl. Nr. 31.

3) Wenck, Hess. Landesgesch. II. U. B. S. 33.

4) Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francofurt. p. 438.

5) Senckenberg, Sel. jur. et hist. II. p. 38.

6) Hanau-Münzenbg. Landes-Beschr. Beil. Nr. 1 u. 54.

7) Niesert, Münster. Urk.-Buch II. S. 86.

8) Landau, Beschreibung des Hessen-Gaues S. 64 u. 158.

9) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Landeskunde VIII. S. 287.

10) Orig. Ur.

Digitized by Google

husen. Im J. 1313 verkaufen nämlich die von Stockhausen dem Kloster Mariengarten duas partes decime in Mechelmeshusen cum area et duas partes mansi, qui vocatur Tegethoue ibidem [1]).

Dinghof. 1379: curtis iudicialis dicta Dinglichhof [2]). Der Fronhof zu Thiengen wird in einem spätern Weisthum Dinckhoff genannt [3]). Zu Sundhausen ist „der Selhof ein freier Dinghof" [4]). In dem habsburger Urbar [5]) ist Dinghof die vorwaltende Bezeichnung.

Bauerschaftshof oder curtis villicatonis. So 1177 [6]);... curtem seu villicatum in Rieden esse salicam terram, que vulgo dicitur Sellant [7]); domus villicationis [8]). Derselben Bezeichnung entspricht die besonders in Oberbaiern und Oesterreich übliche Bezeichnung curia villicalis [9]).

Amtshof. Im Jahre 1222: de uno — residuo manso, qui XVII est et vocatur Ammethuobe [10]); 1364: Amechthöfe [11]); 1370: Ammetgud [12]); c. 1300 heißt es von

---

1) Ungedr. Urk.

2) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel III p. 823 et 824.

3) Mone, a. a. O. IV. S. 477.

4) Grimm, a. a. O. I. S. 676.

5) Bibl. des liter. Vereins zu Stuttgart XIX.

6) Mon. boica XXII p. 189.

7) Schauberg, Ztschr. für noch ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I. S. 68.

8) v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen I, S. 28 — 37.

9) Rauch, Austr. Rer. Script. II p. 8 etc. Verhandlungen des historischen Vereins für die Oberpfalz u. Regensburg 1839 II. S. 224.

10) Gudenus, Sylloge p. 125.

11) Leukfeld, Antiquit. Altsted. p. 277.

12) Kindlinger, Hörigkeit. S. 475.

Digitized by Google

den vorher curtes principales und Sedelhove genannten Höfen omnes curtes predicte, que dicuntur Ammethove etc. [1]).

Grafenhof. Im Jahre 1326 findet man curia comitis in Dornheim [2]). Graf Mangold von Nellenburg übergab 1281 dem Kloſter Habsthal die ihm von ſeinem Getreuen Heinrich Ramunch reſignirten bona sita in Enzechoven dicta dez Gravengut, welches deſſen Vater nomine ac iure proprietatis beſeſſen [3]). Den „Grabenhof" oder wie er ſpäter richtiger genannt wird, den „Grebenhof" zu Kirchverſe in Oberheſſen hatten zuerſt die von Verſe und nach deren Ausſterben ſeit 1405 die Riedeſel von Bellersheim zu heſſiſchem Lehen. Derſelbe wurde erſt 1641 von der Pflicht ein Freipferd zu halten entbunden [4]). Von den Herren von Pleſſe trug eine Familie zu Gieboldehauſen 1571 „ein Hoeff genendt der Grauenhoeff zu Dodenhauſen gelegen" zu Lehen [5]).

Meierhof. Eine Urkunde von 1313 nennt den Ammichthov auch Meygerhov [6]). Ebenſo im Süden, 1261: curia dicta der Maierhof [7]). 1319: domus Megeri seu villici [8]). „Der Meigerhof zu S. iſt ein Froendhof" [9]).

Burghof [10]).

---

1) Kindlinger, Münſter. Beitr. III. Urk.-Buch S. 63 u. 69.
2) Baur, Heſſ. Urk.-Buch Nr. 404.
3) Mone, Zeitſchr. VI. S. 410.
4) Or. Urk.
5) Desgl.
6) v. Hodenberg, Calenberger Urk. I. Nr. 125, auch Hoyaer U. B. Nr. 113, 303, 326 ꝛc.
7) Mone, Ztſchr. III. S. 70 u. 378.
8) Mittheilungen des hiſt. Vereins für Osnabrück III. S. 349.
9) Mone a. a. O. V. S. 112 und 118.
10) Daſ. III. S. 371.

Digitized by Google

Stadelhof. 1194: Stadelhof [1]).

Sadelhof: . . . quandam sedilem-curtim Burdina nomine [2]); 1569: „Das Stift zu Werden hat viele Sadelhöfe, davon der oberste Hoff der Hoff zu Barckhofen“ [3]); c. 1300: curtes principales, que dicuntur Sedelhoven [4]).

Kellereihof oder, wie in der Schweiz und im Elsaß, Kelnhof, 1361: super iure et forma iudicandi sive iudicium exercendi in curia cellarie sita in villa R. [5]).

Schulzenhof ist eine Bezeichnung, welche noch gegenwärtig in vielen Gegenden Deutschlands fortdauert, und am allgemeinsten bei den deutschen Ansiedelungen in den slavischen Ländern gebräuchlich ist.

Curia predialis. Unter dieser Bezeichnung kommt der Salhof in Friedrich's von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch vor [6]).

Wie die verschiedenen Bezeichnungen häufig wechselten, zeigt sich z. B. beim Königshofe zu Frankfurt. Derselbe findet sich zuerst 794 als aula sacri palatii [7]). Seit 814 häufig als palatium regium [8]), 817 und 823 als fiscus noster [9]), 882 als curtis imperialis [10]), 889

---

1) Lacomblet, Urk.-Buch IV. Nr. 640; auch Grimm, Weisth. III. S. 726.

2) v. Koch-Sternfeld, Beiträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- u. Staatenkunde II. S. 80.

3) Grimm, Weisth. III. S. 161.

4) Kindlinger, Münster. Beitr. III. U. B. Nr. 102.

5) Mone, a. a. O. V. S. 377. S. auch S. 160. Grimm, Weisth. I. S. 101. Alsatia, 1854, S. 27 ꝛc.

6) Herausgegeben von Höfler, S. 44 ꝛc.

7) Archiv für Frankfurts Gesch. u. Alterth. I. S. 12.

8) Wenck a. a. O. III. U. B. S. 19.

9) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 325 und Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Frankof. p. 2.

10) ibid. p. 7.

Digitized by Google

curtis regia [1]), 1223, 1242, 1289 und 1334 als Fronehof [2]), 1317 als aula regia [3]), 1330: daz Huff, daz da heyffet der Sal [4]).

Im weiteren Verlaufe meiner Ausführung werden die aufgeführten Bezeichnungen noch öfter wiederkehren.

---

1) Möser, Osnabrück. Gesch. I. S. 415. II. S. 417.
2) Böhmer, l. c. p. 41, 71, 245 u. 529.
3) ibid. p. 438.
4) ibid. p. 507.

Digitized by Google

Charakter des Salhofes.

Unter den im vorhergehenden Abschnitte aufgeführten mancherlei Bezeichnungen werde ich für die Folge die des Salhofs vorzugsweise beibehalten, weil dieselbe, wie dies die durchweg übliche Bezeichnung des zum Hofe unmittelbar gehörigen Landes als des Sallandes zeigt, jedenfalls die am allgemeinsten gebräuchliche war.

Stellen wir die verschiedenen Eigenschaften, durch welche der Salhof vor andern Höfen sich auszeichnete, wie diese vorzugsweise in den Weisthümern hervortreten, einfach unter bestimmten Gesichtspunkten zusammen, so ergibt sich

1) die Thatsache, daß das Gericht sehr häufig im Salhofe selbst gehegt wurde. Im Jahre 1242 erfolgte zu Frankfurt eine Guts-Uebergabe coram iudice et scabinis in Fronehove constituta [1]), und ebenso 1289 in curiam sitam Frankinvort, que Vronehof nuncupatur [2]). Das Gleiche zeigt uns eine Urkunde von 1271 zu Hochheim am

1) Böhmer l. c. p. 71.
2) ibid. p. 245.

Digitized by Google

Main, indem es darin heißt: quod iuxta scabinorum ipsius ville in Hochheim sententiam, de eisdem in curia ibidem, que Fronhof dicitur etc. [1]). Ein Schiedsſpruch von 1289 beſtimmt, daß der Kolon des Weißfrauenkloſters zu Frankfurt zu Nendel zum Beſuche des Gerichts der Abtei Seligenſtadt im Fronhofe daſelbſt (iudicia in vita sua visitabit iuxta consuetudines ville memorate in curia dictorum abbatis et conventus, que Fronhaib nuncupatur) verpflichtet ſein ſolle [2]). Die Gerichtsſtätte zu Nierſtein beſchreibt eine Urkunde von 1333 wie folgt: in loco sive curia dicta off dem Fronhove in villa Nersteyn ante capellam sti Petri ibidem sub arboribus sita ubi prudentes viri scultetus et scabini ville Nersteyn seculares ac singulares tractatus solent tractare [3]). Im Jahre 1366 wieſen die Schöpfen in villa Monsterliederbach — in curia dominorum ecclesie sctī. Stephani mpg. vulgariter dicta der Fronhoff congregati, ad invicem in figura iudicii die Rechte des St. Stephansſtifts [4]), ebenſo 1450 die Schöpfen zu Sindlingen „in dem Hoeff genant der Dinghoeff“ die Rechte der Abtei Limburg, und 1484 heißt es „uff ſoliche dry Ziele ſollen die Dinglude ieglichs Jars ungeboden (Gericht) in vnſerm Dinghoeff halden“ [5]). In dem Weisthum von Großkrotzenburg von 1356 wird geſagt: in curia dominorum Scti. Petri — — in loco solito iudicio presidenti etc. [6]), was das in deutſcher Sprache abgefaßte Weisthum von 1415 mit den Worten gibt „in der — Herren Hoff — zu ſ. Peder — da man zu werntlichem Gerichte plieget zu

1) Gudenus, Cod. dipl. IV. p. 813.
2) Böhmer, l. c. p. 246.
3) Kindlinger, Hdſchr. 136, S. 18.
4) Daſ. Bd. 131, S. 175.
5) Daſ. 327 u. 322.
6) Kindlinger, Geſch. der Hörigkeit, S. 462.

Digitized by Google

sieeten“ [1]). In gleicher Weise drückt sich das Weisthum von Birgel von 1419 aus: „in der Herren Hoff zu s. Peter —, als man ungeboten Ding daselbst gehabt und besessen hat“ [2]), und ebenso das von Eschersheim von 1449: „in dem Hoisse, den man nennet des Apts Hoiff von Selgenstatt, als das hoiffige vnd Dorff-Gerichte daselbs belndet, virbottet, geheget vnd besatzt was mit Schultheissen vnd Scheffenen“ [3]). Auf die Frage: wo das Gericht zu Becheln gehalten werden solle, antworteten die Schöpfen: „in dem Fronhof daselbst zu Becheln, oder binnen dem Dorf“ [4]). Dasselbe sieht man auch im Elsaß [5]), im Breisgau [6]), in der Schweiz [7]) ꝛc.

An manchen Orten befand sich auf dem Hofe ein besonderes Gerichtshaus, in welchem bei ungünstiger Witterung die Hegung des Gerichts vorgenommen wurde. Das Weisthum über die Neuenzeller Freileute verlangt dies ausdrücklich: „Wir sond öch ze Hochsel in dem Hof ain Hus finden, das vns warty, vnd das Hus sol ze vier Orten offen sin vnd sol fur Regen vnd fur Sunnen gedeckt sin. Vnd der arme Man sol in dem Hus finden alle Meß“ (Gemäße) ꝛc. [8]). Die gleiche Bestimmung hatte das Centhaus zu Lohr. „So man — das Centhaws — heißt es im Weisthum — bawen muß oder etwas daran bessern sal, so gibt die Stadt auch das halb Teil vnd das Zentvolk das ander Teil.“ [9]).

---

1) Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit, S. 533.

2) Das. S. 550.

3) Hanau-Münzenbg. Landesbeschr. Beil. Nr. 65.

4) Grimm, Weisth. I. S. 597.

5) Alsatia 1854, S. 29 u. 42. Grimm a. a. O., I. S. 657, 682, 699 ꝛc.

6) Mone, Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins IV. S. 475.

7) Grimm a. a. O. I. S. 55, 161, 163 ꝛc.

8) Mone a. a. O. IX. S. 361.

9) Grimm, Weisth. III. S. 533.

Digitized by Google

Das Dinghaus zu Niedermendig ſoll, zufolge eines Weisthums von 1382, haben „zwa Wende, zwene Geuel, ein Dach und nyet me, damit ſte id as id billiche ſtain ſulle“ [1]).

Ein ſolches gegen Wind und Wetter ſchützendes Haus wird übrigens ſchon in den karolingiſchen Kapitularien verlangt. Das Kapitular von 809 enthält darüber: Ut in locis, ubi mallos publicos habere solent, tectum tale constituatur, quod in hiberno et in aestate ad placitos observandos usus esse possit [2]). Aehnlich ſpricht ſich auch das Kapitular von 817 aus: Volumus utique, ut domus a comite in loco ubi mallum tenere debet, construatur, ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat [3]), welche Beſtimmung 873 erneuert [4]) und in einem Kapitulare von 898 mit den Worten wiederholt wird, daß in publicis vicis domos constituant, in quibus placitum teneant [5]).

Es wird aber nicht blos das Gericht im Hofe gehalten, es finden ſich

2) in demſelben häufig auch alle die Anſtalten und Werkzeuge, welche zu der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit erforderlich waren. Das Weisthum von Nied ſagt, es ſolle ſeyn „ein Stock [6]) in dem Hoffe, dabey ſollen ſein ein Bart, ein Schere und ein Beſen, das man mistedige Leude damit geſtrafen konnte“ [7]); und das zu Bonames „und ſolle auch ein Stock uf deme Hofe ſin, Hamer und Klüppel, ab imant wider Freiheit des Hoffes

1) Grimm, Weisth. II. S. 489. Weiter ſ. daſ. S. 403, 439, 440 ꝛc. Desgleichen Rechtsalterth. S. 806.

2) Pertz l. c. Leg. I p. 156.

3) ibid. p. 213.

4) ibid. p. 521.

5) ibid. p. 565.

6) Ueber den Stock findet ſich Näheres in Zöpfl, Alterthümer des deutſchen Reichs u. Rechts I S. 54.

7) Grimm, Weisth. I S. 528.

Digitized by Google

thete, den solle der Burggreve mit Hamer und Klüppel in den Stock slahen“ [1]). Das Weisthum von Niederliederbach bestimmt: „Und im Hoiff sal man finden ein Stock, daß man — ein undedigen Man gehalten moge mit sin Kelen und Schern“ [2]). Im Hofe zu Kostheim sollen seyn „ein Siegel, ein Keil, ein Barht, eine Schere und ein Besen“ [3]). Von dem kölner Gericht auf dem Eichelstein sagt das Weisthum: „Vort ist eyn Besser up Eygelsteyn mit eyme Stocke in mit eyn Bivant in deme Dinckhoue up Eygelsteyn ꝛc.“ [4]). In den Hofweisthümern des Elsasses heißt es oft „dieser Hof hat Zwing und Bann, Stock und Stein“ [5]). Die Beschreibung des trierschen Hofes zu Münster sagt: **Curtis scamna et sedilia et sedes parare debet in quibus ad placitum venientes sedeant, et in cippum sive stoch similiter faciet, in quibus homines curtis serventur, qui fideiussores habere non possunt** [6]).

Weiter zeigt sich

3) der Salhof als Wohnort des Richters. Das Weisthum von Krotzenburg von 1365 bestimmt in dieser Beziehung: in villa Crotzenburg in curia dominorum sti Petri — in qua scultetus ville predicte morari consuevit, in loco solito presidenti, und gleichlautend das deutsch abgefaßte von 1415: „in dem Dorffe zu Crotzenburg — unde daselbst in der erbern Herren Hoff Dechand unde Capittels zu St. Peter — darinne derselben Herrn Scholtheiße zu Crotzenburg pleget zu wonnen und da man zu warntlichem Gerichte plieget zu stteen“ [7]). Als Erzbischof Sifried von Mainz 1232

1) Daf. III. S. 487.

2) Daf. I S. 527.

3) Archiv für hess. Gesch. u. Alterthumskunde I S. 383.

4) Hoefer ꝛc., Zeitschr. für Archivkunde ꝛc. I S. 488.

5) Alsatia 1854 S. 80. S. auch die Weisth. von Grimm I. S. 651, 667, 669, 682 ꝛc.

6) Lacomblet, Archiv ꝛc. I S. 370.

7) Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit 27. B. S. 462 u. 533.

Digitized by Google

medietatem officii seu villicationis curtis nostre in Winchela an Kuno von Geiſenheim verlieh, beſtimmte er ausdrücklich, daß derſelbe in curia, in quam officium et ius officii cum suis pertinentiis pertinet, ſeine Wohnung haben ſolle [1]). Ueber Münſterliederbach enthält deſſen Weisthum von 1366: Incipiendo igitur a sculteto eiusdem ville nam ille scultetus pro tempore existens habitare tenetur in curia dictorum dominorum ecclesie sti. Stephani in eadem villa sita, que Fronhoff vulgariter nuncupatur et non alibi [2]). Ebenſo finden wir es im Elſaß. In dem aus dem dreizehnten Jahrhundert ſtammenden Weisthume des Hofs zu Berſe, wird beſtimmt: officium cellerarii est residere in curia dominica [3]).

Wollte man in der Hegung des Gerichts im Salhofe, in dem Vorhandenſeyn der Zeichen des Blutbannes, ſowie in dem Wohnſitze des Richters in demſelben auch nur Zufälliges anerkennen, da allerdings, was zumal die Gerichtsſtätten betrifft, dieſe noch zahlreicher im Freien ſich nachweiſen laſſen, ſo ſchließen doch noch andere und zwar gewichtigere Thatſachen ſich dieſen an, durch welche der Schein des blos Zufälligen geradezu beſeitigt wird. Man findet nämlich

4) daß häufig die Gerichtsbarkeit als dem Hofe angehörig, dieſem anklebend, bezeichnet wird. Von einer elſaſſiſchen curtis dominica ſagt eine Urkunde von 807 et bannus ipsius predii (sc. villae) et villicatio in ipsam curtim dominicam pertinet [4]). Aehnlich heißt es im Jahre 1071 in einer lorſcher Urkunde: Et ut familiam eiusdem curie (d. h. der geſammten zum Salhofe gehörigen

1) Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 733.
2) Kindlinger, Hdſch. Bd. 121 S. 175.
3) Grimm, Weisth. I 694.
4) Schoepflin, Alsat. dipl. I 106.

Digitized by Google

Bewohner des Dorfes) ab omni Gravedine et molestia immunem redderemus, a tribus principalibus mallis, qui vulgo ungeboden Ding vocantur, quibus ad curtim Luthereshusen annuatim manniebantur [1]). Eine Urkunde von 1259 bezeichnet als verkauft curiam in Raesfelde vulgo Raberdinchof dictam — cum ciuili iure, quod vulgariter Burgerichte dicitur, eidem curie attinente [2]).

Als die von Regensberg 1253 ihren Hof zu Adlikon an Bürger zu Zürich verkauften, geschah dies cum omni districtu seu bannis eidem curti seu in eandem curtim attinentibus, qui in vulgari dicuntur Getwing et omni iure etc. [3]). Ganz ähnlich 1277: quartam partem curie dicte Dinghoff cum quarta parte iudiciorum, iurisdictionem etc., ad dictam villam Bönsheim pertinentium [4]). Eine andere Urkunde von 1223 nennt: scabini et alii homines iurati curtis in Costheim [5]); und in einem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Gutsregister des Rheingaues liest man: Item curtis dominica, que dicitur Froneguth. — Curia debet habere villicum siue scultetum cum VII scabinis etc. [6]). Unter den Zubehörungen der curia principalis zu Graffen findet man auch: Item dat Burgerichte per totam villam seu iurisdictio temporalis [7]); ähnlich 1328: curiam dictam Salhof thon Broke — cum iudicio dicto Burgherichte nec non hominibus (et) casis ad eandem curiam spectanti-

1) Tr. Lauresh. no. 131.

2) Kindlinger a. a. O. S. 282 ꝛc.

3) Mittheilungen der antiquar. Gesellsch. zu Zürich VIII. Urk.-Buch Nr. 141.

4) Wenck, Hess. Landesgesch. I Urk.-Buch S. 46 u. 47.

5) Kindlinger, Hdsch. 131 S. 156.

6) Bodmann a. a. O. S. 681.

7) Wigand, Westph. Archiv IV. 3. S. 287.

Digitized by Google

bus [1]), und von dem Fronhof zu Thiengen im Breisgau wird ausdrücklich gesagt, daß Schutz, Bann und Kirchsatz in denselben gehörten [2]).

Im J. 1413 verpfändeten die v. Heusenstam ihr in der Gerauer Mark liegendes Dorf Gräfenhausen, nämlich: „Item iren Fronhoff zu Grefenhusen, item iren Teil an der Gerawer Mark mit Merkergericht, wie es in den Fronhoff gehörig ist" [3]), und in dem 1418 den Grafen von Nassau ertheilten kaiserlichen Lehnbriefe heißt es wörtlich: „Item einen Hove heyset Mechtelnhusen, dorin ein Landgericht geboret vnd in demselben Hove das hoest Gericht vber Hals vnd Houpt" [4]).

Auch der Elsaß bietet dafür reichliche Belege [5]).

In dem Habsburger Urbar ist die stehende Formel: Die Herrschaft hat „in dem (Ding-) Hove Twing vnde Ban vnd Diub vnde Brevel zu richten" [6]).

Diesem ganz entsprechend findet man dann

5) die Dörfer einfach als Zubehör des Salhofs genannt, indem man in völlig richtigem Verständnisse der Verhältnisse den Hof als die Hauptsache betrachtete. Besonders deutlich spricht dies jene bekannte Urkunde von 1015 aus, mittelst welcher Kaiser Heinrich II dem Kloster des h. Michael zu Bamberg tredecim principales curtes — cum omnibus villis attinentibus und zwar mit der ganzen Gerichtsgewalt übergab [7]). In ganz gleicher Weise drückt

1) Kindlinger, Münster. Beitr. III 2. S. 352.
2) Mone, Ztschr. IV S. 475.
3) Wenck a. a. O. I S. 227.
4) Kremer, Orig. Nassov. II p. 325.
5) Grimm, Weisth. I S. 673, 677, 689 ꝛc.
6) Bibliothek des lit. Vereins zu Stuttgart XIX. S. 48 ꝛc.
7) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S 223 ꝛc.

Digitized by Google

ſich noch eine andere dieſer gleichzeitige Urkunde über zwei jener Höfe aus: duas curtes Rattelsdorf et Ezelskirchen et villas earum, in quibus sitae sunt, cum omnibus pertinentiis suis, videlicet baptismalibus ecclesiis et hominibus predictas villas inhabitantibus etc. [1]). Derſelbe Kaiſer beſtimmte 1008 dem Stifte Kaufungen cortem Cassellam — cum omnibus eius pertinentiis uel appendiciis, areis, aedificiis, villis etc. [2]). Ebenſo wird auch ein ganzes Land als in eine curtis gehörig bezeichnet. König Ludwig gibt nämlich 853 ſeiner Tochter curtim nostram Turegum (Zürich) — in pago Durgaugense (Thurgau) cum omnibus adiacentiis et aspicientiis eius seu diversis functionibus, id est pagellum Uroniae (die Cent Uri) cum ecclesiis, domibus etc. [3]). Wie auch die in dem Bezirke liegenden Kirchen als in den Hof gehörig betrachtet werden, zeigt ebenwohl das habsburg-öſterreich. Urbarbuch [4]), indem es ſagt: „Dieſe Kilchen alle hoerent in den Dinghof zu Dattenriet."

Darum finden wir

6) auch das Amt der Schultheißen mit dem Haupthofe verbunden und beide mit einander ausgegeben. Das Stift Korvei hatte, wie eine Urkunde von 1176 zeigt, die curia in Haversforde in commissione in iure sculteti gegeben [5]). Zu Rode hatte die Abtei Weiſſenburg predium cum suis pertinentiis, videlicet officium sculteti, curtis dominicalis cum bonis censubus et iuribus ad eam pertinentibus [6]).

---

1) Schannat, Vindemiae Lit. pag. 41.

2) Schmincke, Beſchr. von Kaſſel. Beil. Nr. 2.

3) Mittheilungen der antiquar. Geſellſch. zu Zürich VIII Urk.-Buch Nr. 1.

4) Bibliothek des liter. Vereins in Stuttgart XIX S. 30.

5) Kindlinger a. a. O. S. 243.

6) Zeuss, Trad. Possessionesque Wicenbg. p. 306. Andere Beiſpiele folgen noch ſpäter.

Digitized by Google

Es werden

7) die für Uebertretungen in der Gemeinde genommenen Pfänder in dem Salhofe niederlegt. In der Aufzeichnung der Gerechtsame der Abtei Weißenburg im Orte Hagenbuch heißt es: omnia pignora recepta presentet (custos segetum) in curiam publicam [1]). Gleiche Bestimmungen finden sich in den Weisthümern über Speckbach [2]), Großkems [3]), Kostheim [4]), im Elsaß [5]) 2c.

8) Blos der Salhof hat Salland und nur zu dem Salhofe werden Acker- und andere Dienste geleistet und Abgaben entrichtet, wie sie oben angeführt worden sind. Kein erst später befreiter Hof oder Rittersitz besitzt derartige Vorrechte, eben so wenig wie irgend ein nicht auf einem Salhofe entstandener Klosterhof. Solche Höfe mußten vielmehr ihr Hofland nicht nur mit dem eignen Pfluge, sondern auch mit dem eignen Gesinde bestellen.

9) Der Salhof hat das Zuchtvieh für das gesammte Dorf zu halten. Nach einem Spruche des Schultheißen und der Schöpfen zu Kastell von 1337 hatte das St. Petersstift zu Mainz in seiner curia daselbst iuxta antiquam consuetudinem eiusdem ville unum taurum, unum aprum et unum arietem daselbst zu allen Zeiten zu halten [6]), ebenso wie das Kloster Spanheim auf seinem Salhofe zu Genzingen (zwischen Kreuznach und Bingen) der Gemeinde Stier, Eber und Widder zu halten verpflichtet war [7]). Das Weisthum zu Nied sagt: „daß ein Faudt (Vogt) soll uff meiner Hern Hoff

1) Zeuss l. c. 309.
2) Grimm, Weisth. I S. 653.
3) Das. 654.
4) Archiv für hess. Gesch. u. Alterthumskunde I S. 382.
5) Weisth. aus dem 13. Jahrh. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. VII S. 95.
6) Kindlinger, Hdschr. Bd. 131 S. 270.
7) Grimm, Weisth. II S. 156. Mone, Ztschr. I S. 19.

Digitized by Google

finden ein Foln, ein Ochſen, ein Eber und ein Weder, welch Nachbar des (be)darf zu ſeinem Fihe, das er des keinen Gebrechen habe“ [1]). Daſſelbe bezeugt das Weisthum von Birgel: „Item ſal der Fronhof geben unde haiden drii notzbare Noßer, eynen Ochſen, eynen Eber vnde eynen Sternwidder. Wer iß Sache, daz der Ochſe mit eynes Mannes Kuwe heyme ginge, wil yn der Man halden in ſynen Huſe, ſo ſal er gene (gehen) in den Fronhoff, unde iz dem Amptman ſagen; wil er den Ochſen nit behalden, ſo ſal er den Ochſen dem Amptman heyme antworten zu Huſe unde zu Hofe; dede er des nit, unde wurde der Ochſe verlorn von ſinen Schulden, daz man daz funde, ſo muſte er den Ochſen gelten“ [2]). In dem Weisthum von Münſterliederbach von 1366 heißt es: **Item idem scultetus pro tempore existens, tenebit et habebit in dicta curia (scl. Fronhof) taurum, aprum et arietem pro fructificatione pecorum dicte ville** [3]). Die gleiche Verpflichtung wird auch in dem Güterregiſter des Kloſters Burghaſungen erwähnt: „Darkegen habben ße (die Einwohner) wedder de Gnade vom Stifthe en tho halden vnd tho gonnende deß Oſſen tho Behoff erer Kawe“, ſowie in Bezug auf den Hof deſſelben Kloſters zu Böddiger: „Item der Habener in dem Hobbe deß Stiftß ſal halden eynen Oſſen vnd eynen Beren ane der Menner Schaden; der Oſſe ſal gan in der Wynterfrucht wyeth (bis) Walperßdach vnd in der Sommerfrucht wyet (bis) tho ſynth Johannisdach des Doffers tho Myddene Sommer vnd de junghe Oſſe ſal dem alden folgen vnd ßo ße eynen zo vele bedranghe, ßo ſal he ße zu Felde in driben“ [4]).

Im Elſaß hatte beiſpielsweiſe der Meier (Schultheiß)

1) Grimm, Weisth. 1 S. 529.
2) Daſ. S. 519.
3) Kindlinger, Handſchr. Bd. 131 S. 175.
4) Ungedr.

Digitized by Google

zu Oberentzen einen Stier und einen Eber zu halten, ebenso der zu St. Lückeart [1]), zu Stotzheim [2]), Bassenheim [3]) c.

Ein altes Weisthum aus dem Kanton Luzern sagt: „Und ein Buwmeister (der Meier) sal han zu Adelgeswile einen Aeber vnd einen Phfarren vnd einen Schälen (Beschäler) und ein Muli (Esel). — — Gat der Eber oder der Pharr oder der Schel deheim Gnossen (einem Genossen d. i. einem der Bauern) zu Schaden, so sal er in vstrieben mit einer Haslin Sumerlaten, die des Jars gewachsen ist; het er da Latten nit (hat er keine solche Ruthe), so sol er in vstriben mit dem rechten Ermel vs sim Gut in daz nechst" [4]). Aehnlich war es in dem Dinghofe zu Thiengen im Breisgau: „Das ist, das ein jecklicher Meyer des Dingkhofes der Gemeinde einen Eber vnd ein Wucherrinde (d. h. Zuchtochse), die verfangklich seyent, haben vnd ziechen sol, vnd sollent auch dieselben zwey Stucke frye sin, vnd sol vnd mag jetweders selbander ane Hute gan vngevarlich" [5]). Von dem Kelhof zu Reinheim im Kletgau sagt dessen Weisung: „Item der Kelmayer ist auch schuldig ainer Gemaind ze halten ein Wucherstier vntz zu sant Johanstag im Sumer vnder der Hert, vnd vber Jar ein Wuecherswin. Vnd wan sant Johanstag komt, so sal er den Stier nemen vnd mit den Rynderen tryben in das Holtz. Item vnd wan er zu Acker gat, so mag er den Stier by ym lassen gan biß er enntwit. Vnd wann er das thut, so sal er vff den Pflug stan vnd dry stund (dreimal) klopfen vff die Rindertaschen, komt der Stier, so sol er yn mit den Rindern in das Holz tryben, komt er nit, so mag er jn lassen gan. Item der

1) Alsatia 1854 S. 42 u. 55.
2) Grimm, Weisth. I. S. 687.
3) Das. S. 689.
4) Grimm, Weisth. I S. 163. S. auch ferner S. 167.
5) Mone, Ztschr. IV S. 479.

Digitized by Google

Wucherſtier vnd das Wucherſchwin haben auch die Frihayt, wa ſye zu Schaden gant, ſo mags der, ſo ſy vff ſinen Schaden findt, darab tryben, vnd wan ſie mit den fordern Füſſen darab koment, ſo ſal ers laſſen gan, vnd ſal man ſy witter nit ſchädigen. Item der Kelmayer ſol auch ſy baide, wen ſy jm ze Huß vnd ze Hoff koment oder jm Dorff gezougt werdent, in tun vnd verſorgen" [1]).

Nach dem Weisthume von Lohmar in Weſtphalen ſoll man auf dem Fronhofe daſelbſt für das Kirchſpiel halten: „einen Valen, einen Steyrochſen, einen Birren, einen Widder, einen Ganſert, einen Endtrich und einen Kraehmen [2]). Nicht weniger hatte der ſchon oben genannte Centhof zu Verna noch im ſechszehnten Jahrhundert der Gemeinde einen Schelen, einen Ochſen und einen Beren zu halten [3]).

Eigenthümlich iſt die in den meiſten der gegebenen Beiſpiele hervorgehobene beſondere Freiheit, welche dem Zuchtviehe zugeſtanden wurde. Allenthalben finden wir das Zuchtvieh nur auf den Salhöfen, ſo daß es nicht bezweifelt werden kann, daß dieſelben zur Haltung deſſelben verpflichtet waren. Dies wird auch in der That in dem Weisthum von Großkems ausdrücklich anerkannt. „So denne von den Selgüttern — heißt es — ſol man han Eber und Ochs, das iſt ein Hagen oder ein Pfar" [4]). Für dieſe Verpflichtung erhielt der Salhof den Blutzehnten. Das Weisthum von Gruſſenheim ſagt darüber: „Es iſt och Recht, das der, der uf diſem Hofe ſitzet, ſol haben ein Phaſelrint und einen Eber vnd der Kircherre einen Wider, darumb haben ſie den cleinen

1) Mone a. a. O. V. S. 379.

2) Grimm, Weisth. III S. 23.

3) Zeitſchrift des Vereins für heſſ. Geſchichte u. Landeskunde VIII. S. 287.

4) Grimm a. a. O. I S. 655.

Digitized by Google

Cehenden gemeyn" [1]). Und hiermit ſtimmt auch eine ältere Urkunde von 1194 überein. Indem nämlich Graf Dietrich von Hochſtaden die Hälfte des Kirchenpatronats und des Zehntens, nebſt ſeinem von allen Laſten freien Stadelhof zu Hochkirchen der Abtei Steinfeld übergab, fügte er hinzu, daß die Abtei tenebuntur racione medietas dicte decime tenere unum taurum pro vaccis communitatis dicte parochie Hoynkirchin saliendis seu inpregnandis, qui tamen pascetur et nutrietur per communicatem eiusdem parochie [2]).

Endlich

10) war der Salhof von allen Dienſten und Abgaben frei und keiner äußern Gerichtsbarkeit unterworfen. Ich werde ſpäter hierauf ausführlicher zurückkommen.

Es ließen ſich noch einige andere Vorrechte anführen, wie das Verhältniß zu den Waldungen, den Mühlen ꝛc., ich gehe jedoch darüber hinweg, weil dieſe nicht ſcharf genug hervortreten.

Wir ſahen oben den Salhof mit ſeinem Sallande (oder auch dieſes allein) ſtets genau von den übrigen Hufen der Feldflur getrennt gehalten und dieſe nur als Zubehör von jenem betrachtet werden; wir ſahen dann wieder dieſe Hufen dem Hofe in mannigfaltiger Weiſe verpflichtet und endlich den Salhof in verſchiedenartiger Hinſicht vor andern Höfen ausgeſtattet. Wir lernten denſelben namentlich als die Wohnung des öffentlichen Richters und als die Stätte des Volksgerichts kennen, wir ſahen wie die Gerichtsbarkeit als mit ihm unmittelbar verbunden, wie dieſelbe als eine ſeiner Zubehörungen betrachtet wurde und wie in dieſer Hinſicht nicht nur eine einzelne Gemeinde, ſondern eben ſo oft auch eine

1) Daſ. S. 674.
2) Lacomblet a. a. O. IV. Nr. 640.

Digitized by Google

größere Zahl von Dörfern, also selbst ausgedehntere Gemeinschaften, mit ihm verknüpft sich finden, so daß er als der Mittelpunkt bald kleinerer, bald größerer Gebiete deutlich hervortritt.

Der Salhof steht demnach allen andern Höfen voran, er erscheint gewissermaßen als das Herz der Gemeinde. Seine Natur läßt sich kaum treffender bezeichnen, als dies die Gemeinde Oekoven in einer Urkunde von 1361 thut. Dieselbe hatte zu ihrem Kirchenbaue eine Schatzung ausgeschrieben und auch das St. Gereonsstift zu Köln als Besitzer des Fronhofs, obwohl derselbe von allen Gemeindelasten frei war, als Inhaber des großen Zehntens, einen freiwilligen Beitrag gegeben. Deshalb stellte die Gemeinde einen Revers aus und darin sagte sie: tamen cum verum sit et notorium, quod venerab. domini decanus et capitulum ecclesie s. Gereonis Col. sint veri domini proprietatis et dominii curtis principalis seu maioris dicte des Vroynhoves in Odinchoven, a qua curte ratione bonorum propriorum antiquorum fundamentalium et principalium dictorum Sai(l)staidzgut in et ad ipsam curtem pertinentium ius patronatus dicte ecclesie et dominium totius ville Odinchoven dependet etc. [1]) Ist dies alles schon jetzt ausreichend, um über die Natur des Salhofs jeden Zweifel zu heben und uns darüber eine klare Anschauung zu geben, so tritt dessen Bedeutung doch noch bestimmter hervor, wenn man das Salland einer nähern Betrachtung unterzieht.

1) Lacomblet, Urk.-Buch des Niederrheins IV Nr. 679.

Digitized by Google

Das Salland.

Das zum Salhofe gehörige Land, die terra salica oder dominica [1]), wird, wie die oben aufgeführten Beispiele zeigen, stets von den übrigen Hufen derselben Dorfmark streng geschieden und als etwas durchaus selbständiges und als eine unmittelbare Zubehör des Hofes betrachtet. [2]). Zuweilen auch wird dies ausdrücklich in der Weise ausgesprochen, daß man statt mansus salicus oder dominicus einfach mansus absolutus sagte [3]).

---

1) 1140: . . . dominicalem terram, que legali uerbo Selegut appellatur. Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch. der St. Köln I, p. 512.

2) Noch einen Beleg dafür aus dem Jahre 1130: . . . dominicalem ipsius curtim atrio monasterii eorum adherentem cum tota eiusdem curtis salica terra etc., v. Ledebur, Vaterländ. Archiv VIII. S. 161.

3) 1248: Item habet (der mainz. Erzbischof) XI mansos absolutos, qui pertinent ad curiam publicam domini episcopi. — Insuper habet dominus episcopus V mansos absolute pertinentes ad curiam publicam. Meyer u. Erhard, Ztschr. für Vaterländ. Gesch. u. Alterthumskunde III S. 39 u. 41.

Digitized by Google

Schon in dieſer ſich ſtets wiederholenden und durchweg ſich zeigenden ſtrengen Sonderung und dieſer Bezeichnung als unmittelbares Zubehör des Hofes liegt ein Fingerzeig, daß dieſes Land vom übrigen auch in Wirklichkeit geſondert gelegen haben müſſe und eine nähere Betrachtung beſtätigt dies vollkommen.

Das unmittelbar mit dem Salhofe verbundene Land kommt nämlich auch noch unter einem andern Namen vor, und zwar dem als Bünden oder Beunden, in Baiern und Oſtfranken als Peunt, in Ripuarien Beyntz, Beint, Beynent ꝛc. [1]).

Daß dieſe Bünden wirklich nur das zum Salhofe gehörige Land, alſo die terra salica, ſind, ſprechen die Urkunden häufig auf das unzweideutigſte aus. So enthält eine oſtfränkiſche Urkunde von 1169 die Worte cum parte dominicalis (scl. terrae) que vulgo dicitur Biunt, in campo, qui dicitur Hezzerit sita [2]). In einer andern Urkunde aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts heißt es: cum

1) Das Wort findet ſich ſchon in unſern älteſten Quellen in Franken und Alemannien als biunda, in Baiern als piunt, und wird in den Gloſſen durch clausura, das Verbum beunden durch claudere erklärt, und entſpricht deshalb jedenfalls dem angelſächſiſchen pund, engl. pound = septum, clausura, wogegen es mit dem franzöſiſchen Ackermaße Bunarium, niederländiſch Punder, womit man es oft in Zuſammenhang gebracht, in keiner Weiſe etwas gemein hat. Ueber die Bildung des Wortes iſt man zweifelhaft. Mone (Ztſchr. V. S. 266) will es aus dem iriſchen biunne einen Setzling oder Sprößling ableiten. Roth (kleine Beitr. II. S. 134 u. 135) leitet es von dem gothiſchen hinthan und hunthan (capere) ab und erklärt es durch Bifang, dem wenigſtens ſachlich nichts im Wege ſteht. Grimm (deutſches Wörterbuch I. S. 1748) hält das Wort zwar für ächtdeutſch, iſt aber über deſſen Wurzel zweifelhaft. Sanders in ſ. Wörterbuch der deutſchen Sprache I verweiſt S. 123 unter Beunde auf Bäunde, aber dieſes Wort fehlt.

2) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. u. Scr. III p. 543.

Digitized by Google

multis hominibus vindemiis agris dominicalibus, qui Bundin dicuntur et mansis censualibus etc. [1]). Von dem Hofe des mainziſchen St. Stephansſtifts zu Dilich wird geſagt: in Dyeliche sunt terre arabiles in tribus Bundis ad tres equos [2]). Ein Güterverzeichniß der Rheingrafen aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts nennt in Brizenheim du Bunden und allodium in Leibeirsheim cum hominibus et banno in villa, bundis, mansis censualibus etc. [3]). Der Hof zu Hexheim hatte zufolge einer Urkunde von 1122 tres areas (was hier jedenfalls in einem weitern als dem gewöhnlichen Sinne verſtanden werden muß), quas vulgo Bundas vocant und zwar an drei unterſchiedenen Orten der Flur [4]).

Im J. 1317 werden als Reichslehen der Herren von Breuberg genannt aula regia in Frankinfurt et agri extra muros ibidem, qui dicuntur Buhinde [5]) Später (1323) gaben dieſelben „unſer Byunden — vor der Stat zu Frankenvord ligent“ auf Leihe aus [6]). Im J. 1325 verſetzte das Stift Fulda dem Kloſter Arnsburg allodium nostrum seu curiam nostram principalem et dominicalem vulgariter dictam die Fronhof in villa nostra Echzil sitam cum universis et singulis dictis die Bündin et quibuscunque agris ac pertinentiis aliis [7]).

In dem ums J. 1248 aufgeſtellten Verzeichniſſe der Güter der Erzbiſchöfe von Mainz [8]) begegnen wir mehrfach den Bünden: Bunda in Hessebach. — In Birstat duas

---

1) Kremer, Orig. Nassov. II. p. 236.
2) Joannis, Scr. R. Mog. II. p. 544.
3) Kremer l. c. p. 235 und 237.
4) Joann., Rer. Mog. II. p. 744.
5) Böhmer l. c. p. 433.
6) ibid. p. 467.
7) Ungedr. Urk.
8) Meyer u. Erhard, Ztſchr. für Vaterländ. Geſchichte und Alterthumskunde III. S. 4 ꝛc.

Digitized by Google

Bundas [1]). — Bunda in Kastele [2]). — In Sodele Bunde III. = In Hoste III Bunde, quarum una habet LXII agros. Alie due obtinent quelibet LX iugera. — Item in Sozenheim III Bunde, quarum una habet LIII iugera. Alia LXVI. Tercia XXXVI [3]).

Im Jahre 1277 trug Philipp Herr von Falkenstein „myn Deil an der Stat zu Affenheim vnd an der Burg vnd alle myn Gulte jnnen den Muren vnd mynen Fronenhoff, der da liget jn der Stat vnd mine Bunde, die in den Hoff horent" dem Grafen von Berg zu Lehen auf [4]).

In Thüringen sagte man statt Bünde Gebünde, eine Bezeichnung welche auch noch gegenwärtig an der Werra fortdauert. Im J. 1347 ist die Rede de mansis eorum (nämlich des Stifts Hersfeld) sitis in villa et terminis Denstete qui nomine vulgari dicuntur di Gebunde, und nach einer Urkunde von 1365 hatte das Stift Hersfeld „von dere Gute zu Tenstete geleyn, daz di Gebind ist genant" den von Netra einen Theil zu Erbe gegeben. In Schonerstadt werden diese Aecker im dreizehnten Jahrhundert „di Gebunden" genannt [5]). Im J. 1307 hatte das Stift Hersfeld verpfändet agros ecclesie Hersfeldensis — sitos in campis oppidi Arnstete, — qui dicuntur vulgari nomine Gebynt. Das Kloster Kolleda erklärte 1308, daß das Stift Hersfeld die ihm versetzten bona, que vocantur Gebint

---

1) Meyer u. Erhard, Ztschr. für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde III. S. 4.

2) Daf. S. 10.

3) Daf. S. 55.

4) Baur, Hess. Urk.-Buch Nr. 154. Daß dasselbe Allodium war, geht aus der erwähnten für Kuno 1064 ausgestellten kaiserlichen Urkunde hervor.

5) Kindlinger, a. a. O. S. 292.

Digitized by Google

wieder einlöſen könne, und 1343, wo der Rückkauf bereits geſchehen, verpachtete das genannte Stift den Grafen von Beichlingen officium sculteti, monetam, et omnia alia et singula bona et iura in opido Kolledeetipsius campis — —; septem mansis terre arabilis in ipsius opidi campis sitis, qui vulgariter vocantur die Gebynt, duntaxat exceptis, qui huiusmodi contractu non debent includi. Auch 1354 iſt von daſigem Gnte die Rede, „daz da heißit an der Gebunden," ſowie 1374 der Abt von Hersfeld eine Rente daſelbſt „von den Ackern und Lande genant dye Gebynde anweiſt [1]).

In einem Weisthum von 1260 heißt es: Sunt preterea in Monre ad allodium pertinentes quatuor Gebunden [2]). Ein Regiſter über die Mark Dorla bei Mühlhauſen nennt unter andern auch mansi, qui vulgariter dicuntur Gebinde [3]). Gebinde findet man ferner bei Jena [4]), im Amte Windberg [5]), und anderwärts [6]). Zu Großgena beſtand die Gebind aus zwei Stücken und alle Pferdehalter hatten in jeder Art einen Tag „auf der Gebind" zur Fron zu pflügen [7]).

Aber auch jenſeits der Saale begegnet man dieſer Bezeichnung. In einer Urkunde von 1196, in welcher die Einkünfte des Biſchofs von Zeitz aufgeführt werden, leſen wir nämlich:

In Getewiz — — . Senior eiusdem ville — —. De eo quod dicitur Gebun, d. h. von demſelben Dorfälteſten erhält der Biſchof von dem was Gebun genannt wird, LXXIIII

1) Aus Or. Urk.
2) Grimm, Weisth. III. S. 619.
3) Förſtemann, Neue Mittheilungen ꝛc. VII. 1. S. 39.
4) 1331: Schmidt, die Lobdeburg S. 124.
5) 1381: Schmidt, Geſch. der Kirchberger Schlöſſer, S. 181.
6) 1404: Cod. dipl. Thuring. p. 66.
7) Lepſius, Kleine Schr. II. S. 199—201.

Digitized by Google

et dimidium Scheplum mixti frumenti et totidem Schepl$_{os}$ auene in uno anno. In alio anno aliud Gebun solii LIX et dimidium Scheplum mixti frumenti et tantumdem auene. —

In Wersenn. De Gebun etc. — [1]).

Fehlt auch jede nähere Bezeichnung, so läßt sich doch zuweilen das Salland als solches unschwer erkennen. Ein Beispiel hiervon mag die folgende Urkunde gewähren.

Im Jahre 1398 verkaufte das Stift Hersfeld alle seine Gefälle zu Tennstädt in Thüringen „ane (ohne) nun vnd tzwentzig Hufen Artlandez gelegen tzu Weringeshusen vnd tzu Schalkeburg, der veir Hufe fry sint vor (!) dem Wytrechte, vnd zehen halb Hufe heißen die aldin Lazhufen vnd funfftzen vnd eyn ferteil heißin die jungin Lazhufen" [2]). Jene vier, den Gemeindeheerden verschlossene Hufen sind unzweifelhaft das Salland [3]).

---

1) Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes V. S. 172 ꝛc. Das Wort wird von dem Mittheiler der Urkunde für die Bezeichnung einer Abgabe gehalten (S. 144). Den ebenwohl vorkommenden Ausdruck super Gebun verstehe ich so, daß damit die Abgaben verzeichnet werden, welche der Bebauer der „Gebun" noch von anderm nicht zur „Gebun" gehörigen Lande zu leisten hat.

2) Or. Urk.

3) Ich füge den oben gegebenen Beispielen vom Vorkommen der Bünden noch einige weitere bei:

Aus Niederhessen.

Zu Niederbeisheim, 1374: „eyn Ackir gelegin vff der Bünden."

Zu Niederzwehren, 1388: „de Bunde in dem Velde zu Nidderetwern. — uß vnserm Lande geheissen die Bunde."

Zu Gudensberg, 1420: „uß eyme Ackir artschafftiges Landis gelegen vor Gudinsperg uff der Bundin." — 1501: vs mynen Boimgarten vff der Bunden."

Zu Wenigenholzhausen, 1423: „eyn Acker vnd Garten uff der Bunde gelegen, dy darin gehoren."

In der Wetterau:

Zu Bergen, 1259: agrum situm apud villam Bergen, qui Bunden dicitur (Kuchenbecker, Anal. hass. VII. p. 283.)

Digitized by Google

Wir haben bereits oben gesehen, daß namentlich die Bün-

Zu Wickstadt, 1317: di „Bunde“ (Baur, Arnsbgr. U. B: Nr. 536).
Zu Petterweil, 1352: „vnder der Bunde, dy Bunde gein Holzhoben, stozet uf die Bunde“ (daſ. Nr. 788).
Zu Holzheim, 1351: „zu Mittelbundin“ (daſ. Nr. 786).
Zu Muſchenheim, 1369: „vff der Bunden“ (daſ. Nr. 984).
Zu Melbach, 1383: „vff dy Bunde“ (daſ. Nr. 1063).
Zu Masfelden, 1384: „vff die Bunde“ (daſ. Nr. 1072).
Zu Berſtadt, 1388: „vff die Bunden des Nyderfeldes“ (daſ. Nr. 1087).
Zu Aſſenheim, 1290: Buynde autem et agri apud dictum castrum proprii fuerunt“ (Senckenberg, Sel. jur. etc. II. 598.
Zu Selters bei Ortenberg, 1349: „vf der Bunde zwoſſen Orthenberg, vnd Lyesperg.“
Zu Eckartshauſen. Der daſ. Fronhof hatte 1480: „Item drißig Morgen mit den Graben uff dem Dorff uff der Bunden. — Item vierzehen Morgen uff dero Sonnenweiſe ane der Bünden ꝛc.“
Zu Bruchköbel, wo das Kloſter Seligenſtadt den Fronhof und das Untergericht hatte, beſchwert ſich daſſelbe 1562: „Nemlich hadt eß ſich verſchienen Somers zugetragen, daß der hanaviſch Schultheiß zu Bruckebell vff des Cloſters Beunden vnd Hoffacker einem etliche Hecken abgehawen vnd einen Flecken daruff gerodet vnd volgents mith einem Steckenzaun einen Garten daraus gemacht vnd befriedet.“
Zwiſchen Main und Neckar:
Zu Gernsheim, 1280: Item in XXXII iugeribus simul sitis in una Bunda. In una decima de duabus decimis super una Bunda (Gudenus I p. 778).
Zu Riethhauſen, 1250: pars unius Bvnde, sicut stipitibus est signata (Baur, Heſſ. Urk. B. Nr. 29.)
Zu Lehheim, 1255: VI iurnales sitos in eorum Bunda (daſ. Nr. 43). Ferner s. a.: in fine Bunde nostre, in Bunda nostra (Unged. Urk.)
Zu Trebur, 1277: super Bundam Wigandi (Baur, a. a. O., Nr. 84.)
Zu Mörlenbach, 1308: „Buinden.“ Dahl, Beſchreib. von Lorſch, U. B. S. 39).

Digitized by Google

den zu Dilich, Södel, Höchst, Sozenheim, Hetzheim ꝛc. aus drei Theilen bestanden, d. h. in jedem Felde lag ein Stück.

Ein Verzeichniß der herrschaftlichen Hofgüter im Amt Starckenburg von 1648 nennt.

„129 Morgen Ackers in Bensheimer Gemarken und unterschiedlichen Beundten in allen Feldtern gelegen“ ꝛc.

„Ein Hoffgueth ahn unterschiedtlichen Beundten und Feldter gelegen (zu Bürstadt) 118 Ackers daneben 12 Morgen Wiesen“ ꝛc.

„Ein Hoffgueth ahn dreyen unterschiedtlichen Beundten und dreyen Feldtern gelegen zu Biblos.

„Siebenzig zween Morgen in Weinheimer Gemarcken gelegen die Beundten genannt.“

In einem Güterverzeichnisse der von Werberg von 1392 kommt unter Schweinheim vor:

„Dieß sint die Ecker, da Heinrich von Schweinheim daz Dritteil an hatte vnd sint Bunden Ecker vnd horet in die vorgeschrieben Ecker in dem Felde gein Bensheim ꝛc., in dem Felde gein Roden“ ꝛc. unter anderm „ein Zweiteil an der Hinderbunden, —, ein halp Morgen an der Mittelbunde, — ander halp Viertel — heißt auch Bunde Ecker.“

Links des Rheins:

An der Glan, 1147: inter dominicalem Bundam, que Scura vocatur (Joannis, Specileg. p. 125, Beyer, U. B. I. S. 608.)

Zu Kreuznach, 1300: duos terminos agrorum arabilium dictos Bunden (Würdtwein, Dipl. mog. I p. 86). Ferner: II. araturae, — quae vulgariter Bunde dicuntur (Baur, Hess. Urk. Buch II. Nr. 44).

Weitere Beispiele vom Vorkommen der Bünden s. in

Landau, die Territorien, S. 13 ꝛc.

Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen. 1. S. 9.

Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V. S. 264 u. 265

Grimm, Wörterbuch I, S. 1747 ꝛc.

Haltaus, Glossar. germ. p. 160.

Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 1, S. 287 ꝛc.

Benecke und Müller, Mittelhochdeutsches Wörterb. I, S. 180 ꝛc.

Schmid, Schwäb. Wörterbuch, S. 57.

Stadler, Appenzeller Idiotikon I, S. 244.

Digitized by Google

Ebenso hatte der Frouhof zu Owingen sein Land in drei Zelgen [1]). Dies war jedoch keineswegs immer der Fall. Häufig ist auch nur von zwei Bünden oder gar nur von einer Bünde die Rede [2]). Ja, es kommen sogar vier Bünden vor. Im Weisthum von Mönre in Thüringen heißt es: ad allodium pertinentes quatuor Gebunden et novem agri in tribus particulis siti, qui libere attinent curie [3]). Es lagen in einem Felde, wie man sieht, zwei Gebünden, in den andern beiden Feldern je eine Gebünde.

Betrachten wir nun aber auch die Lage der Bünden in der Wirklichkeit. Auch da ergibt sich, daß sich beinahe stets nächst am Dorfe in den besten Lagen sich befinden, und als selbstständige in sich abgeschlossene Ackerstücke erscheinen. Sie liegen darum auch nicht mit den Hufen des übrigen Feldes vermengt, sondern sind für sich in Hufen getheilt, denen in der Regel sogar ein ganz anderes Maß zu Grunde gelegt ist so daß sie sich als Fluren in der Flur bezeichnen lassen.

Nehmen wir zuerst einige Beispiele aus eigener Erfahrung.

Die Bünde des alten Maden liegt unmittelbar am Dorf. Sie bestand ursprünglich aus 6 Hufen; aber schon 1606 hatte sie nur noch drei Hufen herrschaftliches Land (zu 128' „Ar.). Auch jetzt gibt man noch drei Hufen an und diese bilden eine zusammenhängende Fläche, während die übrige Flur 28 Hufen zählt.

Niederzwehren vor Kassel hat 75 Hufen und davon fallen 7 Hufen auf die vor dem Dorfe in einer Breite gelegenen „Bünne."

1) Mone, Ztschr. V, S. 174.

2) Die curtis dominicalis zu Crigesheim bei Worms hatte 1137 ihre terra salica, insoweit sie Ackerfeld war, in einem Felde und nur die Weingärten gesondert: in una celga campestris agri LXX iugera in altera XXXII iugera vinearum. Schannat, Hist. Wormat. II, Nr. 74.

3) Grimm, Weisth. III. S. 619.

Zu Burghaſungen findet ſich die Bünde ebenwohl zuſammenhängend und aus drei Hufen beſtehend.

Indeß wird es rathſam, auch andere berichten zu laſſen: Das Dorf Urſprungen im Grabfeld hat mehrere „Beunden.“ Die Hofbeund und die Herrnbeund beſtehen aus einem zuſammen gelegenen Stücke Flachland, das durch Raine, Hecken, Gräben und Wege abgegränzt war. Die Hofbeund war Domaine und in ſechs größere und ſieben kleinere Güter abgetheilt und iſt jetzt gänzlich zerſplittert. Die Herrnbeund gehört dagegen der Pfarrei. Die dritte Beund iſt die „Beund im Hinterhofe.“ Sie liegt dicht am Dorfe und iſt halb Ackerland, halb Wieſe, von zwei Seiten von tief eingefahrenen und mit Hecken beſetzten Wegen eingefriedigt, von den andern Seiten durch Gras- und Obſtgärten begränzt [1]).

Die „Bein“ zu Kelkheim (im Riddagau) liegt zunächſt dem Dorfe, beſteht aus dem beſten Lande und bildet eine zuſammenhängende Fläche. Die ganze Flur umfaßt 780 Metermorgen und davon kommen 36 auf die „Bein,“ die übrigens jetzt Privateigenthum und gänzlich zerſplittert iſt — Zu Münſterliederbach liegt die Bein nicht unmittelbar beim Dorfe, beſteht aus einer zuſammenhängenden Fläche des beſten Ackerguts und hält 40 Morgen von den 900 Morgen der geſammten Flur, iſt ebenwohl ganz zerſplittert und in Privatbeſitz. Zu Weißkirchen iſt die „Beune“ nächſt dem Dorfe gelegen, in der beſten Lage und auch hier iſt ſie zerſplittert. Bei Rüdesheim liegt die „Bein“ unmittelbar an der Stadt und von den darin liegenden Weingärten müſſen die Bebauer ein Drittel des Ertrages an die Pfarrei abgeben. Die geringe Morgenzahl möchte es jedoch wahrſcheinlich

1) S. Schulrath Dr. Dreſcher zu Frankfurt in den Period. Blättern der Geſchichts- und Alterthumsvereine zu Kaſſel, Darmſtadt, Frankfurt a. M. und Wiesbaden, Nr. 2, Aug. 1857. S. 31.

Digitized by Google

machen, daß die bezeichneten Flächen überall nur als Bruchstücke des Ganzen anzusehen sind.

Die „Gehein“ zu Weisel und ebenso die von Dörscheid (im A. Caub) liegen beide von ihren Dörfern entfernt, sonst gilt dasselbe von ihnen, was von den vorhergegangenen bemerkt worden ist [1]).

Die „Beunen“ zu Seckbach, Griesheim und Nied liegen an drei Orten zunächst bei den Dörfern, so daß sie mit den neuen Anbauten bedeckt sind. Zu Griesheim und Nied sind sie Domanialgut und mit der Verpflichtung zur Haltung des Faselviehs belastet. Auch waren sie früher eingehegt [2]). Die „Bäun“ zu Praunheim liegt in einer Fläche vorm Dorfe und war herrschaftlich, ist aber jetzt vertheilt.

Die „Binden“ zu Gudensberg liegen zunächst vor der Stadt, sind zusammenhängende Flächen und gehören jetzt zum großen Theil der Pfarrei [3]).

Daß jede Bünde höchstens nur aus einigen zusammenhängenden Stücken Land bestanden haben muß, ergibt sich auch daraus, daß die Bünden durch Zäune von dem übrigen Lande abgeschieden wurden, was nicht hätte stattfinden können, wenn dieselben nicht unzertrennt zusammenhängende Stücke dargestellt hätten. Die Erhaltung dieser Zäune gehörte zu den Pflichten der Dorfeinsassen. Schon eine Urkunde aus der Zeit Karl d. G. bestimmt, daß jede zu dem

---

1) Herr Lehrer Junker in den period. Bl. 1858 Nr. 5, S. 117 Nr. 6 S. 144 und 1859, Nr. 9 S. 237.

2) Herr Geometer Jost zu Griesheim. Das. 1858 Nr. 7, S. 172 ꝛc. und Nr. 8, S. 216. Weitere Nachweisungen über das Vorkommen von Beunden im Nassauischen s. daselbst Nr. 15 u. 16, S. 493 ꝛc.

3) Herr Metropolitan Brunner zu Gudensberg. Herr Kreisarzt Keuscher zu Waldmichelbach berichtet, daß bei allen Dörfern am Untermain „Beunen“ sich fänden und daß dieselben sämmtlich herrschaftlich seyen. Period. Bl. 1854, Nr. 4 S. 27.

Digitized by Google

Hofe Lewa gehörige Hufe 8 Karren Ruthen ad sepes faciendas circa sata domini, d. h. zu der Umzäunung der herrschaftlichen Saatfelder, anzufahren habe [1]). In dem Güterbuche der Abtei Metloch werden unter den zu leistenden Diensten verschiedentlich aufgeführt: In Aprili claudunt corruadas (das Salland) mensuras et prata, sowie claudit circa curtem paginam suam, circa pratum, circa sata, und circa messem et prata [2]). Im Güterregister der Abtei Prüm liest man claudit in circuitu messem perticas sex, in Broil (der Wiese) tres und daß die Umzäunung dem Saatfelde galt, zeigen des Cäsarius von Heisterbach dazu gegebenen Erläuterungen [3]). Das Gleiche war bei dem der Abtei Weißenburg zugehörigen Hofe zu Hagenbuch der Fall [4]). Zu Birgel hatte jede Hufe um St. Gertrudentag (17. März) „vor unserer Herren Gude vor der Beunen“ 5 Ruthen zu zäunen.[5]) Noch bestimmter drückt sich das Weisthum von Ried von 1442 aus: „Wer da sitzt uf unsern Huben, der sol von jeder Huben als viel er der hat, zu Mitten Märze vor dem Korne, das uf unsere Aeckere gesähet ist, einer Ruthen lang zeunen, und die andere, die geerbit sind, sollen auch ihr jeglicher einer Ruden lang zeunen, und zu Mitten April sollen auch die obgenanten Hubener und die andern, als vorgeschrieben stet, zeunen vor den Habern“ [6]). Auch das Weisthum von Seligenstadt von 1339 gibt genaue Bestimmungen über die Umzäunung der Abtsbünde (Bunda abbatis) und der Haferbünde (Bunda avene) [7]). Jene ist das Winter-, diese das Sommerfeld. Ebenso das Weisthum von Krotzenburg

1) Kindlinger, Münster. Beitr. II. S. 2.
2) Höfer, Ztschr. für Archivkunde, II. S. 120, 125, 129.
3) Hontheim l. c. I. p. 664. S. auch 667.
4) Zeuss l. c. p. 308.
5) Grimm, Weisth. I. S. 541.
6) Bodmann, Hdschr. III. S. 266b.
7) Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit, Urk. Buch. S. 423.

Digitized by Google

von 1415 [1]). Die Zäune des Fronhofs zu Nödern im Elsaß sollen nur von Michaelis bis Georgi offen bleiben [2]).

Alle die eben mitgetheilten Bestimmungen deuten auf eine nicht ständige Umzäunung. Der Zaun war nur für das bestellte Feld erforderlich. Wie man ehemals das Sommer- und das Winterfeld zum Schutze mit einem dürren Zaune umschloß, so geschah dies ebenwohl mit den beiden Feldern der Beunden, jedoch für sich und gesondert und zwar eben darum, weil das Salland aus in sich abgeschlossenen Feldern bestand. Deshalb gedenkt das Seligenstädter Weisthum auch nicht des dritten Feldes, weil dies als Brachfeld keines Schutzes bedurfte. Indeß wurden diese Zäune doch auch vielfach ständig. Eben zu Seligenstadt war dies schon 1390 der Fall, denn das Weisthum d. J. hat bereits umständliche Bestimmungen über das Schneiden der "Bunden" (al. „Binen") vor der Ernte [3]). Auch zu Bingenheim scheinen im sechszehnten Jahrhundert bleibende Zäune bestanden zu haben. In dem Streite zwischen Hessen und Nassau (1570) über Bingenheim wird nämlich unter anderem geklagt, daß der hessische Amtmann zu Nidda dem nassauischen Hofmanne zu Reichelsheim „kein Zeunholtz zu seiner Gnaden Beunen und Lenderei" folgen lasse, und darauf geantwortet, es sey dasselbe ihm keineswegs verweigert worden, „sie nemen aber itzo nit allein die Dorn und Tzeungerthen, sondern auch das Pfalholtz der Marck zu mircklichem Abgangk und Schaden."

Wir sehen demnach das Salland allenthalben scharf von dem Lande der bäuerlichen Höfe geschieden in den Beunden hervortreten und, wie schon bemerkt, als für sich bestehende,

1) Kindlinger, a. a O. S. 539.

2) Mone, Ztschr. VIII. S 183.

3) Grimm, Weisth. I. S. 504, 505 u. 506.

in sich abgeschlossene Feldfluren betrachtet werden, weshalb man mit vollem Rechte auch die Höfe selbst als solche, nämlich mit Haus, Land ꝛc., Beundehöfe nennen konnte, wie dies während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts insbesondere in der Wetterau üblich war [1]).

Ich muß jedoch noch bemerken, daß die Bezeichnung Beunde nicht immer und ausschließlich nur vom Sallande gebraucht wird, sondern daß zuweilen auch andere umfriedigte Grundstücke so genannt werden, welche nicht zum Sallande gehörten. Es sind dies insbesondere Gärten. So findet man 1461: „Hus und ain Bund oder Gart," — „Hus und Hof und ain Infang oder Bund," — Hus und Hof und ain Bomgart und Witi und ain Bund oder Bomgarten im Dorf," — „Hus und Hof und Bunt lit bi ainander" [2]). Auch vor München kommen öfters Kraut-Gärten vor, welche „Peunten" genannt werden [3]) und ebenso begegnet man Flachs- und Hanfbeunden [4]). Ja in einem österreichischen Banntheiding heißt es ausdrücklich: „Wer Peunten will auf einem Velt, da mer als ainer Grundt beyeinander haben, der soll den Pannzaun hinein auf seinen Grundt sezen vnd denselben Zaun aus seinen Grundten

1) Daselbst findet man in dieser Zeit die Salhöfe zu Bingenheim, Echzel, Berstadt, Dauernheim ꝛc. stets Beundehöfe, die Besteller derselben aber Beundehofleute (Beundehofmann) genannt.

2) Mone, Ztschr. V. S. 265 u. 266, s. auch S. 260.

3) So 1465: „tzween Chrautgärten, die gelegen sind hie zu Munichen tzwischen unsers Hern und Neunhäusertor in der Peunt, genant der Kintz Marter" — Mon. boica XIX. p. 313. Diese Gärten könnten immer schon aus einer zerstückelten Beunde entstanden seyn. Mehr Beispiele s. Schmeller, I, S. 287 ꝛc., Grimm, a. a. O. S. 1747 ꝛc., Landau, a. a. O., S. 14 ꝛc.

4) Landau a. a. O. und Mone a. a. O., S. 265.

Digitized by Google

radweit ligen laſſen, damit ſein Nachbauer mug ſeinen Agkher ane wanndten, und ſoll den Zaun über Winter nit ſteen laſſen“ [1]).

1) Notizblatt. Beilage zum Archiv für Kunde öſterreichiſcher Geſchichtsquellen. Herausgegeben von der hiſtor. Commiſſion der kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Wien. Jahrg. 1859, S. 271.

Digitized by Google

Curtis, Villa, Praedium etc.

Ehe ich die Ergebnisse der im Vorigen zusammengestellten Beobachtungen einer genauern Betrachtung unterziehe, will ich erst noch an einer Reihe von Beispielen nachzuweisen suchen, welche Bedeutung die einfachen Bezeichnungen curtis, villa ꝛc. in der ältern Urkundensprache in der Regel haben, wobei ich mich jedoch insbesondere auf solche Orte beschränken werde, deren Geschichte mir genauer bekannt ist.

Als Karl der Gr. Vargula in Thüringen dem Stifte Fulda gab, wird das um die Unstrut gelegene Gebiet als der Gegenstand der Schenkung bezeichnet, und danach doch noch ausdrücklich der Hof zu Vargula genannt. Es heißt nämlich: terram conceptionis nostre hoc est totam conprovinciam circa flumen Unstrut ipsamque curtem nostram in Vargulaha cum omnibus compertinentiis suis et cum omnibus villis longe vel prope positis, que ad eam respiciunt, cum omni proprietate sicut nos eam a parentibus nostris in proprietatem accepimus [1]). Das jüngere fuldische Güterregister zählt unter Vargula drei Marken (territoria) und sieben

1) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 74.

Digitized by Google

Kirchen auf [1]). Es war also ein umfassendes Gebiet, welches mit jener curtis an das Stift übergegangen war.

Ein gewisser Alfwin und seine Hausfrau gaben 927 der Kirche der h. Ursula zu Köln alles was sie als Eigenthum besaßen hoc est curtem unam sitam — in villa Birgidesstat dicta cum casis diversis, cum terra salaricia ꝛc. mit 30 weitern, theils daselbst, theils anderwärts gelegenen Hufen, von denen 8 auf Berstadt kamen [2]). Später findet sich Graf Ulrich in dem Besitze der curia in Birgestadt und gab dieselbe dem Erzstifte Mainz, doch wurde die Uebergabe erst nach seinem Tode 1128 vollzogen [3]). Dieser Besitz umfaßte, wie Urkunden von 1253 und 1254 zeigen, auch die gesammte Gerichtsbarkeit. Das Erzstift hatte den Schultheißen ein- und abzusetzen, und zu dessen Amte (officium) gehörte zu richten de bonis proprietariis et hereditariis, debitis aliisque causis civilibus quibuscunque, die Herren von Eppenstein aber hatten als Vögte den Centgrafen zu bestellen, ad quem de causis sanguineis et eis, que vulgo dicuntur Vrevel, in eadem villa pertinet iudicare [4]). Früher schon hatten die Grafen von Nassau das Schloß Sonnenberg situm in predio ecclesie Mag. angelegt und 1221 versprochen ab omnibus bonis et pertinentiis curie eorum (des Stifts) in Birgestadt ihre Hand zu lassen [5]).

König Arnolphs Wittwe hatte die curtis Logenstein dem Stifte Mainz geschenkt; dasselbe war aber wieder aus diesem Besitze gekommen und erhielt ihn erst 978 tauschweise

1) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 117.
2) Höfer, Ztschr. für Archivkunde I. S. 357 ꝛc.
3) Gudenus l. c. I. p. 76.
4) ibid. p. 649.
5) ibid. p. 478.

Digitized by Google

wieder zurück [1]). Es war dies Oberlahnstein, dessen Gebiet auch nachher sich im Besitze des Erzstifts Mainz befand [2]).

Im Jahre 1002 gab Kaiser Heinrich II. dem Stifte Worms quandam nostre proprietatis curiam nomine Geraha — cum omnibus ad eandem curtem iuste et legaliter pertinentibus ꝛc. [3]). Nachdem diese Besitzung an den königlichen Fiskus zurückgelangt oder die Uebergabe auch wohl gar nicht zur Ausführung gekommen war, vertauschte derselbe König 1013 dem Stifte Würzburg curtem Geraha — proprietario iure cum omnibus suis proprietatibus, pertinentiis, ecclesiis, decimationibus, villis, vicis, areis, campis, pratis, pascuis, silvis, venationibus ꝛc. [4]) und fügte an demselben Tage auch noch die Grafschaftsrechte, nämlich: comitatum in Bezzungen ad curtem Geraha respicientem, cum banno et districtu hinzu [5]). Später sehen wir das Stift Würzburg im Besitze der Lehnsherrlichkeit über die ganze weit ausgedehnte zu Gerau gehörende Mark [6]).

Die Abtei Kaufungen erhielt vom Kaiser Heinrich II. quandam nostri iuris cortem Heroldeshusun dictam [7]), 1017 quandam iuris nostri cortem Hademinni dictam [8]) und um dieselbe Zeit quandam hereditariae proprietatis suae cortem Herleicheshuson dictam [9]). Zu Herolzhausen finden wir nun später die Abtei im Besitze eines Hofes und der Gerichtsbarkeit über das Dorf. Zu Hedeminden war dasselbe

1) Gudenus, l. c. I. p. 358.
2) Vogel, Beschreibung des Herzogth. Nassau, S. 648.
3) Wenck, a. a. O. II. UB. S. 41.
4) Das. I. UB. S. 4.
5) Das. S. 5.
6) Das. Text I. S. 61 ꝛc.
7) Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 280.
8) Das. S. 281.
9) Ungedr. Urk.

Digitized by Google

der Fall. Im Jahre 1294 erklärten die Herren von Pleſſe, daß ſie in curia dominicali in Hademinne — domine abbatisse in Koſſnuugen et monasterii ibidem nach der alten Gewohnheit des Hofes der Vogtei wegen nur beſtimmte Fruchtgefälle, welche namhaft gemacht werden, zu beziehen hätten. Die Aebtiſſin — erklären ſie weiter — eandem curiam suam dominicalem pro beneplaccito suo locabit et locare potest colono seu villico cuicunque, und ſie wollten weder dieſen noch die Einwohner des Dorfes mit irgend einer Abgabe belaſten. Nur behielten ſie ſich summi excessus seu capitalia crimina — in eadem curia zu richten vor [1]). Die Abtei hatte demnach die Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf, obwohl nur von dem Hofe die Rede iſt. Zwei zu Hedeminden gehörige Dörfchen waren nach jener Urkunde in fundo der Abtei angelegt worden. Das Hofgebiet von Herleshauſen umfaßte ebenwohl mehrere Dörfer, über welche die Abtei die Gerichtsherrſchaft hatte, bis ſie ihre dortigen Höfe an verſchiedene Edelleute zu Lehen vergab [2]).

Statt Curtis oder Curia wird häufig auch die Bezeichnung Praedium gebraucht. Als Kaiſer Heinrich II. 1018 dem St. Stephansſtifte zu Mainz quod nos habuimus in loco Thielleichi dicto et quicquid ad illam curtim pertinet vertauſchte, nennt er weiter unten den Hof praedium Thielleiche [3]). In ſpäterer Zeit findet man aber nicht blos den Hof, deſſen Grundbeſitz auf drei Pferde Ackerbau und zwei Wieſen zu fünf Wagen Heu angegeben wird [4]), ſondern auch die Gerichtsherrſchaft über das ganze aus vier Dörfern be-

1) Schmincke, Monimenta hass. III. p. 257 ꝛc.
2) Ledderhoſe, Kl. Schr. II. S. 59.
3) Joannis, Script. R. Mog. p. 517.
4) ibid. p. 544.

Digitized by Google

stehende zu dem Hofe gehörige Gebiet in dem Besitze des genannten Stiftes [1]).

Zu derselben Zeit und unter denselben Verhältnissen erhielt das St. Stephansstift vom Kaiser omne predium, quod nos habuimus in loco Amena dicto et quicquid ad illam curtim pertinet [2]) und eben so findet sich nachher das gesammte über mehrere Dörfer sich ausdehnende zu Niederohmen gehörige Gericht als Lehen des genannten Stiftes [3]).

Kaiser Heinrich I. gab 928 sein Recht id est predium nostrum in villa — Costene dem St. Albansstifte zu Mainz [4]) Doch blieb dasselbe nicht in dem Besitze. Im Jahre 1000 gab Kaiser Otto curtem in Custem dem Kloster Burtscheid und dieses überließ 1224 predium in Costheim an das St. Stephansstift zu Mainz [5]). Dieses letztere kam bald nachher mit seinen Vögten de libertate curiae in Costheim in Streit [6]). Als das Stift endlich 1506 sein „eygen Dorf Costheim, mit aller und yeder Oberkheit, Herlichkeit, Gerechtigkeit, Gebotten und Verbotten, dem Schultheissenambt, dem Gericht, Freveln, Bussen und Fellen desselben Gerichts und alle dem, so der Oberkheit, Herlichkeit, Gerechtigkeit, Gebotten und Verbotten anhanget ꝛc." dem Erzbischofe von Mainz verkaufte, nahm es jedoch seinen „Hoffe daselbst zu Costheym mit allen vnd yeden seinen Freyheiten, Rechten, Eckern, Wiesen, Weingarten und andern Zu- und Ingehorungen" vom Verkaufe aus. Es sollte der Erzbischof hinfürter das Schultheißenamt auf seine eigenen Kosten bestellen und halten „one einich Obbruch oder Nachteil obberurts

1) Landau, Beschreibung des Hessengaues, S. 155.
2) Joannis, l. c. p. 516.
3) Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 293.
4) Kindlinger, Handschr. Bd. 137, S. 34.
5) Joannis, S. R. Mog. II. p. 529.
6) Archiv für hess. Gesch. und Alterthumskunde, I. S. 356.

Digitized by Google

vnsers Hofs Freiheit zu Costheim“ [1]). Das Stift verkaufte demnach seine Gerichtsbarkeit, und behielt nur seinen Hof zurück. Daß dieses der Fronhof war, ersieht man schon früher, wo von dem Scultetus curiae die Rede ist, und dann auch aus dem späteren Weisthume, nach welchem die jährlichen drei „ungebotenen Dinge in der Herrn zu sant Steffan Hove“ gehalten wurden [2]).

Im Jahre 1064 gab Heinrich IV. Kuno, dem Stammvater der Herren von Hagen und Münzenberg, tale predium, quale idem Cuno cum manuscripto (nämlich als Benefizium) habuit in villis Amene, Fischbrunnen et Stratheim — cum omnibus appendiciis, hoc est ecclesia una, utriusque sexus mancipiis, areis etc. — in proprium, dergestalt, daß auch, im Falle Kuno kinderlos sterben werde, seine Wittwe darüber frei zu verfügen die Macht haben sollte [3]). Fischborn ist zwar unbekannt, aber sowohl das Gebiet von Straßheim, nämlich die Grafschaft Assenheim, als das Gericht Oberohmen finden sich später in dem Besitze von Kuno's Nachkommen [4]).

Die gleiche Bewandtniß hat es mit den vom Grafen Hartmann für das Kloster Neuenberg bei Fulda bestimmten und sogar als sein Eigen bezeichneten Gütern. Derselbe gibt nämlich proprii iuris sui predia in Flagestadt in Sconeberge cum mancipiis utriusque sexus — — cum villis pratis, pascuis ꝛc. und zugleich wird Florstadt von dem Gerichte zu Bingenheim befreit [5]). Zu Unterflorstadt finden wir später das Kloster im Besitze des Fronhofs [6]) und der

1) Archiv für hess. Gesch. und Alterthumskunde, I. S. 379 ꝛc.
2) Das. S. 357 und 380.
3) Wenck, a. a. O. I. UB. S. 282.
4) Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba, S .33 ꝛc. u. 170 ꝛc.
5) Schannat, Dioec. et Hierarchia Fuld. Prob. Nr. 20.
6) Grimm, Weisth. III. S. 447.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit über das dazu gehörige Gebiet[1]), das Gericht Schöneberg dagegen als Lehen vergeben[2]).

Ganz dieselben Verhältnisse walteten aber auch, wo statt Curtis oder Praedium die Villa genannt wird. Wenn Karl der Gr. 782 dem Stifte Hersfeld villam unam nomine Ottraha cum omni integritate schenkt[3]), so zeigt sich später in dieser Schenkung ein ausgedehntes, aus mehreren Gerichtsbezirken bestehendes Gebiet mit zahlreichen Dörfern[4]).

Das Gleiche ist der Fall mit der 786 von demselben Fürsten demselben Kloster übergebenen villa — Thorandorff — cum omni integritate[5]). Die dabei genau beschriebenen Gränzen der Mark dieser villa umfassen später die Bezirke der Gerichte Dorndorf (Amt Kreienberg), Frauensee und Stadtlengsfeld.

Im Jahre 766 wurde von König Pipin dem Stifte Fulda villa aliqua noncupante Autmundisstat — cum omnibus terminis vel appendiciis suis[6]) übergeben. Es ist dies Umstadt im Maingau. Diese villa erscheint später als ein Gebiet mit drei Kirchen[7]) und nachher als eine aus zahlreichen Dörfern bestehende Cent des Maingaues, die freilich im Laufe der Zeit für Fulda gänzlich verloren ging[8]).

Im Jahre 773 gab Karl der Gr. dem Kloster Lorsch villam — Hephenheim — cum omni merito et soliditate sua et quicquid ad eandem villam legitime aspicere vel pertinere videtur, id est cum terris, domibus ꝛc. und hieran schließt

---

1) Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba, S 25 ꝛc.
2) Landau, Beschreibung des Hessengaues, S. 143 ꝛc.
3) Wenck, a. a. O. II. UB. S. 12.
4) Landau, Beschreibung des Hessengaues, S. 124 ꝛc.
5) Wenck, a. a. O. II. UB. S. 14.
6) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 28,
7) Dronke, Antiq. et Trad. Fuld. p. 122.
8) S Steiner, Geschichte der Städte Umstadt und Babenhausen.

Digitized by Google

sich descriptio marche sive terminus silve, quae pertinet ad Hephenheim, sicut semper ex tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur ꝛc. [1]). Dadurch wird uns die Ausdehnung der Mark von Heppenheim genau bekannt und dies vom Rhein bis hoch in den Odenwald sich erstreckende Gebiet findet sich seit jener Uebergabe unter der Gerichtsherrschaft der Abtei Lorsch [2]).

König Karlmann schenkte dem Stifte Fulda villam proprietatis sue Gerstunge cum omnibus appendiciis et familiis suis [3]). Nachdem diese Besitzung von den Sachsen zerstört worden, bestätigte dieselbe König Ludwig von Neuem dem Stifte Fulda und nennt sie bei dieser Gelegenheit quoddam bonum [4]). In dem fuldischen Güterregister erscheint sie dann als V territoria, mole VII, ecclesie II ꝛc. umfassend [5]).

König Ludwig gab 820 dem Stift Fulda villam — Massenheim mit allen Zubehörungen [6]), welches 909 locum Massenheim an Mainz vertauschte [7]), aber schon 910 vom Erzbischofe quicquid proprietatis habui in Massenheimere marca zurück erhielt [8]) und seitdem in dessen Besitze blieb. Das eppensteinische Salbuch aber sagt, daß der Abt von Fulda oberster Gerichtsherr sey und einen Schultheißen zu setzen und zu entsetzen habe. Die v. Eppenstein aber hätten als Vögte den Blutbann [9]).

---

1) Tr. Lauresh. Nr. 6.
2) Dahl, Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, S. 176 ꝛc.
3) Dronke, Trad. et Antiq. Fuld. p. 84.
4) Dronke, Cod. dip. Fuld. Nr. 615.
5) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 119.
6) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 390.
7) Gudenus, l. c. I. p. 347.
8) Dronke, l. c. Nr. 654.
9) Grimm, Weisth. I. S. 570 ꝛc.

Digitized by Google

König Ludwig überwies 836 dem Stifte Fulda quasdam res proprietatis nostre hoc est villam Vrespringen nuncupatam cum omnibus villulis et viculis immo cum cunctis appendiciis et pertinentiis suis, id est terris, agris ꝛc. et cum omnibus terminis et finibus suis, totum et integrum [1]). Urſpringen wurde ſpäter dem fuldiſchen Kloſter St. Johannesberg übertragen [2]) und blieb demſelben bis 1803 [3]). Dasſelbe hatte den Fronhof daſelbſt und das bürgerliche Gericht [4]).

Karl der Gr. ſchenkte 790 der Abtei Prüm locum Nasongae [5]). Später findet ſich Naſſau wieder in königlichen Händen und König Konrad gab 915 curtem nostram Nassowa nominatam cum omnibus rebus magnis et parvis dem Stifte Weilburg [6]), mit dem Naſſau 993 an das Bisthum Worms überging, das wir 1034 im Beſitze des predium — Nassouva finden [7]). Genug, in dieſer curtis und dieſem praedium finden wir ſpäter die allerdings erſt nachher erbaute Burg Naſſau mit dem zu ihr gehörigen Gerichtsbezirke wieder [8]).

Schon im Vorhergehenden ſahen wir ſtatt Villa auch Locus als gleichbedeutend angewendet. Dies zeigt ſich noch oft.

Im Jahre 900 ertauſchte die fuldiſche Kirche von einem Grafen Stephan locum — nomine Salzaha omniaque ad

---

1) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 527.
2) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 60.
3) Brückner, Denkwürdigkeiten aus Frankens und Thüringens Geſchichte und Statiſtik, S. 86 ꝛc.
4) Grimm, Weisth. III. S. 575 ꝛc
5) Kremer, l. c. II. p. 7.
6) ibid. p. 56.
7) ibid. p. 110.
8) Vogel, a. a. O. S 659.

Digitized by Google

illum pertinentia loca [1]), ſpäter aber erſcheint das dazu gehörige Gebiet in drei Gerichtsbezirke getheilt, welche dem Stifte Fulda theils unmittelbar, theils als Lehnsherrn zuſtanden [2]).

Daſſelbe Stift erhielt 782 von Karl d. Gr. villam in loco — Turenheim, cum omni integritate sicut ad eandem villam — videtur pertinere, totum et ad integrum una cum terris ꝛc. [3]). Nachher zeigt ſich Dauernheim mit den zu ihm gehörigen Dörfern als ein Beſtandtheil der fuldiſchen Mark in der Wetterau [4]).

Im Jahre 774 erhielt das Kloſter Lorſch von Karl dem Gr. villam — Obbenheim — cum omni merito et soliditate sua et quidquid ad eandem villam legitime aspicere vel pertinere videtur, id est cum terris, domibus ꝛc. [5]). Daſſelbe Kloſter empfing 915 von der Königin Kunigunde quendam proprietatis sue locum Ginga appellatum cum omnibus rebus illuc iuste legitimeque pertinentibus [6]). Ebenſo hatte daſſelbe Weiblingen erworben, nämlich außer vielen einzelnen Gütern auch den Salhof daſelbſt, denn ſein Güterregiſter nennt V hubae dominicales zu Weiblingen [7]). Dieſen Beſitz vertauſchte das Kloſter 1147 dem Kaiſer, nämlich tres curtes Oppenheim, Gingen, Webelingen — cum omni iure et utilitate — exceptis his, que de predictis villis homines seu ministeriales Laureshamensis ecclesie iure beneficiali ex antiquo possident [8]). Was an den Kaiſer

1) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 647.
2) Landau, Beſchreibung des Gaues Wettereiba S. 127 ꝛc.
3) Dronke, l. c. Nr. 76.
4) Landau, a. a. O. S. 24.
5) Tr. Laurésh. Nr. 7.
6) ibid. Nr. 112.
7) ibid. III. p. 200.
8) ibid. I. p. 245.

Digitized by Google

dadurch zurück gelangte, waren demnach die Salhöfe jener Orte und die damit verknüpfte Gerichtsbarkeit, und eben erst dadurch wurden die genannten Orte wieder unmittelbar königlich.

Es hat keine andere Bedeutung, wenn wir statt der erwähnten Bezeichnungen die Bezeichnung **Mansus dominicatus** gebraucht finden.

Karl der Gr. übertrug 778 dem Stifte Hersfeld **mansum — dominicatum** in loco qui dicitur Ovlaho, — quem Huwart — tenuit, infra silvam Buchoniam, et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem de silua leugas duas [1]). Huwart war der seithertige in dem Salhofe sitzende Richter; durch diese Schenkung aber ging der Salhof und damit auch die Gerichtsbarkeit über das ganze dazu gehörige, später aus mehr als 40 Dörfern bestehende Gebiet an das Stift Hersfeld über [2]).

Zuweilen ist auch nur einfach, ohne nähere Bezeichnung, von Mansen die Rede.

Kaiser Heinrich IV. schenkte 1065 dem Kloster Altenmünster zu Eigenthum VIII **mansos** ad Lindun pertinentes — cum omnibus appendiciis suis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis ꝛc. [3]). Jene 8 Hufen sind der Salhof, den wir auch 1283 im Besitze des genannten Klosters finden. Im Jahre 1307 werden demselben alle Besthäupter in villa Linden, sowie auch die Einsetzung des Schultheißen zuerkannt [4]).

Ein gewisser Ernst und seine Hausfrau übertrugen dem Stifte Fulda bona sua in Baraha, und erhielten dagegen zu lebenslänglicher Nutznießung in loco qui dicitur Seuua hobas

---

1) Wenck, a. a. O. II. UB. S. 8.

2) Landau, Beschreibung des Hessengaues, S. 144 ꝛc.

3) Wenck, a. a. O. III. UB. S. 58.

4) Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, UB. S. 317 und 356.

Digitized by Google

XXXIII [1]). Dieser Besitz gelangte später an das fuldische Kloster Neuenberg und dies besaß daselbst, wie einige Urkunden von 1320 zeigen, sowohl den Fronhof als die Gerichtsbarkeit [2]).

Ein gewisser Ditmar und seine Hausfrau gaben 1097 dem St. Albansstifte zu Mainz in — loco — Wimare — unam capellam cum omnibus sibi iure competentibus, cum familia, sive inservientibus et decem mansos et molendinum unum in eodem loco [3]). Von dem Salhofe ist demnach so wenig die Rede, als von einer Gerichtsherrschaft; dessenungeachtet lag beides in dem Erwerbe. Im Jahre 1302 verkaufte nämlich das St. Albansstift dem Kloster Ahnaberg zu Kassel curiam nostram dominicalem in Wimar cum pratis, pascuis, hominibus seu mancipiis utriusque sexus, pensionibus redditibus quibuscumque et cum omnibus suis pertinentiis, iure patronatus ecclesie ville eiusdem cum universitate transeunte. Auch die advocatiam super curiam dominicalem in villa Wymar, welche die von Gudenburg vom Stifte zu Lehn erhalten und wiederum die von Meinse damit belehnt hatten, brachte das Kloster 1307 ebenwohl an sich [4]).

Ja, zuweilen geschieht auch nicht einmal des Dorfes, als solchen, oder des Hofes oder der Hufen Erwähnung und dennoch ergibt sich, daß alles mitbegriffen gewesen ist, was sonst andere Urkunden ausführlicher aufzählen.

So gab Karl der Gr. dem Stifte Fulda 777 res proprietatis nostrae Hamalumburcc — cum omne integritate vel adiacenciis seu apendiciis suis Achynebach, Thyupersbach, Harital mit der Immunität [5]). Noch in dem-

1) Dronke, l. c. Nr. 733

2) Henneberg. UB. I. S. 79 ꝛc.

3) Joannis, Scr. R. Mog. II. p. 740.

4) Lennep, von der Leihe zu Landsiedelrecht. Prob. Nr. 382 ꝛc.

5) Dronke, l. c. Nr. 57. Mon boica XXVIII. I. p. 1.

Digitized by Google

selben Jahre geschah die Uebergabe und dabei zugleich die Feststellung der Gränzen [1]), und es zeigt sich darin dasselbe Gebiet, welches die Aebte von Fulda bis in dieses Jahrhundert besaßen. Das Amt Hammelburg war sehr umfassend. In **Hamelenburch** — sagt schon das fuldische Güterregister — **Territoria XX. ad ipsam curiam pertinentia** [2]).

Wir haben hier an einer Reihe von Beispielen gezeigt, welche Bedeutung die **Curtis** in sich schließt. Bald erscheint dieselbe als der Mittelpunkt nur eines Dorfes, bald auch eines Gebiets mehrerer Dörfer. Auf und in ihr ruht die Herrschaft. Keine andere Bedeutung hat es, wenn von einer **Villa** die Rede ist. Beides, **Curtis** und **Villa**, sind völlig dasselbe. Wie in jener nur die Grundlage der Herrschaft angedeutet wird, tritt in dieser das Herrschafts-Gebiet selbst hin, seinen Kern selbstverständlich in sich schließend. Aehnlich verhält es sich auch mit den anderen Formen.

Darum werden **Curtis** und **Villa** auch als synonyme Begriffe oder auch wohl als zwei zusammen gehörige Dinge betrachtet. Als das Kloster Waltingerode gestiftet wurde, befinden sich unter den ihm überwiesenen Gütern auch **Waltingerode curia et villa tota cum utilitate ad eam pertinente** [3]). Die von Arden verkaufen dem Grafen von Arnsberg **villam nostram** in Venehoilthusen, **comeciam nostram ibidem, collationem ecclesie ibidem et iudicium nostrum ibidem, homines quoque ibidem curie attinentes, ubicumque morantur, cum universis attinentiis et proventibus ubicumque sitis, sive in silvis, sive in agris, sive intus, sive foris, sive ubicumque** [4]). Wir finden in diesem Sinne selbst **Curtis**

1) Dronke, l. c. Nr. 60.
2) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 126.
3) Struben, de iure villicorum p. 268.
4) Kindlinger, Münster. Beitr. III. S. 271.

Digitized by Google

und Civitas als gleichbedeutend gebraucht. So gibt Kaiser Heinrich II. dem Stifte Magdeburg 1012: curtem regalem seu etiam civitatem Frosa cum omnibus quae ad eam pertinent, quaesitis inquirendisque, villis, areis, aedificiis, mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis, sylvis, venationibus, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, viis et inviis, exitibus et reditibus [1]). Dieselbe Bedeutung hat es aber auch, wenn Kaiser Heinrich II. tres iuris nostri cortes, quae vocantur Hiddeshusen cum tota marca et Heristiti, Dasingarod videlicet dem S. Morizstifte zu Magdeburg gibt [2]), oder wenn Städte übergeben werden, wie z. B. 1002: id est civitatem Wiliniburg et omnem dominicatum [3]), oder wenn dies mit Burgen [4]), mit Burgwartsbezirken, mit Centen oder ganzen Grafschaften geschieht. Immer beschränkt sich der übergehende Grundbesitz auf das Salgut und die an dasselbe geknüpfte Herrschaft.

Ja selbst unter den Schenkungen der deutschen Könige, welche nur von wenigen königlichen Hufen reden, wie diese nicht selten vorkommen, ist sicherlich nichts anderes, als eben nur der in diesen Hufen bestehende Salhof eines einzelnen Dorfes und das Gericht über das Dorf zu verstehen. Diese Hufen heißen nur darum Königshufen, weil sie bis dahin noch nicht vom Könige vergeben waren, oder mit anderen Worten, weil das Richteramt noch nicht in erbliche Hände gekommen war, oder wenn dessen Inhaber dasselbe durch den König an einen Dritten übergeben ließ.

---

1) Bovsen, Allgem. hist. Magazin I. S. 261 u. 262. In gleicher Weise werden 992 curtes Calva scil. et Rosburg und 993 civitates Calva et Rosburg genannt. Das. S. 223 u. 224.

2) Höfer ꝛc., Ztschr. für Archivkunde II. S. 146.

3) Kremer, Or. Nass. p. 99.

4) z. B. Kaiser Heinrich II. schenkte 1006 dem Stifte Meissen tria nostri iuris castella cum omnibus eorum pertinentiis — in p. Milzani. Cod. dipl. Lusatiae sup. II. Nr. 5.

Digitized by Google

Eine solche Vergebung geschah z. B. 912. König Konrad gab der fuldischen Kirche quasdam res iuris nostri — in loco — Helmericheshusa tres hobas regales [1]), und darum werden denselben auch die gewöhnlichen Zubehörungen zugezählt. Dasselbe zeigt eine andere Schenkung an das Stift Hersfeld vom Jahre 993: tres mansos regales in villa Gangesdal dicta sitos — atque eosdem mansos regales cum omnibus utensilibus ad eos rite pertinentibus in areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, siluis ꝛc. [2]). Am meisten findet man derartige Hufen jedoch in den Schenkungen aus dem östlichen Deutschland [3]).

Genug, alle Uebergaben dieser Art gewährten an unmittelbarem Grundbesitz nur den Salhof und das an diesem haftende Richteramt, welches die Herrschaft über den gesammten Amtsbezirk in sich schloß. Bald wird nur die eine, bald nur die andere Zubehörung, am seltensten aber die Gerichtsbarkeit mit aufgeführt. Die Letztere wurde als sich von selbst verstehend betrachtet.

---

1) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 657.

2) Wenck, a. a. O. III. UB. S. 35.

3) Man darf übrigens diese Königshufen nicht mit den Königshufen verwechseln, welche nur nach dem Königshufenmaße angelegt worden sind. S. Landau, Territorien, S. 20 ꝛc.

Digitized by Google

Der Salhof außer Deutschland.

Es drängt sich noch die Frage auf, ob auch außer Deutschland der Salhof in ähnlicher oder gleicher Weise bestanden habe, wie wir hier denselben kennen gelernt? Ich will versuchen, dieselbe zu beantworten, jedoch möglichst kurz, weil ein allgemeiner Nachweis wohl genügend seyn möchte.

Was zunächst Frankreich betrifft, brauchen wir nur das von Guérard herausgegebene und erläuterte Polyptyque de l'Abbé Irminon — de l'Abbaye de Saint Germain-des-Prés zur Hand zu nehmen. Wir finden darin in großer Zahl mansi dominicati mit all' ihren Zubehörungen aufgeführt[1]), und die Heraushebung eines Beispiels wird hinreichen: Habet in Palatiolo mansum dominicatum cum casa et aliis casticiis sufficienter. Habet ibi de terra arabili culturas VI, quae habent bunnuaria CCLXXXVII, ubi possunt seminari de frumento modios MCCC, de vinea arpennos CXXVII, ubi possunt colligi de vino modios DCCC. Habet

1) T. II. p. 6, 24, 33, 52, 76 ꝛc. S. auch T. I. P. II. p. 579 ꝛc.

de prato aripennos C, ubi possunt colligi de feno carra CL. Habet ibi de silva, sicut aestimatur per totum in giro leuua I, ubi possunt saginari porci L. Habet ibi ecclesiam etc.

Darauf folgt die Aufzählung der coloni und servi, welche mansi ingenuiles beſitzen, dann die der servi mit mansi serviles. Schließlich aber heißt es: Habet in Palatiolo mansos ingenuiles CVIII, qui solvunt omni anno ad hostem carra VI, ad tertium annum sogales (Friſchlinge) CVIII, ad alterum annum vervices cum agnis CVIII, de vino in pascione modios CCXL, de argento in lignericia solidos XXXV, pullos CCCL, ova MDCCL, de capatico (Kopfſteuer von Unbegüterten) solidos VIII. Fiunt simul mansi inter ingenuiles et absos et serviles CXVII [1]).

Daſſelbe zeigt das Polyptychum Fossatense, in welchem auch die Ackerdienſte für das Herrnland mit aufgeführt werden [2]). Ueberhaupt gewährt jedes franzöſiſche Urkundenbuch Belege in Fülle [3]). Auch Sala iſt gebräuchlich und du Cange (Gloſſar) bemerkt, daß namentlich in Gascogne die Schlöſſer und Höfe des Adels ſo genannt würden.

Ebenſo bildet in Italien die curtis die Grundlage des Amtes [4]).

Wir erkennen dies ſchon aus einem Geſetze König Luitprand's von 724, worin Beſtimmungen in Betreff der Verwaltung der königlichen Höfe durch die Gaſtalden gegeben werden (Siquis Gastaldius aut Actor regis curtem regiam

1) Guérard, l. c. p. 6—23.

2) ibid. p. 283 ꝛc.

3) Vergl. Warnkönig und Stein, Franzöſiſche Staats- und Rechtsgeſchichte II. S. 243.

4) Vergl. was darüber Hegel, Geſchichte der Städteverfaſſung von Italien I. S. 295 ꝛc. bemerkt.

Digitized by Google

habens ad gubernandum etc.) und nicht weniger aus einem des Königs Lothar, worin über die eigenen Erwerbungen der königliche Höfe verwaltenden Gastalden Bestimmungen erlassen werden (Concedimus et Galstaldiis nostris, curtes nostras providentibus ꝛc.[1]). Dasselbe zeigt eine Urkunde K. Lothar I. von 839, durch welche er einem seiner Getreuen quandam — curtem cum omnibus mancipiis, pertinentiis et adiacentiis suis, iudiciariaque ditione proprietario iure überträgt[2]), sowie eine Schenkung K. Lothars an seine Gemahlin von 950, wodurch diese erhielt omnes cortes et res iuris nostri ex paterna hereditate nobis advenientes infra Mutinensem (Modena) comitatum et Bonnoiensem (Bologna) coniacentes in loco, qui dicitur vallis vicinaria, una cum castellis, villis, massariciis, capellis, terris, vineis, campis, pratis, pascuis, siluis, stalariis, castanetis, montibus, vallibus, planiciebus, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, toloneis, exhibitionibus, servis et ancillis, aldionibus et aldiabus omnibusque rebus et familiis ad predictas cortes et res integre pertinentibus etc.[3]). Endlich findet man in einem aus dem dreizehnten Jahrhundert herrührenden Verzeichnisse von Kirchengütern in der Gegend von Spoleto die stehende Formel et habet ibi curia tertiam partem de bannis et folliis et salario[4]).

Auch für Dänemark werden die nachstehenden Auszüge genügen. Dieselben sind dem Güterregister des Bisthums Roskild von 1370 entnommen. Gleich im Eingange heißt es: In universo sunt XII bool terrarum. De quibus in ipsa villa Giordslef sunt VI bool terrarum, de quibus tria sunt

1) Canciani, Leg. Barbar. I. p. 114 et 205.
2) Murator, Antiq. Ital. I. p. 579 et 580.
3) Mone, Ztschr. VI. S. 125.
4) Murator., l. c. V. p. 800 etc.

Digitized by Google

adiacentia curie principali ibidem. Et sunt XX coloni ibi etc. — Item et sunt inquilini ibi ad curiam [1]).

Eine andere Beſitzung war in Ringſtaedhaereth zu Hasle: curia principalis, habet in censu tres marchas terre et sex inquilinos servientes. — Item Landbo ibidem XXIV oras terre et dant de qualibet terra XVIII grossos. Darauf folgen die Beſitzungen zu Thruwelstorp und dann heißt es: Item quilibet premissorum colonorum et villicorum in autumpno qualibet septimana laborat ad curiam principalem in metendo cum IV dawswerke et consequenter per totum annum cum uno per septimanam. Item in autumpno in falcastrando fenum qualibet septimana cum II dauswerke de dimietate terre premissam pensionem etc. [2]).

Dieſe däniſchen Haupthöfe wurden auch, ſo fern ſie eigentliches Krongut ſind, mit dem Namen Konungslef bezeichnet und dies Gut ausdrücklich von dem königlichen Familiengut (patrimonium) unterſchieden, und zwar auch in rechtlicher Beziehung, denn nur das letztere war unter die königlichen Erben theilbar [3]).

In Norwegen ſind unverkennbar das Tempel- und Krongut, welche beide der Ausdruck Uppsala-audr bezeichnet, dem Salgute entſprechend [4]) und daſſelbe iſt auch in Island der Fall [5]).

Nur in den altengliſchen Geſetzen und Urkunden tritt der Salhof nicht mit derſelben Schärfe hervor, wie wir dies

---

1) Langebek, Script. Rer. Dan. VII. p. 2 und ähnlich p. 3, 7, 11, 15, 16 etc.

2) ibid. p. 52. Weitere Haupthöfe ſ. p. 53 u. 54.

3) Michelſen und Asmuſſen, Archiv für Staats- und Kirchengeſchichte der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg II. S. 566 ꝛc.

4) Maurer, Beiträge zur Rechtsgeſchichte des Nordens, S. 114.

5) Daſ., S. 115 ꝛc.

Digitized by Google

bisher diesseits des Kanals bemerkt haben [1]). Er verschwindet, so weit ich mich darnach umzuschauen im Stande gewesen bin, in dem zu ihm gehörigen Gebiete, welches mit ihm als ein festgeschlossenes Ganzes betrachtet worden zu seyn scheint. Die Ursache davon ist jedenfalls in der Umgestaltung zu suchen, welche in Folge der Unterjochung des Landes die rechtlichen Verhältnisse der bäuerlichen Besitzungen erfahren hatten. Indem deren Eigenthumsrechte sämmtlich an den Salhof übergingen, wurden dadurch die Gerichtsgebiete in Grundherrschaften im vollen Sinne des Wortes verwandelt. Daß aber auch dort der Salhof seinem Wesen nach nicht gefehlt hat, geht aus Zöpfl's neuester Untersuchung über die Jurisdictions-Befugnisse der großen englischen Barone [2]) zur Genüge hervor, auf die ich mich dann auch hiermit beziehe.

Eben so wenig fehlt den Slaven der Salhof. Aus dem schon früher germanisirten Thüringen habe ich schon oben Belege hierfür beigebracht. Ich will jedoch hiervon absehen und mich auf Nachweisungen aus Ländern beschränken, deren slavisches Volksthum sich länger erhielt und zum Theil noch heute fortdauert. Ein Güterverzeichniß aus Steiermark gibt uns darüber folgende Kunde:

Item in Petersdorf XX predia — quorum subanus habet II predia. — — Item in Steinpach X predia. — Supanus habet unum, Preco dimidium. — — Item in Katslovsdorf preter Supanum sunt XI predia. — — Item in Plesch VII mansi, de quibus Supanus habet unum. — — Item in Merchendorf VII mansi cum magistro ville — — etc. [3]).

---

1) Die Aula Regis, Cinges Sele, welche ein angelsächsisches Gesetz nennt, (Schmid, die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. S. 388 u. 389), ziehe ich absichtlich nicht hierher.

2) Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, I. S. 170 ꝛc.

3) Rauch, Aust. Rer. Script. II. p. 122.

Digitized by Google

In einer mährischen Urkunde, welche um's Jahr 1200 ausgestellt worden ist, heißt es: curiam et villam forensem — cum — villis adiacentibus[1]). Eben so findet man auf Rügen curia principalis, que habet VIII uncos (slavische Hackenhufen)[2]). Ganz besonders belehrend sind jedoch einige Urkunden aus Meissen. Der Burggraf von Meissen hatte 1286 das Niedergericht über mehrere Dörfer des Klosters Buch letzterem Kloster abgetreten und dieses darauf das über die meisten jener Dörfer sich erstreckende Supanamt zu Großweitzschen, d. h. das Amt des slavischen Schultheißen, eingehen lassen. Da jedoch der Burggraf die Zahl seiner Supane nicht gemindert haben wollte, so wurde das bisher mit Großweitzschen verbundene Amt auf Kiebitz übertragen und das Kloster genöthigt, von seinen dortigen 6 Hufen eine nebst einem Hofe für den Supan anzuweisen.

In der darüber 1289 vom Burggrafen Meinher III. von Meissen ausgestellten Urkunde sagt derselbe, nachdem er erzählt, wie er die über des Klosters Dörfer gehabte Gerichtsbarkeit (tertium denarium atque omne iudicium) dem Markgrafen resignirt und dem Kloster habe übergeben lassen, weiter: Huius itaque libertatis causa dominus abbas et supradicti fratres de Buch Suppanum, quem in villa sua magno Wiztscen ab antiquo habuerunt, constituere nolentes, ne ipsorum bona per ipsum obsessa sua libertate privarentur, se per annos aliquot subtraxerunt. Nos vero nequaquam consentire volentes, ut per ipsos Suppanorum nostrorum numerus imminueretur, consuluimus, ut Suppanum, quem in magno Wiztscen in sua villa habere consueverant, in alia villa, que sua non esset, ordinarent, ne per defectum talis officialis dampnum aliquod incurrerent, vel gravamen;

1) Boczek, Cod. dipl. Morav. II. p. 80.
2) Langebek, Script. Dan. VII. p. 133.

Digitized by Google

qui nostris acquiescentes consiliis ipsum in villa Kywizch ordinantes, ei ac suis successoribus in perpetuum unum mansum cum curia una, de sex mansis, quos in eadem villa habebant in feodo, de sua proprietate iure contulerunt feodali, et nos de nostra annona, quam in parvo Wiztscen habemus, ad nostrorum vigilum remunerationem pertinentem, eidem Suppano tres modios tritici perpetuo recipiendos addidimus, quos semper temporibus nostris ei dedimus, ut eo melius suum posset officium adimplere. Nec tamen ratione huius feodi in aliis quinque mansis fratrum in villa Kywizc, vel in ceteris bonis eorum, ne libertas ipsorum bonorum perturbetur, sibi aliquod ius idem Suppanus vindicare poterit, sed tantummodo in ceteris aliorum dominorum villis, ad suum officium pertinentibus, iurisdictionem sui officii exercebit [1]). Das Kloſter hatte demnach auf den Grund der ihm ertheilten Befreiung vom Gerichte den Supan zu Großweitzſchen ferner zu beſtellen unterlaſſen und deſſen Amtsgut eingezogen. Da aber dieſer Supan auch noch Dörfer unter ſich gehabt, welche dem Kloſter nicht zuſtanden, ſo fühlte ſich der Burggraf beſchwert, und nöthigte das Kloſter für das Supanamt eine Hufe mit einem Hofe zu Kiebitz anzuweiſen, wozu er ſelbſt noch eine Fruchtrente fügte, doch ſollte der Supan nur in den Dörfern, welche, wenn auch andern Herren, aber zu ſeinem Amte gehörten, ſein Richteramt ausüben. Die Dörfer des Kloſters blieben alſo nach wie vor eximirt und das Kloſter hatte in denſelben das Gericht durch ſeine eigene Beamte zu hegen.

Jene neue Dotirung des Supanamts beſtätigte das Kloſter ausdrücklich 1291, als es die übrigen 5 Hufen zu Kiebitz an einen Freiberger Bürger verkaufte. Es ſagt näm-

1) Märcker, das Burggrafenthum Meiſſen, UB. Nr. 27.

lich, daß es die ſechſte Hufe mit einem Garten ad officium Suppanatus, quod ante longa tempora in nostra villa maiori Wyzscen habuimus, angewieſen habe und daß das officium Suppanatus von ihrem Kloſter damit est perpetuo deputatus [1]). Dieſe Supangüter kannte man in Meiſſen noch bis in neuere Zeiten, nämlich unter der verderbten Bezeichnung Saupengüter. Ich werde auf den intereſſanten Inhalt jener Urkunde ſpäter noch einmal zurückkommen.

Dieſe Andeutungen, weiter ſollen ſie nichts ſeyn, reichen wohl zur Feſtſtellung der Thatſache hin, daß auch weit über die germaniſchen Gränzen hinaus für das Richteramt eine Ausſtattung in Grund und Boden beſtanden hat. Auf dieſelbe Thatſache weiſt aber auch die Verbreitung des Wortes Sal durch alle europäiſchen Sprachen, wenn man auch in den meiſten Fällen den Beweis ſchuldig bleiben muß, daß darunter immer nur der Salhof verſtanden worden ſey. Sogar der Begriff, den wir noch heute mit dem Worte verbinden, indem wir damit größere, nicht zur Bewohnung, ſondern ausſchließlich für feſtliche Gelegenheiten beſtimmte Zimmer bezeichnen, erinnert noch an die alte Bedeutung des Wortes, nämlich, daß der Sal den Zweck hatte, zu größern öffentlichen Verſammlungen zu dienen, weshalb man auch in England (nachweisbar freilich erſt ſeit der normänniſchen Herrſchaft) ſtatt deſſen die Bezeichnung Halle für curia dominicalis und palatium gebrauchte [2]).

Genug, wir finden das Wort Seli im Altſächſiſchen, Sal, Salu, Sele im Angelſächſiſchen, Sali (atrium) im Nordiſchen. Nicht minder begegnet uns im Holländiſchen Saal und Zaal, im Däniſchen Sal und Sael, im Schwediſchen Sal, im Engliſchen Saloon, im Franzöſiſchen Salon und Sale, im

---

1) Märcker, das Burggrafenthum Meiſſen, UB. Nr. 50.
2) Spelmann, Glossar. p. 273.

Digitized by Google

Spaniſchen, Portugieſiſchen und Provenzaliſchen Sala, auch Salon, im Walloniſchen Salë, im Italieniſchen Salone und Sala, im Slaviſchen Sala, im Ungariſchen Szala ꝛc.

Wie die Bezeichnung Fronhof zahlreichen Dörfern den Namen gab, wie Fronhofen, Fronhauſen, Frondorf ꝛc., ſo findet ſich das auch vom Salhof. Nicht nur der öfter vorkommende Name Salhofen gehört dazu, auch in Bruchſal, Brüſſel, Kaſſel (Chasalla) ꝛc., ſcheint das Wort Sal wiederzukehren.

Digitized by Google

Ergebnisse.

Ueberblicken wir die vorausgegangenen Ausführungen, so ergeben sich folgende Thatsachen als Ergebnisse.

Das Salland bildet die Grundlage des Salhofes und ist dergestalt aufgetheilt, daß es als ein in sich abgeschlossenes, von den übrigen Hufen derselben Feldflur getrenntes, selbstständiges Ganzes erscheint.

Fast alle Bezeichnungen, unter denen uns der Salhof begegnet, weisen auf dessen öffentlichen Charakter hin.

Es haftet die Gerichtsbarkeit am Salhofe; dieser Hof ist der Sitz des Richters und schließt häufig auch alle Erfordernisse des peinlichen Gerichts in sich.

Die Zahl der außer dem Sallande unter dem Salhofe stehenden Hufen nöthigt zur Annahme, daß dieselben die Hufen ganzer Dorffluren begreifen.

Es bildet darum der Salhof den Mittelpunkt bald nur eines Dorfes, bald mehrerer Dörfer, und diese Dörfer werden als seine Zubehörungen betrachtet, so daß villa, curtis, marca ꝛc. als identische Begriffe gelten.

Endlich sind sämmtliche zu einem Salhofe gehörige Hufen, welche außer dem Sallande liegen, so wohl die freien,

Digitized by Google

als die unfreien, zu bestimmten Abgaben und Diensten an denselben verpflichtet und haben insbesondere das Salland zu bestellen.

Faßt man dies Alles zusammen, so tritt die Bedeutung des Salhofes klar und deutlich entgegen.

Seiner Bestimmung nach Gerichtshof, bildet er zugleich die Ausstattung des Richteramtes, und zwar, wie ich später nachweisen werde, die des Dorfrichteramtes.

Aus diesem Grunde werden die Salhufen auch Amtshufen[1]) und Grafenhufen[2]) genannt.

Unmittelbar besitzt der Salhof nur das Salland. Ueber alles andere hat er zwar ein Dominium, doch nicht etwa im römischen, sondern nur im deutschen Sinne.

Uebrigens besteht zwischen der Größe des Sallandes und der Zahl der übrigen Hufen derselben Flur kein allgemein festgehaltenes Verhältniß; es ist vielmehr die Größe des Sallandes durchweg willkürlich bestimmt, so daß beinahe in jeder Flur ein anderes Verhältniß obwaltet.

Die Bedeutung der Curia als Mittelpunkt alles Staats- und Rechtslebens hebt sich auch im Sprachgebrauche lebendig hervor. Seit frühe schließt das Wort Curia dieselbe Vielsinnigkeit in sich, welche unser deutsches „Hof" noch heute darbietet. Ueberhaupt etwas Geschlossenes (Hofraum) andeutend, bezeichnen beide nicht nur den Hof mit seiner Zubehör an Land ꝛc., sondern auch das gehegte Gericht selbst[3]). Man spricht ferner auch von einem fürstlichen Hofe und versteht dann ebensowohl die Residenz, als die Umgebung des Fürsten darunter. Aehnlich redet man von dem päpstlichen, dem kai-

---

1) 1222: zu Birnheim waren 16 Hufen und eine, qui XVII mus est et vocatur Ammethuobe. Gudenus, Sylloge. p. 125.

2) 1222: V mansi comitiales. Gudenus, Cod. dipl. III. p. 793.

3) Grimm, Weisth. I. S. 739.

Digitized by Google

ferlichen ꝛc. Hofe. Nicht weniger macht ſich das Wort in den Kurien der Reichs- und Landesverſammlungen geltend. Und endlich begegnen wir ihm auch bei den Regierungs- und Gerichtsbehörden (Lehnhof, Gerichtshof, Hofgericht ꝛc.[1]). In allen dieſen verſchiedenen Erſcheinungen weiſt das Wort immer wieder, und zwar mit großer Beſtimmtheit, auf ſeine Quelle, auf den im Salhofe liegenden uralten Mittelpunkt des geſammten Rechtslebens zurück.

Ich kann nicht umhin noch einige Belege anzufügen, in welchen die Zubehör des Hofes beſonders deutlich hervortritt.

Im Jahre 1252 verkauften die von Wißloch dem Kloſter Herrenalb alle ihre Rechte zu Dertingen videlicet curiam, que dicitur Selhoph ſammt allen Zubehörungen[2]). Daß damit aber das geſammte Dorf nebſt dem Gerichte verſtanden war, ergibt eine Urkunde von 1254, welche als verkauft bezeichnet: ius advocatie, ius proprietatis, feodale, hereditarium, censuum, advocatiarum (ſtatt advocatie), forefacti, quod vulgariter Diube et Frevel[3]). In gleicher Weiſe verkauften die Grafen von Zweibrücken 1296 dem Kloſter Herrenalb villam nostram Merkelingen et curiam nostram ibidem dictam Vronhof et ius advocatie, dube, frevel, sture, betde, census, redditus, usufructus, landach cum silvis, almendis, aquis, viis, inviis, piscationibus, molendinis, alose, utilitatibus, communitatibus, commoditatibus universis, houbtrecht, hertreth, herberge, cum hominibus propriis, tam ibidem residentibus, quam etiam ad ipsa bona pertinentibus, et omnia iura et omnia bona quocumque nomine censeantur, besuht

1) Vergleiche Hegel, Geſchichte der Städteverfaſſung von Italien, I. S. 295 ꝛc.

2) Mone, Ztſchr. ꝛc. I. S. 229.

3) Daſ. S. 233.

Digitized by Google

et umbesuht, sine qualibet exceptione [1]). In ähnlicher Art verkauften 1297 die Vögte von Remchingen mit der Zustimmung ihrer Lehnsherren demselben Kloster villam et marchiam Urbach, ius advocacie, dube, frevel, stiure, bete, einunge, census, redditus, usufructus, pullos, hubetreht, hertreht, cum omnibus hominibus propriis etc. [2]).

Wie wir aus den letzten Mittheilungen erkennen, werden alle Zubehörungen des Dorfes auch als Zubehörungen des Salhofes betrachtet, namentlich die Allmende und insbesondere die Wälder. Was nun die Allmende anbelangt, liegt es schon in ihrer Bezeichnung als Gemeingut, daß sie kein wirkliches Besitzthum des Hofes seyn konnte. In Bezug auf den Wald aber ist es nicht anders. Mag derselbe immerhin auch als eine Zubehör des Hofes bezeichnet werden, so hat dieser doch keine andern als nur solche Rechte daran, welche ihm auch über andere der Gemeinde oder Privatpersonen angehörige Grundstücke zustehen.

Man erkennt dies bei jenen freien Gemeinden, welche, wie sie sagen, ihre gemeine Mark von Niemand als nur von Gott zu Lehen tragen [3]). Man erkennt es aber auch darin, daß nicht selten mit dem Salhofe auch die Gemeinde-Wälder übergeben werden, was vernünftiger Weise doch wohl nichts anderes in sich schließen kann, als eben nur das Beforstungsrecht, d. h. die Rechte eines obersten Märkermeisters. In solcher Weise empfängt Graf Rihdag von König Ludwig im Jahre 833: res nostrae proprietatis sitas — in villa — Ismereleke, id est mansos tres (den Salhof) cum terris cultis et incultis et siluis communibus ad eos pertinentibus und in gleicher Weise werden noch zwei andere

1) Mone, Ztschr. II. S. 455 ꝛc.
2) Daſ. S. 459.
3) Landau, die Territorien. S. 168.

Digitized by Google

Orte genannt [1]). Aber auch dann ist es nicht anders, wenn die Urkunden ausdrücklich herrschaftliche Waldungen nennen. Es sind das ebenwohl keine dem Salhofe ausschließlich zustehende, vielmehr nur solche Waldungen, deren Nutzung zum Wohle der Gemeinde beschränkt ist und die zu diesem Zwecke unter einen höheren Schutz gestellt worden sind, weshalb dann auch für diesen höheren Schutz ein Forstgeld gezahlt werden muß. Belehrend ist in dieser Beziehung eine Urkunde des achten Jahrhunderts. Dieselbe unterscheidet **silva communis** und **silva domini, quae singularis est.** In jener sollen die Einsassen sowohl das Holz, als die Mast unbeschränkt frei haben, in Bezug auf diese dagegen heißt es: **ius habent cedendi omne lignum, praeter quercum et fagum, et si glandes plene nascuntur, secundum sententiam iudicum, dent redditum de glandibus, si non plene, nichil dent, sed utantur glandibus ut pastum pecorum** [2]). Also auch in dem herrschaftlichen Walde hatten die Markgenossen Holz und Mast, nur sollten sie hier Eiche und Buche nicht berühren und von der Mast, wenn solche vorhanden, nach dem Erkenntniß des Markrichters einen Zins entrichten. Es war dieser Sonderwald (**silva specialis**), also keineswegs ein ausschließliches Eigenthum des Hofes, vielmehr erscheint er als ein Wald, welchen man in höherem Grade schützte, damit man hinsichtlich des erforderlichen Bauholzes gesichert war. Man findet diese Waldungen häufig unter dem Namen Sonderwaldungen (**silvae speciales** [3]) und Kammerforste, weil sie in Folge der Fortentwickelung der Verhältnisse schon frühe von den Herren als ausschließliches Eigenthum, nämlich als Kammergut, betrachtet

---

1) Seibertz, UB. I. Nr. 3.

2) Kindlinger, Münster. Beitr. II. UB. S. 2.

3) S. z. B. 927, Lacomblet, UB. I. Nr. 88, 941 daf. Nr. 93, 1126 Kindlinger, Münster. Beitr. II. S. 157.

Digitized by Google

wurden. Wie in dem vorerwähnten Walde, hatten auch in einem trierschen Walde die Einwohner das unnützliche, d. h. das nicht zum Bauen geeignete, und das dürre Holz [1]). Zu Breſe im Elſaß ſtand zwar der ausdrücklich der Forſt genannte Wald unbeſchränkt dem Salhofe zu, dennoch aber hatten die Bauern das Recht, drei Tage vor Weihnachten Holz darin zu hauen [2]). Doch nicht immer ſind die Waldungen in dieſer Weiſe geſchieden. So hatte der Herrnhof zu Diefenbach 1023 die Berechtigung zu Bau- und Brennholz und zur Maſt (ligna in focum et in edificia, pasturas porcorum in glandibus sine precio), die Bauern aber nur zu Brennholz [3]), für das Bauholz mußten ſie ein Forſt-, für Maſt ein Maſtgeld zahlen [4]).

Fragen wir nach dem Alter des Salhofes, ſo beweiſt die geſonderte Auftheilung des Sallandes unwiderſprechlich, daß derſelbe eben ſo alt iſt, als die Flur, in welcher er gelegen. Da das Salland beinahe immer in der Mitte der Flur, nahe dem Dorfe und in der fruchtbarſten Lage ſich befindet, ſo kann es natürlich nicht ſpäter als die übrigen Hufen, ſondern nur zugleich mit dieſen aufgetheilt worden ſeyn.

Dieſe Sonderung des Sallandes von den übrigen Hufen wird übrigens ſchon in unſeren älteſten Quellen angedeutet. Ich finde dies nämlich in jener bereits vielfach beſprochenen

---

1) Lacomblet, Archiv I. S. 339.

2) Nemus quoque, quod dicitur der Vorst, libere spectat ad curiam ad secanda et excidenda omnia ligna necessaria ad curiam per totum annum. In quo nemore villani tribus tantum diebus ante nativitatem domini potestatem habent excidendi ligna, nullo alio tempore, et curia tenetur in ipso locare forestarium. Grimm, Weisth. I. S. 693.

3) Mone, Ztſchr. VIII. S. 139.

4) Weiteres hierüber ſ. Landau, a. a. O. S. 172 ꝛc.; ſ. v. Maurer, Geſch. der Markenverfaſſung, S. 126 ꝛc.; Mone, Ztſchr. I. S. 402.

Digitized by Google

Stelle des Tacitus, worin er ſagt: Agri, pro numero cultorum, ab universis in vices occupantur, quos mox inter se, secundum dignationem, partiuntur [1]). Aus den gedrungenen Schilderungen, welche Tacitus in ſeinen Mittheilungen über das Leben der Germanen macht, tritt keineswegs immer ohne Weiteres ein klares und anſchauliches Bild entgegen und vorzüglich in dieſer Stelle macht ſich dies in einem ganz beſonderen Grade geltend. Das, was hier Tacitus im Sinne gehabt, iſt blos aus ſeinen Worten unmöglich zu erfaſſen und es haben dieſelben darum auch die mannigfaltigſten Deutungen erfahren. Ein Verſtändniß ſetzt als unabweisliche Bedingung eine Kenntniß der Sache voraus, um welche es ſich handelt. Bringt man aber eine lebendige Vorſtellung von den in der Wirklichkeit beſtehenden Verhältniſſen mit, kennt man namentlich die Einrichtung unſerer Fluren, dann iſt ein Mißverſtehen kaum noch möglich; der Sinn der Worte ſcheint vielmehr einfach und klar zu ſeyn. Um dies zu zeigen, muß ich mir indeß eine Wiederholung erlauben.

Die Flur iſt in große in's Auge fallende Vierecke geſchieden, in ſ. g. Gewanne, von denen jedes wieder in eine Anzahl parallel laufender Ackerſtücke getheilt iſt. Jede Hufe beſitzt eins dieſer Ackerſtücke und iſt ſonach an jedem Gewanne der Feldflur betheiligt. Dazu kommt noch, daß in der Regel die Folge der Hufen durch alle Gewanne die nämliche iſt, ſo daß diejenige Hufe, welche das erſte Ackerſtück in einem Gewanne hat, auch das erſte Ackerſtück in den übrigen Gewannen beſitzt. Daſſelbe wiederholt ſich mit dem zweiten, dem dritten ꝛc. Ackerſtücke [2]). Es liegt alſo keine Hufe beiſammen, jede beſteht vielmehr aus einzelnen in der ganzen

1) Tacitus, Germ. Cap. 26.
2) Vergl. Landau, die Territorien, S. 32 ꝛc. u. 52.

Flur zerstreuten Ackerstücken. Jedes nächste Ackerstück gehört wieder einer anderen Hufe. Es zeigt sich demnach durch die ganze Flur eine Abwechslung, eine abwechselnde Folge in den Hufenantheilen. Alle Hufen zusammen bilden aber ein fest in sich abgeschlossenes Ganzes. Da läßt sich nichts ab und nichts zu thun. Alle späteren Anrodungen liegen außerhalb der Ordnung. Die Zahl der aufzutheilenden Hufen wurde lediglich durch die Zahl derer bestimmt, welche sich allererst zu einer Niederlassung zusammengethan hatten.

Macht sich der Leser diese Verhältnisse klar, so kann er nicht mehr darüber zweifelhaft seyn, was Tacitus mit jenen Worten sagen wollte; ihr Sinn wird verständlich, er liegt gewissermaßen auf der Hand.

Auch die Bedeutung von dignatio kann jetzt keinem Bedenken mehr unterliegen. Wie Tacitus dieses Wort braucht, bezeichnet es ein persönliches Ansehen oder geradezu ein Amt, eine Amtswürde. In diesem Sinne gebraucht Tacitus (cap. 13) auch das Wort, wenn er sagt: **Insignis nobilitas, aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis adsignant**[1]). Wollte man auch dignitas, welches Wort sich in einigen Handschriften statt dignatio findet, vorziehen, so würde doch auch dies den Sinn nicht ändern. Die Worte **secundum dignationem** scheinen eine Bevorzugung vor den anderen Niederlassungen anzudeuten und diese Bevorzugung tritt auf eine so bestimmte und unzweideutige Weise im Sallande hervor, daß sie wohl auf nichts anderes als eben nur auf dieses sich beziehen lassen kann. Sie sollen zweifelsohne nichts anderes ausdrücken, als daß bei neuen Dorfanlagen dem Amt stets eine größere Betheiligung an der Flur eingeräumt werde, als der Antheil he-

1) Weiter einschlägige Stellen s. bei v. Roth, das Benefizialwesen, S. 14.

Digitized by Google

trage, welchen man für jedes einzelne Glied der Gemeinde zu bestimmen pflege.

Indem so das Bestehende und Thatsächliche uns das Mittel bietet, das geschriebene Wort zu erläutern und verständlich zu machen, gestaltet sich dieses Bestehende und Thatsächliche selbst zu einer wichtigen historischen Urkunde. Beide unterstützen sich demnach gegenseitig und geben uns so ein schwer wiegendes Zeugniß für das gleichhohe Alter unserer Feldordnung und des damit verbundenen Salhofes. Diesen sich so augenscheinlich die Hände bietenden Zeugnissen, von denen das eine in einfacher und ungesuchter Weise dem Bestehenden sich anschließt und das andere nicht minder einfach in der Geschichte seine volle Bestätigung findet, tritt jedoch noch ein anderes Zeugniß zur Seite, welches von nicht geringerem Gewichte ist. Es gibt das die Ordnung der Flur selbst an die Hand. Sobald man sich diese Ordnung klar vergegenwärtigt, muß es geradezu unmöglich erscheinen, daß dieselbe sich nach und nach herausgebildet haben könne. Im Innern durch alle einzelnen Bestandtheile so streng gegliedert, daß ein Theil den andern als nothwendig bedingt, tritt die Gesammtheit der Hufen als ein in sich abgeschlossenes Ganzes hin und erscheint dadurch als ein planmäßig geschaffenes Kunstprodukt. Dasselbe kann demnach nur mit einem Male angelegt und muß sonach mit dem Dorfe und der Gemeinde entstanden seyn. Schon die ersten Ansiedler müssen als eine Gesammtheit gehandelt, müssen gemeinsam die Stätte ausgewählt, gemeinsam die Anordnung und Vertheilung der Hufen vorgenommen, sie müssen gleichzeitig den Boden urbar gemacht haben [1]). Aber auch noch eine andere Thatsache streitet nicht nur gegen jede Annahme einer allmäligen Ausbildung dieser Ordnung, sondern zwingt sogar zur Anerkennung

1) S. das Nähere in Landau, die Territorien, S. 73.

Digitized by Google

eines Alters derselben, welches mit der ersten allgemeinen Niederlassung des Volkes zusammenfällt. Es ist das die weite gleichmäßige Verbreitung derselben Ordnung. Dieselbe Hufenbildung finden wir nämlich bei allen wenigstens germanischen Urstämmen und eben so ein wenn auch nicht quantitatives doch aber nominelles gleiches Maß für die einzelne Hufe. Diese Uebereinstimmung durch eine erst später eingetretene gesetzliche Anordnung zu erklären, kann Niemanden einfallen. Eben so wenig ist dieselbe aber auch durch eine allmälig durchgeführte Ausgleichung denkbar, denn das, was sich allmälig ausbildet, hängt von der Willkür des Einzelnen und überhaupt vom Zufälligen ab und muß sich je nach der Verschiedenheit des Ortes und der Umstände nothwendig auch verschieden gestalten. Es bleibt demnach nichts übrig, als anzuerkennen, daß eine solche auf das Tiefste mit dem Leben des Volkes verwachsene Einrichtung von dem Volke aus seiner Urheimath mitgebracht und dieselbe also auf dem neuen heimathlichen Boden als durchaus primitiv betrachtet werden muß [1]).

Sind der Salhof und die mit demselben verbundene Flur von so hohem Alter, dann liegt es nahe, auch die Ent-

---

1) Diese theilweise schon früher von mir in den „Territorien" entwickelten Anschauungen haben mehrfach Widerspruch gefunden. Ich nenne hier nur den verehrten National-Oekonomen Dr. Roscher zu Leipzig, welcher 1854 in den Berichten der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaft (nochmals abgedruckt in seinen Ansichten der Volkswirthschaft, 1861) insbesondere meine Auffassung von dem Alter der Dreifelderwirthschaft bestritt. Es ist hier nicht der Ort weiter darauf einzugehen; ich gedenke dies aber später noch zu thun und will hier nur bemerken, daß jene von mir geschilderte Hufenordnung die Dreifelderwirthschaft schon für sich allein als nothwendig bedingt, indem Sommer- und Winterfrucht nicht neben einander gebaut werden können, sondern getrennt gehalten werden müssen. Und eben auch meine Nachweisung von der Lage des Sallandes muß dazu dienen, die Zweifel über das Alter der Hufenordnung völlig zu zerstreuen.

Digitized by Google

ſtehung der Abgaben und Dienſte, welche von den einzelnen Hufen dem Salhofe geleiſtet werden mußten, ſchon in früher Zeit zu ſuchen. Daß dieſelben öffentlicher Natur waren und lediglich dem Amte galten, habe ich ſchon oben nachzuweiſen verſucht. Es fragt ſich nur wie dieſelben entſtanden ſind. Zu dieſem Zwecke iſt ein Rückblick auf die älteſten Verhältniſſe erforderlich.

Tacitus berichtet, daß die Häuptlinge in den Volksverſammlungen gewählt worden ſeyen. Ob das in beſtimmten Perioden geſchehen, ſagt er zwar nicht, da aber die Verſammlungen an beſtimmte Zeiten des Jahres gebunden waren, ſo möchte jenes nicht gerade unwahrſcheinlich ſeyn. Es wird aber über allen Zweifel erhoben, wenn wir die Verfaſſung jener Gerichte betrachten, in welchen ſich noch am längſten Reſte der alten Volksfreiheit erhalten haben. Ich meine jene ſ. g. freien Gerichte, welche die alte Freiheit länger als andere Gebiete bewahrten, weil ſie von einer Erbherrſchaft verſchont geblieben waren. Wie die Verfaſſung der Sachſen in Siebenbürgen, keineswegs an und für ſich priviligirte Zuſtände zeigt, vielmehr nur diejenige Freiheit, welche zur Zeit der Einwanderung noch die althergebrachte und allgemein gültige des deutſchen Heimathlandes war, ſo erblicken wir auch in der Verfaſſung jener freien Gerichte nichts durch Privilegien Geſchaffenes, ſondern nur die Ueberreſte von Zuſtänden, welche anderwärts ſchon längſt untergegangen waren. Betrachten wir die Verhältniſſe dieſer freien Gerichte näher, ſo finden wir zunächſt in dem Weisthume des freien Gerichts Altenhaslau beſtimmte Vorſchriften über die Wahlweiſe des Centgrafen. Die Wahl geht von den Landſiedeln aus und nachdem jedes Dorf für ſich gewählt, tritt jedes mit einer Stimme ein. Bei getheilter Wahl entſcheidet die Stimme der Märker (der eigentlichen Grundbeſitzer). Und dieſe auf keinen Stand beſchränkte Wahl wiederholt ſich jedes Jahr [1]). Eine jähr-

1) Ztſchr. des Vereins für heſſ. Geſch. u. Landeskunde, VI. S. 335 ꝛc.

Digitized by Google

lich von Neuem stattfindende Wahl finden wir auch in der freien Grafschaft Kaichen. Alljährlich auf dem in der Pfingstwoche gehegten ungebotenen Gerichte wurden erst der Obergraf und darauf die Untergrafen gewählt [1]). Dasselbe geschah im Gerichte Selbold [2]). Auch anderwärts findet man die alljährliche neue Besetzung des Schultheißenamts durch Wahl, so zu Worms [3]), zu Heidbach [4]), zu Uerzig [5]), in der Vogtei Dorle bei Mühlhausen [6]) und an vielen andern Orten. Der Sachsenspiegel läßt darüber kaum einen Zweifel, wenn er sich auch nicht mit Bestimmtheit ausspricht [7]). Allgemeiner und

---

1) Landau, Beschreibung des Gaues Wetterelba, S. 93. Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kaichen, S. 48 u. 57.

2) Landau, a. a. O., S. 104.

3) Scultetus Wormatiensis, qui in die s. Martini a domno episcopo et consulibus eligitur et constituitur ad iudicandum civibus per annum illum. Pertz, l. c. XVII. p. 70.

4) 1291: Preterea incole ipsius ville annuatim debent et possunt tres personas legales ipsis fratribus de Bikkembach presentare, ex quibus unum de Bikkembach, quem iidem fratres maluerint, ipsis dabunt pro iudice. Gudenus, l. c. IV. p. 967.

5) 1568: „Menniglich soll zum ersten wissen, daß vnser Dorf Brtzigh jhe und alle Wege einen Vorgänger, welchen man den Zender nent, gehabt hat, derselbe wird dorch die gantze Gemeynde jarlichß zur Erndtzeit erwelet, wird auch alle Jar entweder widerumb gekosen oder ein anderer an sein statt von newen gesatzt." Derselbe hatte auch das peinliche Gericht zu hegen. Grimm, Weisth. II. S. 364.

6) „Auch sal ein Biczthum zcu st. Jacobestage Amptluthe seczczen, eynen Schultheyssen, Ratlute und Vorsteer mete Wizsen der Luthe in der Vogtye ꝛc." Förstemann, Neue Mittheilungen hist.-antiquar. Forschungen, VI. 4. S. 47.

7) „An Goscap ni's mit Rechte nen Len noch nen Volge, wend' it is der Lantlüde vri Willore, dat se Gogreven kesen to jewelker Gaen dat oder to beſcedener Tiet. Liet se en Herre aver, he sal dar Lenrechtes sinen Manne unde sinen Kinderen af plegen, it ne breken in beiden die Lantlüde mit irme rechten Kore." Homeyer, Sachsenspiegel, 1. Kap. 56. Bd. I. S. 83.

Digitized by Google

länger, als dies bei den Centgrafen der Fall war, dauerte die alljährliche neue Erwählung der Gemeinde-Vorstände. Nach einer Urkunde von 1178 hatten die Bauern (villani) eines elsaſſiſchen Dorfes jährlich den Heimbürgen und den Bannwart, und zwar ohne Einfluß des klöſterlichen Schultheißen, dem nur die Beſtätigung zuſtand, zu erwählen [1]). Den neuen Anſiedlern im Branforſt verſprach das Stift Fulda 1126: ne alienus villicus colonis illis praeficeretur, nisi unus quemcunque inter se elegissent [2]). Es wird zwar hierbei nicht der alljährlichen Erneuerung gedacht, nach allem ſcheint eine ſolche aber doch gemeint zu ſeyn. Um ſo öfter findet ſich dieſe aber in den Weisthümern erwähnt. So ſoll, um noch eines Beiſpiels zu gedenken, nach dem Weisthume von Bubenheim die Wahl des Heimbürgen alljährlich am nächſten Sonntage nach St. Martin ſtattfinden [3]). Ja, in ſpäterer Zeit begegnen wir hin und wieder ſogar dem Gebrauche, das Amt des Ortsvorſtehers der Reihe nach unter den Gemeindegliedern alljährlich wechſeln zu laſſen. Noch allgemeiner erhielt ſich die jährliche Wahl der Markbeamten [4]). Am längſten aber ſehen wir dieſelbe in den ſtädtiſchen Magiſtraten und den Zünften fortbeſtehen. Man kann darum ſchwerlich bezweifeln, daß die jährliche Wahl das Urſprüngliche iſt.

War aber das Amt dem jeweiligen Inhaber nur auf ein Jahr geſichert, ſo mußte derſelbe ſich außer Stande

---

1) Würdtwein, Nova Subsidia dipl. X. p. 70. Eadem quippe officia (sc. Heimburgium et Banwartum) debet villicus abbatisse perpetuo iure illis hominibus concedere, quos electio villanorum ad hec convenientes et providos deliberaverit, et si velint predicta officia annuatim permutare, illis licebit.

2) Schannat, Buchonia vetus p. 338.

3) Grimm, Weisth. III. S. 825.

4) Vergl. v. Maurer, Geſchichte der Markverfaſſung, S. 208 ꝛc.

Digitized by Google

befinden, die Wirthschaft des ihm mit dem Amte übergebenen Salhofes zu besorgen. Sein Amt legte ihm mancherlei Pflichten auf. Er hatte das Dorfgericht zu hegen, den Gerichten des über ihm stehenden Richters beizuwohnen, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, die Gemeinde im Heerbanne zu führen und alle sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten. Seine Zeit war demnach mannichfach in Anspruch genommen und er bedurfte Hülfe. Die wurde ihm nun dadurch gewährt, daß die Gemeinde die Bestellung des Sallandes übernahm und ihm mancherlei ihrer Erzeugnisse reichte. Das meiste mag anfänglich aus freiem Willen geschehen seyn, allmälig aber wurde es zu einer Verbindlichkeit, und augenscheinlich hat Tacitus dieses Verhältniß im Auge, wenn er von dem Zustande der deutschen Hörigen redet: Ceteris servis, non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos Penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono iniugit et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur (cap. 25). Man vergleiche nur die oben geschilderten Verpflichtungen der Freien und Hörigen und man wird sich überzeugen, daß Tacitus nur dies Verhältniß gemeint haben kann. Nur faßt er dasselbe etwas zu scharf auf, er erblickt in diesen Verbindlichkeiten ein sklavisches Verhältniß. Doch wäre es auch möglich, daß seine Kunde aus einer Gegend rührte, deren Bewohner in Folge einer Unterjochung bereits ihre Freiheit verloren hatten. Er kennt recht wohl das Königthum und ebenso die freie republikanische Verfassung. Ja, daß er in der That dort schon nicht mehr freie Gemeinden geschildert, scheint sich mir aus dem 15. Kap. zu ergeben, wo er berichtet, daß es Brauch der Gemeinden sey, ihren Häuptlingen, Mann für Mann, freiwillige Gaben von dem Ertrage ihres Ackerbaues und der Viehzucht zu bringen. Diese Nachricht scheint wenigstens mit jener außer aller Verbindung zu stehen, sie muß aus damals

Digitized by Google

noch freien Gemeinden entnommen seyn, obwohl auch da das „viritim“ schon auf eine gewisse Ordnung hinweist. Es war sicher ähnlich wie mit der Bede, welche ebenfalls anfänglich freiwillig, dennoch nach und nach auch zu einer Schuldigkeit wurde.

Ich muß hier noch über die eigentliche Bedeutung von sala und salicum reden. Es ist darüber bereits viel geforscht worden. Die meisten sahen darin die Bezeichnung des vollfreien Eigen, des wirklichen Allods. Schon aus den bisherigen Mittheilungen geht aber hervor, und später wird es sich noch schärfer zeigen, daß der Salhof und das Salland diesem Begriffe keineswegs sich fügen. Wo dies der Fall ist, ist es vielmehr nur Ausnahme, ist das Salgut erst durch Privilegium Allod geworden. Sonst ist es, in dritter Hand, nur Benefizium. Wohl aber besteht neben dem Salgut, wie wir sahen, noch zahlreiches freies Eigen, denn alle jene freien Hufen mit freien Besitzern sind Allod. Es ist deshalb eine andere Erklärung zu suchen.

Sala ist das Haus, der Hof[1]), und wie dies bereits oben gezeigt worden ist, zunächst der Amtshof[2]). So finden

---

1) Grimm, Grammatik II. S. 54, 474. III. S. 427.

2) In dem Privileg des Königs Wilhelm für das Erzbisthum Magdeburg von 1283 wird bestimmt, quod nullus in episcopali curia et sala ac ipsarum attinentiis, ius feudale, quod Volge vulgariter appellatur außer dem Erzbischofe haben solle. Ludwig, Reliquiae Manuscr. XII. p. 377. Allerdings kommen auch Fälle vor, wo die ausschließliche Bedeutung zweifelhaft erscheint. Eine Uebergabe im Jahre 721 in loco Nitro, villa nostra, casatos tres, cum uxoribus et infantibus, terras cum sala et curtile meo (Pardessus, l. c. Nr. 519) möchte sich allenfalls noch im oben gegebenen Sinne deuten lassen, und eben so eine andere desselben Jahres: III casatos, una cum sala et curtiole meo (ibid. Nr. 520), nicht so aber eine 797 übergebene infra civitatem Mogontia aream unam cum sala et cum omni aedificio (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 145). Dasselbe ist der Fall, wenn Philipp von

Digitized by Google

wir in den königlichen Pfalzen häufig ein besonderes Haus, welches diesen Namen führt und in welchem die Gerichtsverhandlungen abgehalten werden. Es muß darum auch dies Wort eine diesem Zwecke entsprechende Bedeutung haben. Wie nun Salhof der Gerichtshof und Salland ausschließlich nur der unmittelbar dazu gehörige Grund und Boden genannt wird, so findet sich in der That auch Sala in der Bedeutung von Gericht. In dem Immunitätsprivilegium König Ludwig des Deutschen für das Bisthum Osnabrück wird nämlich der Bischof von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit befreit ita ut nullus iudex publicus, dux vel comes neque alia iudiciaria potestas, nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi vel homines illius diiudicandi, quod eorum lingua Oberzala dicitur[1]). Der Sinn dieses Oberzala oder Obersala ist so deutlich ausgedrückt, daß derselbe keinem Zweifel unterliegen kann. Es ist dasselbe was anderwärts auch durch Sala maior ausgedrückt wird[2]), das höchste Landgericht[3]), der Blutbann, dasselbe also auch, was in dem schwedischen Upsala liegt, wie der schwedische Königssitz genannt wurde, weil er zugleich der Sitz des höchsten Gerichts war.

Hiermit stimmt dann auch überein, daß man die Uebertragung eines Grundbesitzes sala nannte[4]), ja es wird der

---

Hohenfels 1282 aream nostram sitam in villa Bischovisheim prope ecclesiam, que Sal vulgariter dicitur der dortigen Pfarrei zum beliebigen Gebrauche überläßt (Baur, Hess. UB. Nr. 167). Es möchten dies jedoch nur Ausnahmen seyn.

1) Möser, Osnabrück. Geschichte. 3. Aufl. I. S. 414. Es kommt hier nicht darauf an, daß die Aechtheit dieser Urkunde bezweifelt wird.

2) du Fresne s. v.

3) So auch Möser, a. a. O., S. 260.

4) Zöpfl, Alterth. des deutschen Reichs und Rechts, II. S. 352.

Digitized by Google

Begriff dadurch sogar noch schärfer bestimmt. Zuweilen wird sala in den Urkunden durch usucapio, ein andermal durch proprietas oder durch allodium [1]), auch wohl durch ius et potestas [2]), so wie durch confirmatio [3]) erklärt und kann dann nichts anderes bedeuten, als das mit dem Salhofe zusammenhängende Recht, nämlich das dominium, wie dies auch in Urkunden von 1206 und 1207 geschieht [4]), also die Gerichtsbarkeit, oder eine mit dieser in Verbindung stehende Handlung, gleichwie durch das Zeitwort salire, „verselen" ꝛc. die gerichtliche Handlung bei Uebertragung von Grundstücken angedeutet wurde [5]).

Schließlich glaube ich nun aber damit auch noch zu einer Erklärung des Namens der salischen Franken zu gelangen.

Die salischen Franken standen nicht auf einem ihnen ursprünglich heimischen Boden, sie hatten vielmehr das Land erobert. Die alte Bevölkerung war ihnen unterthan geworden. Sie waren als Eroberer die Herren, der herrschende Stamm, und dem gemäß hatten auch nur sie die Gerichtsbarkeit, die herrschende Gewalt. Die Besiegten hatten mit ihrer Unterwerfung auch ihre Freiheit, also auch jede Herrschaft einge-

---

1) S. die Belegstellen bei Rein, die Namen Salier und salische Franken, S. 24 ꝛc.

2) Gudenus, l. c. l. p. 60.

3) 1204: confirmatio, que vulgo Sale nuncupatur. Quellen zur bayer. und deutschen Geschichte, V. S. 3.

4) dominium, quod Sala dicitur. Schultes, Histor. Schriften. S. 76 u. 77.

5) S. Rein, a. a. O., S. 25. Walter, deutsche Rechtsgeschichte, S. 585. Schmeller, III. S. 225. Grimm, Grammatik, II. S. 681. Verselen und sellen wird noch jetzt für „verkaufen" gebraucht. In derselben Bedeutung, und auch für übergeben (tradere), findet sich das Wort in den nordischen Sprachen. Im Angelsächsischen ist es sellan und syllan und auch beim heutigen Engländer ist Sale der Verkauf.

Digitized by Google

büßt. Nur die Sieger genoſſen der vollen Freiheit, nur dieſe waren noch Salherren, nur ſie allein hatten die Salhöfe inne mit allen Rechten und Pflichten, welche mit denſelben verbunden waren. Dies ſcheint mir die einzige der Natur der Dinge entſprechende Erklärung jenes Namens zu ſeyn. Es liegt allerdings eine Steigerung des Begriffes darin, da ſchon der Francus daſſelbe ſagt, und auch dieſer Name überhaupt nirgends anders als nur auf erobertem Boden entſtehen konnte, denn wie das Licht nothwendig ein Dunkel vorausſetzt, ebenſo bedingt die Freiheit den Gegenſatz der Unfreiheit [1]).

1) Bezeichnend in dieſer Beziehung iſt eine Aeußerung des Landgrafen Wilhelm IV. von Heſſen, als die Ritterſchaft ſich der fürſtlichen Hoheit zu entziehen verſuchte: „und ſie wollen freie Franken ſeyn."

Digitized by Google

Die Oberhöfe.

Eine Anzahl Dörfer oder Bauerschaften bildete eine Cent, eine gewisse Zahl von Centen einen Gau; in jeder Bauerschaft aber befand sich ein Hauptort und ebenso wiederum in jeder Cent und in jedem Gaue. Da nun aber der Mittelpunkt eines jeden Dorfes der Salhof war, so bildete den eigentlichen Mittelpunkt der Centgrafschaft der Salhof des Hauptorts und dasselbe mußte auch in Bezug auf die Gaugrafschaft sich wiederholen, und diese Höfe wurden dadurch Oberhöfe. Läßt sich jetzt auch nicht mehr für jedes Dorf der Salhof nachweisen, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß derselbe vorhanden gewesen ist, weil sein Daseyn durch die ganze Gliederung und die stattfindende, fortschreitende Entwickelung dieser Gliederung nothwendig bedungen wurde, denn zahlreiche, anfänglich einfache Dörfer sind in Folge derselben Hauptorte geworden. Dann aber lassen sich auch noch heute Salhöfe in solchen Dörfern nachweisen, welche niemals eine höhere Stellung eingenommen haben.

Solche Oberhöfe waren die beiden Centhöfe zu Maden und Berna in Hessen, welche uns Urkunden von 1323 und

Digitized by Google

1384 nennen [1]), mit denen beiden sich höhere Gerichte verbanden.

Nach dieser verschiedenen Stellung der Höfe ordnete sich natürlich auch die Stellung der Richter, welche den Höfen vorstanden. Dem Richter auf dem Centhofe waren die Richter auf den Höfen der Bauerschaften, dem auf dem Hofe der Grafschaft die Centgrafen zunächst untergeordnet. Wie also die Richter ihrer Stellung gemäß sich gliederten, so gliederten sich nach verschiedenen Stufen auch wiederum die Höfe. Die Gliederung entsprach demnach ganz und gar der althergebrachten Abtheilung des Volkes und Landes.

Mit jedem oberen Amtsbezirke gelangten auch sämmtliche in demselben gelegene Salhöfe in den Besitz des Erwerbers desselben, natürlich sofern nicht schon früher über den einen oder den andern in anderer Weise verfügt worden war, und dasselbe war auch mit den an die Salhöfe geknüpften Aemtern der Fall. Der Erwerber einer Cent wurde demnach auch Herr über alle zu derselben gehörigen Aemter und Salhöfe, und eben dasselbe geschah, wenn Jemand eine Gaugrafschaft erwarb. Geht dies auch nicht aus den Urkunden unmittelbar mit Sicherheit hervor [2]), so muß man es doch aus der Thatsache schließen, daß Jeder, welcher eine Centgrafschaft erwarb, auch Herr der sämmtlichen Salhöfe derselben wurde und die Verfügung über sämmtliche Aemter erhielt, und daß das

---

1) 1323: . . . curiam, que volgariter Ceynthop, que curia sex habet mansos sitos in terminis campi ville Maden, — 1384: „Czenthab zu Berne." Landau, Beschreibung des Hessengaues S. 64 u. 158. Der Centhof zu Berna gelangte an das Kloster Haina.

2) Doch deuten es nicht selten die Urkunden verständlich genug an, z. B. eine von 1069, durch welche das Stift Hildesheim empfängt: ... comitatum — in pagis Valon et Hardegan situm cum Sculdaciis, quas Saxones Sculdidum vocant, que sunt in comitatu Gebehardi comitis. Lüntzel, die Diözese Hildesheim, S. 368.

Digitized by Google

Gleiche auch bei Erwerbung einer Gaugrafſchaft ſtatt fand und nur diejenigen Höfe und Aemter davon ausgenommen blieben, welche ſchon früher in feſte Hände gelangt waren [1]). Daß dadurch die Erhaltung der alten Ordnung ungemein erleichtert wurde, iſt ſo augenſcheinlich, daß dies keiner näheren Auseinanderſetzung bedarf. Es zeigt aber auch die Bedeutung ſolcher Erwerbungen und gibt damit die Erklärung, auf welche Weiſe die alten Geſchlechter zu ihren Grundbeſitzungen gelangt ſind.

Jene Ordnung macht ſich ſchon in dem Kapitulare de villis bemerklich. Daſſelbe unterſcheidet Hauptdörfer (villae capitaneae) und gewöhnliche Dörfer (masioniles [2]). Dieſe einem Oberhofe untergeordneten Höfe werden gewöhnlich Vorwerke genannt. So z. B. 1036, wo wir eine Anzahl curtes principales mit ihren Vorwerken finden. Dabei wird dann auch der Summus Villicus oder der Villicus cum subditis villicis de omnibus Uoreuuerken genannt [3]). Ebenſo zeigt ſich dieſe Ordnung in dem Güterregiſter des Stifts Verden, in welchem unter jedem officium eine Anzahl villici aufgezählt werden [4]).

Dieſe Ordnung und Unterordnung der Höfe entſprach, wie das in der Natur des Verhältniſſes lag, ganz und gar der Gliederung des Volkes und folgerichtig muß, wie für jeden Gau eine höchſte Malſtatt und für jedes Volk eine höchſte Nationalſtätte zur Berathung der gemeinſamen Angelegenheiten vorhanden, auch in jedem Gaue ein Grafenhof und für die höchſte Malſtatt ein Herzogs- oder Königshof angenommen werden. So nothwendig dieſe Annahme aber

---

1) Vergl. darüber auch Zöpfl, Alterthümer, S 101.
2) cap. 19. Pertz, l. c. Leg. I. p. 182.
3) Falcke, Trad. Corb. p. 662.
4) v. Hodenberg, Verdener Geſchichtsquellen I. S. 9 ꝛc.

Digitized by Google

auch erscheint, so läßt sich ein unmittelbarer Nachweis für den Königs- oder Herzogshof doch nur selten erbringen. Daß ein Hof dem Könige oder dem Herzoge gehörte, mit einem solchen Nachweise ist natürlich nicht gedient, weil jeder noch nicht vergebene Hof dem Könige oder Herzoge zuständig war. Es können darum auch jene königlichen und herzoglichen Höfe, deren die alten Volksgesetze gedenken, nicht zu einem solchen Beweise herangezogen werden. Nur die Art und Weise, in welcher im baierischen Gesetze der herzogliche Hof erwähnt wird, könnte allenfalls eine solche Annahme gestatten, da die Worte quia ducis domus publica est sich auf einen einzelnen und bestimmten Hof zu beziehen scheinen [1]). Dennoch möchte es zu gewagt seyn, darauf einen sicheren Schluß zu gründen, und so vermag ich denn nur eine Stelle nachzuweisen, welche mit unzweifelhaften Worten eines Herzogshofes von der oben gedachten Art gedenkt. Es findet sich dieselbe in dem Testamente der h. Ottilie, der Tochter Eticho's des ersten Herzogs im Elsaß, welches das Jahr 708 trägt. Ottilie bestimmt darin ihre väterliche Erbschaft den beiden von ihr gestifteten Klöstern und zwar zu gleichen Theilen, praeter — sagt sie dann weiter — curiam unam in Ehenheim (jetzt Oberehenheim [2]) sitam, ob cuius curiae dignitatem et memoriale, quia curia publica ducis dicebatur, et sedes iudicialis ducis inibi erat ab antiquitate, volui ut haec eadem curia sine scissura amodo spectaret ad usum utriusque abatisse, et ut in diebus statutis ad prebenda beneficia vel ad cetera negotia tam publica quam privata disponenda in eadem curia vice iudiciaria simul praesiderent [3]). So bestimmt die Worte der

1) Canciani, l. c. II. p. 365.

2) S. Schöpflin, Alsatia illustrata I. p. 709. II. p. 408.

3) Grandidier, Historie de l'église de Strassbourg I. Cod. prob. Nr. 25. Schöpflin, Alsat. dipl. I. p. 28.

Digitized by Google

übrigens keineswegs ganz unverdächtigen Urkunde auch sind, so wage ich es doch nicht darauf hin in Ehenheim die höchste Malstätte des Elsasses anzuerkennen, weil gerade diese Verhältnisse am leichtesten Veränderungen unterworfen waren.

Die Oberhöfe bildeten in gewisser Beziehung Berufungs-Instanzen. Ihre Vorsteher, welche wir schon oben als Summi Villici kennen gelernt haben, werden auch Villici maiores, Oberschultheißen [1]), oberste Hofschulzen [2]) und Obermeier [3]) genannt.

Die alte Ordnung und Unterordnung der Höfe war, wie wir dies bereits angedeutet, haben schon seit früher Zeit mannigfachen Störungen unterworfen. Zuerst wurde dieselbe wohl durch die mit Immunität versehenen geistlichen Stifter gebrochen. Indem deren Salhöfe durch die Immunität dem althergebrachten Landesverbande enthoben wurden, waren die Stifter geradezu genöthigt, zumal wenn ihre gerichtsherrlichen Rechte sich nicht über größere geschlossene Gebiete erstreckten, ihre zerstreuten Gerichtsgebiete zu größeren Gemeinschaften zusammen zu schlagen und sich dafür auch eigene Oberhöfe zu schaffen.

In dieser Weise hatte die Abtei St. Blasti ihre Güter um Zürich, um Krotzingen ꝛc. zu Aemtern vereinigt [4]). Die Oeffnung des derselben Abtei zuständigen Waldamts (Grafschaft Hauenstein) von 1383 sagt, „daß der Hof zu Rementswiler des Gotshus zu St. Blasien oberster Dinghof ist und in denselben Dinghof mag man von allen Dinghöfen und Gerichten ziehen, die dem Gotshus zugehorent“ ꝛc. [5]). Eben so war des Klosters Schwarzach oberster

1) Mone, Ztschr. X. S. 479.
2) Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 401 u. 691.
3) Mone, a. a. O., IV. S. 478. Grimm, Weisth. 1 S. 652.
4) Mone, Ztschr. II. S. 194 ꝛc., 329 ꝛc., V. S. 96 ꝛc.
5) Das. VI. S. 108.

Digitized by Google

Hof im Elsaß der Salhof zu Schwindrozheim[1]), während der wirklich oberste aller schwarzacher Höfe der zu Schwarzach selbst war[2]). Dies waren sehr wahrscheinlich eben solche künstlich geschaffene Oberhöfe. Besaß man nur wenige Salhöfe in einer Gegend, z. B. nur zwei, so half man sich auch wohl dadurch, daß man den einen zu des anderen Oberhof bestimmte. Ein solcher Fall zeigt sich im Elsaß. Das Weisthum von Niederransbach sagt: „Der Hof hat auch einen Zug gen Obermichelbach, inmaßen der Hof zu Obermichelbach einen Zug hat in den Hof gen Niederransbach, wann die beiden Höfe von einer Herrschaft herrührend.“ Und dasselbe sagt auch das Weisthum von Obermichelbach[3]). Erst später folgten auch die weltlichen Gerichtsherren diesem Beispiele, wenn einzelne ihrer Gerichtsherrschaften fremden Oberhöfen untergeordnet waren.

Sind die eben erörterten Verhältnisse auch schon mehr besprochen, so bleibt doch noch eine Frage zu lösen übrig, welche bisher noch gänzlich unbeachtet geblieben ist.

Ich habe gesagt, daß jede Bauerschaft nur einen Salhof besessen habe. Waren nun aber zwei Richter an ein und demselben Orte, ein oberer und ein unterer, worin, frage ich, bestand in diesem Falle die Amtsausstattung des zweiten?

Um eine bestimmte Antwort hierauf geben zu können, fehlt es jedoch in Deutschland aus der älteren Zeit an den erforderlichen Quellen, wenigstens habe ich nie in den Urkunden dafür Anhaltepunkte gefunden, man müßte dann die städtischen Oberhöfe zur Lösung der Frage als Handhabe verwenden wollen. Nur aus ehemals slavischer Gegend sind mir Urkunden begegnet, welche geeignet erscheinen, das berührte

1) Grimm, Weisth. I. S. 737.
2) Daf. S. 737 u. 741.
3) Daf S. 603 u. 660.

Digitized by Google

Verhältniß zu beleuchten. Ich habe derselben schon oben gedacht. Dieselben handeln über ein und denselben Gegenstand. Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen überließ 1286 die ihm zustehende peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Dörfer des Klosters Buch diesem Kloster. Die letztere, nämlich die bürgerliche Gerichtsbarkeit, hatten jedoch die Burggrafen von Meissen und von Wettin vom Markgrafen zu Lehen und leisteten deshalb ebenfalls darauf Verzicht. Unter den Dörfern, welche dem Gerichte der Burggrafen von Meissen unterworfen gewesen, war auch Großweitzschen und in Folge jener Befreiung hatte das Kloster das Amt des dortigen Supans (des slavischen Schultheißen) nicht wieder besetzt und das damit verbundene Gut eingezogen. Der Markgraf fühlte sich dadurch beschwert, weil in Folge dessen die Zahl seiner Supane verringert worden war und traf 1289 ein Abkommen mit dem Kloster. Es wurde nämlich das Supanamt von Großweitzschen nach Kiebitz verlegt, und das Kloster gab dazu von den sechs Hufen, welche es daselbst besaß, eine Hufe mit einem Hofe dem Supane zu Lehen, wozu der Burggraf noch ein Gefälle fügte. An den übrigen fünf Hufen sollte der Supan so wenig ein Recht haben, als an anderen Gütern des Klosters, dagegen über die Dörfer anderer Herren seine Gerichtsbarkeit ungehindert ausüben (**sed tantummodo in ceteris aliorum dominorum villis, ad suum officium pertinentibus, iurisdictionem sui officii exercebit.**) Und als das Kloster 1291 jene fünf Hufen verkaufte, erkannte es von Neuem an, daß es die sechste Hufe mit einem Garten „**ad officium Supanatus, quod ante longa tempora in nostra villa Maiori Wyzcen habuimus**, bestimmt habe [1]).

---

1) Märcker, das Burggrafenthum Meissen, UB. Nr. 22, 23, 24, 27 u. 30.

Digitized by Google

Es handelte sich hierbei unverkennbar um die Dotation des Amtes eines Supans über einen Gerichtsbezirk, welcher unserer Cent entsprach. Das Kloster hätte, wie das häufig geschah, das Supangut eingezogen und das Amt wahrscheinlich durch einen, mit einigen Gefällen ausgestatteten, aus den Einwohnern des Dorfes entnommenen Beamten besetzt. Dadurch war aber die Grundlage für den Richter des weiteren Bezirks verschwunden. Der Burggraf sah jedoch in dem Amtsgute zu Großweitzschen nicht die Ausstattung blos für den Ortsvorstand, sondern zugleich auch für das Supanamt des höheren Gerichts, und nöthigte deshalb das Kloster zu einer Verbesserung des Supangutes zu Kiebitz, wohin das Supanamt verlegt worden war. Denn, daß nur von einer Verbesserung des Amtsgutes zu Kiebitz die Rede seyn kann, zeigt die Urkunde von 1291 dadurch, daß sie nur einer Hufe und eines Gartens gedenkt. Es war sonach außerdem auch noch ein Hof vorhanden, in welchem der Supan wohnte.

Was nun diese Verhandlungen zeigen, ist demnach die Thatsache, daß der Oberrichter zugleich auch Unterrichter oder Ortsvorstand des Dorfes war, worin sein Amtssitz lag.

Ganz dasselbe Verhältniß findet sich mehrfach auch in Hessen, wenn auch erst in weit späterer Zeit. Noch im 17. Jahrhundert war der Dorfgrebe zu Körle zugleich auch Centgraf des Centgerichts Körle (Gerichts Melsungen), welches damals jedoch nur noch als Rügegericht fortbestand. Der Dorfrichter zu Eberschütz an der Diemel erscheint zugleich auch als Freigrebe. Der Dorfgrebe zu Remsfelden ist im 16. Jahrhundert zugleich Schultheiß des 15 Dörfer umfassenden Grebenstuhls Remsfelden, und ebenso waren bis zum Jahre 1806 die Gerichtsschultheißen der verschiedenen Gerichte des Amtes Spangenberg, sowie mehrere Gerichtsschultheißen in Oberhessen zugleich auch Dorfschultheißen ihrer Wohnorte.

Digitized by Google

Daß uns dieſe Verhältniſſe in den älteren Quellen beinahe gänzlich verborgen bleiben, hat zum Theil wohl darin ſeinen Grund, daß die ſolchergeſtalt mit doppelten Aemtern verſehenen Beamten in den meiſten Fällen für das untere Amt einen Stellvertreter einſetzen mochten. Man findet wenigſtens nicht ſelten auf ein und demſelben Hofe zwei Beamte, einen Ober- und einen Unterſchultheißen [1]).

---

1) Beiſpiele davon ſ. in Zöpfl, Alterthümer des deutſchen Reichs und Rechts I. S. 336.

Hof und Hofrecht.

Schon in der Größe und der Zahl seiner Gebäude mochte sich der Amtshof vor allen übrigen Höfen des Dorfes auszeichnen, und war derselbe ein Oberhof, der Mittelpunkt eines umfassenden Landgebietes, dann fehlte dem eigentlichen Herrnhause gewiß auch nicht eine reichere architektonische Ausschmückung. Die Schilderungen, welche wir von einigen Höfen aus der Zeit Karl d. Gr. besitzen, sind freilich mehr Inventare, als Beschreibungen, und darum zu wenig geeignet, anschauliche Bilder zu gewähren. Um ein auch nur einigermaßen befriedigendes Bild darnach entwerfen zu können, müßte man jedenfalls erst die Bauweise des Landes zu Grunde legen, dem diese Höfe angehörten; denn daß dieselbe auch bei diesen Höfen festgehalten worden, ist aus jenen Schilderungen mit ziemlicher Sicherheit zu erkennen. Das Hauptgebäude ist immer das Herrnhaus, die Sala, auf den größeren Höfen stets von Stein, und häufig mit Vorhallen (porticus) versehen. Auf vielen Höfen, welche den Königen zu ihrem jeweiligen Aufenthalte dienten, waren die Herrenhäuser in diesem Zwecke entsprechende Paläste umgestaltet worden.

Ueber die Verwaltung dieser Höfe gibt das von Karl d. Gr. erlassene Kapitular de villis eine treffliche Einsicht.

Digitized by Google

Der Beamte, welcher an der Spitze der Verwaltung steht, wird Judex genannt. Derselbe war also, wie schon diese Bezeichnung ergibt, zugleich Richter, was auch die Kapitel 4 und 61 zeigen. Ihm waren die Dorfrichter (decani und maiores) und ebenso auch das gesammte im Brode des Hofes stehende Gesinde untergeordnet. Als zu diesem gehörig werden genannt: Förster, Fohlenhüter, Kellner, Zollerheber ꝛc. Der Judex hatte das Hofland zu bauen und abzuerndten, alle Abgaben und Zinsen zu erheben, die Verrichtung der Dienste zu leiten, überhaupt alles zu besorgen und zu überwachen, was zum Hofe gehörte und über die gesammte Verwaltung alljährlich Rechnung abzulegen.

Aehnlich diesen königlichen Höfen waren auch die, welche in anderen Händen sich befanden; auch hier war die Bewirthschaftung dieselbe, namentlich war der Richter stets auch Verwalter und Rentbeamter [1]).

Was vor allem der Verwalter des Hofes zu besorgen hatte, war die Ausstellung des Hof- oder Sallandes. Dies wurde stets selbst bewirthschaftet [2]), die dazu erforderlichen

---

1) Die mancherlei Namen, unter welchen häufig ein und derselbe Beamte erscheint, und die meist nur zufällig dabei erwähnten Verpflichtungen haben zu dem Irrthume verleitet, eine ganze Schaar verschiedenartiger Beamten für die verschiedenen Zwecke sich zu denken. Es bedarf jedoch nur einer Vergleichung der Pflichten des im Kapitular vorkommenden Judex mit den späteren richterlichen Hofinhabern, um sich zu überzeugen, daß in den Verhältnissen sich nichts Wesentliches geändert habe. Ich werde unten darauf zurückkommen.

2) 797: ... hobas V, excepto ea, que in usus proprios colere videtur (Württembg. UB. S. 46). — 747: de his quae ad usus proprios fratrumque stipendia pertinere videntur, sunt mansi integri (Pertz, l. c. II. p. 290 ꝛc.). — Salicam terram arat aratrum archiepiscopi (Lacomblet, Archiv S. I. 370). — 1347: ... curtem — cum omnibus agris suis — prout ipsos agros villici dicte curtis pro tempore colere consueverunt (Selbertz, UB. S. 360). — 1413: „usge-

Digitized by Google

Arbeiten vom Pflügen bis zum Ernten waren aber von den zum Hofe gehörigen Unterſaſſen zu verrichten. Einem Jeden derſelben wurde zu dieſem Zwecke eine beſtimmte Fläche überwieſen, welche man jenſeits des Rheines Curvada, Atten oder Hatten, und Kumde nannte [1]).

Die Pflichten ſämmtlicher zu einem Hofe gehörigen Bauern, der Freien ſowohl, als der Hörigen, waren bei jedem Hofe feſtgeſtellt und wurden unter dem Hofrecht begriffen. Zur Erhaltung der Rechte des Hofes und zur Ordnung der unter dem Hofrechte Stehenden, doch nicht weiter, als ſie das Hofrecht berührten, beſtand das Hofgericht, welches auch Hüfenergericht, Hubgericht, Buwding, Landſiedelgericht ꝛc. genannt wurde. Es war daſſelbe kein öffentliches, ſondern ein privatliches Gericht, wenn auch in der Regel es derſelbe Schultheiß und dieſelben

---

nomen das Bundel, das wil min Herre ſelbs under ſyme Pfluge han" (Mone, Ztſchr. V. S. 265). — „vnd das ſelbe Sallant ſol ein Keller — buwen" (Grimm, Weisth. I. S. 162).

1) S. Näheres in den „Territorien" S. 105. Die Folge der verſchiedenen Dienſte zeigt vorzüglich das Güterregiſter der Abtei Metloch an der Saar: In villa Walamonasterii habemus ecclesiam I et de terra dominicali VI corvadas, mansos ingenuiles V, qui omnes solvunt etc. (folgen die Abgaben). Servit in Kalendas Januarii ebdomadas II, in Kal. Februarii 1, faciunt angariam inter III mansos Trevere sive Mettis sive Wich. Incipiunt araturam suam in capite Marcii et perficiunt in fine ipsius. In Aprili claudunt corvadas mensuras et prata. In Maio serviunt epdomadam I^{am} et faciunt angariam eodem modo, ut in Februario. In Junio excolunt araturam et post meridiem operantur, quod eis iniungitur. In Julio secant fenum et introducunt. In Augusto circa messem occupantur. In Septembre similiter circa messem occupantur et serviunt epdomadam. In Oktobre araturam excolunt. In Novembre serviunt II epdomadas. Est etiam ibi sexta hoba ingenuilis, que per omnia servit sicut superiores etc. (Höfer, Ztſchr. für Archivkunde ꝛc. II. S. 120 ꝛc. S. auch S. 129.

Digitized by Google

Schöpfen hegten, welche im öffentlichen Gerichte saßen. Es ist deshalb das Buwding nicht mit dem Burgerichte zu verwechseln. Eine richtige Erklärung [1]) liefert eine Reichelsheim in der Wetterau betreffende Prozeßschrift des 16. Jahrhunderts. Darin heißt es nämlich: „Item wahr, daß solch Bawgeding kein Gericht ist, sondern es wird allein darahn verhandelet, welches Tags und in was Wirden denen von Nassaw jre Rente, Zinse und Gülte gegeben, auch wie die Acker, so man Beunen nendt, Wissen und dergleichen geringe Dinge mit Zennen und Falthoren oder Falschlingen befridigt werden sollen.“ In diesen wenigen Worten ist das Wesen des Hofgerichts auf das Bestimmteste gezeichnet. Dasselbe ist lediglich privater Natur und darum sorgfältig von dem öffentlichen Gerichte zu unterscheiden, was bisher nur zu häufig übersehen worden ist und deshalb zu mancherlei Verwirrungen geführt hat.

Besonders anschaulich treten diese verschiedenen Verhältnisse im Dorfe Weilbach in der Königshundert entgegen. Dieses Dorf war an das St. Jakobskloster zu Mainz gelangt. Die Vogtei darüber, demnach die hohe Gerichtsbarkeit, hatten die Herren von Eppenstein vom Kloster zu Lehn. Das bürgerliche Gericht, nämlich das Gericht „über Eigen und Erbe“ [2]), hatte dagegen das Kloster selbst behalten, während es den Salhof mit dem „Hubgerichte“ oder das „Hofgericht“, wie dasselbe die den von Eppenstein ertheilten Lehnbriefe über die Vogtei bezeichnen, indem sie es ausdrücklich vom Lehen ausschließen, den von Erlebach zu Pachtlehn überlassen hatte. Wir sehen also hier diese drei Gerichte streng geschieden. Diese Verhältnisse dauerten bis 1445, wo das Kloster den von Erlebach auch das Schultheißenamt über

1) Es liegt außer meinem Zwecke hier tiefer auf die Verhältnisse einzugehen. In Grimms Weisth. finden sich zahlreich derartige Hofrechte.

2) Grimm, Weisth. III. S. 493 ꝛc. u. 741 ꝛc.

Digitized by Google

das bürgerliche Gericht zu Lehn überließ. Dadurch gelangten also beide Gerichte in eine Hand; dennoch war ihr Besitz wesentlich verschieden. Das Hofgericht hegten die von Erlebach als volle Nutznießer des Salhofes, das bürgerliche Gericht hingegen als Erbbeamte des Klosters. Später erhoben sich zwischen dem Kloster und dessen Vögten über ihre beiderseitigen gerichtsherrlichen Befugnisse Streitigkeiten, welche sich längere Zeit hinzogen und endlich 1573 durch einen Vergleich beigelegt wurden, durch welchen das bürgerliche und das Hofgericht zu einem Gerichte vereinigt wurden. Nach diesem Vergleiche sollten die Vögte für das Vogtgericht „alle hohe, mittel und niedrige Obrigkeit, desgleichen alle Frondienst, Folg, Steuer, Huldung, Schatzung, Atzung, Bußen und Frevel", welche herkömmlich „an den drei ungebotenen Dingen" gerügt und vorgebracht würden, behalten und dasselbe vom Kloster zu Lehn tragen; zum Abtsgerichte sollten dagegen, außer Malefiz und Injurien, welche dem Vogtgerichte gebührten, alle anderen Sachen, welche Schuld, Schaden, Klagen auf Güter, über Erb oder Eigen und anders betreffen, was für bürgerlich geachtet werde, gehören; auch sollte dieses Gericht zwischen beiden Theilen gemein seyn. Da Johann von Hattstein (der Nachfolger der von Erlebach) das hubische Schultheißenamt[1]) vom Abt zu Lehn trage, so sollte er dabei gelassen werden. „Und nachdem — heißt es dann weiter — nunmehr und in Kraft dieses Vertrags zu dem hubischen Gericht auch alle anderen Civil- und bürgerliche Sachen, wie obgemelt zusammen und in ein Gericht gezogen und beiderseits gemein gemacht worden", so sollte der von Hattstein sich mit dem Abte und dem Vogte jeder Zeit über einen gemeinsam einzusetzenden Schultheißen

1) Hiernach wäre das Schultheißenamt über das bürgerliche Gericht nicht auf die von Hattstein übergegangen.

Digitized by Google

vereinigen, und daneben seinen hergebrachten Theil von den hubischen Gerichtsgefällen, welche von hubischen Gütern und und Klagen herrührten, fortbeziehen, dagegen von allen andern Sachen, welche nicht hubische Güter beträfen, und namentlich Geburtsbriefe, Gültverschreibungen, Schuld, Schaden und andere bürgerliche Dinge berührten, nichts haben, sondern es sollten alle davon fallende Einnahmen dem Vogt und dem Abte zu gleichen Theilen werden [1]).

In gleicher Weise besaß jeder freie Grundbesitzer über die auf seinem Grunde und Boden sitzenden Freien und Unfreien eine Art von Gerichtsbarkeit, über die ersteren jedoch nur so weit, als es die Verhältnisse zu dem zum Baue überlassenen Gute berührte. Sie beschränkte sich auf die Regelung der Besitzverhältnisse und die Sicherung der aufgelegten Verpflichtungen.

Umfaßte nun auch das Hofgericht häufig die gesammte Hofmark, wie man in Baiern das ganze zu einem Salhofe gehörige Gebiet zu nennen pflegte, in welchem Falle dann das Hofgericht auch die gleiche räumliche Ausdehnung mit dem Bezirke des öffentlichen Gerichts hatte, so war dies doch keineswegs immer der Fall. Nicht selten bestanden an ein und demselben Orte mehrere Hofherrschaften und eben so viele Baudinge. Eichhorn [2]) weist zu Zürich nicht weniger als drei verschiedene Hofverbindungen nach. Das Kloster Altenmünster zu Mainz besaß einen Hof mit einem Baudinge zu Kostheim, während der Salhof daselbst dem St. Stephansstifte gehörte und dasselbe auf diesem Hofe außer dem öffentlichen Gerichte über das ganze Dorf, auch noch ein besonderes Bauding hatte [3]). Gleiches zeigt uns das Weisthum

---

1) Summar. Vorstellung der gerechten Forderung des hochgräfl. Hauses Stollberg auf die s. g. Grafschaft Königstein. Beil. Nr. 58.

2) Ztschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft I. S. 216 ꝛc.

3) Archiv für hess. Gesch. und Alterthumskunde I. S. 360.

Digitized by Google

von Obermendig vom Jahre 1427. Die geistl. Herren des Stifts zu St. Florin werden als domini fundales et principales omnium et singulorum bonorum temporalium ibidem gewiesen, unbeschadet jedoch des Rechts des Klosters Dunnenwalde: habentis ibidem certa bona, que bona haberent propriam curtim et scabinos proprios in dicta villa Mendich [1]). Aehnlich war es zu Weilbach. Während, wie wir oben gesehen haben, den Salhof daselbst das Kloster St. Jakob besaß, hatten auch das Kloster Erbach, das St. Stephansstift zu Mainz und das Haus des deutschen Ordens zu Frankfurt Höfe im Dorfe und dieser Höfe wegen durch Vertreter auf den ungebotenen Dingen zu erscheinen [2]). Das hubische Gericht des Salhofes ging sie dagegen nichts an, vielmehr hatte jeder dieser Höfe sein besonderes Hubgericht.

Wie vielgestaltig die Besitzverhältnisse oft in ein und demselben Dorfe wurden, seitdem das ächte Eigenthum an den Hufen nach und nach aus den Händen der unmittelbaren Bebauer auf die verschiedenartigste Weise an andere, namentlich an Kirchen und Edelleute, übergegangen war, läßt sich am besten durch einige Beispiele aus Gegenden veranschaulichen, in welchen von einer Hörigkeit keine Rede seyn konnte.

Im Jahre 1575 findet man den Grundbesitz zu Berstadt in der Wetterau folgendermaßen vertheilt [3]):

4 Hufen die Rau von Holzhausen,
3 „ die von Buseck genannt Münch,
3 „ das Kloster Padenhausen,
18 „ mit Haus und Hof, das Kloster Arnsburg.

---

1) Grimm, Weisth. III. S. 822.
2) Das. III. S. 742.
3) Der Kürze halber nenne ich blos die Hufen und lasse die überschießenden Morgen Land und die Wiesen weg.

Digitized by Google

49 Morgen die Präsenz zu Friedberg,
2½ Hufen die von Dörnberg,
23½ Morgen das Hospital zu Büdingen,
3 Hufen die Gans von Otzberg,
3⅓ „ mit einem Hofe, Merge v. Langsdorf,
7 „ mit einem Hofe, die v. Karsbach,
4½ „ mit einem Hofe, die Pfaffen zu Mainz,
2 „ die von Trümbach,
4 „ mit einem Hofe, die von Bellersheim,
2¾ „ die Erben des Hans von Bellersheim,
11¾ „ mit einem Hofe, die von Ernsthofen gen. von Walborn,
7 „ mit einem Hofe, die Erben der Sophie Reuser.

Das Gleiche zeigt sich 1640 in der Flur des Dorfes Besse bei Gudensberg in Hessen:

16 Hufen der deutsche Orden,
3 „ der fürstliche Renthof zu Gudensberg,
4 „ das Stift zu Fritzlar,
½ „ die von Hesberg,
4 „ das Stift zu Rotenburg,
½ „ der Kirchenkasten zu Besse,
6 „ der fürstliche Renthof zu Kassel,
2 „ das Stift St. Martini zu Kassel,
3 „ der Kirchenkasten zu Niedenstein,
9½ „ die Abtei Hasungen,
8 „ die Abtei Breitenau.

Ferner in der zu Besse geschlagenen Feldmark des wüsten Dorfes Stockhausen:

14 Hufen die Abtei Breitenau,
10 „ das Kloster Weissenstein,
1½ „ die Karthause am Heiligenberg,
4 „ die von Dalwigk,

u. s. w.

Digitized by Google

Man ersieht hieraus, wie viele Hofgerichte an ein und demselben Orte bestehen konnten.

Allerdings hatte nicht jeder dieser Besitzer für den ihm an demselben Orte zustehenden Grundbesitz auch ein besonderes Hofgericht. Es würde das die Verwaltung außerordentlich erschwert haben. Um das zu umgehen, schuf man neue Hofmarken mit eigenen Baudingen, je nachdem das Bedürfniß es erheischte oder die Zweckmäßigkeit es an die Hand gab. Man vereinigte nämlich eine Anzahl von einander entfernt und also zerstreut liegender Höfe zu einer Villikation. Es geschah dies zumal von den Klöstern schon frühe, um ihr meist zerstreut liegendes Besitzthum unter eine Verwaltung zu bringen. Das Stift Bücken in der Grafschaft Hoya war „auf sieben Meierhöfe fundirt und gestiftet worden", welche man später zu einer Villikation vereinigt findet. Schon 987 ist de septem villicis dieser Höfe die Rede [1]) und 1340 überlassen die Grafen von Hoya dem Stifte auf sechs Jahre die Vogtei über „desse seuen Hove" — „mit so danen Lande, also yre (des Stifts) Meygere unde yre Vorwaren desse seven Hove" besessen [2]). Dieselben standen also auch unter ein und derselben Vogtei. Später werden uns nun diese Meierhöfe mit den unter ihnen stehenden Höfen auch einzeln genannt [3]), und da ergibt sich, daß keiner derselben ein in sich abgeschlossenes Territorium bildete. Die Dörfer, zu welchen die Unterhöfe eines jeden Meierhofes gehörten, lagen vielmehr durch andere Dörfer von einander getrennt, und standen auch verschiedenen Gerichts- und Kirchensprengeln zu. Es waren demnach auch die einzelnen Höfe erst durch künstliche Verbindung an und für sich fremdartiger Bestandtheile

1) v. Hodenberg, Hoyaer Urk.-Sammlung III. Nr. 5.
2) Das. Nr. 108.
3) Das. S. 122 ꝛc.

Digitized by Google

gebildet worden. In derselben Weise werden gegen Ende des 11. Jahrhunderts zu der curia principalis in Furde mehrere Höfe gezählt, welche gänzlich außerhalb des Bezirkes des öffentlichen Gerichts lagen [1]). Gleiches zeigt die Güterrolle des dem Kloster Meschede zustehenden Haupthofes zu Drasenbeck von 1314, dessen Schulze eine Anzahl in sehr verschiedenen Kirchspielen liegender Höfe unter seiner Verwaltung hatte [2]).

Ich habe oben schon auf Aehnliches hingewiesen. Dort handelte es sich um die Verbindung verschiedener einer Herrschaft zustehender öffentlicher Gerichte unter einem Oberhofe, hier aber — und das ist der Unterschied — werden auch vereinzelte Höfe, und zwar auch solche, an denen keinerlei öffentliche Gerichtsbarkeit haftete, unter eine gemeinsame Verwaltung (officium) oder unter ein gemeinsames Banding gestellt. Ein solches Amt umfaßte darum nicht blos Höfe, sondern auch einzelne Grundstücke und sogar einzelne Gefälle. Nicht selten bestand es blos aus zerstreut liegenden Hufen und Ackerstücken, wie z. B. das Vogtgericht zu Frauenmünster bei Fritzlar. Dasselbe stand unter einem Vogte und beschränkte sich ausschließlich auf die Leiheverhältnisse der Güter dieser Kirche und die davon fälligen Zinsen [3]).

Die Zubehörungen eines solchen Amtes waren darum auch dem Wechsel unterworfen. Je nachdem die Herrschaft erwarb oder veräußerte, mehrten oder minderten sich dieselben [4]).

---

1) Cod. dipl. Lauresh. Nr. 140.

2) Seibertz, a. a. O. Nr. 565.

3) Ledderhose, Hess. Kirchenstaat S. 69 ꝛc. — Landau, Hess. Ritterburgen III. S. 96 ꝛc. u. Falckenheiner, Gesch. hess. Städte und Stifter II. S. 66 ꝛc.

4) Manches anschauliche Bild hiervon gewährt die von Dr. Rossel herausgegebene Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingaue von Bär. S. auch Wippermann, das Recht der Meierämter.

Digitized by Google

Waren mehrere Höfe unter einem Oberhofe vereinigt, wie wir das schon oben gesehen, so waren die Meier oder Schultheißen der ersteren, dem Beamten des letzteren eben so untergeordnet, wie das bei den Salhöfen der Fall war. Er war ihr unmittelbarer Vorgesetzter, ihm hatten sie die Aufkünfte ihrer Aemter abzuliefern und ihm überhaupt ihre Rechnungen zu stellen. Derselbe hieß deshalb auch Summus Villicus [1]), Supremus Cellerarius oder oberster Kellner [2]) und, weil ihm das gesammte Aufkommen zu sammeln oblag, auch wohl Träger oder Vorträger [3]). Man könnte ihn füglich auch Oberrentmeister nennen.

Das Hofgericht ist demnach, ich wiederhole dies, von dem öffentlichen Rechte stets streng zu scheiden. Sein Zweck ist lediglich der Bau der Güter, wie sich dies auch in der Bezeichnung des Baudings ausspricht. Es drückt sich seine Natur in voller Klarheit in dem Weisthume von Schlechtenwegen durch die Worte aus: „Item so ist der Probst ein rechter Lehnherr in dem Buwding über die Güter, welche ihm und dem Kloster zustehen“ [4]). Keine anderen, als nur die ein und derselben Herrschaft pflichtigen Güter waren demselben Bauding unterworfen.

---

1) Wippermann, a. a. O. S. 28 ꝛc.

2) Zeibig, Urkundenbuch des Stifts Klosterneuburg in den Oesterr. Geschichtsquellen der K. Akademie der Wissenschaften in Wien II. Abth. Dipl. et Acta X. S. XXXV.

3) Mone, Ztschr. X. S. 128.

4) Zeitschr. des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde II S. 265.

Digitized by Google

Die Immunität.

Die Immunität oder Emunität steht mit dem Salhofe in so naher Verbindung, daß es nothwendig erscheint, dieselbe einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Obwohl schon viel über Immunität verhandelt worden ist, so ist doch bis jetzt die Grundlage derselben noch immer verkannt und eben so wenig das Wesen derselben und die verschiedene Natur, in welcher sie uns entgegentritt, in befriedigender Weise festgestellt worden. Auch ich kann hier keineswegs erschöpfend darauf eingehen, weil eine solche Untersuchung mich zu weit über meinen Zweck hinausführen würde, und werde mich darum nur so weit darauf einlassen, als es nöthig erscheint, um die Lehre von der Immunität im Allgemeinen in ein klareres Licht zu stellen.

Vor allen Dingen sind mehrere Arten von Immunitäten zu unterscheiden, welche eben so sehr ihren Graden, als ihrer inneren Natur nach auseinander gehalten werden müssen.

Die älteste Immunität begreift lediglich einen höheren, auf bestimmten Oertlichkeiten ruhenden Frieden. Derselbe schloß nicht nur jede äußerliche richterliche Gewalt aus, es knüpfte sich, und zwar in Folge dieser Ausschließung, auch

Digitized by Google

ein Asylrecht an die gefriedete Stätte. Schon die Wohnung des Freien genoß eine solche Immunität. Die öffentliche Gewalt reichte nur bis an die Schwelle des Hauses und selbst den flüchtigen Verbrecher schützte dieser Frieden [1]). Es ist das derselbe Frieden, welcher noch heute das Haus des Engländers zu seiner Burg macht.

Ein noch höherer Frieden ruhte aber auf dem Salhofe und überhaupt auf den geheiligten Stätten des Volkes. Beide stehen sich in dieser Hinsicht gleich. Da in heidnischer Zeit das politische und das religiöse Leben des Volkes eng in einander verschlungen waren, können beide füglich als ein Ganzes betrachtet werden, und zwar umsomehr, als beide auch an derselben Stätte ihren Ausdruck fanden. Mochte der Salhof auch nicht immer die Malstätte in sich schließen, so waren ihre Beziehungen zu einander doch so nahe, daß nothwendig beide auch unter demselben Frieden gestanden haben müssen. Finden sich aus vorchristlicher Zeit auch keine sichere Spuren davon, so folgt das Vorhandenseyn dieser Immunität doch schon aus den Verhältnissen. Erst die spätere Zeit läßt uns klarer schauen, und mag dann auch bald nur das Asylrecht, bald nur die Ausschließung der richterlichen Gewalt, die **Immunitas ab introitu iudicum publicorum**, genannt werden, so gehen doch beide Hand in Hand und bedingen sich gegenseitig in solchem Grade, daß, wo nur das eine hervortritt, auch das andere vorausgesetzt werden muß.

Schon in dem Kapitulare von 779 heißt es: **Ut latrones de infra immunitatem illi iudicis ad comitum placita praesentetur** [2]), und in einem vom Jahre 864 wird von einem Verbrecher geredet, welcher **in fiscum nostrum vel in quam-**

1) Grimm, Rechtsalterth. S. 891 ꝛc.
2) Pertz, l. c. Leges I. p. 36.

Digitized by Google

cumque immunitatem, aut alicuius potentis potestatem vel proprietatem confugerit [1]).

Wird in dieſen Stellen des Salhofes auch nicht namentlich gedacht, ſo laſſen dieſelben doch eine andere Deutung nicht zu. Um ſo zahlreicher werden dagegen in ſpäterer Zeit die Belege und aus dieſen erſehen wir dann, daß der Salhof von allen Dienſten und Abgaben frei war, und zwar augenſcheinlich nicht erſt in Folge von Privilegien, ſondern in einfach natürlicher Folge ſeiner Stellung, und demnach von Anfang an.

Das Aſyl in dem Salhofe der Stadt Hersfeld beſchreibt eine Urkunde von 1285 wie folgt: est etiam dictis civibus (Hersfeldensibus) concessum, quod si aliquis ipsorum vel etiam alter homo aliquem hominem occiderit aut in eo gravem fecerit laesionem et idem percussor seu laesor ad aliquam aream, quae Vronehobistat nuncupatur, confugerit et se receperit in eadem, quod nullus officialis noster vel ipsi cives nostri huiusmodi laesorem vel percussorem inde extrahere non debeant aut etiam amoveri et eius res mobiles vel immobiles distrahi non debent, sed sub nostra (des Abts) occupatione et potestate tam diu salve per omnia remanebunt [2]).

In dem 1395 über die Rechte des Fronhofs zu Kirchzell, wo das Gericht dem Kloſter Amorbach zuſtand, gegebenen Weisthum heißt es: „Item derſelbe Hoff iſt auch fryhe, daß man Nymannts daruff pfenden ſal, und fluhe ein ubeltedig Mann daruff, der were als fryhe, als were er uff dem Kirchhoff. Item derſelbe Hoff iſt auch fryhe aller Dienſt und aller Buwerrecht, er iſt auch alles Zehenden fryhe in Dorffe und in Felde, und iſt auch fryhe, das er keyn Rintfyhe verpfrunden darff,

1) Pertz, l. c. Leges I. p. 492.
2) Wenck, a. a. O. III. S. 152.

aber sal verpfrunden Swyn, Schaff vnd was kleyns Vihes darauff ist“ [1]).

Von dem Fronhofe zu Nettingen wird 1301 gesagt: curia dicta Fronhof in Nettingen, que libera est et semper fuit ab omni genere servitutis et exactionis sive Bete [2]), sowie 1517 von dem Fronhofe zu Herolz, derselbe sey frei von Dienst und Zehnten und sey eine Freistätte dem Flüchtigen [3]). Von dem freien Hofe zu Barmen wird, nachdem ausführlich über das Asylrecht geredet, ferner gewiesen: „Auch so soll hie kein Mann Gebott noch Verbott thun, er sey dann ein geschworener Hoffsschultheiß oder Jemand von seinetwegen. Vnd were Sach, daß Jemand von Aussen hereyn keme, vnd wollt hier binnen der Freiheit Gebot oder Verbot thun, derselbig oder die, daran das Gebot geschehe, der sol denselbigen antasten, vnd handtvast machen, vnd ob er ihm zu gewaltig würde, sol er seine Nachbarn zu Hülfe rufen vnd nehmen ihn dann handtvast vnd bringen ihn dem Hoffsschultheiß, vnd der Hoffsschultheiß sol ihn dann bringen an den Amptmann zu Beyenburg. Vnd ob derselbe, der das Verbot brechte, gewundt oder todtgeschlagen würde, sollen diejenigen, den solchen überkommen, darumb nicht gebrüchtet haben. Auch sol hier binnen der Freiheit in Barmen kein Antasten haben, denn allein ein geschworner Hoffsschultheiß von wegen unsers g. Fürsten und Herrn vnd des Amptmanns von der Beyenburg, vmb Willen, daß Niemandt mit Vnbilligkeit angegriffen werde ꝛc.“ [4]).

Als Landgraf Heinrich I. von Hessen 1272 dem deutschen Orden seinen Hof (curiam) in Wehren verkaufte, sagt er: ita videlicet, quod fratres et inquilini dicte curie sint liberi, sicut ad nos a nostris progenitoribus

1) Mone, Ztschr. XIII. S. 277.
2) Das. V. S. 212.
3) Grimm, Weisth. III. S. 392.
4) Das. S. 11 u. 12.

Digitized by Google

pervenit, ab omnibus precariis, vecturis, exactionibus quilibet, nec iudex, qui pro tempore fuerit in Madene ullam habebit in predicta curia iurisdictionem, sive suis attinentiis quibuscumque [1]).

Wer das Asylrecht des Hofes zu Gruſſenheim bricht, ſoll, nach dem Weisthum von 1320, dem Kaiſer in 40 Pfund Goldes Buße verfallen und dem Hofherrn Entſchädigung leiſten. „Es iſt och ze wiſſende — heißt es dann weiter — das die, die uff dem Hoffe geſeſſen ſint, nieman zu twingende hat mit keime Gerichte, denne in eime offen Gedinge, und ſol ſie nieman angriffen uff dem Hofe umb keine Schulde, denne min Herre der Appet umb ſine Gulte und ſine Schulde und ſine Zinſe [2]).

Jeder, der in dem Dinghofe zu Euchhofen mit Schelten oder Schlagen ſich vergeht, „der ſol vom Meier geſtraft werden und (derſelbe) mag die nach Geſtalt der Sachen und ihrer Verwirkung ſtrafen [3]).

Von dem officium villicationis zu Soeſt wird geſagt, es habe „IIII curtes principales, que dicuntur Sedelhouen" unter ſich und dieſe ſeyen: liberi ab omni iudicio libero (Freigericht) et Gograviatus, ita quod scultetus curtis iudicat in omnibus istis [4]).

Der Salhof war nach alle dieſem nicht nur eine Freiſtätte, er war nicht nur frei von allen Dienſten und ſonſtigen Leiſtungen [5]), ſondern, und das iſt der wichtigſte

1) Hiſtoriſch rechtsbegründete Nachricht von dem deutſchen Ordenshaus und Kommende Marburg, Beil. Nr. 40.

2) Grimm, a. a. O. I. S. 673.

3) Daſ. S. 684.

4) Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtphalen, Nr. 370. Weitere Belege ſ. in Grimm's Rechtsalterthümern S. 886 ꝛc. und in deſſen Weisthümern.

5) Da wo Zehnten vom Sallande vorkommt, wie wir das oben S. 6 geſehen haben, iſt dieſer wahrſcheinlich beſonders verwilligt worden. Daſſelbe war auch wohl mit den Beten der Fall, welche der Salhof ent-

Digitized by Google

Punkt, er ſtand auch unter keinem außer ihm ſtehenden Richter in Bezug auf alle Vergehen, durch welche ſein Frieden verletzt wurde. Dieſe Vergehen wurden von dem Richter des Hofes ſelbſt abgeurtheilt. Und wie hoch der Friedensbruch ſtand, zeigt zur Genüge die Buße, welche zuweilen namhaft gemacht wird, ſowie der Umſtand, daß die Erſchlagung eines Friedensbrechers nicht als eine ſtrafwürdige Handlung betrachtet wurde.

Der auf Orten, welche in heidniſcher Zeit religiöſen Zwecken beſtimmt waren, ruhende Frieden ging auf die chriſtlichen Kirchen über und dieſer Uebergang mußte um ſo leichter erfolgen, als man eben dieſe Stätten vorzugsweiſe zum Aufbaue der Kirchen benutzte. Der über der Kirche ruhende Frieden war darum nichts Neues, er iſt vielmehr gleich von vornherein als ein ſich von ſelbſt verſtehender Grundſatz des öffentlichen Rechts zu betrachten. Es handeln darum nicht nur die alten Volksgeſetze [1]), ſondern auch die Kapitularien nur ganz im Allgemeinen davon [2]). Daß deſſen ungeachtet die Kirchen ſich über dieſes Vorrecht häufig noch beſondere Privilegien von den Königen ertheilen ließen, geſchah ſicherlich nur zu dem Zwecke, um durch eine geſteigerte Buße für den Friedensbruch noch einen höheren Schutz zu erlangen. Ein ſolches

---

richtete. In einer Urkunde von 1284 wird geſagt, der Fronhof ſey ſtets ab omni genere servitutis et actionis sive Bete frei geweſen und habe nur eine jährliche Fruchtabgabe ad Bete und super communi Bete predicte ville ꝛc. gegeben. Mone, Ztſchr. V. S. 212. Die in einer Urkunde deſſelben Jahres genannte decimatio salica sive Vorzehende (daſ. II. S. 231) iſt ſicher kein vom Sallande fallender, ſondern ein vom Salhofe bezogener Zehnten.

1) z. B. Lex Sal. C. T. 78. Lex Aleman. T. 97, 5.

2) z. B. 779: Ut homicidas aut caeteros reos, qui legibus mori debent, si ad ecclesiam confugerint. — Pertz, l. c. Leges I. p. 36. Weitere Belege hierfür gibt Grimm in ſeinen Rechtsalterth. S. 886 ꝛc.

Digitized by Google

Privileg erhielt die Kirche zu St. Denis ſchon 632 vom Könige Dagobert I. Das darin ausgeſprochene Aſylrecht wird dahin erläutert: id est, ut quisquis fugitivorum pro quolibet scelere ad prefatam basilicam b. Marterum fugiens — ita omnes quicumque ivi confugerint liverentur et salventur [1]). Dieſer Frieden wurde ſpäter noch bedeutend erweitert und auf alle umſchloſſene Zubehörungen der Kirchen ausgedehnt. Als der Abt des Kloſters Aniane ſich darüber beklagte, daß die königlichen Beamten die Immunität ſeines Kloſters nicht weiter als nur in Bezug auf die Kloſtergebäude und auf deſſen Kirchen und deren Kirchhöfe anerkennen wollten, gab Ludwig der Fromme im Jahre 822 die ausdrückliche Erklärung, daß zur Immunität auch Dörfer, Häuſer und überhaupt alles das gehöre, was mit Gräben und Hecken oder in anderer Weiſe umſchloſſen ſey; daß dagegen die dem Kloſter zuſtehenden offenen Felder und Wälder nicht darunter begriffen wären, und demnach die in dieſen Frevelnden auch nicht mit der Buße, welche auf dem Bruche der Immunität ſtehe, ſondern nach den am Orte üblichen Geſetzen zu beſtrafen ſeyen [2]).

---

1) Pardessus, Dipl. Nr. 256.

2) Bouquet, Script. Rer. Gallic. et Franc. VI. p. 526. Propter hoc volumus, ut intelligatis non solum ad claustrum monasterii vel ecclesias atque atria ecclesiarum immunitatis nomen pertinere, verum etiam ad domos et villas et septa villarum et piscatorias manufactas, vel quidquid fossis vel sepibus aut alio clusarum genere praecingitur eodem immunitatis nomine contineri. Ita quidquid intra huiusmodi munimenta ad ius cuiuslibet monasterii pertinentia a quolibet homine, nocendi vel damnum inferendi causa, spontanea voluntate committitur, in hoc facto immunitas fracta esse iudicatur. Quod vero in agro vel campo aut silva, que nulla munitione cinguntur, casu, sicut fieri solet, a quibuslibet hominibus commissum fuerit, quamvis idem ager vel campus aut silva ad ecclesiam praeceptum immunitatis habentem pertineat, non tamen in hoc immu-

Digitized by Google

In gleicher Weise, wie das Asylrecht auf die Kirchen überging, wurde auch die dem Salhofe eigene Befreiung auf die Kirche übertragen und dieser damit die Natur des salischen Gutes verliehen. Es konnte sich das natürlich nur auf solche Güter beziehen, welche nicht schon vorher salisch waren, denn die salischen an die Kirche gelangten Güter genossen ja bereits diese Befreiung.

Schon König Chlotar sprach diese Freiheit in einem allgemeinen Gesetze aus: **Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat** [1]). Durch diese Befreiung, welche sich selbstverständlich nur auf gemeines Gut beziehen konnte, weil, wie schon bemerkt, salisches Gut nicht belastet war, gingen alle öffentlichen Steuern und Lasten, welche auf den an die Kirche gelangenden Gütern ruhten und bisher dem zuständigen Salhofe oder, was dasselbe ist, dem Gemeinwesen entrichtet worden waren, an die Kirche selbst über, und es wurde damit die Dienst- und Steuerfreiheit der Kirche begründet.

Obwohl die Freiheit des Kirchengutes als allgemeiner Grundsatz galt [2]), so gelangte derselbe doch keineswegs zu

---

nitas fracta iudicanda est. Et ideo non sexcentorum solidorum compositione, sed secundum legem, quae in eo loco tenetur, multandus est is, qui fraudem vel damnum in tali loco convictus fuerit fecisse.

1) Pertz, l. c. Leges I. p. 3.

2) In der Urkunde über die Stiftung der Kapelle in Wächtersbach an der Kinzig, welche Konrad Herr von Trimberg 1354 ausstellte, heißt es: Eximimusque Capellanum eiusdem capelle ac sua ab omni potestate nostra iudiciaria seu officialium nostrorum (er sollte also ausschließlich unter seinen geistlichen Oberen stehen), volentes eundem fore privilegiatum et habere omnia iura seu consuetudines, quas aliquis castrensium sive ibidem quoque moram trahens, in villa, campo, et nemore, hucusque habuit vel in posterum habere potuerit (es bezieht sich das auf die Betheiligung an den Gemeinde-Gebräuchen,

Digitized by Google

einer allgemeinen Geltung, und wo die Befreiung eintreten ſollte, mußte ſie ſtets erſt erworben werden. Der Erwerb derſelben geſchah auf verſchiedene Weiſe. Häufig erfolgte die Befreiung ohne jede Gegenleiſtung, nach einem Volksausdrucke, um Gottes Willen. So befreite der Erzbiſchof von Bremen 1042 die Kolonen der neugegründeten Kirche zu Stade ab omni censu, expeditione, villae vel urbis munimine et petitione precaria [1]) Gleiches geſchah 1217 von Landgraf Ludwig von Thüringen mit den „sub me et meis terminis“ liegenden Gütern des Kloſters Lippoldsberg. Dieſelben wurden befreit ab omni debito et servicio et gravamine [2]). Im Jahre 1269 befreite Landgraf Heinrich I. von Heſſen dem Kloſter Haina das Dorf Singlis ab infestatione et exactione [3]), ſowie Landgraf Heinrich II. von Heſſen des Kloſters Kaldern Güter zu Brüngershauſen und Bergheim ab omni exactione, precaria, contributione et aliis servitiis [4]).

Bei der Begabung eines neuen Altars in der Kirche zu Homburg an der Ohm befreite derſelbe Landgraf 1328 mehrere dazu überwieſene Bauernhöfe und Hufen ab exactionibus et servitutibus et ab omni homagio secularis obligationis, mit welchen dieſelben ſeither pflichtig geweſen waren; dagegen ſollten andere derſelben Kirche zuſtehende Güter in Oſteiden durch ſeine die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten nach wie vor mit precariis, exactionibus, contributionibus

---

worin er den Burgmannen gleich gehalten werden ſollte), nec non ipsum et sua fore exempta prout clericum decet et bona spiritualia exempta esse consueverunt. Schultes, Neue dipl. Beitr. I. S. 49 u. 50.

1) Schilter, Scriptor. Rer. Germ. p. 271.

2) Hiſtor. und rechtsbegründete Nachr. vom Teutſchen Hauſe und Land-Kommende Marburg, Nr. 3.

3) Daſ. Nr. 12.

4) Daſ. Nr. 15.

Digitized by Google

vecturis, optimatibus, pullis carnisprivialibus et angariis quibuscunque in perpetuum pregraventur [1]).

Häufig fanden ſolche Befreiungen jedoch keineswegs ohne Weiteres ſtatt, ſondern es erfolgten dieſelben unter Bedingungen. Sie wurden z. B. zuweilen als Stiftungen für Seelgeräthe gegeben. Ein Beiſpiel hiervon ſehen wir unter andern 1349. Das Kloſter Mariengarten beſaß zu Jühnde einen Bauernhof mit drei Hufen Landes. Dieſen befreiten die v. Boventen in jenem Jahre zu einem Seelgeräthe ihres Vaters und verzichteten auf altes Recht advocacie, servitutis, exactionis, angariarum, perangariarum pensionis, que Hovenkorn dicitur, seu aliorum serviciorum quorumlibet, que vulgari locucione driven vnde draghen appellantur, quod habuimus hactenus de iure vel de consuetudine usque in presens tempus in curia, domo, area bonis trium mansorum terre arabilis sitis in villa in terminis ville nostre June et eorum cultoribus, villicis vel inquilinis iure proprietatis et dominii ad religiosas personas prepositum, abbatissam, prioris-sam conventum et monasterium gloriose virginis ad Ortum communiter spectantibus. Sie befreiten, wie ſie weiter ſagen, die bezeichneten Kloſtergüter ab huiusmodi exactionibus iure advocacie, servitutis, angariarum, perangariarum nec non ab omni onere serviciorum ut premittitur, que dryven vnde draghen, ac insuper solucione pensionum que Hovenkorn volgariter nuncupantur nomine. Jedoch ſollten die Bebauer jener Hufen silvas et prata fovebunt, communes stratas et pontes ville June cum aliis suis concivibus emendabunt [2]). Nicht ſelten mußte die Befreiung geradezu erkauft werden. So erkaufte die Abtei Walkenried 1210 die Freiheit ihres

1) Kuchenbecker, Anal. hass. Coll. I. p. 79 u. 80.
2) Archiv zu Hannover.

Digitized by Google

Hofes zu Kaldenhausen von den Grafen von Stolberg für 20 Mark, nämlich unter der Bedingung, ab omni iure, quod sibi usurpavit in curia — Kaldenhusen in vecturis, in exactionibus diversis et servitiis omnique iure, quod coloni paludis (wahrscheinlich Flamländer) ei consueverunt exhibere, sint exempti, sicut aliae eorum (der Mönche zu W.) grangiae [1]).

Andere Befreiungen beschränkten sich nur auf eine Naturalbefreiung, indem die seitherigen Leistungen in einen Geld- oder Fruchtzins verwandelt wurden. So erhielt das Kloster Arnsburg in einem Vergleiche mit den Einwohnern zu Eberstadt von 1258 seine dort erworbenen Güter gegen einen Zins dahin befreit, daß wenn das Kloster dieselben selbst baute nulla alia servicia vel ad somarios vel aliquas alias exactiones, parvas et magnas gefordert werden sollten; würden die Güter aber an Kolonen gegeben, sollten diese mit ihren Nachbarn und gleich wie diese dienen [2]). In einem späteren 1268 getroffenen Abkommen wurde der Dienst von sechs Hufen, welche das Kloster an dem genannten Orte erworben hatte, gleichfalls in einen Zins umgestaltet, der auf die einzelnen Hufen gelegt und also von den Kolonen entrichtet werden sollte [3]). In ähnlicher Weise wurden 1278 die Güter des Klosters Herren-Alb und dessen Kolonen im Dorfe Würmersheim durch ein gerichtliches Urtheil dergestalt von allen Diensten gefreit, daß statt deren dem Grafen von Zweibrücken als domino ville bestimmte Geld- und Fruchtzinsen jährlich gereicht werden sollten [4]).

---

1) Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 78.

2) Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, Nr. 78.

3) Daf. Nr. 116.

4) Mone, Ztschr. ꝛc. 1L S. 110. S. auch die Urk. von 1281, daf. S. 124.

Digitized by Google

Die Befreiung beſchränkte ſich überhaupt nur auf den Bau der Güter durch die Geiſtlichen ſelbſt; ſobald dieſelben von Kolonen beſtellt wurden trat die Dienſtpflicht gewöhnlich wieder ein. Dies wurde z. B. bei den Höfen des Kloſters Arnsburg zu Burghardsfelden 1352 feſtgeſtellt. Das Kloſter ſollte von ſeinen Höfen daſelbſt, heißt es, „nitt ſchuldig ſin keynrey Dorffeſchaft, keyne Sthure noch Helfe zu dune zu keynreleye Herren Noden ader Dinſt", wenn die Mönche die Höfe ſelbſt bauten oder dieſe wüſt ſeyen, ſetzten ſie aber Landſiedel in die Höfe, ſollten dieſe thun, wie ihre Nachbarn. [1]) Daſſelbe ſehen wir auch in einem Abkommen, welches zwiſchen den Herren von Münzenberg und dem Auguſtinerkloſter Schiffenberg **super iure curtis in Milbach apud Gruneberg 1293** getroffen wurde. Hiernach ſollte der genannte Hof, wenn das Kloſter denſelben ſelbſt oder durch ſeine Konverſen und demnach auf eigene Koſten baue, **ab omni prestatione iuris quod Greverecht vulgariter nuncupatur seu alia exactione quacunque** frei ſeyn. Wenn aber das Kloſter den Hof einem „Colono laico partionario" übergebe, ſollte dieſer „Grevenrecht et alia iura eidem attinentia" leiſten, doch damit nicht höher als auch andere Leute, welche „**idem ius, quod Grevenrecht dicitur**" zu geben hätten, beſchwert werden. [2])

Es war alſo nur eine beſchränkte Freiheit, welche nichtſaliſches Kirchengut genoß, und insbeſondere blieb daſſelbe nach wie vor dem weltlichen Gerichte unterworfen. Wir haben ſchon oben geſehen, daß der Hof des Kloſters Mariengarten

---

1) Baur a. a. O. Nr. 796.

2) Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweien von Seiten der Häuſer Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt — gegen des — Teutſchen Ritter-Ordens löbl. Ballay Heſſen — — Immedietät, Exemption und Gerechtſamen fürgebracht worden ꝛc. Beil. Nr. 204.

Digitized by Google

den Gemeindepflichten nicht enthoben wurde. Es wird zwar auch das Vogteirecht, welches hier die Gerichtsbarkeit bedeutet, dem Kloſter überlaſſen, aber dies iſt nicht die Gerichtsbarkeit ſelbſt, ſondern nur das aus der Gerichtsbarkeit fließende Aufkommen. Es ergibt ſich dies auch anderwärts. Eine Hufe zu Hedersleben war von allem Vogteirechte, nämlich von dem Rechte des kirchlichen Schirmvogts und aller Bete frei, nur nicht vom ius plebisciti. In einer andern Urkunde von 1136 heißt es, daß die Einwohner dem Vogt kein placitum zahlten [1]). Das Gericht erkannte die Bußen, aber dieſelben floſſen nicht in die Kaſſe des Gerichtsherrn, ſondern ſie wurden dem Kloſter.

Nicht ſelten findet man deshalb auch, daß die Gerichtsherrſchaft ausdrücklich den Vorbehalt macht, daß durch die Freiheit des Kirchenguts der Gerichtsbarkeit kein Eintrag geſchehen ſolle. Eine ſolche Erklärung gab z. B. 1294 Heinrich von Trefurt genannt von Bilſtein, als er dem Kloſter Lippoldsberg geſtattete die curia monachorum in villa Hunige zu verkaufen, indem er ſagt: tali conditione videlicet, ut michi et meis heredibus — non depereat in iure iurisdictionis, quod ab antiquo habuimus in eisdem [2]). Daſſelbe that Graf Berthold van Henneberg 1323 bei dem Verkaufe von vier Gütern zu Oberlautter an das Kloſter Veßra. Er befreite zwar die in dieſen Gütern wohnenden Bauern ab omni exactione sive sture vel servicio, behielt ſich aber vor, quod iudicium nostre Cente debitis temporibus visitabunt [3]).

Es iſt indeß nicht zu verkennen, daß die Immunitas ab

---

1) Tittmann, Geſchichte Heinrich des Erlauchten S. 151. Daſelbſt findet man noch mehr Belege.

2) Or. Urk.

3) Schultes, Neue dipl. Beiträge zur fränk. und ſächſ. Geſchichte 1 S. 278.

Digitized by Google

introitu iudicum publicorum, von der das Asylrecht eigentlich nur ein Ausfluß ist, eine Gerichtsbarkeit der Kirche innerhalb der Immunitäts-Gränzen als nothwendig bedingte. Diese ist auch in der That vorhanden, aber von derselben Natur, wie sie auch der Salhof besaß. Sie umgriff eine Strafgewalt über Frevel, welche innerhalb der eingeschlossenen Räume begangen wurden, jener Räume nämlich, wie dieselben die oben mitgetheilte Erklärung des Königs Ludwig als zur Immunität gehörig bezeichnete. Ganz, wie die Ausdehnung der kirchlichen Immunität hier vom Könige erläutert wird, tritt uns dieselbe auch und zwar mit der Strafgewalt der Kirche in weit jüngern Urkunden nicht selten entgegen.

Als die Brüder von Remchingen die Freiheit der Güter des Klosters Herren-Alb und die darauf seßhaften Dienstleute (homines) und Landsiedel (coloni) zu Dietenhausen anerkannten, gestehen sie dem Kloster auch eine Gerichtsbarkeit darüber zu, welche wie folgt näher bestimmt wird: Preterea quicquid temeritatis sive Frevel infra septa sive Eter predictorum bonorum contigerit, per omnia cedet monachis prelibatis, quicquid vero extra septa in agris tamen ipsorum aut pratis seu etiam bonis aliis fuerit perpetratum a personis claustro sive Dietenhusen attinentibus, dictorum monachorum erit totaliter satisfactio et emenda. Si quid autem extra septa predicta ab extraneis fuerit commissum, ad nos tantummodo pertinebit[1]). Die gleichen Rechte wurden demselben Kloster, zufolge einer Urkunde von 1284, für dessen beide Höfe und deren Landsiedel zu Nußbaum von der Gerichtsherrschaft des Dorfes zugestanden: Preterea forefactum sive Frevel, quod infra septa sive in deme Ethern earundem curiarum fuerit perpetratum a quocunque hominum, ad ipsos monachos pertinebit; quod vero in agris seu bonis

1) Mone, Ztschr. ꝛc. II. S. 115 und 116.

eorum exterioribus fuerit admissum a colonis ipsorum monachorum, nos pro pena huiusmodi quantitatem quinque solidorum nunquam excedere poterimus nec debemus. Sed et, si coloni eorum Einunge super bonis eorum ubicumque sitis commiserint, ad nullam nobis vel nostris tenebuntur emendam [1]).

Es wurden demnach alle innerhalb der Zäune der genannten Kloſterhöfe vorkommenden Frevel den Mönchen gänzlich überlaſſen, und daß dabei auch die Erkennung der Bußen mit eingeſchloſſen war, ergibt ſich aus der gleich darauf folgenden Beſtimmung, wonach auch diejenigen Bußen, welche man für auf außerhalb der Zäune liegendem Kloſtergute von dem Kloſter oder dem Dorfe angehörige Leute begangne Frevel erkennen würde, ebenwohl den Mönchen, und nur die über Auswärtige verhängte Strafen der Gerichtsherrſchaft zufallen ſollten.

Daß die letztern, nämlich die außerhalb des eigentlichen Friedens fallenden Bußen, dem Erkenntniſſe des ordentlichen Gerichts vorbehalten blieben, ſpricht ſich deutlich genug aus. Daſſelbe ſehen wir auch bei zwei Mühlen zu Bretten, welche die Grafen von Zweibrücken 1300 dem Kloſter Herren-Alb verkauften. Dabei erklärten dieſelben, quod omnes inhabitantes ipsa molendina seu quibus ipsi monachi eadem locaverint, liberi sint perpetuo ab omni exactione, stiure, bete, dorlose, wath, usziehen et ab omni genere servitutis, nove consuetudinis vel antique; ſie ſollten jedoch in allen Gemeinde-Berechtigungen bleiben: Si vero molitores seu familia eorum in eisdem molendinis vel in terminis eorum forefecerint, ipsa forefacta vel emenda non ad nos, nec ad nostros, sed ad ipsos monachos perpetuo pertinebunt etc. [1])

Sofern Klöſter noch eine weitere Ausdehnung ihrer Ge-

1) Mone, Ztſchr. ꝛc. II. S. 473 ꝛc.

richtsbefugnisse erlangten, ist das mehr zufälligen Umständen zuzuschreiben. Dies war unter anderm mit dem Stift Salem in Bezug auf sein Gut zu Stetten der Fall, wo die von Bernhausen mit der Gerichtsbarkeit von den Pfalzgrafen von Tübingen belehnt waren. Beide kamen wegen der gerichtsherrlichen Befugnisse über jenes Gut in Streit und wurden 1238 verglichen. Danach sollte der Gerichtsherr über dieses Gut kein anderes Recht haben preter iudicium furti et temeritatis, que vulgariter Vraveli nominatur, und dies wurde dahin erläutert, ut nichil dicatur temeritas nisi sanguinis maliciosa effusio, vel etiam cum pugno aut ligno intentione ledendi percussio, gladii quoque sive cultelli iracunda evaginatio; Furtum aber dahin: occultam pecunie vel vestium vel pecorum invito domino subtractionem. Darüber sollte der v. Bernhausen zu richten Gewalt haben, sed non in predio de Stetin, hoc enim ex condicto servabit, quod in eodem predio ad iudicandum locum vel residenciam non habebit. Es lag darin blos eine Ausdehnung der Kompetenz des klösterlichen Gerichts.

Noch weiter ging König Ruprecht in seinem Privileg für das Kloster Langheim vom Jahre 1408. Er bestimmte nämlich darin, daß innerhalb der Klostermauern Niemand „umb Dottschlege, umb Wonden, umb Abgehauwen der Glyeder, umb Düberey noch umb dheinerley Missetat, Vntat, Uebertretung,. oder andere Schulde, die sie begangen haben und tun mögen, und ob sie auch werntliche Sachen weren" einigerlei Recht zu sprechen oder Gericht zu hegen Macht haben sollte, denn nur der Abt und Konvent.

Man sieht aus den aufgeführten Beispielen, daß diese Immunitätsrechte auf gar verschiedene Weise sich entwickelten. Aus den Dienst- und Abgaben-Befreiungen der Kirchen-

1) Schultes, Histor. Schriften. S. 108.

Digitized by Google

güter erwuchs natürlich den übrigen pflichtigen Einsassen eine erhöhte Last, gegen welche sich vorzugsweise die Städte sträubten, und häufig Maßnahmen durchsetzten, durch welche der Vermehrung dieser freien geistlichen Güter entgegen gewirkt wurde. Dahin gehört unter andern das Verbot des Landgrafen Heinrich II. von Hessen von 1341 an die Bürger zu Eschwege ihre Erbgüter an Geistliche zu verkaufen[1]) und ebenso ein anderes Gebot (1357), wonach alle an Geistliche zu Marburg gelangende bürgerliche Güter mindestens binnen Jahresfrist wieder an Bürger verkauft werden sollten[2]). Eine gleiche Bestimmung wurde 1410 auch in Bezug auf die Karmeliter zu Kassel getroffen[3]). Noch Landgraf Philipp gab 1527 seiner Hauptstadt schriftlich die Berechtigung, „kein Thumbhern — noch andere Geistliche und auch sonst gefreyte Behausung frye zu halten," mit Ausnahme von vier adeligen Burgsitzen, „sonst andere alle Behaußung, was deren in Caßel seyn, sollen zu gleicher bürgerlicher Pflicht stehen[4])."

Ja, es wurde zuweilen geradezu jede Befreiung solcher Güter ausgeschlossen. Ein 1371 zu Alsfeld neugestifteter Altar sollte zwar die freien Güter, welche er erwerben werde, auch frei behalten, bei nicht freien Gütern, welche an ihn gelangen würden, behielt sich dagegen Landgraf Heinrich servitia, precarias, contributiones vor[5]).

Aehnlich wie die Kirche, so erhielten auch Laien Be-

---

1) Kuchenbecker, Anal. hass. Coll. XI. p. 97.

2) Ungedr. Urk.

3) Or. Urk. im Archiv der Stadt Kassel.

4) Schmieder, Beschreibung von Cassel. Anhang S. 20.

5) Gudenus, Cod. dipl. III. p. 500.

Digitized by Google

freiung nichtsalischer Güter von den öffentlichen Verpflichtungen; doch scheint sich dies nur auf ganze Höfe beschränkt und nicht, wie man dies bei der Kirche findet, bis auf vereinzelte Grundstücke ausgedehnt zu haben. Da die Urkunden der ältern Zeit meist zu allgemein sich ausdrücken, als daß man daraus die Natur des Gutes, über welches sie handeln, stets mit Sicherheit erkennen könnte, so lassen sich Befreiungen dieser Art erst seit dem dreizehnten Jahrhundert mit unzweifelhafter Bestimmtheit nachweisen, also eigentlich erst mit der Ausbildung des niedern Adels.

Das Kloster Eberbach hatte verschiedene einzelne Güter in Bünsheim erworben, deren Verkäufer dieselben schon von den gewöhnlichen Lasten befreit besessen hatten und wofür sie zu einem Geldzins an die Gerichtsherren verpflichtet gewesen waren. In der Urkunde, in welcher dem Kloster diese Freiheit von der Gerichtsherrschaft bestätigt wurde (1274), werden die Pflichten, auf welche sich diese Freiheit erstreckte, einzeln aufgezählt. Dieselbe sagt nämlich wörtlich: **de omnibus bonis — ratione advocatie nichil iuris in antea eis competat quoquo modo, et quod nichil amplius habebunt in illis, sive in precariis seu exactionibus, hospiciis que vulgariter dicitur Herberge, tritico, denariis, melioribus capitibus post mortem principalis persone, viro, qui Dingman vocatur** (die Freiheit vom Dingmann ist die Entbindung von der Stellung eines Schöpfen zum Gericht), **pullis carnisprivialibus, vecturis curruum et equorum et aliis, que advocati et patroni sive de facto solent requirere vel de iure.** Dagegen waren die Kolonen dieser Güter dem ordentlichen Gerichtszwange unterworfen und blieben dies auch nachdem die Güter an das Kloster gelangt waren. Es heißt nämlich: **Ceterum si aliquis secularis de conducta familia ipsius monasterii seu coloni secularis dicta bona colentes deliquerint aut aliquid commiserint forefactum in districtu** (nämlich dem Gerichtsgebiete) **— de huiusmodi forefacto poterunt**

Digitized by Google

iudicare. Nur die geiſtlichen Perſonen ſollten davon ausgenommen ſeyn [1]).

Diejenigen Güter, welche Ritter Guntram von Ulſen in Gemeinſchaft mit ſeiner Schweſter zu Rockenberg beſaß und deren ſtellbares Land er auf etwa eine Hufe anſchlug, nennt er bona propria et libera ab omni honore censuali et servitute, que dicitur Bedde, et alia quacunque [2]).

Durch zwei beſondere Urkunden von 1291 befreiten die Inhaber ſowohl der hohen als der niedern Gerichtsbarkeit zu Nuvern den dortigen Hof des wetzlariſchen Schöpfen Marquard von Nuvern und zwar, wie ſie ſagen, aus beſonderer Zuneigung und Freundſchaft. Es heißt nämlich wörtlich: Curiam suam, in Nuvern liberam fecimus et eximimus liberam et exemptam penitus esse volumus ab omni genere servitutis, qua nobis ratione nostri iudicii tenebatur. Volumus eciam pariter et annuimus, quod eadem curia habeat et optineat omne ius et omnem libertatem, quemadmodum curie militum habere dinoscuntur, que Stadilhobe vulgariter appellantur [3]).

Graf Emicho von Leiningen erklärte 1363, „daz der Herren Gut von Selß (nämlich des Kloſters Selz) under uns gelegen zu Mindevelt, ez ſi Hoff, Acker, Wiſen, mit aller Zugehörde oder wiez Namen het, do da der Edellute uffe geſeſſen ſint, fri her iſt kummen by uns und allen unſern Vorvaren one alle Atzunge und Stüre" [4]).

Oft wurde die Freiheit für eine beſtimmte Summe Geldes von der Gerichtsherrſchaft erkauft. So zahlte der

---

1) Baur, Heſſ. Urkunden I. S. 50 ꝛc.
2) Daſ. I. Nr. 108.
3) Gudenus, C. dip. II. p. 266 u. 267.
4) Mone, Ztſchr. VIII. S. 182.

Digitized by Google

Kellner Heinrich den Pfalzgrafen von Tübingen 50 Pfund Heller, und erhielt dafür 1255 die Freiheit seines zu Munchingen erkauften Hofes, nämlich die Versicherung, ut nullum servicium ab ea curia ex parte nostra exigatur. Nachdem er auch noch andere Güter daselbst erworben hatte, erkaufte er mit weitern 60 Pfund Hellern auch für diese die Dienstfreiheit, worüber die betreffende Urkunde sich in den gleichen Worten ausspricht [1]).

Die Herren von Boland verkauften 1262 den Gebrüdern von Flörsheim alle ihre Güter in Oberflörsheim, und zwar in der Weise, daß sie dieselben zu Lehn gaben, omne ius et dominium was sie daselbst besaßen, d. h. wie wenige Zeilen später gesagt wird, mit omni iure, iudicio et dominio. Die Belehnten erhielten dadurch „iura advocati". Es heißt nun weiter: Die Martini quilibet villanus ibidem residens, cuiuscunque sit pertinentie dabit advocato maldrum avene et pullum, preter illos, qui resident in curtibus nobilium virorum, qui dicuntur Sedelhofe. In illis solummodo unus erit absolutus a precaria; si plures in ipsis resident, precarium dabunt. Alle Höfe waren demnach der Gerichtsherrschaft abgabenpflichtig und nur die Edelhöfe davon befreit, doch mit der Beschränkung, daß nur eine Haushaltung diese Freiheit genießen, und wenn mehr als ein Edelmann in demselben Hofe wohnen werde, diese Freiheit für die andern weg fallen sollte. Item — heißt es dann weiter — nemo nobilium virorum debet ibidem habere nisi unam curtem, que dicitur Sedelhove. Es haftete diese Freiheit also nur an den Sedelhöfen und alles andere adelige Gut, welches sich daselbst befand, wurde wie Bauerngut behandelt. Darauf werden die freien Höfe aufgeführt: Item fratres Teuton. domus non

1) Mone, Ztschr. ꝛc. II. S. 198 u. 199.

Digitized by Google

habebunt ibidem nisi tres curtes liberas, scilicet Fronhov, Wiedenhov (Pfarrhof) et curtem Ulrici de Knoringen, in quam si locaverit aliquem preter unum colonum dabit precariam advocato [1]).

Im Jahre 1415 befreite Landgraf Ludwig I. von Heſſen den von Lehrbach „iren Siedelhoib" zu Krumbach auf zwölf Jahre, „alſo daz denſelbin Hob und eyn Landſtedil, wen ſie daruff ſetzen, alles Dienſts, Bede, Schatzunge und allis Dinges gantz fry ſin ſal die vorgerurten zcwelff Jar, vß geſcheiden, daz er zu Gerichte gehin ſal und ab ſich gemeyne Herfurte, Lantfeſte und Lantfulgunge geburten, ſo ſulte der Lantſtedel, der als dann uff dem Hobe ſeße, von demſelbin Hobe zu ſolchir Herfurte, Lantweren und Folgunge thun, als eyn ander. Wanne abir die zcwelff Jar umbe ſin, wulten ſie dan iren Hob verlandſtedeln, waz Landſtedels ſie dan daruff ſetzen, der ſulte von dem Hobe thun, als ſich geboret, wan ſie yn abir ſelbs befuren, ſo ſulte der Hob alsdann allis, ußgeſcheiden Herfurte und gemeyne Landfolgunge fry ſin" [2]). Derſelbe Fürſt gab 1430 einem ſeiner Diener zu Kaſſel ein Haus mit vier Hufen Land und anderm Zubehör und zwar frei von Geſchoß, Bete, Feuerſchilling, Wachten und alles Dienſtes und aller Nothbete [3]).

In ähnlicher Weiſe befreite Landgraf Heinrich III. 1474 den Gebrüdern von Ehringshauſen ihren Burgſitz zu Romrod und einige andere ihrer heſſiſchen Lehngüter; ſie ſollten, ſagt er, dieſelben „Dinſts, Gebots, Verbotts, aller Gift und Beſwerung frey innhaben unde behalten," dagegen aber „zcu

1) Gudenus l. c. IV. p. 903.
2) Lenney. Von der Leihe zu Landſtedelrecht. Cod. prob. nr. 275.
3) Ungedr. Urk.

Digitized by Google

vnßerm Behuf, wan unde wie dicke und das Noit sin wirdet, mit eynem Hehirwagen folgen unde zcu Dinste kommen [1]).“

Diese Höfe sind demnach erst durch ausdrückliche Befreiung zu freien Höfen geworden und die, welche sich in adeligen Händen befanden, hatten für diese Freiheit Kriegsdienste zu leisten. Wie wir schon oben sahen, werden sie Stadelhöfe, Sedelhöfe, Sattelhöfe ꝛc. genannt [2]), obwohl sie diese Bezeichnung nicht gerade ausschließlich führen. Zu dieser Art von Höfen gehörte sicher auch jene **curia que vulgariter dicitur Sedelhof** in Pülfringen, die **1241** an das Kloster Bronnbach kam [3]), die **curia in villa Byschovisheim, nuncupata vulgariter Sedilhoif**, welche **1302** ein frankfurter Bürger dem dasigen Siechenhause übergab [4]), der Hof zu Kirchgöns „der da ein vri Stadilhof ist,“ welchen zu einem Viertel **1332** die v. Buches veräußerten [5]) ꝛc. Es gehörten dahin auch jene zahlreichen adeligen Burgsitze in den Städten, sowie auch jene Freihäuser, welche seit dem sechszehnten Jahrhundert in den Städten sich in übermäßiger Zahl mehrten. Es genossen diese Höfe die Freiheit von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit und damit ein Asylrecht. Solcher freien Höfe befanden sich oft mehrere in einem Dorfe. Ein Beispiel davon gewährt das Dorf Weiterstadt unfern Darmstadt. In einem Güterverzeichnisse der von Frankenstein vom Jahre **1440** liest man:

„Item Arnolt Spengeler II. Malter Korns, Mentzer

---

1) Or. Urk.

2) S. Püttmann, Ueber die Sattelhöfe, deren Rechte und Freiheiten. Leipzig 1788. Die Dänen nennen sie Saedegarde. Kolderup-Rosenvinge Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte. Uebersetzt von Homeyer. S. 280.

3) Mone a. a. O. IV. S. 420.

4) Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francofurt. p. 343.

5) Wigand, Wetzlar. Beitr. I. S. 175.

Digitized by Google

Maße, zwuſchen den zwein unſer lieben Frauwentagen Aſſumptionis vnd Nativitatis und ſal die antworten und weren uff ſine Koſten und Schaden zwo Myle Wecks von Wytterſtat, wo er hin beſcheyden wirt, III. Heller VII. Schill. und I. Hune zu Sant Martinstag von ſinem Huſe, Hoffe und Gartten mit ſinem Begriff, do er jtzunt uff ſietzt und iſt der Sadelhoff gelegen in dem Dorff zu Wytterſtat, gefurcht den Heilgen zu Wytterſtat, do Geylnhuſen uff ſietzt, darine gehort diß hernachgeſchryben ꝛc."

„Item Henchen Drutliep VI. Malter Korns Mentzer Maße zwuſchen den zwein unſer lieben Frauwentage Aſſumptionis und Nativitatis und ſal die antworten und weren uff ſine Koſten und Schaden zwo Myle Wecks zu Wyterſtat, wo er hin beſcheyden wird, VIII. Schill. III. Heller und 1 Hune zu Sanct Martinstag von ſinem Huſe, Hoff und Garten mit ſinem Begriff, do er jtzunt uff ſitzet, gelegen zu Wyterſtat in der Kirchgaſſen, gefurcht zu der oben Syten unſer lieben Frauwen von Arheilgen und zu der andern Syten Creſten in der Kirchgaſſen geboren von Budelborn und iſt der Sadelhoff, darine gehort dieß hernach geſchriben ꝛc.

„Item Peter Snyder VIII. Malter Korns wormßer Maße zwuſchen den zwein unſer lieben Frauwentagen Aſſumptionis und Nativitatis II. Kappen und 1 Hune uff ſant Martinstag und ſal das alles antworten und weren uff ſine Koſten und Schaden zwo Myle Wegs von Wytterſtat, wo er hin beſcheyden wirt, von ſeinem Huſe, Hoff und Garten mit ſinem Begriff gelegen unden an der Kirchmurne zu Wytterſtat und zucht uff die Hern von Erbach und iſt der Sadelhoff und iſt der Lauphünre des deheyms und alles Dings fryhe, ußgenommen des Zehenden, darjne gehort diß hernachgeſchriben ꝛc."

„Item Hennchen Storme XXX. Malter Korn, Mentzer Maß, zwuſchen den zwein unßer lieben Frauwentagen Aſſumptionis und Nativitatis und ſal die antworten und weren uff

finen Koſten und Schaden zwo Myle Wegs von Wytterſtat, wo er hin beſcheyden wirt, von ſinem Huſe, Hoffe und Garten, do er uff ſyetzt, mit ſinem Begriff gelegen zu Wytterſtat in der Owerchgaſſen neben den Junckfrauwen zu ſant Claren, und iſt der Sadelhoff und hat ſolicher Fryheit, wer darjne pflucht, der ſal fryhe darjnne ſin und Frydde und Fryheit haben vor aller menlich, ez ſte umb Schult oder ander Ubeltat und wer das breche und uberfüre, den hette ich und myne obgeſchriben Vettern darus zuſtroffen und zubußen, hoche oder nydder, wie wir wölten; auch ſo hat dieſer Hoffe die Fryheit und Recht, das ich und die obgeſchriben myne Vettern von dißem Hoffe werden eins jglichen Jars, ſo Eckern iſt, XXXVI. Swine und einen Eber in die Eckern thun mogen und die ſollen geen in der Marck in dem Walde und eckern darinne, dann der von Wyterſtat Eckern-Swine geen, ledig vnd alles dings fryhe, und darinne geen laſſen als lange ſie darinne zu eſſen funden und ir Eckern-Swyne darinne geen, darinne ſal uns nyemants tragen als das dan von altherkomen und von dem Gericht zu Wyterſtat clerichen zu Recht geſprochen und gewiſt iſt, darine gehort diß hernachgeſchriben ꝛc.“ [1])

Dieſe frankenſtein'ſchen Höfe zu Weiterſtadt hatten allem Anſcheine nach nicht alle die gleichen Gerechtſame. Daß übrigens der zuletzt genannte Hof nicht etwa ein Salhof war, geht daraus hervor, daß die von Frankenſtein ihre über Weiterſtadt beſeſſene Gerichtsbarkeit ſchon längſt verkauft hatten [2]).

---

1) In dem Salbuche von Darmſtadt von 1571 heißt es: „Es gefallen Jars zu Darmſtadt von jeder Herdſtedte, ohne die Sattelhoffe, ſo frey ſeint, meinem g. Fürſten und Herrn zwey Faſtnachts- und Gründonnerstags-Hüner.“

2) Wenck a. a. O. I. UB. S. 72.

Digitized by Google

Wie die Geiſtlichen, ſo genoſſen alſo auch die Laien, welche ſich im Beſitze ſolcher Höfe befanden, innerhalb dieſer Höfe eine gewiſſe Strafgewalt. Dagegen waren beide, die Geiſtlichen wie die Laien, hinſichtlich aller ihrer außer der Immunität liegenden Güter, mochten dieſe auch von Dienſten ꝛc. befreit ſeyn, dem zuſtändigen ordentlichen Gerichte unterworfen. Es zeigt ſich das in zahlloſen Urkunden, welche über derartige Güter handeln und noch im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert finden wir ſämmtliche Grundbeſitzer, ſelbſt die höhern Prälaten und die Grafen, verpflichtet auf den ungebotenen Dingen zu erſcheinen. So wurden z. B. noch 1621 im Gerichte zu Bingenheim in der Wetterau, die Grafen von Iſenburg, die Domherren zu Mainz, der Landkomthur des deutſchen Ordenshauſes zu Marburg, die Klöſter Arnsburg und Blankenau und über ein Dutzend Edelleute aufgerufen. Freilich erſchienen ſie nicht mehr, ſondern ließen die auf den Ungehorſam ſtehende Buße über ſich erkennen.

In Bezug auf das perſönliche Recht war es natürlich anders. Der Geiſtliche ſtand, was dieſes belangte, ſchon nach kanoniſchem Rechte, nicht unter dem weltlichen Richter, aber auch der Laie erhielt in Folge jener Freiheiten für alle ſeine Perſon berührenden rechtlichen Verhältniſſe eine eximirte Stellung. Er war nur dem Spruche Gleicher unterworfen, entweder Austrägal-Gerichten oder, wie ſich dies in Heſſen nachweiſen läßt, den Landſtänden, welche ſich dann als Pairsgericht geſtalteten. Ich kann dies indeß hier nicht weiter ausführen.

Wie ſchon bemerkt worden, waren jene befreiten Güter keineswegs ganz frei. Sie waren heerbannspflichtig und hatten theils Heerwagen, theils gerüſtete Reiter, theils auch nur Pferde zur Beſpannung zu ſtellen [1]), Verpflichtungen,

1) S. hierüber Zeitſchrift des Vereins für heſſ. Geſchichte und Landeskunde VIII. S. 283 ꝛc. Mit der daſelbſt gegebenen Ausführung bin ich indeß keineswegs einverſtanden.

Digitized by Google

welche bei den zahllosen Fehden, welche Jahr aus, Jahr ein stattfanden, eine nicht geringe Last in sich schlossen. Auch sehen wir die Klosterwagen häufig auf Jagden, Reisen, zu Weinfuhren ꝛc. in Anspruch genommen werden.

Die Stellung eines Pferdes, eines sog. Freipferdes, führt mich indeß noch auf eine persönliche oder vielmehr amtliche Freiheit. In Hessen war nämlich das Ackergut des jedesmaligen Dorfgreben auf die Dauer seines Amtes dienstfrei, jedoch hatte er dagegen ein Freipferd zu stellen. Von Niederzwehren bei Kassel wird im sechszehnten Jahrhundert bemerkt: „Ein Freypferdt muß der Greve in dießem Dorfte haltten, dargegen ehr $3^1/_2$ Hube alles Diensts frey hat." Es kommt diese Freiheit, wenigstens in Niederhessen, häufig vor und dauerte bis ins siebenzehnte Jahrhundert[1]), ist aber stets auf eine bestimmte Zahl von Hufen beschränkt, so daß was ein Grebe mehr besaß, von der Befreiung ausgeschlossen war.

Die bisher vorgeführten Immunitäten waren, wie sich leicht einsehen läßt, für den Organismus des Ganzen von keiner Gefahr; sie konnten auf denselben kaum eine störende, geschweige denn eine auflösende Wirkung haben, und nur um die Immunitätsverhältnisse überhaupt klarer hinstellen zu können, habe ich sie mit in den Kreis meiner Betrachtungen gezogen. Ja, es schien mir um so nothwendiger, diese Ausführung vorausgehen zu lassen, als es erst dadurch möglich wird, diejenige Immunität in ihrer eigentlichen Bedeutung zu zeigen, von welcher in der Geschichte unseres Rechts- und Verfassungslebens gewöhnlich die Rede ist.

Diese Immunität ist nämlich von der seither geschilderten sowohl in ihrer Grundlage, als in ihrem Wesen durchaus verschieden.

---

1) Daf. S. 288 ꝛc.

Digitized by Google

Bisher hat man dieselbe stets aus dem Hofrechte abgeleitet, nämlich aus dem Schutzrechte, welches der Grundherr über die auf seinem Grund und Boden sitzenden Gutsangehörigen besaß. Es läßt sich aber in diesem Rechte unmöglich irgend ein Vorrecht erkennen. Dasselbe besaß, wie ich schon oben bemerkt habe, jeder Freie, die Kirche wie der Laie. Der Unfreie genoß überhaupt kein öffentliches Recht und sein Herr war darum sein Schützer und Vormund und mußte darum auch im Volksgerichte für ihn erscheinen und seine Sache vertreten. Die Immunität hatte demnach hier keinen Gegenstand; in Bezug auf den Hörigen vermochte sie ein höheres Recht nicht zu gewähren. Auf diesem Wege wäre es demnach schlechterdings unmöglich gewesen in sich abgeschlossene Gebiete mit allen gräflichen Rechten und zwar über alle Einsassen derselben, also auch über alle darin wohnenden Freien, zu erwerben. Es setzt vielmehr die durch die Immunität stattfindende Ertheilung eines höhern Rechts nothwendig schon den Besitz eines mindern Rechts voraus und wenn man die Verhältnisse näher betrachtet, so findet sich diese mindere Berechtigung auch ohne Schwierigkeit. Dieses mindere auch über Freie sich erstreckende Recht kann darum selbstverständlich auch nicht privatlicher Natur, es muß vielmehr ein öffentliches Recht seyn, und dafür bietet sich nichts anderes dar, als der Besitz der Centgerichtsbarkeit, natürlich in dem ältern Sinne, wo dieselbe die bürgerliche Gerichtsbarkeit (jus civile) umfaßte, mit andern Worten, den Besitz eines Salhofs.

Mit dem Salhofe war an und für sich blos die Civilgerichtsbarkeit verknüpft. Das höhere Grafenrecht, der Blutbann, mußte stets erst besonders und zwar vom Könige erworben werden. Wir finden sogar königliche Stiftungen, welchen dasselbe niemals zu Theil wurde. In dem Stiftungsbriefe Kaiser Heinrich II. für die Abtei Kaufungen wird z. B. ausdrücklich bestimmt, daß die zum Kloster gehörigen

Unterthanen (familia monasterii) die jährlichen drei Landgerichte zu besuchen verpflichtet bleiben sollten (. . sed ad tria tantum placito in anno iussi conveniant) [1])

Dieser Art waren unstreitig die meisten älteren Erwerbungen von größerm Umfange, welche die Kirche machte. Dieselben bestanden demnach in dem Salhofe eines bestimmten Gebiets mit dem daran geknüpften Dominium, also dem bürgerlichen Gerichte, und erst durch die hinzutretende höhere Immunität gestalteten sich die Verhältnisse anders.

Schon unter den Merowingern lernen wir diese Immunität kennen. Die aus dem siebenten Jahrhundert herrührenden Formeln Markulfs geben uns z. B. ein solches Privileg für einen Bischof [2]) mit den Worten: Nullus iudex publicus ad causas audiendas, aut freda undique exigendum nullo unquam tempore praesumat ingredere; sed hoc ipse Pontifex vel eius successor propter nomen domini sub integrae emunitatis nomine valeant dominari. Eben so drücken sich die ältesten Privilegien aus; das für Trier von 632 befreit ad causas audiendas vel freda aut tributa aut coniectos aliquos exigendos, aut mansiones vel paratas faciendas etc. [3]), das für St. Denis von 637: nec ad causas audiendas, nec ad fideiussores tollendos, nec ad freda vel bannos erigendum, et ad mansiones vel paradas faciendum [4]). Deutlicher spricht sich schon das 638 für Worms ertheilte Privileg aus: donavimus sub integra emunitate omnia a novo confirmamus, sicut priori anno emunitatis tuitionem dedimus, omnes villas, facultates seu abbatias, et quidquid ad ipsam civitatem Wormatiam aspicere videtur, ut nullus iudex publicus, nec

1) Ledderhose, Kl. Schriften II. S. 278.
2) L. 1 Form. III. de Emunitate regia.
3) Pardessus l. c. II. nr. 259.
4) ibid. nr. 281.

Digitized by Google

ad causas audiendas, nec freda exigenda, nec homines ipsius ecclesiae, ingenuos quoque et servientes distringendos nullum impedimentum audeat facere, nisi ad partem ipsius ecclesiae, vel ipse pontifex Amandus, aut successores hoc habeant concessum atque indultum, quieto ordine possidere, atque dominari, quod partibus fisci nostri fuit consuetudo reddendi [1]).

Da die Privilegien der spätern Zeit beinahe alle gleichlautend sind, wird es genügen nur noch einige anzuführen.

In dem 774 von Karl d. G. für die Abtei Fulda ertheilten Freiheitsbriefe heißt es wörtlich: »ut villas ecclesie domni Bonifacii, quas moderno tempore aut nostro aut cuiuslibet munere habere videtur, vel quas deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit diuina pietas amplificare, nullus iudex publicus ad causas audiendas vel fredas exigendas quoque tempore presumat ingredi, sed ipse predictus abba et successores sui propter nomen domini sub integre emunitatis nomine ipsis locis suis valeant dominari studentes, ut neque vos neque iuniores aut successores vestri aut ulla iudiciaria potestas quoque tempore in villas eorum ubicumque regni nostri ipsius ecclesie aut regia aut privatorum largitate collatas aut adhuc forsitan collaturas ad audiendas altercationes ingredi aut fredas exigere aut mansiones parare vel fideiussores tollere presumant, sed quicquid exinde de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, que sunt infra agros vel fines vel per terras predicte ecclesie commanentes aut de freda aut undecumque poterit res sperare ex nostra indulgentia pro futura in luminaribus ecclesie s. Bonifatii per manus agentum eorum proficiat in augmentum [2]).

1) Schannat, Histor. Wormat., Prob. p. 309.

2) Dronke, Cod dipl. Fuld. nr. 46. Aehnlich sind die spätern königlichen Privilegien von 816 Nr. 322, 834 Nr. 486, 841 Nr. 537 u. s. w.

Digitized by Google

Umfassender jedoch ist das von Karl d. G. 804 für das Stift Osnabrück gegebene Privileg [1]). Durch dasselbe erhält das Stift: . . . omne regale vel seculare iudicium super servos et liddones, et liberos Malman et Mundman [2]), et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes, quos modo possidet, et deinceps acquisierit —, ita ut nullus iudex publicus, dux, comes vel vice comes, vel scultetus, sive missi dominici per tempora discurrentes, loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafreda, aut aliquem de praescriptis eidem ecclesie pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum diiudicare vel aliquo modo ullo umquam tempore aggravare audeant. Sed liceat praefato episcopo suisque successoribus et suo advocato, res praedictae ecclesiae cum omnibus sibi pertinentibus quieto ordine possidere, ordinare et disponere.

Noch klarer aber tritt das Verhältniß in einer Urkunde hervor, welche 1071 vom Kloster Lorsch bei Uebertragung seiner curia in Kleinsachsenheim an das Kloster Altenmünster ausgestellt wurde: Et ut familiam eiusdem curie ab omni Gravedine et molestia immunem redderemus, a tribus principalibus mallis, qui vulgo ungeboden Ding vocantur, quibus ad curtim Liuthereshusen annuatim manniebatur, utrorumque consensu eam omnimodis absolvimus, soli prepposito in Aldenmunster suisque fratribus omni possessione, omni subiectione, functione perpetuo servituram [3]).

In ähnlichen Formen, nur mit bald mehr bald minderer Ausführlichkeit, sind alle königlichen Immunitäts-Privilegien

1) Möser, Osnabrückische Geschichte. 3. Aufl. I. S. 405. Wie ich schon bemerkt habe, wird dessen Aechtheit in Zweifel gezogen.

2) Vergl. hierüber: Unger, Deutsches Gerichtsverfahren S. 284 ꝛc.

3) Cod. Tradit. Lauresh. nr. 131.

Digitized by Google

abgefaßt[1]). Alle entziehen gleichmäßig das betreffende Gebiet jeder öffentlichen richterlichen Gewalt und überweisen sämmtliche bisher dem Könige zugestandene Einkünfte dem mit der Immunität begabten Stifte.

Die Folge dieser Privilegien ist offenbar demnach keine andere, als daß alle mit Immunität versehene Gebiete aus dem bisherigen Gauverbande scheiden und zu selbstständigen Grafschaften werden. Es gingen alle gräflichen Rechte und also auch der Blutbann auf das Stift über. Alle Herrschaft einigte sich in der Hand desselben. Das Gebiet wurde eine Grafschaft für sich, es wurde ein Muntat[2]), es trat unmittelbar unter den König.

Das ist in wenigen Worten bezeichnet die große Wandelung, welche die Immunität herbeiführte. Sie gewährte, ich muß dies wiederholen, den Stiftern keine neuen Gebiete, sondern für die, welche sie bereits besaßen, nur ein höheres Recht, das Grafenrecht.

Ich muß jedoch noch des bekannten 858 vom Könige Ludwig dem Stifte Worms ertheilten Immunitäts Privilegs gedenken. Es heißt darin: Eandem potestatem (nämlich dieselbe Freiheit, welche das Stift für das Gebiet von Wimpfen erhalten) ecclesie concessimus in villis ex utraque parte Neccaris, quae aut per totum, aut ex maxima parte Neccaris, quae aut per totum, aut et maxima parte ad Wimpinam pertinent. Similiter in his villis ubi quatuor, aut tres sive duas hobas habent, nihil regie potestatis, aut comes vel iudex retineant, sed totum ad manus episcopi,

---

1) Vergl. Näheres: Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit I. S. 216 ꝛc. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4te Auflage I. S. 170 ꝛc., 731 ꝛc. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I. u. II. Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 269 ꝛc.

2) Das fuldische Gebiet von Umstadt führte diese Bezeichnung als Eigennamen.

Digitized by Google

eiusque advocati respiciat[1]) Dies vielbesprochene Privileg hat meiner Ansicht nach einen andern als denjenigen Sinn, welchen man ihm gewöhnlich beilegt.

Der Kaiser, so verstehe ich dasselbe, befreite dem Stifte nicht nur Wimpfen und die dazu gehörigen an beiden Ufern des Nekars liegenden Dörfer von der Grafengewalt, sondern dehnte diese Freiheit auch auf alle diejenigen Dörfer aus, in welchen das Stift nur mit zwei, drei oder vier Hufen begütert war, d. h. er übertrug demselben auch in diesen Dörfern das königliche Besitzthum, die **potestas regia**, nämlich den Salhof mit dessen Zubehörungen und zwar mit derselben Befreiung, welche er auch für Wimpfen ertheilt hatte.

Es war demnach nicht blos die Immunität, welche ertheilt wurde, sondern mit derselben erfolgte zugleich auch eine Gebietsschenckung.

Indem in Folge der Immunität alle Rechte des Grafen an dem befreiten Gebiete auf das damit begabte Stift übergingen, trat dasselbe natürlich auch in alle Verpflichtungen ein, welche dem Grafen bisher von amtswegen gegen den Kaiser obgelegen hatten. Diese Pflichten jedoch vermochten die geistlichen Stifter nicht selbst zu erfüllen. Insbesondere konnte keine geistliche Person über Leib und Leben erkennen, weil dies durch ausdrückliche kanonische Bestimmungen untersagt war. Man bedurfte deshalb, wie dies auch schon die mitgetheilten Privilegien andeuten, eines Laien als Vertreter und dies war der Vogt.[2]) Derselbe war also Beamter, wenn schon sein Amt in der Regel erblich war. Der Stifts-Schultheiß hatte die Verwaltung des Hofes und die bürgerliche Gerichts-

---

1) Schannat, Hist. Wormat., Cod. dipl. nr. 8.

2) Ich lasse mich auch auf die Kirchenvogtei nicht tiefer ein, als meine Aufgabe es eben zuläßt. Uebrigens bedarf dieses Institut noch einer ganz speziellen Untersuchung.

Digitized by Google

barkeit zu beſorgen, dem Vogte lag es ob, das höhere Gericht zu hegen [1]).

Aber nicht blos die geiſtlichen Stifter, auch Laien erhielten Immunitäts-Privilegien, welche mit denen jener von gleicher Natur geweſen zu ſeyn ſcheinen. Obwohl Urkunden darüber ſehr ſelten ſind, und man mit voller Sicherheit nur aus ſpäter ſich bietenden Thatſachen darauf ſchließen kann, ſo laſſen ſich doch wenigſtens einige unmittelbare Belege dafür anführen. Schon einige der markulfiſchen Formeln ſcheinen die Thatſache zu beſtätigen [2]). Da ſich hiergegen jedoch noch einige Zweifel geltend machen laſſen, will ich davon abſehen und mich zu einigen jener ältern Urkunden wenden, welche uns zu Gebote ſtehen. Dahin gehören namentlich zwei, welche für einen gewiſſen Johannes ausgefertigt ſind. In der älteren gibt Karl d. Gr. demſelben für ſeine gegen die Sarazenen geleiſteten Dienſte: villam incultam in pago Narbonensi absque ullo censu et inquietudine possidendam. Ludwig der Fromme aber erhöhte ihm dieſe Gabe. Indem er die erſte Begabung wiederholte, fügte er noch hinzu: Et ut nullus Comes, nec Vicarius, nec Juniores eorum, nec ullus Iudex publicus illorum homines, qui super illorum aprisione habitant, aut in illorum proprio distringere vel iudicare praesumant; sed Joannes et filii

---

1) In einer Urkunde von 1254 werden beide in der Weiſe geſchieden, daß zum Schultheißenamte gehöre iudicare de bonis proprietariis et hereditariis, debitis aliisque causis civilibus quibuscunque. Den Vögten aber ſtehe zu Cintgravium (im jüngern Sinne), ad quem de causis sansguinis et eis, que vulgo dicuntur Vrevel, in eadem villa pertinent iudicare. Gudenus l. c. I. p. 649.

2) Z. B. Buch 1 Formel 14: villa — — sicut a — fisco nostro fuit possessa, — — visi fuimus concessisse — — —. Quapropter — — decernimus, — ut ipsa villa — vir ille — — in omni integritate — — absque ullius introitu iudicum — habeat concessat.

Digitized by Google

eius, et posteritas eorum, illi eos iudicent et distringant et quidquid per legem iudicaverint, stabile permaneat[1]).

Dieſer Johannes hatte hiernach ein wüſtes, von ihm wieder aufzubauendes Dorf (aprisio) ohne jede Zinsabgabe erhalten, d. h. alle Einkünfte des Dorfes waren ihm überwieſen, und wir müſſen daraus ſchließen, daß mit dieſer Schenkung auch das erbliche Schulzenamt verknüpft geweſen ſei. Durch die zweite Urkunde wird ihm nun auch die ausſchließliche Gerichtsbarkeit oder die volle gräfliche Gewalt gewährt.

Anderer Art iſt eine Urkunde König Arnulph's von 898[2]).

Ein königlicher Dienſtmann (Ministerialis) Heimo hatte den König gebeten ſeine im Gaue Grunzwiti unter dem Markgrafen Arbo liegende Erb-Beſitzung rectitudinis (=regiminis) potestatem in proprietatem zu bewilligen und der König gewährte ihm mit Zuſtimmung des Markgrafen rectitudinem perpetuo iure in proprietatem. Der König fährt dann fort: Et iussimus – ut nec praenomitatus comes nec ullus iudex publicus, vel ulla ex iudiciaria potestate persona ausu temerario contra hanc nostre institucionis auctoritatem in easdem proprii sui iuris causas, aut homines eius tam ingenuos, quam servos ibidem habitantes distringendos, aut ullas illicitas occasiones, seu ullius pressurae calamitatem ingerere vel exactara praesumat; sed liceat illi et successoribus suis eandem rectitudinem secure atque tranquille habere et possidere in aevo. Heimo erhielt hiernach die volle Gerichtsherrſchaft. Indeß folgen doch Beſchränkungen. Er oder ſein Vertreter ſoll das Grafengericht beſuchen und darin Recht ſprechen helfen: ad publicum jam fati comitis mallum scilicet idem Heimo seu vicarius eius legem

1) Montag a. a. O. I. S. 149 u. 150.
2) Juvavia. UB. Nr. 58 S. 118.

Digitized by Google

ac iusticiam exigendam vel perpetrandam pergat. Et si forsitan de Moravorum regno aliquis causa iusticie supervenerit, si tali quidlibet est, quod ipse Heimo vel advocatus eius corrigere quiverit, iudicio eiusdem comitis potenter finiatur. Eben ſo werden ihm zwar alle Einkünfte von den Gerichtsbußen, aber nur der dritte Theil und zwar nur der am bürgerlichen Gerichte erkannten, als Eigen und Erbe überwieſen: Insuper etiam statuimus ipsique Heimoni praestitimus, ut universa debita legalia de gente inibi in proprio suo residente terciaque pars bannorum sub eodem hereditarii iuris tenore sibi in proprium ex integro persolvantur, qui dicuntur ciuiles banni, ceteraque debita cuncta ad integrum sine alicuius particione de eodem populo eternaliter illum successoresque eius pertineant. Heimo hatte demnach neben dem Salgute ungeachtet der allgemein ausgeſprochenen Befreiung, doch nur das bürgerliche Gericht und erhielt, wie dies die Ueberweiſung eines Drittels der Bußen zeigt, eine den in den öſtlichen Ländern vorkommenden Erbſchulzen zwar nicht gleiche, doch ähnliche Stellung.

Man kann alſo dieſes Privileg nicht wohl als Beleg für die auch an Laien ertheilte Immunität anführen, wie dies häufig geſchehen iſt, wenigſtens nicht in dem Sinne der oben beſprochenen. Erſt ſpätere Thatſachen ſtellen, wie ſchon geſagt, deren Vorhandenſein außer Zweifel.

Man ſpricht auch wohl von königlichen Immunitäten. In der nachgewieſenen Bedeutung iſt eine ſolche jedoch geradezu unmöglich. Der König iſt der Träger und Inhaber aller öffentlichen Gewalt, und ein höheres Recht für ihn läßt ſich nicht denken. Alles Königsgut iſt öffentliches, iſt Reichsgut; die Immunität aber erwächſt erſt dadurch, daß der König ſich eines Theils des Königguts und der damit verbundenen königlichen Rechte entäußert und einen Dritten damit begabt. Solche Immunitäten ſind demnach, ungeachtet ihrer großen Zahl, doch ſtets nur als Ausnahmen zu be-

Digitized by Google

trachten. Unter der königlichen Immunität, wo von einer solchen die Rede ist, muß nothwendig etwas anderes verstanden werden, und betrachten wir die Verhältnisse näher, so läßt sich füglich nur diejenige Immunität darin erkennen, welche wie überhaupt so insbesondere dem königlichen Salhof anhängt, denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieser eines höhern Friedens genoß. Dagegen beruht ganz und gar auf jener Immunität die städtische Verfassung. Die Ertheilung der städtischen Rechte ist nichts anderes als die Verleihung der Immunität für einen bestimmten Ort. Der damit begabte Ort wird dadurch der Landgemeinde enthoben und eine Gemeinde für sich, eine Gemeinde mit eigner selbstständiger Verfassung. Wir erkennen deshalb in der ältern städtischen Verfassung auch noch deutlich die Formen der Landesverfassung, die erst im Verlaufe der Zeit sich verwischen, je nach dem die Städte durch die in ihnen sich bildenden neuen Städte eine andere Entwickelung ihrer Verfassung nehmen[1]).

---

1) Es gab übrigens auch kirchliche Immunitäten, nämlich solche, durch welche Kirchen der Gewalt des Archidiakons und Bischofs enthoben und unmittelbar dem Pabste unterstellt waren. Eine solche Immunität ertheilte z. B. schon 751 Pabst Zacharias der fuldischen Kirche (Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 4a.) und in Folge dessen stand die Pfarrei Fulda unter keinem Bischof und war deren Pfarrer für seinen Pfarrsprengel zugleich Archidiakon. Auch bei einfachen Klöstern begegnet man nicht selten gleicher Exemtionen.

Digitized by Google

Entwicklung.

Der Sachsenspiegel beginnt, wenn ich seine Gedanken in unsere Sprachweise übertrage, mit den Worten: „Als man zuerst das Recht setzte, da war noch kein Dienstmann, und als unsere Väter ins Land kamen, waren alle Menschen frei. Ich vermag es in Wahrheit nicht zu fassen, daß Jemand eines andern eigen sein solle, auch haben wir keine Urkunde darüber. Erst durch Gefangenschaft und Gewalt hat Eigenschaft begonnen. Man hat dieselbe dann in ungerechte Gewohnheit gebracht und will sie nunmehr für Recht halten."

Diese Auffassung Eicke's von Repgow findet allenthalben in der Geschichte ihre Bestätigung.

Ein Zeugniß der alten Freiheit ist das Recht die Vorstände zu wählen. Sowohl der Schwabenspiegel, als der Sachsenspiegel verlangen ganz im Allgemeinen, daß alle Richter durch das Volk gewählt werden sollen, und der letztere sogar auch dann noch, wenn das Amt Lehen, also erblich geworden sei. Dies Wahlrecht erhielt sich aber nur in den untersten und obersten Stufen, beim Dorfschultheißen und beim Könige.

Schon nach der Natur der menschlichen Verhältnisse

Digitized by Google

muß der Freiheit ein höheres Alter zugestanden werden, als der Unfreiheit. Die letztere weist bereits auf eine Abweichung von dem normalen Zustande hin. Wir sind darum auch zu der Annahme berechtigt, daß der erste Anbau eines Landes und die ersten Niederlassungen in demselben von freien Menschen ausgegangen sind. Mochten dann auch im Verlaufe der Zeit unter diesen ersten Ansiedlern Abhängigkeits-Verhältnisse, z. B. durch den Erwerb von Kriegsgefangenen [1]) entstehen, so konnte dies doch nur vereinzelt und keineswegs in einer Ausdehnung der Fall sein, daß dadurch die Verhältnisse der Gesammtheit wesentlich hätten gestört werden können.

Auf dem Wege ungestörter Entwicklung, nämlich von Innen und aus sich selbst heraus, hat sich niemals eine allgemeine, ganze Stämme belastende Unfreiheit zu bilden vermocht. Allenthalben, wo eine solche sich findet, ist sie von Außen durch Gewalt und zwar durch Unterwerfung herbeigeführt worden. Durch die volle Unterwerfung eines Volkes unter die Herrschaft eines andern erlosch dessen politisches Leben. Es zeigen sich fortan nur noch zwei durchaus verschiedene Klassen: eine herrschende und eine beherrschte. Nur die herrschende war wirklich frei, war edel, nur sie genoß ein politisches Dasein, nur sie war noch das Volk, und darum galt auch nur ihr Name; der Name des unterworfenen Volkes verschwindet und geht häufig spurlos verloren.

Der Verlust der Freiheit gibt sich zunächst in dem Verluste aller Eigenthumsrechte des unterworfenen Stammes kund, welche in ihren ganzen Umfange auf den herrschenden Stamm übergehen. Die Gemeinden verlieren ihr Recht am Gemeindegut und dasselbe wird Gesammtgut des herrschenden Stammes, wie sich das im römischen ager publicus und im

1) Tacitus, Germ. cap. 24.

Digitized by Google

angelsächsischen **Folcland** [1]) zeigt; der bisher freie Mann verliert sein Eigenthumsrecht an seinem Hofe und baut denselben fernerhin nur noch als Leibangehöriger eines Herrn, dessen Gnade er unterstellt ist.

Die Geschichte aller Länder und aller Völker bietet hierfür Belege in reicher Zahl. Man betrachte z. B. nur die Geschichte der Franken. Dieses Volk ist aus dem alten Suevenvolke hervorgegangen, mit dem uns zuerst Cäsar bekannt macht, und als dessen mächtigster Stamm später die Chatten hervortreten [2]). Schon hatten sie ihre Herrschaft und ihren Namen weit über ihre östlichen Grenzen hinausgetragen, als sie auch gegen Westen vordrangen und jenseits des Rheins einen großen Theil von Gallien eroberten. Hier, auf dem fremden Boden, verschwindet ihr alter Name, wir hören hier bald nichts mehr von Sueven und Chatten oder anderen Stammesnamen. Auch der gallische Namen erlischt. An deren Stelle tritt ein anderer auf, der Name der Franken (**Franci**), d. h. der Freien. Die Franken waren daselbst die Herrscher über unterworfene Völker geworden, sie die ausschließlich Freien. Daher der Name, der zum Gesammtnamen wurde und sogar rückwärts auch auf das alte Stammland überging. Aehnlich ist es mit dem Namen der Longobarden, Allemannen ꝛc., nur daß sich nicht in diesem Namen selbst schon die Bedeutung ausspricht. Aehnliches bietet sich auch heute noch. Das eigentliche Oesterreich ist im Verhältnisse zum Gesammtstaate nur klein, aber dessen ungeachtet ist sein Name der Name

---

1) Kemble, Die Sachsen in England. Uebersetzt von Brandes. I. S. 237 ꝛc.

2) Cäsar versteht unter den Sueven allerdings nur die Chatten, doch scheint der Name wohl dem gesammten Stamme zuzukommen, welcher das Land zwischen dem alten Sachsenlande und dem Schwabenlande inne hatte, also dem Frankenlande im engern Sinne.

Digitized by Google

des Gesammtstaates. Dasselbe ist auch mit Rußland, Preußen, der Türkei ꝛc. der Fall.

Der Unterwerfung eines Volkes unter die Herrschaft eines andern folgt übrigens keineswegs immer ein gänzlicher Verlust der Freiheit, es ergeben sich vielmehr je nach den Umständen, unter welchen die Unterwerfung erfolgte, außerordentlich verschiedene Abstufungen. Die mildeste Form ist die, wo nur eine einfache Tributpflichtigkeit eintritt, und von da steigt es auf zahlreichen Stufen bis zu dem höchsten Grade, einer vollen Leibeigenschaft.

Es ist nöthig dies einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Gehören diese Verhältnisse doch noch zu den dunkelsten Partieen der Geschichte.

Gewöhnlich nahm der Sieger ein, oft auch zwei Drittel allen Privat-Grundbesitzes für sich in Anspruch.

Um dies uns verständlich zu machen, müssen wir vor allen Dingen auf das schärfste das Salgut vom Privateigen unterscheiden.

Außerdem aber ist auch noch das Verhältniß in Erwägung zu ziehen, in welchem das unterworfene Volk bis zu seiner Unterjochung gestanden, ob es nämlich ein noch freies Volk oder schon früher einem andern Volke unterthänig geworden war; denn in diesem Falle kommen begreiflich ganz andere Verhältnisse in Betracht, weil dann nur der bisher herrschende Stamm der unterliegende gewesen ist. Es ist gerade dieser Punkt, so wichtig derselbe auch ist, bis jetzt doch gänzlich übersehen worden.

Was ganz und unter allen Umständen in die Hände der Sieger überging, war das Salgut, denn dieses hing unzertrennlich mit der Herrschaft zusammen. Schon darum konnte jene Theilung nach Dritteln, wie ich sie erwähnt habe, nicht auf dieses sich beziehen. Eine solche Theilung war nur bei dem Privatgute möglich und daß in der That auch nur dies davon berührt worden ist, zeigt sich deutlich darin, daß

Digitized by Google

dieses getheilte Gut als steuerbar und unter die Erben theilbar erscheint [1]), wogegen das Salgut eben durch seine volle Freiheit sich auszeichnet.

Jedenfalls zu den mildesten Graden einer Unterjochung gehörte diejenige, welche der südliche Theil des Cheruskerlandes durch die Chatten erfahren. Mochte auch das Salgut als chattisches Eigen betrachtet werden, so blieben doch die eingebornen Häuptlinge in dessen voller Nutznießung. Amt und Gut hatten sie vom chattischen Gaufürsten zu empfangen, und wurden von demselben in beides eingesetzt. Es läßt sich dies wenigstens aus den spätern Verhältnissen schließen. Außerdem hatte die wehrhafte Mannschaft dem Gebote des chattischen Heerbanns zu folgen. Sonst blieb alles unverändert, auch die persönliche Freiheit ungeschmälert [2]). Nach allem, was wir später erkennen, fand keinerlei Theilung statt. Dennoch aber ging der Name Hessen auf dieses durch aus sächsisch gebliebene Land über (pagus Hessi-saxonicus und Hassia).

Anders war es schon im Oberlahngaue. Auch dieses Land war von dem Lahngaue, mit dem es eine politische Einheit bildete, durch die Chatten abgerissen und ihrer Herrschaft unterworfen worden, und wird seitdem ebenfalls als eine Zubehör der chattischen Lande betrachtet und spät noch unter dem Namen des Hauptlandes Hassia mitbegriffen. Ob hier ebenwohl heimische oder chattische Häuptlinge eingesetzt wurden, ist nicht zu erkennen, wohl aber blieb hier nicht die Freiheit des Volkes unangetastet.

Wir finden daselbst hörige Verhältnisse. Dieselben sind zwar nicht allgemein, nicht durch alle Bezirke verbreitet, sie sind vielmehr nur sporadisch, und zwar so, daß wo Hörigkeit

---

1) S. Gaupp, Die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreichs. S. 352 ꝛc., 405 ꝛc., 480 ꝛc.

2) Landau, Beschreibung des Hessengaues S. 25 u. 28.

Digitized by Google

bestand, auch stets der ganze Bezirk mit derselben belastet war. In diesen Gebieten kann dann auch mit Sicherheit auf eine stattgehabte Theilung geschlossen werden. Daß aber eine solche wirklich geschehen war, dafür bieten sich historische Zeugnisse. Diese Zeugnisse gehören zwar einer späten Zeit an, sind aber eben darum auch um so merkwürdiger.

Im Jahre 1550 beschwerten sich die „hessischen Leibsangehörigen auf's Haus Blankenstein (gehörige) zu Wommeltshausen und Schlierbach wohnend“ beim Landgrafen Philipp von Hessen. Die von Dermbach hätten schon früher den Zins gesteigert, welchen sie, die Kläger, denselben von ihren Leihegütern entrichten müßten und jetzt wollten sie eine neue Steigerung vornehmen, „unangesehen daß wir von Tage zu Tage mit Herrngeldern, es seyen Maigeld, Herbstgeld, Dienstgeld, Kuhgeld, Weinfuhrgeld, Meßwagengeld, Grebenhafer, sammt allen andern täglichen Diensten auf's Haus Blankenstein fällig, darzu Heerzug und alle andere gewöhnliche Schatzung und Dienst mannigfaltig beschwert werden, vornämlich zum dritten Theil unserer Lehengüter, so daß sie sich dessen weigern müßten. Die von Dermbach verlangten, daß sie ihnen die Güter, welche sie von ihnen in Leihe hätten, nachwiesen, was sie jedoch gänzlich außer Stande wären.

In dem 1587 aufgenommenen Salbuche des Amts Blankenstein bemerkt der Rentmeister zum Dorfe Bottenhorn, nachdem eine Zahl von Gütern aufgeführt worden ist, welche alle 8 Jahre von neuem zu empfangen seyen und alljährlich auf Martini ihren Zins zu entrichten hätten, das Folgende: „Es berichten die Einhaber dieser Güter, das ire Voreltern solche Güter allein zum dritten Theil vor unseres gn. Fürsten und Herren eigenthümbliche, die übrige zwey dritte Theil aber vor ire Erb und Aigen-Güter verhalten, die auch andern verkaufft, verpfendet, vertauscht und in andere

Wege vereußert haben, welches inen nunmehr verpotten und die Stücke alle beyeinander onzerrissen zu behalten und von seiner Fürstlichen Gnaden hienkünfftig von 8 Jaren zu 8 Jaren zu entpfangen, ufferlegt und bevohlen worden ist."

Ein im Jahre 1568 aufgestelltes Verzeichniß der Güter des Hospitals zu Biedenkopf enthält: „Spitalsgüter zu Wershausen (westlich von Marburg) — — sint zwey Theil genanter Güter der Landsiddeln Erbe, das dritte Theil in allen Stücken des Spitals und rentett Jars dem Spital ꝛc." Bei diesem Gute hat man nun eine wirkliche Theilung vorgenommen, welche aber, wie dies die Aufzeichnungen selbst ergeben, erst spät bewerkstelligt worden ist. Indem nämlich die einzelnen zu diesem von zwei Landsiedeln bebauten Gute gehörigen Stücken aufgeführt werden, heißt es: „Eckharts Niclas Hoffreide; stehen an Bewen darauff, ein Haus, ein Schewer, ein Pferdtstall und ein Schaffstall. Diese stehen gar uff des Spitals Theil. Henrichs und Joists seins Eydam Hobreyde; stehen darauff an Bewen: ein Haus, ein Schewer, ein Pferdtstall, ein Schaffstall und ein Backhauslin. Ist ungetheilt, darin geburt dem Spital das dritte Theil."

„An Ackern in gemelte Güter gehörigk. Beltin und Niclas."

„Der Gerstegarte — ist das unterste Theil dem Spital zu einer Mesten groß gefallen — mit 2 Mar(k)stein abgesteckt. Gegen diesen Garten hat Niclas sein Hobreyde, so vormals ein Acker gewesen und der Gerstgarten genant worden, — — diese Hobreyde ist ganz des Spitals ꝛc."

„Hieran haben Henrich und Joist (sein Eydam) die ander Helffte und ist's dritte Theil — des Spitals — mit 3 Stein." Aehnliche Angaben folgen noch viele.

Wüste Stücke sind nicht abgesteint worden, z. B. „ein wüster Driesch — mit klein Birkenstrauchen —, ists dritte Theil des Spitals."

Digitized by Google

Von Wiesen heißt es dagegen wieder: „das oberste Theil in der Bornwiesen, nemlich das dritte Theil, zu 1/2 Hausten Heu, oben am Rotenbergk, unten uff der Landseddeln Erbtheil stoßent, mit 2 Mar(k)stein.“

„In dieser Wiesen haben Henrich und Joist sein Eydam das halbe Theil, aus welcher Helffte das Drittheil — dem Spital ꝛc.“

„Die Hobewiesen — ist das mittelste Theil zu 1 Hausten dem Spital zu Loß worden. Mit 4 Mar(k)stein.“

„Dargeigen (über) haben Henrich und Joist jr Hoffreyde, daran der Spital das dritte Theil zeugt.“

„Veltin und Niclas. Die Pankeswiesen das dritte Theil zwischen der deutschen Hern Güter und der Landsiddeln Stamtheil zu 1 Hausten Heu mit 2 Mar(k)stein. Hiergeigen haben Henrich und Joist auch so viel an bemelter Wiesen, darin das dritte Theil, nemlich das mittelste, des Spitals ist, mit 3 Mar(k)stein.“

„Veltin und Niclas. Das dritte Theil der Bruchwiesen ꝛc. Hieran haben Henrich und Joist auch so viel und ist das dritte Theil, nemlich das oberste —, dem Spital zu Loiß gefallen, mit 4 Mar(k)stein abgesteckt.“

„An Garten. Veltin und Niclas.“

„Das dritte Theil in dem Bonwiesen Garten ꝛc. An diesem Garten haben Joist und Henrich auch so viel und ist dem Spital das dritte Theil, nemlich das unterste, uß jrem Stamtheil gefallen, — — mit 2 Mar(k)stein.“

„Veltin und Niclas. Ein Garten der Spanweyden Garten uff der Spanweyden gelegen — hieran hat das Spital das dritte Theil ꝛc.“

„Hiergegen haben Henrich und Joist auch daselbst ein Garten, daran hat der Spital das dritte Theil, nemlich das unterste an Niclas und Veltins Stamtheil. Mit 2 Mar(k)stein abgesteckt ꝛc.“

Digitized by Google

„Summa Acker des gantzen Spitals Hoiff und Gütter zu Wershausen (wilch Summa allein des Spitals, der Landsiddeln Erbstam ist hierin nicht summirt) thut ꝛc.“ [1]).

Diese eben aufgeführten Thatsachen verdienen gewiß eine besondere Beachtung. Sie zeigen eine Drittheilung, die ihrer ganzen Natur nach augenscheinlich in eine sehr frühe Zeit hinaufreicht. Ja ich glaube, daß es nicht zu gewagt ist, wenn ich ihre Entstehung in der Eroberung des Oberlahngaues durch die Chatten suche. Die Art und Weise, wie sie ausgeführt ist, entspricht wenigstens so vollständig jener in den ältesten Zeiten so häufig erwähnten Theilung, daß eine den Verhältnissen sich mehr anfügende Form sich wohl kaum denken läßt. Es ist keine wirkliche, keine mit der Meßschnur vollzogene Theilung, wie man sich dieselbe wohl gedacht hat, es geht vielmehr von den betroffenen Gütern einfach nur ein und zwar blos ideales Drittel des Eigenthums von dem seitherigen Inhaber auf den neuen Herrn über, und jener hat dieses Drittel von diesem als Leihe zu empfangen und zu verzinsen. Jene Zeugnisse gewähren jedenfalls ein volles Licht über jene ältesten Theilungen. Daß sie einer so späten Zeit angehören, entkräftet sie nicht, es gewährt ihnen vielmehr nur ein um so höheres Interesse, indem sie zugleich einen neuen Beleg für die Stetigkeit der Ackertheilung und sonach auch für das Alter der Hufenordnung geben.

Allerdings scheint es, als ob Verhältnisse, wie sich diese in jenen Mittheilungen zeigen, schon im 16. Jahrhundert nur noch bei einzelnen Gütern erhalten hatten. Man würde doch wohl sonst mehr Beispiele davon finden. Es kann dies aber nicht befremden, wenn man das Streben der Herren

---

1) Aus gleichzeitigen Akten, auf welche mich zum Theil Herr Ober-Appellationsgerichts-Rath Kaupp zu Kassel aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

berücksichtigt, ihre Gerechtsame immer weiter auszudehnen. Wissen wir doch, daß auch von zahllosen ganz freien Gütern, ohne daß eine Eroberung die Veranlassung dazu gab, das Eigenthumsrecht der Inhaber verloren ging. Wie viel leichter mußte dies nun aber da seyn, wo man schon Fuß gefaßt hatte, und es muß, meine ich, eher Verwunderung erregen, daß überhaupt bis in so späte Zeit noch Spuren davon sich zu erhalten vermocht haben.

In dem Falle der Eroberer mit einem Drittel sich nicht begnügte, sondern zwei Drittel nahm, fand natürlich ganz dasselbe Verfahren statt. Auch dann behielt übrigens der Bebauer noch seine persönliche Freiheit, wenn auch der Uebergang zur Hörigkeit schon sehr nahe lag und auch in den meisten Fällen wohl gefolgt ist.

Eben so häufig wurde aber auch das Ganze genommen. In diesem Falle gingen selbstverständlich alle Eigenthumsrechte verloren; der seitherige Eigenthümer war dann nur noch Nutznießer, und dem Eigenthume seines Ackers folgte auch seine persönliche Freiheit, er wurde hörig. Alles ging als volles Eigen an die Sieger über. Diese theilten sich in das gesammte Land und aus den einzelnen Loosen erwuchsen jene großen Besitzungen, welche wir in allen Theilen Europas finden, und die sich dadurch auszeichnen, daß der gesammte Boden eines Dorfes als unmittelbares Zubehör des Salhofes erscheint.

Diese Theilungsweise konnte übrigens nur da statt finden, wo ein bisher noch freies Volk unterworfen wurde. Anders war es aber, wenn bereits eine Unterwerfung vorausgegangen war und der eigentliche Bauer des Bodens in jener Weise seine Freiheit schon verloren hatte. In einem solchen Falle, wo also schon völlige Unterwerfungen vorausgegangen waren, wurde die hörige Masse nicht weiter von der Theilung berührt. Sie wechselte nur ihre Herren. Da dieselbe schon früher unterworfen worden war, hatte sie ihre

Freiheit schon eingebüßt und demnach auch ein Eigenthum nicht mehr zu verlieren. Wie nur die Herren den Krieg geführt, so traf auch nur diese die Niederlage. Dieselben mußten auswandern oder, wollten sie es nicht bis zum Aeußersten treiben und von ihrem Besitze wenigstens einen Theil retten, sich zeitig unterwerfen.

So war es mit Ariovist und seinem Heere. Obwohl von den Sequanern nur zur Hülfe gerufen, stellte er sich doch bald als deren Herrn hin und begehrte erst ein Drittel und dann noch ein zweites. Die ostgothischen Stämme in Italien nahmen ein Drittel [1]), die Burgunder und Westgothen in Gallien zwei Drittel [2]). In allen diesen Fällen waren es nicht mehr vollfreie Völker, welche die Eroberer trafen. Dieselben waren bereits früher unterjocht und ihrer Freiheit beraubt worden. Darum konnte die eintretende Theilung auch nicht mehr sie selbst, sondern nur ihre seitherigen Herren berühren. Es mußte demnach auch die Art der Theilung eine wesentlich andere seyn. Dieselbe konnte sich nur noch auf den Besitz der seitherigen Herren ausdehnen, also nur darin bestehen, daß diese einen Theil ihres Besitzes den neuen Herren überlassen mußten. Es war demnach eigentlich nur eine Theilung der Einkünfte. Man theilte entweder die Hörigen mit ihrem Gute, oder theilte auch wohl die einzelnen Güter, so daß der Hörige dadurch statt eines, nunmehr zwei Herren erhielt. Das Gut selbst blieb dabei unzertrennt, und auch die persönliche Freiheit des seitherigen Herrn unangetastet. Weiter noch gingen freilich die Vandalen in Afrika. Dieselben nahmen alles Land und machten auch die römischen Grundherren leibeigen [3]).

---

1) Gaupp, a. a, O. S. 457.
2) Daf. S. 330 u. 397.
3) Daf. S. 446.

Digitized by Google

Aehnliches scheint von den Angelsachsen nach der Eroberung Britanniens geschehen zu seyn. Es bildeten wenigstens seitdem nur noch Sachsen den Adel, gleich wie später nach der Eroberung durch die Normannen wiederum beinahe der ganze sächsische Adel verschwand.

Beide Theilungsweisen sind, wie man sieht, in ihrem innersten Wesen nach verschieden. Bei der ersten konnte sich noch ein selbstständiger Bauernstand erhalten, bei jener zweiten war dies nicht mehr möglich. Es entstanden vielmehr Verhältnisse, wie wir sie in Frankreich, England, Irland, den Ostseeprovinzen und in den meisten Slavenländern sehen; es gab nur noch ein freier Stand und dies war der Adel.

Wie es scheint, kamen auch Drittheilungen nach ganzen Ländern vor, nämlich in der Weise, daß ein Drittel eines ganzen Volksgebiets einem fremden Stamme überlassen wurde. Darauf deutet wenigstens die 419 den Westgothen abgetretene s. g. gothica sors hin, da unter den quasdam civitates confinium provinciarum doch wohl ganze Landschaften verstanden werden müssen [1]), und ist dies wirklich der Fall, dann möchten auch der Oberlahngau und der hessische Sachsengau hierher gezählt werden können, welche beide unter chattischer Herrschaft stehend und beide je ein Drittel eines größeren Ganzen ausmachten, deren übrige zwei Drittel der chattischen Herrschaft nicht unterworfen waren.

Außerdem finden wir aber auch noch in ein und demselben Gebiete bezirksweise Freiheit und Hörigkeit wechseln. Es ist dies, wie schon erwähnt, namentlich im Lahngaue der Fall. Nicht nur im 16. und 17. Jahrhundert wird mit aller Bestimmtheit ein Unterschied zwischen solchen Gerichtssprengeln gemacht, welche keine Hörigkeit kennen und solchen,

2) Gaupp, a. a. O. S. 380.

Digitized by Google

welche hörig sind [1]); auch schon weit früher tritt uns diese Verschiedenheit deutlich entgegen.

In einer Gränzbeschreibung vom Jahre 1043 werden Predia Hartmanni et Baganhardi, predium Cunonis ducis et Hartmanni und predium Beroldi genannt [2]). Nach dem Sprachgebrauche jener Zeit sind darunter, wie das schon oben (S. 59 ꝛc.) gezeigt worden ist, nicht einzelne Güter zu verstehen, es werden vielmehr die Amtshöfe mit den zu ihnen gehörigen Gerichtsbezirken auf diese Weise bezeichnet und zwar vorzüglich solche, welche schon in eines Erbherrn Hand sich befanden und deren Einsassen unfrei waren. Diesen gegenüber nennt dann auch eine andere Urkunde von 1048 ein predium liberorum virorum [3]). Es weist das jedenfalls auf eine theils friedliche, theils gewaltsame Unterwerfung hin.

Das ist im Allgemeinen die Geschichte der Entstehung der Unfreiheit. Es ist nur ein nebenbei gemachter Versuch, diese dunkele Seite der Geschichte einigermaßen zu ordnen und zu erhellen; jedes tiefere Eingehen darauf würde mich von meinem Wege zu weit abgeführt haben.

Es leuchtet gewiß ein, wie hochwichtig es für alle Untersuchungen über das Rechts- und Verfassungsleben der älteren Zeiten ist, diese verschiedenen Verhältnisse der Freiheit unabläßig im Auge zu behalten und wie sehr man sich hüten muß, die bei dem einen Volke sich darbietenden Erscheinungen nicht ohne Weiteres auf ein anderes zu übertragen. Man nehme nur den freien, nie unterworfenen altchattischen Stamm, der auch nie eine Hörigkeit gekannt, und

---

1) Nach einer Angabe von 1573 bestand in Oberhessen Leibeigenschaft nur in den Gerichten Blankenstein, Lohra, Wetter, Kaldern, Weimar, Rauschenberg und Königsberg.

2) Kremer, Orig. Nassow. II. Nr. 117 u. 118.

3) ibid. p. 122.

Digitized by Google

ſtelle ihn neben das galliſche Volk, welches augenſcheinlich ſchon vor der Unterwerfung durch die Römer ſeine Freiheit eingebüßt hatte, oder die ſlaviſchen Völker jenſeits der Saale und Elbe in dem Zuſtande, in welchem dieſelben ſich nach Befeſtigung der deutſchen Herrſchaft zeigen, und es wird kaum noch eines Wortes bedürfen, um den großen Unterſchied zu erkennen.

Wie die Unfreiheit, ſo entſtand auch das Königthum. Auch dieſes iſt nichts Urſprüngliches und hat ſich nirgends von Innen heraus entwickelt. Seine Grundlage iſt dieſelbe, welche auch die der Unfreiheit iſt. Wenn auch nicht immer, doch in den meiſten Fällen, hat es ſich aus der Eroberung, alſo auf fremden Boden erhoben[1]). Allerdings führte nicht jede Eroberung zu einem Königthume. Es konnte dies insbeſondere dann nicht der Fall ſein, wenn Kriege zwiſchen benachbarten Stämmen, denen ſelbſt das Königthum noch fremd war, die Unterwerfung des unterliegenden Theiles herbeiführte. In dieſem Falle fand, wie dies ſchon gezeigt worden iſt, nur ein Anſchluß an das Land der Sieger in der Weiſe ſtatt, daß das eroberte Land unter den oberſten Häuptling des Stammes trat, welchem der Sieg zu Theil geworden

---

1) So ſteht es auch Eichhorn, Rechtsgeſchichte S. 17 an. v. Roth, Beneſizialweſen S 31 widerſpricht zwar dem, ſeine Gründe ſind jedoch nicht ausreichend, ja zum Theil ſeiner Anſicht gerade zu widerſprechend. Das Königthum der Sueven und Hermunduren entſteht keineswegs auf altheimiſchen Boden (Man ſ. meine Abhandlung über den thüringiſchen ꝛc. Bauernhof, Beilage zur Januar-Nummer des Correſp. Blatts des Geſammtvereins, 1862) und auch Armins Streben nach der Königswürde geht auf nichts anderes hinaus, als auf eine Unterſtellung der übrigen cheruskiſchen Gauhäuptlinge unter ſeine Herrſchaft, alſo auf die eigene Erhebung zum erſten Häuptlinge des geſammten Cheruskerſtamms. (Vergl. meine Territorien S. 314.) Ein vollſtändiges Seitenſtück zu Armin's Beſtreben bietet uns Harald als er in Norwegen das Einkönigthum einführte. Daſſelbe was dieſem glückte, hatte jenem den Untergang gebracht.

Digitized by Google

war. Es fand eine einfache Annexion statt. Beispiele hiervon geben die schon erwähnten Theile des Cheruskerlandes und des Lahngaues, welche von den Chatten unterworfen worden waren, und auf lange Jahrhunderte mit deren Stammlande verbunden blieben [1]). Diese Eroberungen waren durch Kriege herbeigeführt worden, an welchen das Volk als solches Theil genommen hatte, also durch eigentliche Volkskriege. Derartige Kriege ließen sich aber unter Verhältnissen, wie sie noch beim chattischen Volke bestanden, nicht in weit von der Heimath entlegener Ferne führen. Eroberungskriege in der Ferne konnten nur unter einer einheitlichen Führung geschehen, also nur von Königen oder einzelnen Mächtigen ausgehen. Was Mommsen in seiner römischen Geschichte sehr wahr bemerkt, „nur der Einheitsstaat geht angreifend zu Werke, die Eidgenossenschaft nur vertheidigend", findet hier seine volle Anwendung. So lange die alte Verfassung mit gewählten Häuptlingen bestand, waren es stets nur einzelne Mächtige des Volkes, welche zu Eroberungen in die Ferne zogen. Solche Männer sammelten sich einen Heerhaufen, ein s. g. Gefolge, und zogen damit fort. Wohl nur selten ging ein Gefolge aus ein und demselben Stamme hervor, in den meisten Fällen war es vielleicht mehr aus streit- und beutelustigen Abentheuern der verschiedensten Abstammung zusammengesetzt. Von dieser Art war namentlich das Heer, welches Ariovist nach Gallien führte, von dieser Art waren auch die sächsischen und angelischen Haufen, welche nach und nach Britannien unterwarfen.

Allenthalben, wo in dieser Weise Eroberungen stattfanden, erhebt sich aus denselben das Königthum, man kann sagen, als eine Nothwendigkeit. Der Gefolgsherr hatte das

---

1) Landau, Beschreibung des Hessengaues S. 22 ꝛc.

Digitized by Google

Heer gesammelt, er hatte dasselbe unterhalten und geführt, und die Siege zunächst für sich erkämpft. Er war im vollen Sinne des Wortes schon König seines Heerhaufens, und blieb auch nach gesicherter Eroberung an der Spitze des Ganzen, er wurde aus dem Heerkönig ein Volkskönig, während die ihm untergeordneten Führer in die Stellen der Häuptlinge des unterworfenen Volkes eintraten. Dieses hatte als Volk aufgehört, an seine Stelle war das siegreiche Heer getreten, und da die Heerverfassung der Volksverfassung entsprach, bedurfte es keinerlei Organisation; das Heer fügte sich einfach in die der schon vorhandenen Gliederung entsprechenden Formen, und wurde damit zum Volke, sowie sein Führer zum Volkshaupte. Nur dieses aus den Heermännern sich bildende neue Volk ausschließlich hatte politische Rechte, oder was dasselbe ist, war frei, und darum konnte auch das aus ihm hervorgehende Königthum kein absolutes, sondern nur ein beschränktes sein, und darum mußte sich auch die althergebrachte Wählbarkeit der Häuptlingschaft nothwendig auf das neue Königthum übertragen, welche wir deshalb auch bei allen diesen Königsherrschaften finden.

Dieses Wahlrecht beschränkte sich übrigens nur auf den herrschenden Stamm, nur auf die eigentlich Freien; das unterworfene Volk hatte darauf keinerlei Anrechte, wie überhaupt kein politisches Dasein mehr.

Dies ist im Allgemeinen die Entstehungs-Geschichte des Königsthums. Indeß macht das fränkische Königthum hiervon eine Ausnahme, ich meine nämlich das Königthum des eigentlichen Frankenlandes, des fränkischen Stammlandes. Von hier gingen die Schaaren aus, welche Gallien unterwarfen und es erhob sich in der angegebenen Weise dort ein fränkisches Königthum, während im Stammlande das Königthum noch fremd war. Ob man mit der Heimath in enger Verbindung blieb und dadurch eine Brücke entstand, oder auf welche andere Weise es geschah, lasse ich unentschieden, genug,

Digitized by Google

wir sehen die auf gallischem Boden erwachsene Königsherrschaft auch rückwärts sich ausbreiten und das Land des Ausgangs, das alte Stammland, mit in sich schließen. Es tritt dies insbesondere in der Thatsache lebendig hervor, daß dieses Land fortwährend noch als das eigentliche Königsland betrachtet wurde. Es herrschte hier der König nicht durch einen Vertreter, durch einen Herzog, wie das in Alemannien, Baiern, Thüringen ꝛc. der Fall war, sondern unmittelbar, wenn man will persönlich. Darin liegt auch der wahre Grund, weshalb das eigentliche Franken niemals Herzöge gehabt hat. Das aber die Königsherrschaft hier auch nicht gewaltsam gegründet wurde, das zeigt sich darin, daß alle jene Theile des Frankenlandes, die nie einem anderen Stamme unterthänig gewesen, noch lange hin eine Freiheit genossen, welche von der ältesten kaum merklich verschieden war. Ich verstehe hierunter insbesondere die volle, unbeschränkte Autonomie der Gemeinden, den Mangel eigentlicher Hörigkeit und die Wahl der Centgrafen. Die Wahl der Gaugrafen hatte natürlich mit dem Königthume zu Ende gehen müssen, obwohl auch da noch eine Art von Wahlberechtigung bis in's dreizehnte Jahrhundert sich erhalten zu haben scheint [1]).

Durch die Entstehung des Königsthums wurde in dem Verfassungs-Gerüste nichts geändert, dasselbe blieb wie es von jeher gewesen und mußte auch so bleiben. Um so tiefer griff das Königthum aber in das Wesen der Verfassung ein. Der König wurde der Repräsentant der Nation und damit der erste und oberste Richter [2]). Als solcher war er oberster Gebieter. Demnach waren ihm alle übrigen Volksvorstände untergeordnet und in Folge dessen ging auch die Verfügung

---

1) Landau, Beschreibung des Hessengaues S. 244.

2) Sachsenspiegel III. 52, §. 1 u. 2.

Digitized by Google

über das Salgut auf ihn über. Er hatte die Vorstände in ihre Aemter einzusetzen [1]). Dieselben wurden königliche Beamte, das Salgut wurde Krongut.

Doch auch beim Königthume sind verschiedene Abstufungen zu erkennen, und zwar je nach dem Maße der Rechte, welche dem unterworfenen Volke blieben. Nur da, wo diesem keinerlei politische Rechte gelassen waren, tritt der König auch als Herr alles des Grundes und Bodens hin, welcher sich nicht in einem Privatbesitze befand, nämlich der Allmenden. Der König verfügte in diesem Falle über dieselben gerade so, wie dies früher die freien Gemeinden gethan. Beispiele hiervon sehen wir in Britannien am Folcelande, wie in der Lombardei am publicum, und auch der ager romanus gehört hierher.

Zunächst berührt uns jedoch nur das Salgut. Die Verwandlung desselben in Krongut hing so eng mit der Verwandlung des ehemaligen Volkshäuptlings in einen königlichen Beamten zusammen, daß das eine das andere als nothwendig bedingte. Was demnach, man kann wohl sagen, bisher Nationalgut gewesen, wurde nun Königsgut, und daraus erklärt sich in einfacher Weise der reiche Grundbesitz, über den wir aller Orten das Königthum verfügen sehen. Nur beispielsweise verweise ich auf den reichen Besitz, der sich bei den Merovingern schon im Beginne ihrer Herrschaft zeigt.

---

1) Nachdem Karl d. G. die Eroberung von Aquitanien vollbracht, berichtet die größere Vita Ludewici imp. cap. 3 (ap. Pertz l. c. II. p. 608): ordinavit — per totam Aquitaniam comites, abbates, necnon alios plurimos, quos vassos vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate nulli vi obviare fuerit tutum, eisque commisit curam regni — finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem.

Digitized by Google

Der Salhof wurde also Krongut. Dadurch änderte sich indeß keineswegs seine Eigenschaft als Amtsgut; er blieb nach wie vor Amtsgut; ja er blieb dies selbst auch dann noch, wenn ihn der König für immer vergabte. Es war nur das Amt, das dominium, mit bestimmten Rechten und Pflichten, was in diesem Falle an den Begabten überging, keineswegs ein unbeschränktes und pflichtenloses Eigen. Der König konnte nicht mehr vergaben als er selbst hatte. Wie das angelsächsische Folcland und das longobardische publicum schon in ihrem Namen sich als Gesammtgut des Volkes zeichnen und der König, wenn er darüber verfügte, dies nur in seiner Eigenschaft als Vertreter der Nation und als deren oberster Häuptling that und thun konnte, so blieb auch dem Salhofe ungeachtet aller Besitzänderungen doch stets sein öffentlicher Charakter. Er blieb fortwährend eine curia publica, wie dies die Urkunden zeigen, indem sie diese Bezeichnung auch dann noch beibehalten, wenn der Hof schon längst aus der Hand des Königs in den erblichen Besitz Dritter übergegangen ist. Die Bezeichnung Königshof hat ganz die nämliche Bedeutung, wie man sie auch mit Königsstraße (via regia), Königsstuhl ꝛc zu verbinden pflegt. Darum hat auch der Hörige noch Besitzrechte, jedenfalls mehr als bloße Nutzungsrechte, nur hat er kein Eigen. Was der dominus daran erhalten, sind eben nur Amtsrechte. Freilich ist die Gewalt des dominus so groß, daß diese rechtlichen Unterscheidungen dem Auge kaum noch kenntlich bleiben. Die Herrschaft ist von der Art, daß nur zu leicht eine wirkliche Grundherrschaft sich daraus zu entwickeln vermochte, ja daß eine solche sich sogar bilden mußte. An und für sich aber ist sie dies nicht. Und eben darum, weil es Amtsgut war, verbietet auch das salische Gesetz ausdrücklich den Uebergang des Salguts auf die Frauen [1]) und dem entsprechend der Sachsenspiegel jede Thei-

1) De terra vero salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquivit, hoc est, filii in ipsa hereditate

lung der Gerichte.[1]) Es gab also kein eigentliches Krongut, wie man seither wohl angenommen, kein Gut, welches zur Ausstattung der Königswürde ausdrücklich angewiesen war. Aller Grundbesitz des Königs bestand vielmehr in altem Amtsgute, und dem zu Folge ist auch alles das, was durch die Freigebigkeit der Könige an Andere kam, ganz und gar derselben Natur, lediglich Salgut mit der demselben anhaftenden Herrschaft[2]).

Ich muß jedoch noch auf eins aufmerksam machen, um die Folgen der Einführung des Königthums noch klarer hervorzuheben. Die alten Volkshäuptlinge wurden, wie ich, auf spätere Zeugnisse gestützt, nachzuweisen versucht habe, *alljährlich* neu gewählt. Faßt man dies mit allen daraus sich ergebenden Konsequenzen scharf in's Auge, so gewinnt der Salhof erst seine volle öffentliche Bedeutung. Er stellt erst dann sich unserm Auge als das hin, was er wirklich war, nämlich als *Gemeingut*, und ebenso erscheint Alles, was für ihn von der Gemeinde geschah, Alles, was ihm von den Gliedern der Gemeinschaft gewährt wurde, als eben nur der Gemeinde geleistet. Unter diesen Umständen konnte sich vernünftigerweise aus allen dem Salhofe und seinen zeitwei-

---

succedunt. Tit. 62, c. 6. Eben dasselbe sagt die Lex salica reformata. Indeß findet sich diese Bestimmung nicht in allen Texten. Dessenungeachtet erscheint das Verbot als ein nothwendiges, weil das Weib nicht die mit dem Salgute verbundenen Pflichten zu erfüllen vermochte. Ganz dieselbe Bestimmung findet sich auch in einem longobardischen Kapitular ap. Pertz l. c. Leges I. p. 191.

1) Sachsenspiegel III., Art. 53 § 3 und Art. 64 §. 5.

2) Obwohl die Veranlassung nahe liegt, auch auf das Gefolgswesen einzugehen, so glaube ich doch, daß mich dies zu weit von meinem Wege abführen würde. Ich kann indeß auch um so füglicher davon absehen, als ich mich bereits anderwärts darüber ausgesprochen habe (Territorien S. 310 ꝛc.) und wesentlich Neues nicht zu geben vermöchte. Meine Ansicht hat zwar vielfach Widerspruch gefunden, man hat dieselbe aber keineswegs erschüttert. Nur wenn man, wie ich, ein amtliches und ein Pri-

Digitized by Google

ligen Inhabern zukommenden Dienſten und Abgaben, ſelbſt auch dann, wann für dieſelben von Anfang an eine förmliche Verpflichtung beſtand, doch kein Unterthanen-Verhältniß entwickeln. Sogar die in der Gemeinde etwa ſeßhaften Hörigen mußten eine von der ſpätern weſentlich verſchiedene Stellung haben. Indem ihre höhern Verpflichtungen noch auf keinen perſönlichen Herrn ſich bezogen, konnten ſie in der That nur als Hörige der Gemeinde betrachtet werden. Damit ergibt ſich weiter auch für die Beſtimmung, wonach alles erledigte Gut an den Salhof zurückfallen, oder, was daſſelbe ſagt, bis zur Wiederausgabe in Fron genommen werden ſollte, eine weſentlich andere Bedeutung, als man bisher darin erblickte. Ein ſolcher Rückfall trat nämlich ein, wenn der Hufeninhaber ſeine Pflichten gegen den Salhof nicht erfüllte oder ohne Erben verſtarb [1]). Es lag zu nahe, hierin einen Beweis dafür zu erkennen, daß der Hofherr auch Grundherr des Dorfes ſei und daß demnach alle Einſaſſen deſſelben nicht als Eigener, ſondern als bloße Nutznießer ihres Grundbeſitzes betrachtet werden müßten. Durch die oben gezeigte Stellung des Salhofs fällt dieſe Annahme aber zuſammen. Der Salherr erſcheint nicht als der Herr, ſondern nur als der Vertreter der Gemeinde, und der Salhof iſt ſonach eigentlich als das Gemeinde- oder das Rathhaus zu betrachten. Dem entſpricht dann auch vollkommen die ſich öfter wiederholende Beſtimmung, daß wüſte mit Gebüſch be-

---

vatgefolge annimmt, löſen ſich alle ſonſt unlösbaren Räthſel in einfacher Weiſe und fügt ſich dieſer Theil des Rechtslebens unſerer Voreltern in das Ganze des Gebäudes ungezwungen ein.

1) Lacomblet, Archiv I. S. 370, Grimm, Weisth. I. S. 844, III. S. 448. Anzeiger für die Kunde der Vorzeit 1860 S. 96. Es bezieht ſich darauf auch ſchon die Beſtimmung in dem Cap. de villis §. 67, wegen der Wiederbeſetzung unbeſetzter Hufen. Wir finden dieſelbe Be-

Digitized by Google

wachsene Ländereien wieder zur Allmende werden sollten [1]), was natürlich nichts anderes heißt, als daß sie wieder als Gemeindegut anzusehen seyen.

Versuchen wir nun die Veränderungen zu ermitteln, welche das Salgut als Königsgut erfahren hat. Die Wandelung war nicht nur eine tief greifende, sondern in ihren Folgen auch im hohen Grade zersetzend und auflösend.

Wir haben gesehen, wie mit der Vereinigung der gesammten öffentlichen Gewalt in dem Königthume auch das Salgut an dasselbe überging, und an die Stelle, der gewählten Volkshäuptlinge königliche Beamten traten.

Diesen Beamten lagen dieselben richterlichen und sonstigen Verpflichtungen auf, mit welchen vorher die alten Volkshäuptlinge betraut gewesen waren. Nur hatten sie nicht die Nutznießung des Salguts, sondern blos dessen Verwaltung für Rechnung des Königs, sowie auch alle sonstigen Einkünfte zu erheben und darüber Rechnung abzulegen. Das von Karl dem Großen erlassene Capitul. de villis ist lediglich

---

stimmung auch in dem fuldischen Freiheitsbriefe von 1126 für die Ansiedlungen im Bramforste: et si haeredem ibi non haberet, omnia bona eius per annum in publica curia servarentur, dann sollte der Hof diese Güter wieder austhun; die Urkunde sagt nämlich weiter: ut si interim venisset, qui inde haberet ex iure querimoniam statim inde consequeretur iustitiam et misericordiam. Schannat, Buchonia vetus p. 338. Weiteres s. in Zöpfl a. a. O. S. 135 ꝛc.

1) Grimm, Weisth. III. S. 416 u. Rechtsalterth. S. 82, 92, 93 u. 525. Auch gehört folgende Urkunde hierher. In dem Vertrage der Gebrüder Trescher mit dem Kloster Herren-Alb in Bezug auf des letztern Güter zu Nußbaum vom Jahre 1284 heißt es: Preterea si que bona eorum ad buscum fuerint redacta, tunc communitas villanorum erit sub iure iurando et secundum sentenciam et iuramentum ipsorum bona erunt excolenda vel intermittenda, nec tamen nos vel nostri aut villani bona eorum, quamvis in rubum et buscum redacta, excolere debimus vel eradicare, quin pocius si excolenda, iudicantur, a colonis eorum excolentur. Mone, Ztschr. II. S. 280.

Digitized by Google

eine Anweisung über die Berechtigungen und Verpflichtungen dieser königlichen Beamten und bezieht sich insbesondere auf die Beamten der Oberhöfe. Dieselben werden darum auch einfach als Richter (iudices) bezeichnet.

Die Salhöfe des Amtsbezirks sind dem Richter untergeordnet und deren Beamte angewiesen, ihre Rechnungen an ihn abzulegen. Derselbe erscheint demnach als Richter und Rentbeamter zugleich [1]).

Daß damit nichts Neues festgestellt worden, daß vielmehr die gleichen Verhältnisse, wie sie das Kapitular zeichnet, schon seit frühern Zeiten bestanden, bedarf wohl keines Beweises; sie blieben dieselben auch in der spätern Zeit.

Der Beamte bezog für seine Amtsverwaltung nur ein bestimmtes Einkommen, und die Dauer des Amts, welches als Ministerium bezeichnet wird [2]), hing vom Könige ab.

Würden die Könige diese Weise beibehalten haben, so wäre die alte Verfassung in ihren Grundlagen ungestört geblieben. Es wäre weder die Königsmacht geschwächt, noch die Freiheit des Volkes in der Ausdehnung niedergedrückt worden, wie beides in so hohem Maße der Fall wurde.

Aber schon frühe begannen die Könige Amt und Salgut auch zu Benefizium zu vergeben. Der Unterschied zwischen dem Ministerial und dem Benefiziar lag einfach darin, daß der letztere nicht wie jener blos Verwalter, sondern auch Nutznießer des Salguts war [3]). Derselbe war also ein wesentlicher. Schon die merovingischen Könige sehen

---

1) Man vergleiche S. 98 ꝛc.

2) Vergl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 66 ꝛc.

3) Ministerium und Beneficium werden nicht selten gegenüber gestellt. So zu Stablo: ne iure heriditario villici et iudices fiant, sed utrumque ministerium — eis iure et lege ministeriorum et no beneficiorum — consitat. Martene, Coll. II. p. 91.

Digitized by Google

wir Salhöfe mit den an sie geknüpften Aemtern als Benefizium vergaben. Es tritt dies zwar aus den auf uns gekommenen Urkunden nicht immer mit ganzer Schärfe hervor, indem der Gegenstand der Verleihung meist nur sehr allgemein bezeichnet wird, man kann aber, nach der bisherigen Ausführung wohl nicht daran zweifeln, daß namentlich alle Verleihungen von Dörfern nichts anderes als eben nur Verleihungen von Salhöfen mit der denselben anhangenden Herrschaft sind [1]). So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, Godin vom Könige Sigibert im Gebiete von Soissons villas, welche ihm der König a fisco gegeben hatte [2]).

Erst unter den Karolingern und deren Nachfolgern tritt der Gegenstand der Verleihungen deutlicher hervor. So gab 778 Karl d. Gr. dem Stifte Hersfeld mansum dominicatum in — Oulaho — quem Huwart — tenuit [3]) und es ist dies das Gericht Niederaula, welches Huwart als Benefizium gehabt hatte [4]). Ebenso 782: in loco — Hoinge, sicut Haimericus per nostrum beneficium (sc. regis) ibidem tenuit [5]), und seitdem findet sich dasselbe im Besitze der Gerichtsherrschaft über die Cent Hungen [6]). Noch anschaulicher gibt das Verhältniß eine Urkunde von 839 zu erkennen. In derselben sagt König Ludwig, daß sein Sohn quasdam res nostre proprietatis duas scilicet villas ex beneficio Bopponis comitis — quarum vocabula sunt Geismara et Borsaa cum terminis suis et omnibus ad se pertinentibus unrechtlicher Weise dem Stifte Fulda übergeben, und daß,

1) Beispiele solcher Verleihungen s. bei v. Roth a. a. O.

2) Gregor V. c. 3. Aehnliche Stellen s. bei Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 210.

3) Wenck, hess. Landesgeschichte II. UB. S. 8.

4) S. oben S. 66.

5) Wenck, a. a. O. III. UB. S. 14.

6) Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba S. 61.

Digitized by Google

nachdem das Stift die deshalb erhobenen Ansprüche des Grafen durch Uebertragung anderer Güter beseitigt, er dasselbe in dem Besitze jener beiden Dörfer in der gleichen Weise, wie sie der Graf iure beneficiario besessen, mit der Bestimmung bestätige, daß die zur Entschädigung gegebenen Güter, nach Boppo's Tode an das Stift zurückfallen sollten [1]). Es handelt sich hier um die beiden Kirchspiele Geismar und Borsa.

Im Jahre 844 vertauschte Graf Hessi de rebus beneficii sui, quod proprietas regis erat, in zwei Dörfern demselben Stifte und ersetzte diese Besitzung durch das, was das Stift ihm dagegen abtrat [2]). Das Stift St. Gallen erhielt 904 quicquid in his hactenus ad regiam ditionem pertinebat et posthaec ad comitum usum cedebat [3]).

Beim Beneficium blieb das übertragene Gut stets königliches Eigenthum. Als König Otto 976 dem Stifte Chur den Besitz des demselben von seinem Vater vertauschten Königshofs zu Chur bestätigte, spricht sich die Urkunde darüber folgendermaßen aus: in vico Curia curtem suam, regalem nominatam, quam comes ipsius Adalbertus in beneficium loci obtinuit [4]).

Ursprünglich verband sich mit dem Beneficium sicher keinerlei Erbrecht. Dasselbe erlosch mit dem Tode, sowohl des Beliehenen, als des Leihers, so daß eine jede Erneuerung von dem freien Willen des Leihers oder des Rechtsnachfolgers desselben abhing [5]). In dem gewöhnlichen Gange

---

1) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 524.
2) ibid. Nr. 55.
3) Wirtemberg. UB. Nr. 174.
4) Daf. Nr. 189.
5) v. Roth, Beneficialwesen S. 235.

Digitized by Google

der Dinge wurde diese Erneuerung wohl nur selten versagt und die einfache Folge einiger Uebergänge in demselben Geschlechte war die Feststellung wenigstens eines Erbanspruchs, dem dann aber auch das Erbrecht auf dem Fuße zu folgen pflegte. Wir sehen das namentlich an einer Menge von Grafschaften, sowie dem steten Bestreben der Könige, der Vererblichung derselben entgegen zu wirken. Es war das jedoch vielfach vergebens, und zahlreiche Benefizien gingen in wirkliche Erblehen über.

Wirkte die Verleihung zu Benefizium schon an und für sich, und dann in noch höherem Grade durch seine Vererblichung auf die Schwächung der königlichen Macht ein, so begnügten sich doch die Könige keineswegs damit, sie gingen noch weiter und entäußerten sich zahlreichen Salguts mit den daran sich knüpfenden Rechten schon frühe auch als Eigen.

Zuerst mag dies vorzüglich nur an die Kirche geschehen seyn, denn Schenkungen an diese konnten unter einem andern Titel nicht erfolgen. So bedeutend aber diese Schenkungen auch waren, so war der damit sich verknüpfende Nachtheil doch minder eingreifend, weil die Kirche noch langehin in Abhängigkeit vom Könige blieb.

Aber auch an Laien wurden zu Eigenthum Amt und Salgut von den Königen vergeben, und zwar keineswegs selten. Nicht nur verwandelten sie Benefizium geradezu in Eigen, wie dies mit einem großen Theil der Benefizien des Markgrafen Eckhard geschah [1]), es wurde auch ohne weitern Uebergang eine Menge Salgut sofort als Eigenthum vergabt.

---

1) Huius vitae cursum quam probabiliter egit, qui apud dominum suimet beneficii maximam partem acquisivit in proprietatem. Ditmar. Chron. L. V. c. 5 ap. Pertz, l. c. III. p. 792. Aehnliches berichtet auch die Vita Idae Ducissae ap. Leibnitz, Script. Rer. Brunsv. T. I. p. 172: Princeps vero dedit illi (dem Grafen Egbert) in iisdem

Digitized by Google

Das große Amt des Hofes Lewa, welches um's Jahr 800 die edele Frau Angela der kölnischen Kirche übertrug, wird ausdrücklich als deren „Allodium“ bezeichnet [1]). König Ludwig gab an Eginhard und dessen Hausfrau 815 Michelstadt und Mühlheim „in proprium“, so daß sie darüber „iure hereditario“ zu verfügen die Macht erhielten [2]). Derselbe König hatte seinem Vasallen Piricho das wetteraniſche Steinfurt in proprietatem geſchenkt [3]). In gleicher Weiſe gab König Arnolph 898 seinem Vasallen Reginbodo 10 Hufen in Birnheim, welche derselbe bisher als Beneficium gehabt, cum familiis et mancipiis ꝛc. und allen andern Zubehörungen perenni iure in proprietatem und zwar mit der das Eigenthumsrecht unzweifelhaft machenden Begünstigung, daß Reginbodo de his omnibus firmissimam habeat potestatem tenendi, donandi, vendendi, commutandi vel quidquid sibi exinde placuerit faciendi absque ullius contradicentis impedimento [4]). Und daß dies wirklich der Salhof war, welchen Reginbodo erhalten, zeigt sich 902, wo dieser die, wie gesagt wird, für seine Dienste und auf Bitte vieler Getreuen vom Könige zu Eigenthum erhaltene indominicatam curtem zu Birnheim der Abtei Lorsch vertauſchte, was auch 906 König Ludwig IV. bestätigte [5]). Schon früher, 836, gab König Ludwig II., wie er sagt, der Sitte der fränkiſchen Könige folgend (parentum nostrorum regum videlicet Francorum morem), seinem Getreuen Werinhar ad proprium quas-

---

partibus multas possessiones de publico, quatenus viciniori potentia soceris acceptior factus, non minori apud illos, quam in gentili solo praecelleret dignitate. Insuper etiam cunctis Saxonibus, qui inter Rhenum et Visurgim inhabitant, ducem praefecit.

1) Kindlinger, Münſter. Beitr. II. UB. Nr. 1.

2) Cod. Tr. Lauresh. Nr. 19.

3) Kremer, Or. Nassov. II. p. 50.

4) Cod. Trad. Lauresh. Nr. 54.

5) ibid. Nr. 56 et 57.

Digitized by Google

dam res proprietatis nostre, nämlich in villis — Bibifloz et Wadtinheim atque Zullestein mansum videlicet dominicatum cum ecclesia ibidem constructa cum mancipiis ꝛc. und von dem ihm dabei gewährten unbeschränkten Verfügungsrechte Gebrauch machend, gab derselbe Werinhar 846 dem Kloster Lorsch das ihm verliehene Eigenthum id est villam sitam super fluvium Wisgoz vocabulo Bibifloz cum ecclesia in ea constructa et omnibus, que ad eandem villam vel curtem legitime aspicere videntur, et alteram villam sitam super eundem fluvium nuncupatam Wattenheim, quidquid in ea possideo, excepta ecclesia et beneficio, quod in eo habent Egeshere et Bernhere — et tertiam villam denominatam Zullenstein — cum omni integritate sua [1]).

Die oben angeführte Formel, wodurch dem Empfänger das freieste Verfügungsrecht bewilligt wurde, ist schon im neunten Jahrhundert gewöhnlich. König Arnolph gab 899 einem Vasallen des Grafen Luitpold quasdam res iuris nostri, quod ad ministerium Iringi comitis hactenus pertinebat in comitatu Chuniberti in loco Herigoldeshusa nuncupato, quod quondam Engilmout in beneficium habere visus est, iure perenni in proprietatem und zugleich firmissimam potestatem tenendi, donandi, vendendi, commutandi vel quidquid exinde sibi placuerit faciendi [2]).

Jene das unbeschränkte Verfügungsrecht aussprechende

---

1) Cod. Tr. Lauresh. Nr. 26 u. 27.

2) Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie ꝛc. I S. 81. Die Urkunde bietet noch ein anderes Interesse. Wir sehen hier innerhalb der Grafschaft Kuniberts, welche jedenfalls die Grafschaft des gesammten Gaues war, den Grafen Iring mit einem Amte (ministerium) versehen, und innerhalb dessen Amtsbezirks einen Engilmuth im Besitze eines ein Dorf in sich schließenden Benefiziums. In Iring müssen wir demnach einen Centgrafen und in Engilmuth den Vorstand einer Bauerschaft erkennen.

Digitized by Google

Formel bleibt Jahrhunderte hindurch dieselbe [1]) und sogar bei Frauen wird sie in Anwendung gebracht. Als König Heinrich III. 1045 einer gewissen Chunisa predium, quale visi sumus habere Vanahae (bei Gudensberg) — in proprium übertrug, erhielt dieselbe ebenwohl liberam potestatem obtinendi, tradendi, commutandi, precariandi vel quidquid sibi placuerit inde faciendi [2]).

Bei der einfachen Ausdrucksweise der Urkunden läßt sich nur in seltenern Fällen der ganze Umfang derartiger Vergabungen erkennen. Um diese Bedeutung zu bemessen, bedarf es stets einer näheren Prüfung, und nimmt man eine solche vor, wie das schon oben geschehen ist, wird man in vielen Fällen unter dem einfachen Dorfe, welches genannt wird, meist ganz ansehnliche Gebiete erkennen.

Schon unter den Merovingern sammelten einzelne begünstigte Personen eine größere Zahl von Salgütern in ihrem Besitze und genossen in Folge dessen eines großen Einflusses. Es wird namentlich von Desiderius, dem Schatzmeister König Dagoberts, erzählt, daß derselbe viele Bischöfe, Herzöge und Domestici unter seiner „Tuitio“ gehabt. v. Roth (S. 146 ꝛc.) bezweifelt diese Angabe und sucht sie in anderer Weise zu deuten. Ich dagegen finde keinen Anstoß daran, vielmehr gewährt mir gerade diese Nachricht einen lichten Blick in die damaligen Verhältnisse. Desiderius hatte verschiedene Oberhöfe. Von den unter diesen stehenden Unterhöfen waren nun aber ebenwohl viele bereits in feste Hände gekommen und befanden sich im Besitze von Bischöfen, Herzögen und anderen Vornehmen. Dieselben standen demnach unter der Tuitio des Inhabers des Oberhofs, waren diesem

1) S. z. B. Schultes, Histor. Schriften S. 342 (1043), 343, 344 u. 345 (1048), 347 (1055), 348 (1057).

2) Kopp, Hess. Gerichts-Verfassung, UB. Nr. 47.

Digitized by Google

untergeordnet. Nur denke man nicht, daß diese die mit dem Gute verbundenen Pflichten persönlich erfüllt hätten. Die Erfüllung dieser Pflichten überließen sie ihren Beamten und begnügten sich mit den Einkünften, welche die Güter abwarfen, und gewiß hat auch Desiderius sein Gut in gleicher Weise genossen.

Aehnliche Verhältnisse, in denen nämlich ein Höherer einem Niedern untergeordnet erscheint, lassen sich auch aus dem späteren Mittelalter in großer Zahl nachweisen. So hatten die Landgrafen von Thüringen die bürgerliche Gerichtsbarkeit in den um Kassel gelegenen Centen, die Grafen von Schaumburg dagegen das höchste Gericht. Dasselbe ergibt sich im Gerichte Böhne, in welchem die hessischen Fürsten das bürgerliche, die Grafen von Waldeck aber das hohe Gericht besaßen [1]). Im Dorfe Falken an der Werra bei Trefurt hatten im 15. Jahrhundert und noch später das Gericht über Schuld und Schaden die Fürsten von Mainz, Thüringen und Hessen, als Ganerben von Trefurt, die niederadelige Familie Keudel aber hatte das hohe Gericht.

Was allen jenen Veräußerungen aber erst ihre volle Bedeutung gab, war die Immunität, welche Vielen gewährt wurde. Wohl die meisten ältesten Schenkungen und sicher auch viele der spätern Zeit umfassen blos das Salgut und die mit demselben verbundene Centgerichtsbarkeit, so daß die Inhaber fortwährend den Grafen der Gaue, in denen die Gebiete lagen, untergeordnet blieben. Dies war augenscheinlich auch mit jenem Heimo der Fall, dessen schon oben gedacht worden ist. Obgleich dem ihm als Erbe überwiesenen Gebiete dem Wortlaute der Urkunde nach die ausschließliche Herrschaft in demselben übertragen wurde; so wird er doch im weiteren Verlaufe verpflichtet, das Gericht

1) Landau, Beschreibung des Hessengaues S. 69 u. 204.

des Grafen zu besuchen [1]), und von den Urtheilen seines Gerichts kann an das Grafengericht eine Berufung stattfinden. [2]) Eben so werden ihm zwar alle öffentlichen Einkünfte überwiesen, von den Gerichtsbußen aber nur der dritte Theil und auch das nur von denen des bürgerlichen Gerichts. [3]) Es war diese Immunität demnach keine vollständige, ja, sie scheint sich sogar nur auf die Centgerichtsbarkeit beschränkt und auch da, wie die Ueberweisung von nur einem Drittel der Bußen zeigt, dem Heimo ganz die Stellung des Beamten bestimmt zu haben, denn dieses Drittel ist der gewöhnliche Antheil, welchen der von der Herrschaft eingesetzte Richter als Besoldungsstück bezog, während die übrigen zwei Drittel der Herrschaft zuflossen.

Aehnliche Beschränkungen mögen noch öfter vorgekommen seyn. Dennoch sind dieselben, was wenigstens die für kirchliche Territorien gegebenen Immunitäten betrifft, wohl als Ausnahmen zu betrachten. Durch die Immunität, wie wir sie gewöhnlich finden, erhielten die Gebiete, für welche dieselbe ertheilt wurde, das volle Grafenrecht. Sie wurden dadurch von der Grafschaft, welcher sie bisher untergeordnet gewesen, abgelöst, dieser enthoben, und in für sich und in sich

---

1) ad publicum jam fati comitis mallum scilicet idem Heimo seu vicarius eius legem ac iustitiam exigendam vel perpetrandam pergat.

2) Et si forsitan de Moravorum regno aliquis causa iusticie supervenerit, si tale quidlibet est, quod ipse Heimo vel advocatus eius corrigere quiverit, iudicio eiusdem comitis potenter finiatur.

3) Insuper eciam statuimus ipsique Heimoni praestitimus, ut universa debita legalia de gente inibi in proprio suo residente terciaque pars bannorum sub eodem hereditarii iuris tenore sibi in proprium ex integro persolvantur, qui dicuntur civiles banni, ceteraque debita cuncta ad integrum sine alicuius particione de eodem populo eternaliter illum successoresque eius pertineant.

Digitized by Google

abgeschlossene Grafschaften verwandelt, die von nun an unmittelbar unter dem Könige standen.

Ob den Königen eine Berechtigung zugestanden werden kann, in solcher Weise mit dem Krongute zu verfahren? Diese Frage läßt sich, wenn man dieselbe so einfach hinstellt und das Gewicht auf das Gut legt, wohl nicht bejahen. Waren die Könige ja doch nicht Eigenthümer, sondern nur Verwalter des Reiches, selbst da, wo der Thron über einem vollständig unterworfenen Volke errichtet war. Sie sprechen das aber auch selbst in ihrem Titel aus, der sie stets nicht als Könige des Landes, sondern des Volkes bezeichnet. Man betrachte nur die angelsächsischen und longobardischen Könige. Eben so nennt sich Karl d. Gr. stets **Rex Francorum et Longobardorum**, und dasselbe sehen wir auch bei seinen Nachfolgern. Noch deutlicher spricht sich die Natur des Königthums aber darin aus, daß dasselbe ein Wahlkönigthum war, welches bei den deutschen Königen sich sogar bis zu deren Ende erhielt. Anders gestaltet sich jedoch das Verhältniß, wenn wir das Gewicht auf das Amt legen. Mag auch bei allen Vergabungen der Grundbesitz in den Vordergrund treten und des Amtes nur selten gedacht werden, so sind beide doch so fest mit einander verbunden, daß das eine dem andern nothwendig folgte, ja daß man Hof und Amt sogar als Synonyme gebraucht.[1]) Dennoch sind beide nicht eins. Das Gut ist nur Zubehör, nur dessen Ausstattung. Es ist also das Amt als die Hauptsache und demnach sind alle jene Vergabungen auch nur als erbliche Aemter-Verleihungen zu betrachten. Dies tritt dadurch noch schärfer hervor, daß sämmtliche Veräußerungen, und auch die ausgedehntesten, keineswegs auch die auf dem Amte ruhen-

1) z. B. 1253: curtes seu officia. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. 2. Bd. S. 313.

den Pflichten gegen das Reich aufhoben. Es wird das freilich nicht ausgesprochen, aber wir nehmen es allenthalben in der Wirklichkeit wahr. Man betrachtete die Fortdauer der Verpflichtungen als selbstverständlich und hob dies darum nicht noch besonders hervor. Das Gut veränderte also keineswegs seine ursprüngliche Bestimmung. Das Aufkommen aus demselben und die sonstigen Verpflichtungen der Amtsangehörigen galten nach wie vor dem Amte und der Unterschied ist im Grunde kein anderer, als daß an der Stelle des ehemals gewählten Häuptlings jetzt ein königlicher Erbbeamter stand.

Das ist allerdings nur das rechtliche Verhältniß. In der Wirklichkeit machten sich die Dinge freilich anders, und die erblichen Vergabungen haben die nachtheiligsten Folgen gehabt.

Durch die unausgesetzt erfolgenden erblichen Amtsverleihungen entstanden zahllose größere und kleinere selbstständige Herrschaften und den alten Gaugrafen schwand nach und nach der Boden in einer Weise unter den Füßen, daß ihnen kaum noch eine Gewalt übrig blieb, und auch der Rest, welchen sie etwa davon noch in den Händen hatten, für ihr ferneres Bestehen nicht mehr ausreichte. Seit dem elften Jahrhundert steigerten die Kaiser sogar noch ihre Freigebigkeit. Sie gaben nun auch ganze Grafschaften fort, theils an die Kirche, theils an Weltliche, bald als Lehen, bald als Eigen oder auch wohl als Pfandschaft, was meist denselben Erfolg hatte, da nur in den wenigsten Fällen an eine Wiedereinlösung gedacht wurde.

Auf diese Weise schwand der Reichsboden in einem Grade, daß dem Königthume kaum noch ein unmittelbarer Besitz übrig blieb, und es wurde jener unselige Zustand begründet, unter dem Deutschland noch heute leidet. Es wurde ein erbliches Beamtenthum geschaffen, das aber bald die Natur seines Daseyns vergaß und nothwendig vergessen

Digitized by Google

mußte. Mochten auch die kirchlichen Fürsten immer noch dem Reichsoberhaupte näher verbunden bleiben, so wurden doch in um so größerem Maße die weltlichen Besitzungen Staaten im Staate. Es erwuchs aus denselben der hohe Adel. Indem diese Herren Niemand über sich erkannten als das Reichsoberhaupt, wurden sie Freiherren. Sobald sie Herren geworden, trat auch das Amt für sie in den Hintergrund und wie die Könige einst ihre Vorfahren als Beamte eingesetzt, in der gleichen Weise verfuhren nun auch wieder sie. Auch sie setzten Vertreter, setzten Beamte ein, welche nun in ihrem Namen die Amtspflichten erfüllen mußten. Bevor ich hierauf näher eingehe, muß ich jedoch noch die Bildung eines niedern Erbbeamtenthums beleuchten.

Außer den schon besprochenen gab es nämlich noch einen andern Weg, um zu Amt und Gut zu gelangen, und dies ist die Gründung neuer Dörfer auf wilder Wurzel.

Auch dies reicht schon in sehr frühe Zeiten hinauf. Um jedoch die ältesten Nachrichten verständlicher zu machen, finde ich es rathsam, erst die gleichen Thatsachen aus uns näher liegenden Zeiten vorzuführen. Ich meine nämlich die Gründung deutscher Colonien in dem östlichen Theile Deutschlands.

In Folge der Unterwerfung der slavischen Völker jener Gegenden unter die deutsche Herrschaft war alles Eigenthum an die deutsche Krone gekommen und die gesammte Bevölkerung hörig geworden.[1]) Weite Gebiete gelangten an die Kirche, andere unter die Herrschaft der von den Kaisern eingesetzten Fürsten, Grafen 2c. Die Kriege hatten die Länder entvölkert und um denselben wieder aufzuhelfen, entschlossen sich die neuen Herren deutsche Kolonisten zur Ein-

1) Es ist indeß wahrscheinlich, daß die dortigen Slaven meist schon früher ihre Freiheit verloren hatten.

Digitized by Google

wanderung und zur Niederlassung heranzuziehen. Da ihnen die Herrschaft in vollem Maße, also auch die Verfügung über die gemeine Mark zustand, fehlte es ihnen nicht an den erforderlichen Mitteln und der Zuzug war so bedeutend, daß zahlreiche Städte und Dörfer gegründet wurden und schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit die Länder germanisirt erscheinen.

Von Wichtigkeit ist nun gerade die Art und Weise, auf welche diese Niederlassungen in's Leben geführt wurden.

Die Herrschaft schloß mit irgend einer Person einen Vertrag, in welcher sich diese verbindlich machte, an einem bestimmten Orte ein neues Dorf anzulegen und für dasselbe die erforderliche Zahl von Kolonisten herbeizuschaffen. Es wurde dabei genau bestimmt, wie viele Hufen die Flur erhalten, und welche Verpflichtungen jede nach Ablauf der gewährten Freijahre gegen den Herrn übernehmen sollte. Jener aber, der die Gründung des Dorfes übernommen hatte, erhielt mehrere von jeder Belastung befreite Hufen, um auf denselben seinen Hof anzubauen, und mit diesen das Schultheißenamt und das Dorfgericht sammt einem Drittel der Bußen für sich und seine Erben. Er wurde also Erbschultheiß und sein Wohnsitz wurde der Erbschulzenhof.

Die größte Reichhaltigkeit an Nachrichten über die Gründung von Dörfern in der angegebenen Weise bieten die schlesischen Urkunden.

Als Bischof Lorenz von Breslau seinem Vogte zu Neisse 1223 die Anlage von Dörfern zu deutschem Rechte bewilligte, gab er ihm jede sechste der anzurodenden Hufen frei und erblich **pro expensis suis et laboribus in fundatione et regimine loci.**[1]) Bei der Gründung der Stadt Frankenthal

1) Tzschoppe und Stenzel, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz Nr. 7.

Digitized by Google

(jetzt Konstadt) 1261 erhielt der Gründer „die sechste Huebe sambt aller Diensten zum Gericht" ganz frei, und eben so sollte er in den auszusetzenden Dörfern „die sechste Huebe an seinen Nutz wenden." [1] In der Urkunde über die Gründung des Dorfes Thomaskirch werden dem Schultheißen 2 und der Kirche $2^1/_2$ Hufen frei überwiesen (preter duos mansos feudales, qui spectabunt sculteto, et duobus mansos et dimidio assignatis ecclesie) [2] Der Schultheiß zu Sablath erhielt 1240 drei kleine, d. h. 3 slavische Hufen, [3] der von Pogel 1259 $2^1/_2$ Hufen, [4] der von Rauden 1261 2 Hufen, [5] der von Kreuzburg von 50 Hufen die sechste Hufe [6] und ähnlich der von Petersdorf 1276 die sechste Hufe. [7] Nach einer Urkunde von 1295 hatte die Stadt Freiwalde 40 große (d. h. deutsche) Hufen und es heißt dann, quod sextus mansus advocato civitatis predicte cum suis posteris libere in perpetuum hereditario iure cedat. [8] Graf Parschko gab 1297 seinem Kmeto Radslaus das Dorf Elgot, um es nach deutschem Rechte anzulegen, und dazu die Villicatio nebst der siebenten Hufe. [9] Im Jahre 1308 erhielt zu Bierawa der Schultheiß 4 Hufen, [10] 1310 zu Glumpinglau derselbe von 18 Hufen 6 Hufen, [11] 1309 zu Falkonitz von 25 flämischen Hufen die siebente ꝛc. [12]

---

1) Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. Nr. 7.
2) Das. Nr. 15.
3) Das. Nr. 20.
4) Das. Nr. 48.
5) Das. Nr. 55.
6) Das. Nr. 66.
7) Das. Nr. 67.
8) Das. Nr. 95.
9) Das. Nr. 97.
10) Das. Nr. 109.
11) Das. Nr. 110.
12) Hoche, Abhandlung von den niederl. Kolonien S. 40.

Digitized by Google

Ich füge dem noch eine von dem schlesischen Herzog Bolko für das Kloster Grissow 1294 ausgestellte Bestätigungs-Urkunde bei, aus welcher sich augenscheinlich dieselben Verhältnisse ergeben. Es heißt nämlich darin: In parva Wyra — habet — quadraginta mansos, ex quibus prepositus (d. h. der Vorsteher des Klosters) habet duos, — villicus duos etc.; in magna Wyra — habet quadraginta mansos, ex his plebanus habet duos, villicus sex etc.; in Tampadil — habet quinquaginta mansos, ex his plebanus habet duos, villicus quatuor etc.; in Bela — habet XXX mansos, ex his villicus habet tres etc. Während alle übrigen Hufen als dienstbar bezeichnet werden, waren dagegen diese frei [1]).

Auch in der Mark Brandenburg begegnen uns dieselben Einrichtungen. Der Schultheiß führte hier meist den Namen Lehnschulze und hatte für die Freiheit seines Hofes dem Herrn ein Lehnpferd zu stellen [2]), eine Verpflichtung, welche dem oben gedachten Freipferde der hessischen Dorfgreben vollkommen entspricht.

In der Beschreibung einiger Dörfer des Bisthums Lebus aus dem Jahre 1400 heißt es:

Czernekow habet XX mansos, quorum plebanus in Zelow habet III mansos, et scultetus habet IIII mansos etc. — Item prefectus dat annuatim XL grossos pro equo feodali etc.

Sefeld habet LXIIII mansos, quorum plebanus habet IIII, scultetus VIII mansos et tenet meliorem equum feudalem, quam alius scultetus et solvet XL grossos pro eo.

---

1) Ludwig, Rel. Manuscr. VI. p. 374 ꝛc.

2) Vergl. Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 544. Ueber die Lehnschulzen vergleiche überhaupt: Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. Königsberg 1834, und v. Raumer, die Verhältnisse der Lehnschulzen in der Mark Brandenburg, in v. Ledebur, Vaterländ. Archiv II. S. 3 ꝛc., 268 ꝛc. u. 387 ꝛc.

Digitized by Google

Jallowans. In ista villa sunt XXI mansi, de hiis duo pertinent ad sculteciam, de quibus scultetus servire tenetur cum uno equo de tribus marcis.

Neuestow dicta Gplanitza, villa que habet XVIIJ mansos. Et illorum mansorum scultetus habet III liberos mansos. — Item scultetus tenetur servire ad curiam in Kazimir cum uno equo pro tribus marcis, quacunque requiritur.

Von den beiden zuerſt genannten Dörfern ſind auch noch die gleichen Angaben aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts vorhanden. Von dem erſten heißt es darin: „Czernico hat XX Huben. Von den hat der Brobſt zu Selow III frey, vnd der Schulte IIII frey ꝛc. Item der Richter gibt Biſchofzcehenden von ſeinen IIII Huben XL Gr. Item vom Lehenpferd XL Gr.“; vom zweiten: „Sefeld hat LXIIII Huben, davon hat der Schulte VIII frey ꝛc. [1]).

Ebenſo finden wir dies in Pommern und Mecklenburg [2]).

Als 1221 Fürſt Wizlav I. mit dem Biſchofe von Schwerin ſich wegen der an die Stelle der Slaven eingetretenen deutſchen Koloniſten im Lande Triebſee verglich, wurde beſtimmt, daß je die zehnte Hufe eines Dorfes dem Dorfmeiſter deſſelben zu Lehen gegeben werden ſollte [3]).

Im Jahre 1262 gab ein Ritter den neuen Ort Holzhagen dreien Männern, welche als Hagenmeiſter (magistri

---

1) Wohlbrück, Geſch. des ehemaligen Bisthums Lebus II. S. 129 ꝛc. S. auch S. 423 ꝛc. und I. S. 209.

2) S. Baltiſche Studien II. S. 47; Liſch, Mecklenburg. Jahrbücher XIII. S. 194 ꝛc., IX. S. 90, 92, 95.

3) So verſtehe ich die Stelle: de reliqua parte etiam totius eiusdem terre dominus episcopus magistrum cuiuslibet ville decima unius mansi tenetur infeodare de sua parte. Haſſelbach, Koſegarten ꝛc. Cod. Pommer. dipl. I. p. 310. Die Worte ſind dunkel (ſ. daſ. S. 313), finden aber ſo eine einfache Erklärung.

Digitized by Google

indaginis) bezeichnet werden, um dieſen mit Bauern zu beſetzen, wogegen dem einen derſelben die dritte Hufe mit der Bedingung überwieſen wurde, dreimal jährlich Gericht zu halten [1]).

Auch die Heberolle des Kloſters Neukloſter zeigt uns öfter die für den Ortsvorſtand angewieſenen Freihufen: Celin habet XIII mansos, quorum duo liberi sunt, quos villicus colit — et serviet cum equo valente VI marcas [2]). Villa Marin habet XX mansos, quorum duo liberi sunt, de quibus habemus servicium unius equi et comestiones, sicut de aliis villicis nostris [3]).

Daß das, was wir in Schleſien, Pommern, Mecklenburg, ſowie in Polen [4]) ꝛc. finden, nicht neu iſt, beweiſen Urkunden, welche ganz die gleichen Verhältniſſe ſchon im zwölften Jahrhundert auch anderwärts zeigen.

Im Jahre 1159 gab der Abt von Ballenſtädt zwei ſeither von Slaven bewohnte Dörfchen an Flamländer zum neuen Anbau. Quas villas — heißt es in der betreffenden Urkunde — in unum redactas in viginti IIII mansos partientes, duobus cum omni utilitate eis, qui Burmestere vocantur, inbeneficiatis, unum cum sui iuris quantitate ecclesie contulimus, quam liberam ab omni infensione nostra et advocati auctoritate statuimus [5]).

Als Biſchof Gerung von Meißen 1154 das Dorf Coryn an Anſiedler übertrug, wird deſſen Feldflur auf 18 Hufen angegeben und es werden 2 derſelben für den Bauermeiſter beſtimmt: duos mansos eorundem incolarum magistro, quem sculteto appellant, absque decima permisi [6]).

---

1) Liſch, Mecklenburg. UB. Nr. 55.
2) Daſ. S. 264.
3) Daſ. S. 268.
4) Röpell, Geſchichte Polens S. 575.
5) Beckmann, Anhalt. Hiſt. Bd. 1 S. 154.
6) Schöttgen, Leben Konrad d. G. Cod. prob. p. 322

Digitized by Google

Um's Jahr 1190 verfügte der Bischof Dietrich von Halberstadt über den Anbau der Sumpfgegend zwischen der Ocker und der Bode. Jedes Dorf sollte 50 Hufen erhalten. Insuper etiam ecclesia mansum habebit et magister villae mansum. Jährlich sollten drei Gerichte (placita) abgehalten werden und von den erkannten Bußen zwei Theile dem Bischofe und ein Theil dem Bauermeister des Dorfes (magister villae) zufallen, welcher über Diebstahl und andere Vergehen zu richten habe [1]).

Ich brauche wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, daß der Schulzenhof mit seinen Freihufen ganz und gar dasselbe ist, was wir oben als das Salgut kennen lernten. Worauf es aber insbesondere ankam, war der Nachweis von Fällen, in welchen von Beginn an das Amt in erblichen Besitz gelangte. Indeß ist die Stellung dieser Schulzen doch nicht dieselbe, wie wir die der Beamten in anderen Gegenden fanden. Die zu Benefizium oder Eigen übergebenen Salhöfe gingen mit der ganzen Herrschaft an die Begabten über. Der Begabte wurde Herr des Dorfes. Das war hier nicht der Fall. Der Schulze blieb ungeachtet seines Erbrechts stets Beamter, wie sein Lehnherr stets Dominus des Dorfes. Der Schulze war auf seinen Hof und sein Drittel an den Gerichtsbußen beschränkt. Er hatte nicht einmal Dienste aus dem Dorfe und mußte seinen Hof selbst, ohne Hülfe, bestellen.

In so weit sind diese Verhältnisse eigenthümlich. Was dagegen die Art und Weise der Gründung und zwar mit sofortiger Vererblichung des Amts betrifft, so stehen diese Thatsachen nicht vereinzelt. Wir sehen die gleichen schon in weit früherer Zeit, wenn auch nicht so scharf und bestimmt gestaltet, immerhin aber doch deutlich genug, um ihrer Aehn-

1) Die Urkunden des Stiftes Walkenried Nr. 31.

Digitized by Google

lichkeit inne zu werden. Dahin zähle ich zunächst die Niederlassungen, welche die beiden Sachsen Hiddi und Amelung im Buchenwalde zwischen Werra und Fulda gegründet hatten und deren Erbbesitz Karl d. G. ihren Söhnen bestätigte[1]). Diese Niederlassungen bestanden sicher aus Dörfern, über welche die Gründer das Gericht zu Erbe hatten. Die Anlagen waren gewiß auf eigene Rechnung ausgeführt worden. In ähnlicher Weise sind unzweifelhaft auch die Ansiedlungen in dem entvölkerten Pannonien erfolgt. Karl d. Gr. gab nämlich seinen Getreuen die Erlaubniß dort hin zu gehen **„et possidere hereditatem“** [2]). Daß Niederlassungen dieser Art schon in ältester Zeit sehr gewöhnlich gewesen seyn mögen, dies, meine ich, läßt sich auch aus der Bildung zahlloser Ortsnamen schließen, nämlich jener Ortsnamen, welche aus einem Personennamen und den Worten Heim, Hausen, Hof, Hagen, Rode ꝛc. zusammengesetzt sind. Man betrachte z. B. die Namen: Adalrichheim, Berthildesheim, Frigbodesdorph, Liuthereshusen ꝛc. Alle diese Namen weisen mit voller Bestimmtheit auf einzelne Persönlichkeiten hin. Ihr Sinn ist einfach Wohnung (Heim ꝛc.) des Adalrich, des Berthold, des Liuther, das Dorf Frigebodo's ꝛc. Welche Erklärung läßt sich nun dieser Namensbildung anders geben, als daß diese Personen, sey es nun auf eigene oder fremde Rechnung, diese Dörfer gegründet? In dem Stiftungsbriefe des Klosters Hasungen von 1074 lesen wir **Athelheid villam noviter cultam que dicitur Meribodonhago et vicum, qui vocatur Ropurguroth** [3]) und es erinnert dies ganz an die schlesischen ꝛc. Kolonien; es scheint, Meribodo und Roburg

---

1) **Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 261 und Falcke, Tr. Corbeien. p. 377.**

2) v. Roth a. a. O., S. 70.

3) Schrader, Dynastenstämme, S. 222.

Digitized by Google

hatte beide Orte im Auftrage der Besitzerin des Gerichts gegründet und waren auch wohl mit dem Dorfschultheißen-Amte belehnt worden.

Zahlreicher noch finden sich derartige Namensbildungen jenseits des Rheins. Man betrachte nur die Namen Actulfivillare, Aginonivilla, Andinovilla, Batanandovilla, Manulfi villa, villa Faraonis, Arnoni villa, Semodi villa etc. und diese Namensformen reichen bis in die Umgegend von Paris: Teodulfi oder Teudulfi villa, jetzt Theuville, Flogilvilla jetzt Floville, villa Alleni jetzt Allainville, Manulfi villa jetzt Marville etc. Dasselbe ist mit Curtis der Fall: Curtis Dotleni jetzt Courtoulain, villa Toponis curtis, villa Bosonis Curta etc.

Diejenigen, welchen Salgut als Erbe zu Theil geworden war, betrachteten sich, wie ich schon angedeutet habe, meist nicht als Beamte, sondern als Herren und ließen Amt und Gut durch von ihnen eingesetzte Beamte verwalten. Es geschah das in sehr verschiedener Art und Weise. Indeß halte ich es für dienlich, vorher erst noch einige Worte über die mannichfache Art der Bezeichnung der Beamten zu sagen.

Das Amt wird in ältester Zeit als actio, ministerium, beneficium etc. bezeichnet und darunter bald nur das Amt, bald auch dessen Sprengel verstanden. Dasselbe ist schon mit dem bei Cäsar vorkommenden Ambacht (Amt) der Fall. Im achten Jahrhundert erwarb die Abtei Lorsch die Kirche in villa Wudares Ambachte[1]) und 1083 sagt eine Urkunde: iudiciaria potestas, quae Ambacht vocatur[2]). Ebenso frühe findet sich villicatio, was dem deutschen Worte Bauerschaft,

1) Tr. Lauresh. Nr. 3798.
2) Miraeus, Opera dipl. I. p. 72.

Digitized by Google

d. h. Nachbauer- oder Nachbarschaft (vicinitas oder vicinium[1]) entspricht. Im J. 807 wird ein Salhof et bannus ipsius predii et villicatio in ipsam curtim dominicam erwähnt[2]). Eine Urkunde von 1298 spricht vom officium villicationis seu scultatus[3]), eine andere von indominicatura nostra[4]). Auch Meierthum kommt vor[5]). Desgleichen advocatia oder Vogtei.

Diese sämmtlichen Benennungen werden für alle Stufen der Aemter gleichmäßig angewendet. So findet man z. B. im Anfange des neunten Jahrhunderts tres villicationes genannt[6]), welche man später als drei Hauptorte fuldischer Aemter kennen lernt. Nur comitia oder comitatus (Grafschaft) wird ausschließlich vom wirklichen Grafenamte und dessen Amtsbezirke gebraucht.

Aehnlich verhält es sich aber auch mit den Bezeichnungen für die Beamten. Je nach den Umständen, unter welchen man bald dieser, bald jener Bezeichnung begegnete, glaubte man bald einen einfachen Richter, bald einen Rentbeamten, bald einen Gutsverwalter vor sich zu haben. Darin irrte man aber, denn die ältere Zeit kennt keine Scheidung zwischen Richterthum und Verwaltung.

Wo eine solche Scheidung in früherer Zeit bemerklich wird, ist sie nur scheinbar. So erscheint beispielsweise der

---

1) In Frankreich kommt vicinium sogar als Ortsname vor. So heißt es in Guérad, Polyptyque de l'abbé Irminon II. p. 134 einfach de Vicinio, und es ist das das heutige Voisin. Mit Voisin zusammengesetzt sind Mévoisin, Talvoisin etc. (ebenso p. 106 de Eurini vicinio). Es vertritt das Wort also ganz das sonst gebräuchliche villa.

2) Schöpflin, Alsat. dipl. I. p. 106,

3) Kindlinger, Sammlung merkw. Urk. u. Nachr S. 21.

4) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. I. p. 214.

5) Habsbg. öster. Urbar in den Schr. des liter. Vereins XIX. S. 25.

6) Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 324.

Digitized by Google

Beamte des Oberhofs dem Unterhofe gegenüber allerdings nur als Rentbeamter, eben weil er das Einkommen deſſelben entgegen zu nehmen hatte. Es iſt das aber nur ein Theil ſeiner Verpflichtungen. In Bezug auf den Oberhof hat ſeine Stellung eine viel breitere Grundlage.

Die Bezeichnungen der Beamten ſind ſehr mannigfaltig. Die Kapitularien nennen uns den actor villae und die iudices vel actores publici [1]); auch das burgundiſche Geſetz kennt den actor publicus.

Im J. 984 ſpricht eine Urkunde von einem exactor publicus vel alia quaelibet maior aut minor persona [2]). Darum wird auch der Amtsſprengel Actio (actio comitatus) genannt [3]).

Die Formul. Alsat. ſagen decuriones et decani, qui sub ipsis vicariis (den Centenarien) quaedam minora exercent [4]). Den Decanus nennen auch das ſaliſche, das baieriſche, das weſtgothiſche Geſetz und in dem Güterverzeichniſſe der Abtei St. Germain von Guérard und in dem Kapitular de villis wechſelt der Name mit maior, und bezeichnet den Vorſteher der villa.

Die gleiche Bedeutung hat der augenſcheinlich dem angelſächſiſchen Tungereffa entſprechende Thunginus der Lex salica; ebenſo der Rector loci.

Judex publicus iſt ein häufig ſich in den Kapitularien wiederholender Amtsname [5]). Im ripuariſchen Geſetze heißt es ſtatt deſſen iudex fiscalis, qui comes vocant (T. 53). Auch ſpäter bleibt dieſe Bezeichnung im Gebrauche, doch

1) Canciani, Leg. Barbar. III. p. 204 u. 236.
2) Mittheilungen der antiquar Geſellſch zu Zürich VIII. IIB. Nr 35.
3) Form. Marculfi ap. Canciani l. c. II. p. 193 u. 218.
4) l. c. II. p. 403.
5) l. c. III. p. 236, 261, 321.

Digitized by Google

mehr nur für die Ortsvorstände. Ritter Gerlach Schelm von Bergen nennt sich 1300 iudex ville in Redilnheim [1]).

In den Statutarrechten von Soest vom Jahre 1120 wird der höhere Richter Scultetus, der untere Bauerrichter genannt. Ueber unrichtige Gemäße soll gesprochen werden von iudicibus illis, qui dicuntur Burrichtere, in viculis illis, qui dicuntur Ty. Und weiter sagen dieselben: Hoc hii, qui dicuntur Burrichtere, in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, iudicare tenentur [2]). Das Gohding zu Warendorf war 1504 von den Burrychtern besetzt, welche aber in ihrer einzelnen Aufführung theils Meier, theils Richter, theils Schulten genannt werden [3]).

Der Vorsitzende eines andern Gohgerichts wird 1339 ein geschworener Richter, die Bauerrichter dagegen werden Schultheißen genannt [4]).

Der Bauerrichter ist der Dorfvorstand [5]). Noch bis in neuere Zeiten dauerten die Bezeichnungen Richter, Bauerrichter und Bauermeister [6]) fort.

Nicht minder allgemein ist die schon im salischen Gesetze vorkommende Bezeichnung Graf (Grafio), comes, für

---

1) Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francof. p. 330.

2) Seibertz, a. a. O. UB. I. S. 53 u. 57.

3) Wigand, Westph. Archiv VI. S. 354 u. 356, Grimm, Weisth. III. S. 120 und 122.

4) Kindlinger, Münster. Beitr. III. 2. S. 377.

5) 1457: „Wir die Menner zu Goddelsheim, Burrichter und gantze Geburschafft daselbis." Ungedr.

6) Ueber des Bauermeisters Gerichtsbarkeit s. Sachsenspiegel B. II. Art. XIII. §. 2, III, 64, §. 11 u. 86, §. 1 u. 2 ꝛc.

Digitized by Google

alle Stufen der Richter. In Heſſen dauerte dieſe Bezeichnung (Grebe) für den Ortsvorſtand bis 1834[1]).

In der Wetteran findet man häufig dieſelbe Perſon zwiſchen den Titeln Centgraf, Schultheiß und Amtmann wechſeln[2]).

Der Centenarius oder Centgraf, wird auch Centurio genannt. Die Formulae Alsat. brauchen beide Bezeichnungen: centenarii, qui et centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt[3]) und daſſelbe geſchieht auch im baieriſchen Volksgeſetze. Als 1003 Graf Balderich drei Höfe dem Kloſter Deutz gibt, beſtimmt er: populum advocatum nullum habeat, nisi centurionem, quem ibi constituit Tuitiensis abbas[4]). Ein gewiſſer Zins ſollte, nach einer Urkunde von 1275, alljährlich zu einer beſtimmten Zeit centurioni de Polge — in

---

1) Ritter Widekind v. Holzheim nennt ſich 1258 comes de Holzheim. (Ungedr.).

Ebenſo findet ſich 1257 Conradus miles comes in Twerne (Ungedr.), 1286: Renoldus dictus de Sula comes de Besheim (Ungedr.). Eine Urk. des 16. Jahrh. beginnt: „Wier Grebe, Vorſteher und Gemeinde zue Dreyßbach urkhunden — — — daß wier demnach beim gewöhnlichen Glocken Zeichen uff gemeynner Einwardtsſtadt verſamlett" ꝛc.

Im Jahre 1251 findet eine Gerichtshandlung ſtatt in iudicio Ebesdorf coram iudice dicto comite (S. die Deutſch-Ordensdedukt. Entdeckter Ungrund ꝛc. Nr. 73). Ritter Thilemann v. Dorfeld erklärt „abſolich Ammeyt myt dem Gevelle, daz darzu horet, zu Wickinſtad unde zu Sterinbach eyn Grebe zu heyzene unde zu weſene" vom Kloſter Arnsburg auf Widerruf ein zu haben (Baur, Arnsbg. UB. Nr. 676). Ueber die Greben im Freigericht zu Kaichen S. Landau, Beſchreibung des Gaues Wettereiba S. 92 ꝛc. u. Thudichum, Geſchichte des freien Gerichts Kaichen S. 48 ꝛc. u. 57 ꝛc. Zu Akrüftel werden 1306 die Schöpfen als Greben („dy da Grawin heizin") bezeichnet. Gudenus IV. p. 1002.

2) Landau a. a. O. S. 17.

3) Canciani l. c. II. p. 403.

4) Lacomblet, UB. I. Nr. 139.

Digitized by Google

theatro (Rathhaus) dicte ville entrichtet werden[1]). Wir finden sogar einen hörigen Centurio, der aber wohl nur als Ortsvorstand zu betrachten ist, da sein Wohnort kein Centhauptort war. Der Knappe Friedrich v. Ronneburg gibt nämlich 1326 dem Ulrich Herrn von Hanau Gertrudem natam Conradi centurionis de Lutzelnhusen ad me servitute seu iure lytonico quod dicitur vulgo eygentlich pertinentem[2]).

Die Bezeichnung Centener finden wir nur links vom Rheine. Obwohl sie augenscheinlich der des Centgrafen entspricht, bediente man sich ihrer doch sowohl für den wirklichen Centgrafen[3]), als für den einfachen Ortsvorstand und den Schöpfen[4]).

Des Schultheißen, in der Verkürzung Schulze, ist schon oben gedacht. Die Bezeichnung ist weit verbreitet. Schon das longobardische Volksgesetz nennt den Sculdahis. Bald wird der obere Richter darunter verstanden, bald nur der Ortsvorstand.

In der sponheimischen Beamten-Ordnung von 1437 heißt es: „Item, er (der Amtmann) sol auch in eim yeglichen Dorf, das in das Ampt gehoret, versorgen und bestellen das ein Scholtheiß daselbs ime hantreiche und gebe solich Gevelle von Golde und von Silber, als vorgeschriben stet, das in demselben Dorf gevellet ꝛc.“[5]) Das alte straßburger

---

1) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. II. no. 264.

2) Ungedr.

3) z. B. zu Trittenheim: „Vorters weisen wir ein frei Hoechgericht der Gemeinen, ein Zender soll ein hoche Richter seyn ꝛc.“ Grimm, Weisth. II. S. 323. S. auch S. 364, 373 ꝛc.

4) z. B. 1339: „Dri Centener von Puenderig, von Celle und von Merle.“ Günther l. c. III. p. 407. S. auch Grimm a. a. O. II. S. 266, 331 u. 358.

5) Mone, Ztschr. VI. S. 394.

Digitized by Google

Stadtrecht §. 8 sagt: scultetus, qui et causidicus, worunter jedoch in den Kapitularien der clamator verstanden wird [1]). Ebenso finden sich auch sub- und vicesculteti [2]).

Wie der Schultheiß bald ein höherer, bald ein niederer Richter ist, so ist es auch mit dem Villicus der Fall, wie dann auch beide Bezeichnungen als gleichbedeutend gebraucht werden [3]). Der Name kommt ebenfalls schon in den Kapitularien vor. In einer Urkunde von 840 gibt Kaiser Ludwig dem villico de Ulmena die Befugniß, ut in festo b. apostolorum, coram eius (des Abts von Schwarzach) familia, ecclesie iura edicat, et in omni placito post abbatem locum secundum, iudicans, possideat [4]). In dem Stiftungsbriefe Kaiser Heinrich II. für die Abtei Kaufungen heißt es: Villicus communi consilio ponatur, qui aptus sit, congregationi et familie [5]). Später findet sich dafür die Bezeichnung Schultheiß und Amtmann. Das kölnische Dienstrotel nennt sculteti und villici als verschiedene Beamte [6]).

Eine Urkunde der Wittwe des Königs Heinrich Raspe (Mitte des 13. Jahrh.) wird von: Ludewicus villicus, qui dicitur Hovemann bezeugt [7]). Die deutsche Abfassung der soester Statuten überträgt Burrichter, welches jedenfalls dem villicus am besten entspricht, durch Hovere [8]). Und

1) Unter einer ähnlichen Bedeutung findet man den Causidicus auch 1326 zu Erkelenz in Ripuarien: ...duos causidicos dictos Vorsprecher. v. Ledebur, Vaterländ. Archiv VII. S. 316.

2) Böhmer l. c. p. 55, 184, 186.

3) S. z. B. Bodmann, Rheing. Alterth. S. 681.

4) Gudenus, Sylloge p. 448.

5) Ledderhose, kl. Schriften II. S. 278.

6) Kindlinger, Münster. Beitr. II. UB. S. 150.

7) Wenck, Hess. Landesgesch. III. UB. Nr. 130.

8) Seibertz a. a. O. S. 53.

doch sind sonst die Hovere die einfachen Hufenbesitzer, die rustici, qui vocantur hövere, wie eine Urkunde von 1202 sagt[1]).

Die Bezeichnung Salmann findet sich zwar meist in der Bedeutung als Mittelsmann bei Rechtshandlungen und insbesondere bei Güterübertragungen[2]). Sie kommt jedoch auch für den Dorfrichter vor. Man sieht dies deutlich in einer regensburger Urkunde von 1252. Durch dieselbe werden zwei Curien übergeben, quarum una sita est in Aettinge, alia vero in Inringe per manum Heinrici Gransonis assertoris sive Salmanni curie in Aettinge et per manum Chunradi de Hohenvels assertoris curie in Inringe, qui Salmanni vulgariter nuncupantur, Penitentibus s. Marie Magdalene in Colle frugum (Kornpühl) Ratispon., quarum curiarum Salmanni in predictis curiis obtinebant resignarunt etc. Dasselbe geschieht mit einer Curie in Tuffinge — per manum assertoris sive Salmanni Roudgeri de Houtzendorf, qui et ipsum ius assertoris sive Salmanni per Fridericum Grazze super altare dicte ecclesie resignavit[3]).

In noch mannigfaltigerer Gestalt tritt uns der Heimbürge entgegen. Wir finden ihn zunächst als den Dorfvorstand. Nach einer elsassischen Urkunde von 1176 hatten die Villanen eines Klosterdorfs jährlich duo officia — scilicet Heimburgiam et Banwartum ohne Einfluß des klösterlichen Schultheißen zu besetzen[4]). Im Jahre 1282 wird eine Urkunde

---

1) Günther l. c. II. p. 72. Dasselbe sagt eine andere Urk. von 1253: mansionarii, qui vulgo dicuntur Houinnere. Daf. S. 263.

2) Vergl. Zöpfl, Alterth. des deutschen Reichs und Rechts II S. 294.

3) Verhandlungen des histor. Vereins der Oberpfalz u. Regensburg. 1844. VIII. S. 130 u. 131.

4) Würdtwein, Nova subs. dipl. X. p. 70.

Digitized by Google

ausgestellt von **Wintherus Heimburge — ville Klein cum tota universitate villanorum suorum** und **1332** eine andere von **Heymburgus, iurati totaque universitas ville in sup. Alpach**[1]); eine Urkunde von **1373** beginnt: „Wir Heymburge mit Namen Herte und wir die Gesworne mit Namen Herman Strube, Herman Grebe, Concze Halbmonch und Wentzel Heyn Geswrne des Dorffes Leicgestern erkennen offinlichen in disem Bryffe vor uns und die gantzen Gemeinde arm und riche jung und alt des Dorffes Leicgestern ꝛc." Die Gemeinde bekennt sich darin zu einer Geldschuld. Denselben Zweck hat die folgende Urk. von **1374**: „Ich Henne gnant Hase der Heymbürge, wir dye Geswornen Henne Räd, Henne Scheffer und Gerlach Piffir, wir dye Nachgebur Heincze Stoppelnbeyn, Peter Dythemar und Henne Dacze bekennen offinliche mit dyssem Briebe vor uns und unsere Erbin und Nachkomelinge von rechte Notdorff des Dorffis und der ganczen Gemeynde zu Anrode von rechter Schult syn schuldig ꝛc."

Liegt nun schon an und für sich in der Eigenschaft des Ortsvorstandes auch eine richterliche Befugniß, so mögen doch noch einige Belege folgen, welche in ganz bestimmter Weise auch für den Heimbürgen davon Zeugniß geben. So hebt schon die nachfolgende Urkunde von **1330** jeden etwa noch darüber waltenden Zweifel: „Wi Her Erkenbrech en Iperrere (Pfarrer) und en Richter alda zu Grebendorf (bei Eschwege) an eus Henborgen stat, bekenne — —, daz Her Apel von der Owe en Rittere allez daz Gut, daz he hatte zu Grebindorf hat ufgeben und vorschihen (!) mit Alheyde siner elichen Werten und hat iz geantwortet deme Probiste zu der Heyde ꝛc."[2]) Ebenso werden **1306** Güter zu Glauburg und

---

1) Baur, Arnsbg. UB. Nr. 626.
2) Or. Urk.

Digitized by Google

Enzheim in der Wetterau „uffgegeben vor dem Heymbürgen und Hußgenossen zu Glauburg und Ensheim“ [1]), und 1436 bezeugt ein zu Düdelsheim wohnhafter Schöpfe des Landgerichts Ortenberg die Uebergabe von Gütern „in Dudilsheimer und Oberndorffer Gebijde nach Gewonheyd unseres Gerichtes zu Dudilsheym vor dem Heymburgen.“ Die Aufforderung zur Uebergabe ist dagegen an „Schultheißin und Scheffen des Gerichtes zu Dudilsheim“ gerichtet [2]). Es erscheint hiernach der Heimbürge und der Schultheiß als dieselbe Person, und da sowohl diese Handlung, als auch die beiden vorher mitgetheilten ohnehin ihrer Natur nach nicht in den Bereich des Dorfvorstandes gehörten, so ist zu vermuthen, daß hier jener Fall eingetreten war, dessen ich schon oben gedachte, daß nämlich die Vorstandschaft des Dorfes mit dem höheren Richteramte in einer Person verbunden gewesen ist. Doch gibt das Weisthum von Völkershausen dem Heimbürgen das Gericht über Schuld [3]), und das von Rorbach das über Klagen unter fünf Schillingen [4]). Die Heimbürgen, welche man in den Städten am Rhein findet, waren ebenfalls nur Vorstände der städtischen Gemeinden, dasselbe was anderwärts die städtischen Bauermeister als Vorsteher der Gebauerschaften waren, in welche die Städte sich schieden [5]).

Wir begegnen dann weiter dem Heimbürgen als Schöpfen. In dieser Eigenschaft zeigen sich insbesondere „die 24 Heimbürgen in das Hoegericht (zu Münster-Meienfeld) gehörig“ [6]).

---

1) Or. Urk.
2) Or. Urk.
3) Zeitschrift des Vereins für hessische Gesch. u. Landeskunde. II. S. 241.
4) Kopp, hess. Gerichtsverfassg. I. UB Nr. 74.
5) Arnold, Verfass. Gesch. der deutschen Freistädte. I. S. 292 ꝛc.
6) Grimm, Weisth. II. S. 487.

Digitized by Google

Endlich erscheint der Heimbürge auch als Gehülfe des Ortsvorstandes. Schon 1049 werden die Weber zu Mainz von dem officium, quod vulgo dicitur Heimburgo befreit[1]) und man muß daraus schließen, daß dies Amt von der Art war, daß man sich gern demselben entzog. Zu Seligenstadt hatten 1339 und 1390 die Schöpfen im letzten Gericht einen Heimbürgen zu wählen, und dieser hatte die Hecken um des Abtes Bünden zu schneiden und überhaupt die Ernte von dem darin liegenden Sallande zu besorgen[2]). Aehnlich scheint die Bestimmung des Heimbürgen zu Geispolzheim im Unterelsaß gewesen zu seyn[3]) und auch die 9 Heimbürgen zu Marlei mögen eine solche Bestimmung gehabt haben[4]). Die untergeordnete Stellung ergibt sich auch aus einer Urkunde von 1289, welche ausgestellt wurde: coram scabinis et maioribus memorate ville Bisscoffesheym et hec sunt ipsorum nomina Fridericus scultetus, Heynricus Heymburge, Gyselvertus sororius suus etc. — scabini[5]).

In einem Theile von Hessen diente der Heimbürge noch bis in neuere Zeit als Diener des Dorfvorstandes[6]).

Das Kapitular von 812[7]) gebraucht augenscheinlich maior, decanus und cellerarius als gleichbedeutende Benennungen. In einem andern Kapitular wird bestimmt, ut pres-

---

1) Joannis, R. Mog. II. p. 518. Baur, Hess. UB. II S. 23.

2) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit. S. 423. Grimm, Weisth. I. S. 504 u. 506.

3) Grimm, Weisth. I. S. 707.

4) Das. S. 728.

5) Böhmer l. c. p. 244.

6) Weitere Belege über den Heimbürgen s. in Brinckmeier, Glossar. I. p. 970.

7) Pertz l. c. Leg. I. p. 185.

Digitized by Google

piteri curas seculares nullatenus exerceant, id est, ut neque iudices neque maiores villarum fiant[1]). Kaiser Konrad III. bestimmte in einem Privileg für das Kloster Stablo vom J. 1140, daß nullus iudex, qui vulgo scultetus dicitur, nullus villicus, qui vulgariter maior vocatur, ministerium suum diutius habere et retinere valeat, nisi quamdiu cum gratia abbatis deservire queat, sed quotienscumque iussus fuerit reddere, sine contradictione reddat, nec filius post obitum patris per hereditatem repetat[2]). In einer Urkunde von 1162 heiß es: villicus, qui vulgo maior dicitur[3]), und in einer andern maior id est villicus[4]).

Aus major bildete sich das deutsche Meier (französisch Maire). Diese Bezeichnung für den Dorfvorstand war im Süden wie im Norden von Deutschland gebräuchlich. Der Meier der Abtei Petershausen zu Wiesendongen im Kanton Zürich, saß im Kelnhof und hegte das Dorfgericht[5]). Das Stift St. Blasii hatte das Recht eine ihm ledig gewordene Frönd mit einem ihm hörigen Manne als Meier zwangsweise zu besetzen[6]). Im Hofrecht zu Emmen, im Kanton Lucern, heißt es: Der Meier hat in diesem Dorf alle Gebot und Gericht, außer Deube und Frevel[7]), der Meier zu Ernlisbach um Eigen und Erbe[8]). Eine norddeutsche Urkunde von 1497 nennt den Meier Amtmeier[9]).

---

1) Canciani l. c. III. p. 235.
2) Martene, Coll. II. 110.
3) Dümge, Reg. Baden. p. 151.
4) Beyer, UB. I. S. 144.
5) Mone, Ztschr. I. S. 23 ꝛc.
6) Daf. VI. S. 114.
7) Grimm, Weisth. I. S. 168
8) Daf. S. 173. Weitere Belege f. S. 650, 652, 654, 677, 682, 685, 687 ꝛc.
9) Wigand, Westph. Archiv IV. S. 295.

Digitized by Google

Wir haben eben des Cellerarius und seiner gleichen Bedeutung mit Maior und Decanus gedacht. Die deutsche Benennung ist Keller, auch Amtskeller. Er ist der Beamte des Kellerei-Amtes. Die Bezeichnung ist jedoch mehr im südlichen, als im nördlichen Deutschland gebräuchlich. Im Jahre 1323 ist in einem fuldischen Kopialbuche angemerkt: Conradus Bukelin Cellerarius in Gerstungen computavit cum domino (dem Abte von Fulda) de eodem officio Cellerarie.

Dasselbe was die Greben, Bauerrichter ꝛc. waren in Ripuarien die Hunen, die Hunones, welche in zahlreichen Urkunden genannt werden[1]). Noch bis in die neueste Zeit führte der Ortsvorstand diesen Titel und das, was anderwärts eine Bürgermeisterei oder Bauerschaft genannt wird, ist dort die Hunschaft[2]). Diese Bezeichnung beschränkt sich streng auf Ripuarien und kommt nur noch einmal und zwar in Siebenbürgen vor. Bei den dortigen Deutschen ist nämlich der Hann der Vorsteher des Dorfes[3]). Es ist das ein bis jetzt noch unbeachtet gebliebener, aber sehr schlagender Beleg dafür, daß die siebenbürgischen Deutschen, wenigstens zu ihrem größern Theile, vom Niederrheine her eingewandert sind.

In dem Bestätigungsbriefe der Freiheiten des Stifts Worms von 1392 werden die Justitiarii et officiati villarum et locorum genannt[4]). Die officiales und officiati, die Amtlente, kommen auch sonst noch häufig vor, bald in ganz allgemeiner Bedeutung, bald auch bestimmte Beamte bezeichnend.

---

1) Beispiele bei Grimm, RA. S. 756.
2) 1164: Hunaria (Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. 381 u. 382.
3) Schuler von Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. S. 433.
4) Schannat, Hist. Wormat., Prob. p. 192.

Digitized by Google

Dasselbe gilt vom **advocatus** oder **Vogt**. Alles denkbare Beamtenthum wird damit bezeichnet, und doch häufig auch wieder ein bestimmter Beamter darunter verstanden. Der in einer trierschen Urkunde von 1074 vorkommende **advocatus loci** ist z. B. unzweifelhaft ein einfacher Dorfvorstand [1]).

Nicht minder verschieden in seiner Bedeutung ist der schon im salischen Gesetze vorkommende **Tribunus**, welchem man auch im achten und neunten Jahrhundert häufig begegnet [2]). Eine im achten Jahrhundert an die Abtei Weißenburg erfolgte Uebergabe ist geschehen **ante tribunum iudicis** [3]), wo er also als Stellvertreter des Richters auftritt. Im vierzehnten Jahrhundert erkennt man ihn sicher als Dorfvorstand [4]).

Hagenmeister oder **magister indaginis** ist die Bezeichnung des Vorstands der auf Hagenrecht neu angelegten Dörfer. Man findet diese Bezeichnung nicht nur häufig in Mecklenburg, Pommern ꝛc., sondern auch im westlichen Deutschland [5]), und namentlich auch in Hessen.

Die größere Zahl dieser Bezeichnungen (welche jedoch auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen) ist, wie schon oben bemerkt, ganz allgemein, und etwa nur **Decanus**, Bauerrichter, Heimbürge, Hagenmeister und Centgraf gehören bestimmten Stellungen an. Wie vorsichtig man überhaupt bei der Erklärung derselben verfahren muß, zeigt z. B. ein Weisthum des dreizehnten Jahrhunderts.

---

1) Hontheim, Hist. Trever. I. p. 384.
2) S. die Stellen bei Waitz, Verfassungsgeschichte II. S. 306 ꝛc.
3) Zeuss, Tr. Wizenbg. no. 124.
4) Mone, Ztschr. ꝛc. VIII. S. 139.
5) Landau, die Territorien, S. 27.

Digitized by Google

Während mansionarius gewöhnlich für den einfachen Hufenbesitzer, selbst den hörigen, gebraucht wird, bedient sich die erwähnte Urkunde dieser Bezeichnung sowohl in dem angegebenen Sinne als auch für den Hofherrn: hec tria placita presidebit dominus curie, qui est mansionarius, cum sculteto suo, cum mansionariis et omnibus, qui sunt in banno ville [1])

Jeder, der in den Erbbesitz von Salgut gelangt war, betrachtete sich, wie schon gesagt, als Herr, überließ die Erfüllung der damit verknüpften Pflichten seinen Beamten und beschränkte sich darauf, die daraus fließenden Einkünfte zu genießen. Er machte es nicht anders, wie es der König selbst mit demjenigen Gute that, was derselbe im unmittelbaren Besitze behalten hatte. Mit dem Besitze eines Oberhofs waren auch sämmtliche diesem untergeordnete Höfe verbunden, d. h. dem Besitze eines Oberhofs folgten regelmäßig sämmtliche in dessen Hofmark liegenden Unterhöfe. Waren einer oder einige dieser Unterhöfe schon früher in andere Hände gelangt, so blieben dieselben allerdings ausgeschlossen, aber auch dann mußte sich der für einen solchen Hof bestimmte Richter durch den Herrn des Oberhofs einsetzen lassen, vorausgesetzt, daß kein Immunitäts-Privileg dazwischen lag [2]).

---

1) Grimm, Weisth. I. S. 692, s. auch S. 693. Auch Hinkmar und Regino brauchen einige mal die Worte mansionaticus und mansionarius und augenscheinlich für die zum Gefolge des Grafen gehörigen Unterbeamten; so 874: Generale quoque placitum idus Junii in villa Duciaco tenuit, ubi et annua dona sua accepit, indeque per Attiniacum et consuetos mansionaticos Compendium adiit, und im Jahre 895: cum in regnum reverteretur Folconem episcopum et Adalongum comitem sui mansionarii ad Arnolfum cum exeniis a Carolo missis venientes in media via offenderunt etc. Pertz I. p. 497 u. 606.

2) Zufolge eines Zeugenverhörs von 1379 ernannte zwar die Aebtissin von Kaufungen den Schultheißen für das ihr zustehende bürger-

Auch da, wo den Gemeinden das Wahlrecht noch geblieben, ging dennoch das Salgut in die Hände des Herrn über, der den Gewählten dann zwar nicht in's Gut, wohl aber in's Amt einwies. Uebrigens verschwand das Wahlrecht, insbesondere was die Centgrafen belangte, immer mehr. Während 1366 noch die Einsassen des Gerichts Selbold den Centgrafen wählten, wurde derselbe schon 1407 vom Gerichtsherrn bestellt [1]). Anderwärts ging die einfache Wahl in die Berechtigung über, drei Personen zur Auswahl vorzuschlagen. So zu Sulza nach einer Urkunde von 1141: Si preposito placuerit villicum ibi constituere, mansionarii tres viros inter se eligant, ex quibus prepositus unum accipiat [2]); zu Flörsheim zufolge einer Urkunde von 1262: Universitas ville eliget tres viros ad dictum officium (sculteti) et presentabunt eos advocato, ex his acceptabit unum [3]); so auch zu Heidbach [4]). Anderwärts war nur ein Einspruchsrecht geblieben. Der Abt von Seligenstadt hatte zwar den Schultheißen zu Nauheim allein zu bestellen, wenn aber die Ritterschaft und die Nachbarn

---

liche Gericht zu Kaufungen, der Landgraf aber hatte als Inhaber des Landgerichts denselben einzusetzen. Ein Richter des Klosters bezeugt nämlich: quod anno domini MCCCLXXV ex mandato inclitorum principum Henrici lantgravii terre Hassie et Hermanni fratruelis sui factus fui officiatus venerabilis domine Jutte de Kaczinellinbogin abbatisse ecclesie s. Crucis in Coufungen, et ipsa mortua iterum ex mandato et gratia predicti Hermanni lantgravii graciosissimi domicelli mei permansi in eodem officio apud venerabilem dominam dominam Alheidim de Cygenheyn abbatissam dicte ecclesie premortuae succedentem, quod eo tempore semper sedebam in iudicio in Koufungen ex parte abbatisse una cum sculteto Casselensi etc.

1) Landau, Beschreibung des Gaues Wetterciba S. 104.

2) Baur, Hess. Urkundenbuch II. S. 13.

3) Gudenus l. c. IV. p. 903.

4) ibid. I. p. 848.

Digitized by Google

nicht damit zufrieden waren, mußte er einen andern ernennen und dieſes Recht konnten ſie dreimal hinter einander geltend machen [1]).

Indeß ſpricht ſchon die Konſtitution K. Friedrich II. von 1232 ganz allgemein von dem Beſtellungsrechte der Landesherren [2]).

Dem entſprach dann auch die Nutzung des Salguts. Das Amt war Nebenſache, das Gut Hauptſache geworden und die urſprüngliche Bedeutung entzog ſich immer mehr dem Auge. Endlich blieb die Verwaltung durch Beamte auch nicht die alleinige Nutzungsweiſe.

Es gab auch noch andere und wenn dieſe nicht gerade älter, als jene, erſcheinen, ſo werde ich doch ihre Beſprechung vorausgehen laſſen und ſchließlich erſt auf jene zu reden kommen.

Eine ſehr gebräuchliche Weiſe der Amtsbeſorgung war die Verpachtung. Dieſelbe geſchah entweder auf Lebenszeit oder auf eine Reihe von Jahren. Der Pächter erhielt Amt und Amtshof zur Nutzung überwieſen und übernahm dagegen das Richteramt und die jährliche Entrichtung eines Pachtzinſes, welcher entweder in Geld, oder in Frucht, oder auch in beiden beſtand.

Die Verpachtung war ſo gewöhnlich, daß als 1331 der Graf von Arnsberg dem Kloſter Wedinghauſen ſeinen Hof zu Untrop mit allen Zubehörungen verkaufte, er darunter auch das Recht aufführte, den Hof in Pacht zu geben (nec non locationem ipsius curtis) [3]).

---

1) Zeitſchr. des Vereins für heſſ. Geſch. u. Landeskunde VIII. S. 388.

2) Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. Pertz l. c. IV. p. 292.

3) Wigand, Weſtph. Archiv VII. S. 199.

Im J. 1236 gab das Kloster Altenmünster zu Mainz officium villicationis nostre in Hasemanshusen cum bonis attinentibus an Embricho und dessen Sohn auf beider Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins [1]).

Das dem Stifte Hersfeld zustehende officium villicationis zu Laubach besaß 1272 Albert von Queckborn gegen einen jährlichen Pachtzins [2]) und behielt dasselbe bis 1275, wo er unter dem Namen von Laubach in Gemeinschaft mit seinen Brüdern auf das officium villicationis in Loubach cum decimis et omnibus suis pertinentiis verzichtete [3]). Nachdem dasselbe 1281 Frank von Maßfelden gegen einen Geld- und Fruchtzins auf einige Jahre erhalten, gelangte es später (1316) wieder an die v. Laubach [4]).

Auch das Gericht Hungen in der Wetterau besaß seit frühester Zeit das Stift Hersfeld und hatte die Vogtei den Herren von Münzenberg übertragen [5]). Letztere waren demnach im Besitze des hohen Gerichts, das Stift aber hatte das bürgerliche Gericht nebst dem Fronhofe. Im Jahre 1296 verpachtete das Stift sein officium villicationis an Kraft von Beldersheim auf 7 Jahre gegen einen bestimmten jährlichen Pachtzins [6]) und gab 1290 dem Pachtvertrage noch eine Erweiterung [7]). Dies Pachtverhältniß wurde mehrere male erneuert. So im J. 1306, wo derselbe Kraft das officium villicationis — in Houngen cum omnibus iuribus et pertinentiis, iure patronatus ecclesie ibidem et collatione feudo-

---

1) Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 681.
2) Wenck a. a. O. III. UB. S. 142.
3) Daf. S. 143.
4) Or. Urk.
5) Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba S. 61.
6) Or. Urk.
7) Archiv für Hess. Gesch. u. Alterthumsk. I. S. 288.

Digitized by Google

rum et quatuor talentorum denariorum, que vocantur Wynschar exceptis, auf 7 Jahre unter dem Titel einer Lokation erhielt [1]).

Die Abtei Seligenstadt verpachtete 1287 curiam nostram in Mulenhem sitam — cum bonis ad ipsam spectantibus — iure colonario — una cum officio sculteticatus nostri ibidem auf Lebenszeit und zwar so, daß wenn der Pächter sterbe, dessen Wittwe bis zu ihrem Tode im Besitze bleiben sollte. In Betreff des Amts wurde bestimmt, ut que circa ipsum officium facienda occurrerint ab olim consueta dictus Bertoldus (der Pächter) expedite faciat, census tam abbati, quam conventui dandos fideliter colligendo et eisdem collectiones debitis temporibus presentando. Im Falle des früheren Todes des Pächters sollte die Wittwe das Schultheißenamt durch eine der Abtei genehme Person verwalten lassen und zu deren Unterhaltung der Pachtzins um jährlich fünf Malter Roggen gemindert werden. Der Zins war in Früchten bestimmt und die Pächter hatten nicht nur den Hof in Bau zu erhalten, sondern auch das Land zu bessern [2]).

Als dem Grafen Werner von Witgenstein das Stift Essen 1307 seine curtis in Fronhausen, südlich von Marburg, cum hominibus et omnibus redditibus ac iuribus ad eam (curtem) spectantibus, nur mit Ausschluß des Kirchenpatronats und der Lehen [3]), auf 12 Jahre gegen einen jährlichen Geldzins verpachtete, erklärte Werner, daß er den Gütern und Menschen tamquam sculthetus et officiatus des Stiftes getreulich vorstehen wolle [4]).

---

1) Das. S. 288 u. 294.

2) Kopialbuch im H. u. St. Archiv zu Darmstadt.

3) Die Vogtei hatte bereits die Familie der Vögte von Frenhausen zu Lehen.

4) Ungedr. Urk. Auch später finden noch viele gleiche Verpachtungen statt.

Im J. 1475 verpachtete der Domprobst zu Mainz den „Dumprobsteihof und das Schultheißen-Ambt zu Edersheim[1]). Ein Bürger zu Bruchsal erhielt 1342 vom Bischofe von Speier auf zehn Jahre lang gegen einen jährlichen Geldzins das „Heimburgerampt“ zu Bruchsal[2]).

Im J. 1439 verlieh die Abtei Seligenstadt gegen eine sogleich gezahlte Summe Geldes an einen Einwohner von Eschersheim auf dessen Lebenszeit „unßers und unßers Stieffts Schulteißen Ampt zu Escherßheim und Ginheim und unßern Hoff daselbs zu Escherßheim gelegen mit syme Buwe, Eckern, Wiesen und was darin und dar zu gehoret von Alter“ mit allen Diensten, Nutzen, Renten und Gefällen gegen einen jährlichen Zins von 80 Achtel Korn. Alle fallenden Besthaupte und alle andere Zinse, Gülte und Gefälle sollte der Pächter von des Stifts wegen einfordern, einnehmen und einliefern und jährlich darüber Rechnung ablegen[3]).

Statt eines jährlichen bestimmten Pachtzinses wurde zuweilen auch ein Theil der Nutzungen ausbedungen. Dies geschah, als 1247 das Kloster Altenmünster seine curia in Geisenheim cum officio villicationis gegen die Hälfte der Nutzungen und unter der Bedingung verpachtete, daß der Pächter tamquam noster villicus die Zinsen des Klosters im Dorfe einsammeln und einliefern sollte.[4]). In ähnlicher Weise verpachtete das Stift Essen 1381 seinen Hof zu Bruchhausen auf jährliche Kündigung; der Pächter erhielt ein

---

1) Joannis, R. Mog. II. p. 288.

2) Mone, Zeitschr. ꝛc. VIII. S. 287.

3) Ungedruckt. Der Hof war 1338 an einen Bürger zu Frankfurt und dessen Ehefrau auf beider Lebenszeit gegen die Hälfte der erzielten Früchte verpachtet worden, was jedoch 1340 auf einen bestimmten Zins geändert wurde.

4) Bodmann a. a. O. S. 681.

Digitized by Google

Drittel der erzielten Früchte[1]), und auch später wurde dieselbe Form beibehalten[2]). Dagegen wurden von demselben Stifte dem Pächter des Amtshofs Huckarde 1415, welcher gleichfalls auf jährliche Kündigung eingesetzt war, alles genau festgesetzt, was er von den Einkünften des Hofes dem Stifte abliefern sollte; der Rest aber sollte ihm verbleiben[3]). Dasselbe geschah auch 1424, als das Stift Herse seinen „Amptshoff to Aldenherse" — „in Meygerstaid" auf 9 Jahre austhat. Was nach Ablauf der Zeit der Pachter auf dem Hofe verbaut, sollte ihm nach Meierrecht und nach Gewohnheit des Landes vergütet werden. Auch sollte er den Hof bessern, düngen, ackern und verwahren, damit das Land unverdrieschet und unverbiestert (unverschlechtert) bleibe[4]).

Vielfach waren diese Naturallieferungen sogar seit Alters feststehend. Im Jahre 1153 ließ der Abt von Hornbach seine und seines Schultheißen Rechte, wie dieselben von Alters bestanden, nach dem Erkenntnisse der Schöpfen aufzeichnen[5]). Ludolph v. Herse, welcher 1324 vom Kloster Herse das officium villicationis in Egwordinchusen erhielt, versprach die jährlichen Abgaben an Früchten, Vieh ꝛc. so zu liefern, wie sie in den alten Büchern des Klosters aufgeführt seyen[6]), und der Pächter eines essen'schen Hofes verpflichtete sich 1360 zu der Pachtentrichtung, wie es „gewöhnlich und recht sey"[7]).

---

1) Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit. UB. Nr. 132.
2) Das. Nr. 144.
3) Das. Nr. 415.
4) Wigand a. a. O. V. 337 ꝛc.
5) Baur, Hess. Urk. Buch II. Nr. 8.
6) Wigand, a. a. O. VI. S. 307.
7) Kindlinger a. a. O. Nr. 112.

Digitized by Google

Amt und Hof verblieben jedoch keineswegs immer bei einander. Zuweilen wurde der Hof auch allein verpachtet und in diesem Falle hatte der Pächter nur für dessen Bewirthschaftung zu sorgen, während der daneben stehende Schultheiß lediglich mit der Hegung des Gerichts und der Erhebung und Berechnung der Gefälle betraut war. Wir sehen dies z. B. 1304, als die Abtei Seligenstadt curiam dictam Fronhof cum suis pertinentiis in villa Steinheim verpachtete. Es geschah dies an zwei daselbst wohnende Eheleute auf beider Lebenszeit gegen Natural- und Geldzinsen, und ebenso auch 1329. Das Schultheißenamt war also vom Hofe getrennt; es wird seiner wenigstens nicht gedacht. Um so deutlicher zeigt sich diese Scheidung in einer Urkunde von 1305, durch welche dieselbe Abtei curiam nostram Vronhof sitam in villa dicta Nuheim cum suis omnibus Buendis, agris, decimis ab eisdem cedentibus dem Anselmo nostro sculteto in villa predicta auf 12 Jahre gegen bestimmte Natural- und Geldgefälle in Pacht gab[1]). Der Pächter war demnach schon Schultheiß, ehe er den Hof pachtete. Auch 1334 wurde derselbe Fronhof getrennt vom Schultheißenamte gegen die Hälfte der zu erzielenden Früchte auf neun Jahre verpachtet[2]).

Indeß bildete die Verpachtung beider, nämlich des Hofes und des Amts zusammen, an ein und dieselbe Person doch so sehr das gewöhnliche Verfahren, daß die deutsche Abfassung der Statutarrechte von Soest geradezu Scultetus durch Pachtmeister überträgt[3]) und ähnlich der Schultheiß des dem Stift Herford gehörigen Oberhofs Stockum als

1) Kopialbuch.
2) Das.
3) Seibertz, UB. I. S. 53.

oberſter Pächter („de Scultete, dat is de overſte Pechtener") bezeichnet wird[1]).

Schon Karl d. Gr. beſtimmte in dem Kapitulare de villis[2]), daß die über die Salhöfe zu ſetzenden Beamten nicht aus der Zahl der Mächtigen genommen werden ſollten: Nequaquam de potentioribus hominibus maiores (Meier) fiant, sed de mediocribus, qui fideles sunt. Auch zahlreiche Weisthümer erklären, daß die Meier nicht edel, d. h. nicht aus dem Adel entnommen werden ſollten. Die Urſache lag einfach in der Erfahrung, daß Jeder dahin ſtrebte, ſein Amt an ſeine Familie zu feſſeln und daß dem Mächtigeren die Befeſtigung ſolcher Erbanſprüche natürlich leichter wurde, als einem Manne von kleinem oder wohl gar keinem Beſitze. Darum galt es bei den geiſtlichen Stiftern ſtets für gefährlich, eine auch nur lebenslängliche Verpachtung mit Edelleuten einzugehen. Deſſen ungeachtet waren derartige Verpachtungen keineswegs ſelten, freilich auch immer zum Nachtheile des verpachtenden Stiftes.

Die korveiiſche Curia in Haversfort, welche früher von Schultheißen (villanis) verwaltet worden war, hatte ein Dienſtmann der Abtei in commissione iure sculteti erhalten, und als dieſer nun geſtorben war, machte ſein Sohn Anſprüche darauf; er erhielt dieſelbe auch wirklich wieder, aber nicht als Erbe ſeines Vaters, ſondern durch freie Uebertragung. In der darüber 1176 ausgeſtellten Urkunde heißt es in Bezug darauf, quod eadem curia a tot militibus administraretur, quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet[3]).

---

1) Kindlinger, Geſch. der Hörigkeit S. 475.
2) Pertz l. c. Leges I. p. 185.
3) Kindlinger a. a. O. Nr. 14.

Digitized by Google

Aus demſelben Grunde beſtimmte der Biſchof von Paderborn, nachdem das Stift Herſe nicht ohne ſchwere Opfer die Villikation Meinkereſſen von den v. Harhauſen wieder an ſich gebracht hatte, unter Androhung der Exkommunikation, ne hec villicatio ulli militi postmodum conferretur [1]).

Deshalb machte auch das Kloſter Kaufungen Schwierigkeiten, als Burghard v. Elberfeld 1304 um Uebertragung des von ſeinem verſtorbenen Vater verwalteten Hofes Herbede bat, und erſt nach vielen Bitten übertrug es denſelben ihm und ſeiner Frau wieder auf Lebenszeit. So ging es aber fort; wieder folgte der Sohn, und dann auch der Enkel und 1404 klagte das Stift über den Pachter auf das bitterſte. Man vermittelte nun, daß der v. Elberfeld ein Hofesding zu Herbede ſetzen, einen Richter beſtellen und die geſchworenen Hofesleute nach den Rechten des Hofes fragen ſollte; was dieſe dann ſprächen, dabei ſollte es bleiben. Dies geſchah und weitere Vermittlung führte dahin, daß die Abtei nicht allein dem v. Elberfeld das Amt wieder auf Lebenszeit übertrug, ſondern auch verſprach, es nach ſeinem Tode auch ſeinem Sohne und ſo fort ſeinen Nachkommen ſtets auf Lebenszeit zu übertragen [2]).

Die curtis et villicatio in superiori Andephe hielten die von Büren dem St. Paulskloſter zu Paderborn neun Jahre zurück und erſt durch einen koſtſpieligen Prozeß konnte dasſelbe wieder dazu gelangen [3]).

Das Kloſter Gerresheim kam mit dem Ritter Ludekin von Winkelhauſen super villicatione curtis in Hubiltraide in Streit, weil dieſer die Villikation als Erbe beanſpruchte. Graf Adolph von Berg entſchied 1332, daß der genannte

---

1) Wigand a. a. O. V. S. 332.
2) Ungedr. Urk.
3) Wigand a. a. O. III. S. 144 ꝛc.

Digitized by Google

Ritter in praedicta curte et eius attinentiis seu villicatione kein Recht habe; um des Friedens willen vermittelte der Graf jedoch, daß das Kloster sich bereit erklärte, einem der Söhne des Ritters, welchen dieser bezeichnen würde, curtim et villicationem unter den üblichen Verpflichtungen auf 30 Jahre zu übertragen. Das Kloster übernahm die Erhaltung der Gebäude, der villicus dagegen die Erhaltung von deren Bedachung. Im Falle jedoch der villicus seine Verpflichtungen nicht erfüllen würde, sollte das Kloster nicht an den Vertrag gebunden und berechtigt seyn, curtim et villicationem schon vor Ablauf der bestimmten Jahre wieder einzuziehen [1]).

Aehnliche Erfahrungen machte die Abtei Zürich mit ihrem Cellerarius auf dem Salhofe in Sebach. Derselbe hatte den Hof in jeder Beziehung verwüstet, die Wälder ausgehauen, seinen Zins verweigert und endlich auch den Hof als sein Erbe angesprochen, und nur nach vielen Mühen konnte er zur Verzichtleistung gebracht werden (1263) [2]).

Noch im vierzehnten Jahrhundert wurde der Hof zu Thiengen vom Domprobste zu Basel auf Lebenszeit ausgethan, doch schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erscheinen Edelleute als „oberste Maier des Dinghofs zu Thüngen“ und 1428 erhalten dieselben „das Obermeierthum und Amt des Dinghofs zu Thüngen“ gegen einen jährlichen Geld- und Fruchtzins zu Pachtlehen [3]).

Wir haben eben gesehen, wie die Pacht auf Lebenszeit in eine Erbpacht überging und zu einem Pachtlehen wurde. Aehnlich ging es bei dem Fronhofe zu Niederstein-

---

1) v. Ledebur, Vaterländ. Archiv. V. S. 304 ꝛc.

2) Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich VIII. UB. Nr. 185.

3) Mone, Zeitschr. IV. S. 478 u. 479.

Digitized by Google

heim. Im J. 1366 verpachtete die Abtei Seligenstadt denselben an ein Ehepaar auf beider Lebenszeit, und schon 1381 folgte der Sohn und dessen Frau und dazu auch noch eines der Kinder derselben[1]). Es lag darin eine nie sich schließende Quelle von Hader. Ein Streit des Klosters Säckingen mit seinem villicus de Windecca (in Glarus) endete damit, daß das Kloster demselben das officium villicationis zu Lehn gab. Dennoch waltete 1256 über dasselbe officium villicature neuer Streit. Endlich fiel das Lehn durch Erlöschen der Lehnmeier heim und das Kloster belehnte nun die Herzoge von Oesterreich damit: „sive sint castra, sive iudicia, sive officia dicta Meierambt“ [2]).

Diese Pachtlehen kommen schon ziemlich frühe vor.

Als der Erzbischof von Köln 1176 zwei Stiftshöfe an den Grafen von Berg abtrat, machte er die Bedingung, quod scultetus earundem curtium nullatenus ab officio suo removendus est, nec alii substituendi sunt, quia villicationes suas hereditario iure — accepit[3]). An den Grafen ging demnach nur das Eigenthum und der vom Erbschulzen fallende Pachtzins über. Im Jahre 1207 gab das Kloster Meschede die aus 72 Morgen bestehende curtis Wettere gegen festgesetzte Naturalpacht dem Kloster Wedinghausen auf ewige Zeit[4]). Dietrich v. Schonenbeck besaß vom Stifte Münster drei curtes sive officia — iure villicationis zu Pachtlehen, welche er 1276 dem Stifte versetzte und 1283 auf immer verkaufte[5]). Das Kloster Liesborn übertrug 1467

---

1) Ungedr. Urk.
2) Mone, Zeitschr. VII. S. 303, 305 u. 306.
3) Lacomblet, Niederrhein. UB. I. Nr. 455.
4) Seibertz a. a. O. Nr. 130.
5) Niesert, Münster. UB. II. Nr. 99 u. 127.

Digitized by Google

seinen Hof Hünighof zu Erbpacht den v. Büren, mit allen Pflichten eines Meiers, namentlich auch der Bestimmung, daß den Erbvögten von den erkannten Bußen ein Drittel zufallen sollte [1]). Nachdem das „Heilbecker Amt" des Klosters Möllenbeck seither auf je fünf Jahre in Pacht gegeben worden war, überließ 1486 das Kloster dasselbe, nämlich „dat Amt to Heilbeke mit siner Tobehoringe vor Pachtgut" auf ewige Zeit den Nachfolgern der seitherigen Pächter gegen einen festen Fruchtpacht [2]). In gleicher Weise gab das Stift Herse der Stadt Brakel 1536 „dat Ampt to Moderenn, darin horet dat Gerichte darsuluest, twe Buwehove, welch Ortte geheyten synt de Ampthove offte Meyherhove (der Hof war also schon in zwei Höfe geschieden) unde hebbet theyn Hove Landes" [3]).

Das Stift St. Blasien im Schwarzwalde belehnte 1512 von Neuem die Familie Waldkircher mit dem an diese geerbten Fronhofe zu Birdorf. Der, welcher den Hof besitze, sollte des Klosters Vogt seyn, Frevel, Bußen und anderes nicht verschweigen und auf des Kloster-Amtmanns Befehl „Gericht führen und in demselben ein gemeiner Richter seyn". Wenn der Meier säumig werde, behielt sich das Kloster nach seiner Güter Recht die Einziehung des Hofes vor. Wollten die Meier die Besserung verkaufen, so sollten sie dies dem Kloster vorher anzeigen, und dann dem Kloster freistehen, diese zu erwerben und den Hof entweder wieder nach Fronhofsrecht zu verleihen oder selbst zu behalten [4]). In

1) Kindlinger a. a. O. Nr. 181.
2) Wippermann, das Recht der Meierämter, S. 51 u. 52.
3) Wigand a. a. O. VI. S. 304.
4) Mone, Zeitschr. VII. S. 112 u. 113.

ähnlicher Weise geschah dies 1573 mit dem Fronhofe zu Niederweil [1]). Noch im siebenzehnten Jahrhundert sehen wir diese Meier als Richter. Die Vögte der drei Vogteien Birdorf, Neggenschweil und Weilheim sind wegen der Fronhöfe Fronmeier und Klostervögte und haben bei den Gerichten den Stab zu führen [2]).

Abt Heinrich von Hersfeld erklärte 1216 ad instanciam duorum ecclesie nostre mansionariorum Gerlaci videlicet tunc temporis villici in Runishusen (Ronshausen) et Hartmuti de consilio familiarium denselben dominicalem curiam nostram et mansum unum in prefata villa sitam iure hereditario gegen einen jährlichen Zins übertragen zu haben, sowie, daß sie dominicalem curiam nostram liberam et ab omni iure aduocati vel cuiuslibet alterius dignitatis extraneam besitzen sollten [3]). Gerlach war demnach bisher nur auf eine gewisse Zeit Schultheiß gewesen, und empfing jetzt mit seinem Genossen das Schultheißenamt zu Erbpacht.

Aus den bereits angegebenen Ursachen waren die Stifter häufig darauf bedacht, die zu Erbpacht an Edelleute ausgegebenen Aemter wieder zurück zu erlangen, und suchten dies bald durch Kauf, bald durch Tausch zu bewirken. So brachte das Stift Herse von den v. Erklen 1200 die villicationem curie in Altenherze durch Tausch [4]) und 1246 von Heinrich von Schachten die demselben durch Erbschaft zugefallene Hälfte villicationis in Langele durch Kauf wieder in seinen Besitz [5]).

---

1) Das. S. 243.
2) Das. S. 252.
3) Or. Urk.
4) Wigand a. a. O. V. S. 333.
5) Das. S. 334 u. 335.

Digitized by Google

Im Jahre 1204 kaufte das Bisthum Konstanz ius villicationis in villa Phina — de manu cuiusdam de familia Constantiensi, qui vulgo **Maior** dicebatur, possidens hoc ius nomine feodi, wieder an sich [1]).

Der Fronhof zu Stockstadt war von der Abtei Seligenstadt der Familie Clingelspore zu Lehen gegeben und von den beiden Stämmen derselben besaß jeder eine Hälfte. Schon vor 1318 hatte der eine dimidiam **curiam**, que vulgariter dicitur der **Fronohoiff** sitam in villa Stoxstadt cum utilitatibus, fructibus et proventibus suis omnibus et cum alio quolibet iure, quod ad ipsam dinoscitur pertinere der Abtei verkauft, als 1330 dieselbe auch die andere Hälfte durch Kauf wiederum an sich brachte [2]).

Wie zu Pachtlehen, so vergab man die Salhöfe auch zu **Unterpfand**. Man versetzte, nach der im Mittelalter üblichen Weise, den Hof und das Amt für empfangene Darlehen, und der Darleiher nutzte beide statt der Zinsen, oder mit andern Worten: man verkaufte mit Vorbehalt des Wiederkaufs. Hiervon nur einige Beispiele.

Im dreizehnten Jahrhundert verschrieb das Stift Korvei das officium sculteti in Godelovesheim einem seiner Dienstmannen, und nachher redditus eiusdem curie, nämlich des Salhofs, dessen Schultheißenamt jenem verpfändet war, an Ditmar von Appolt, und beide löste dann das Kloster Schaken an sich [3]).

Die villicatio in Runneberg hatte das Stift von Minden an die von Kramm verpfändet und gab dieselbe 1292 ebenwohl als Pfandschaft dem Stifte Wunstorf [4]).

---

1) Mone, Zeitschr. VII. S. 310.
2) Kopialbuch.
3) Kindlinger, Gesch. der deutsch. Hörigkeit. UB. Nr. 25 b.
4) v. Hodenberg, Calenbg. UB. IX. Nr. 45.

Digitized by Google

Ein Bürger der Stadt Alsfeld erklärte 1311, daß der Abt und das Stift zu Hersfeld von ihm „erin Hoff czu Czelle mid allir siner Behorin mit Gericht, mit Kirchlehin und mit allim Ufkumen, als von Recht daczu gehoret" zurückgekauft hätten, und 1312 verschrieb daſſelbe Stift dem Kloſter Haina neben beſtimmten Gefällen officium villicationis in Celle cum omnibus suis appendiciis, iure patronatus ecclesie ibidem in Celle et feudariis expresse exceptis [1]). In ähnlicher Weiſe verſetzte das Stift Hersfeld 1320 das officium villicationis in Hungen den v. Heringen für eine denſelben ſchuldende Summe iusto feodi titulo mit dem Vorbehalte des Rückkaufes [2]).

Nicht ſelten findet ſich auch die Dauer des Verſatzes auf eine gewiſſe Zeit beſtimmt, und zwar entweder auf eine Reihe von Jahren, oder auf die Lebenszeit des Darleihers. Letzteres war z. B. der Fall, als das Kloſter Selz 1317 das officium villici seu sculteti in Geiswilere cum suis pertinentiis einem Hagenauer Bürger verkaufte [3]). Dagegen verſchrieb das Stift Fulda „alle unſire Zehenden und Fronhove — in Dorffen und in der fuldiſchen Marke, die zu Bingenheim zugehoret — mit Namen zu Berſtad, zu Echczel, zu Richolfesheim, zu Durnheim und zu Obirndurnheim" 1357 an mehrere Edelleute auf die Dauer von fünfzehn Jahren [4]).

Die zahlloſen, während des Mittelalters vorkommenden Amtsverpachtungen mußten vorzugsweiſe das Mittel abgeben, die Leere der fürſtlichen Kaſſen zu beſeitigen.

---

1) Or. Urk.
2) Or. Urk.
3) Mone, Zeitſchr. V. S. 327.
4) Ungedruckt.

Digitized by Google

Viele Aemter wurden von ihren Inhabern aber auch zu wirklichem Lehen vergeben. Es geschah dies vorzugsweise Seitens der Besitzer von Grafschaften mit den in die Grafschaft gehörigen Unterämtern. Hof und Amt gingen damit in den Erbbesitz der Beliehenen über und diese übernahmen dagegen nur diejenigen Pflichten, welche der Vasall seinem Lehnsherrn überhaupt zu leisten hatte, nämlich statt eines Zinses den Ritterdienst.

Als die Grafen von Battenberg 1238 die Hälfte ihrer Grafschaft an das Erzstift Mainz verkauften, zählten sie in der darüber ausgestellten Urkunde alle dazu gehörigen Centen auf. Da heißt es auch: **Item Centa de Geismare et Centa de Fromelskirch; in istis duabus sunt Centgravii residentes et ius Comitis liberum est omnino**[1]), d. h. in beiden Centen bestehen Centgrafen, das Grafenrecht, nämlich das oberste Gericht, ist aber gänzlich frei oder, mit andern Worten, befindet sich im unmittelbaren Besitze der Verkäufer. Die Centgrafen von Geismar waren die Vögte (advocati) von Geismar, oder, wenn sie sich nach ihrer Burg nannten, die Vögte von Keseberg. Schon der Vogtstitel, welchen sie führten, zeigt ihr Beamtenthum an, zeigt, daß sie nur als Beamte der Grafen die Centgrafschaft besaßen, und zwar, wie sich dies aus der Erblichkeit in der Familie und der spätern Geschichte ihres Besitzes ergibt, als Lehen. Der Begriff der advocatia oder Vogtei weist nämlich stets auf eine Stellvertretung, auf ein Beamtenthum hin, das aber, wie dies auch mit der Grafschaft selbst der Fall ist, im Verlaufe der Zeit durch die Erblichkeit wieder zu einer Herrschaft sich gestaltete. So hatten auch die Vögte von Keseberg später ihre Schultheißen, welche das Amt, dem sie

1) Gudenus l. c. I. p. 548.

Digitized by Google

anfänglich persönlich vorgestanden hatten, in ihrem Namen verwalteten.

Aehnliche Verhältnisse finden sich zahlreich. Allein das korveiische Lehnregister von 1354 gibt Belege zur Genüge. So hatte Heinrich von Driburg zu Reyleſſen curiam coloni, iurisdictionem temporalem seu advocatiam etc.[1]); Ritter Johann von Padberg habet in pheodo — advocatiam sive iurisdictionem temporalem in Swensbule etc.[2]). Wie wir hier sehen wird advocatia und iurisdictio temporalis als ganz gleichbedeutend gebraucht, und sind dann auch nur in dem oben angedeuteten Sinne zu verstehen. Beide Bezeichnungen werden als synonym angewendet, aber dessen ungeachtet hat advocatia doch einen engern Sinn.

Advocatia deutet nämlich nie etwas anderes, als eben nur das von einem Dritten übertragene und in dessen Auftrage verwaltete Amt an. König Arnolph nennt in der schon oben angeführten Urkunde von 998 den Vertreter seines Dienstmannen Heimo einmal Vicarius', das andere mal Advocatus[3]). Da nun bei der untern oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit dies meist der Fall war, so hat man sich daran gewöhnt, diese überhaupt als Vogtei zu bezeichnen. In solcher Allgemeinheit ist dieselbe das aber keineswegs. Ein als Allod besessenes Gericht ist keine Vogtei mehr, denn für die Vogtei fehlt dabei die Bedingung, nämlich der Auftraggeber. Dieser ist aber eine nothwendige Bedingung, wie dies auch im Worte advocatus selbst schon liegt. Auch schon im klassischen Latein ist der advocatus nur der „Herzugerufene", der Helfer eines Andern, und „Vogt" ist einfach aus dem lateinischen advocatus entstanden und hat

1) Wigand, Westph. Archiv VI. 4. S. 388.
2) Das. S. 391.
3) Juvavia. UB. S. 119.

Digitized by Google

in ſeiner mannichfachen Anwendung auch ſtets den Begriff ſeines Urſprungs beibehalten. Man ſollte ſich darum ſchon des ſo leicht möglichen Mißverſtändniſſes wegen, des Gebrauchs dieſes Wortes in jenem Sinne gänzlich enthalten.

Die Advocatia oder Vogtei iſt alſo in ihrer Weſenheit nichts anderes, als was auch die villicatio iſt, nur daß jene mehr das Amt, dieſe zugleich auch das Amtsgebiet bezeichnet. Wie wir ſchon oben geſehen haben, ſo bedient ſich auch eine Urkunde von 1274 beider Bezeichnungen neben einander und als daſſelbe bedeutend, nämlich advocatus sive villicus und advocatia sive villicatio [1]). Ebenwohl als gleichbedeutend braucht eine andere von 1285 die Worte: iurisdictio seu advocatia [2]). Eine dritte von 1307 ſagt: in villicatione H. cum hominibus et advocatia super homines et super bona etc., und verſteht demnach unter villicatio das Amtsgebiet und unter advocatia das Richteramt, während eine andere Urkunde von 1313 von „de Vogedie des Ammichtes“ redet und den Salhof ſowohl „Ammichthov“ als „Meygerhov“ nennt [3]). Selbſt mit dominium wird advocatia zuweilen gleichgeſtellt [4]).

Eine ganz gleiche Bewandniß hatte es, als die von Papenheim vom Kloſter Bödecke mit dem officium Hawede belehnt wurden [5]) oder wenn die v. Bodricke mediam partem officii in Bodrike, die v. Amelunxen officium in Amelungessen, die v. Harhauſen officium in Thuiste, die v. Elvede partem

---

1) Märker, das Burggrafenthum Meiſſen S. 415.

2) Günther l. c. II. p. 459.

3) v. Hodenberg, Calenberger UB. I. Nr. 101, 103, 104, 106, 125 u. 126.

4) 1296 u. 1298. Mone, Ztſchr. ꝛc. II. S. 453 u. IV. S. 430.

5) Wigand a. a. O. IV. 3. S. 282.

officii in Luthardessen, quam habuit et tenuit a nobis in pheodo Henricus Luthardessen, qui morabatur in Oldendorp, vom Stifte Korvei zu Lehen tragen[1]). Es ist wiederum dasselbe, wenn Herzog Otto von Braunschweig Konrad H. v. Schonenberg cum curia dicta Vronhof sita in Dreynde belehnt[2]), oder das Lehen auch nur kurzweg als „das Gericht" bezeichnet wird, wenn eine Person eine villam oder totam villam zu Lehen trägt[3]) oder wie es 1253 umständlicher beschrieben wird: villa tota quae dicitur Malzvelt et LX mansus et ecclesiam cum hominibus ad eandem pertinentes in villa iam dicta, quae omnia illi de Rengolhusen possident feodali iure. Dominus Widekindus de Holzheim iure simili habet Elfershusen villam cum hominibus et XII mansos[4]).

Gerade so trugen 1310 zu Hüsten die Grafen von Ardey vom Erzbisthum Köln zu Lehen villam totalem, curtem nostram (den Amtshof) ibidem et locum molendini, mansum ibidem dictum Mulenhove, decem et octo areas (Bauernhöfe) attinentes in dicta villa, preter curiam nostram, de quibus areis census solvuntur, prout plus et minus inponuntur eisdem, redditus pullorum decimalium, qui — solui consueverunt, iurisdictionem nostram, que vulgariter Burgerigte, que extenditur per totam villam et parochiam Husten, advocatiam nostram (das Centgericht) in Husten, iurisdictionem nostram dictam Holtgerigte etc.[5]).

Es ist, kurz gesagt, das bürgerliche und das Dorfgericht mit dem Salhofe und der Holzgrafschaft, also die gesammte Herrschaft über das Dorf. Bald erblicken wir in

---

1) Das. VI. S. 392, 393, 397.
2) Ungedr. Urk.
3) Wigand a. a. O. S. 393.
4) Hess. Beitr. zur Gelehrsamkeit und Kunst II. S. 26.
5) Seibertz, UB. I. Nr. 538.

Digitized by Google

einem Dorfe alles geeinigt, selbst die Grafschaft, und dann bildet das Dorf ein für sich und in sich abgeschlossenes Gebiet; bald haben wir eine aus mehreren Dörfern bestehende Mark vor uns und dann ist der Hof des Hauptortes der Oberhof für die übrigen. An den letztern knüpft sich das obere Gericht, wogegen die Salhöfe der untergeordneten Dörfer die Dorfgerichte tragen, also im strengen Sinne des Wortes die Villikationen oder Bauerschaften bilden. Und dieses Verhältniß bleibt sich gleich, mögen wir es mit geschlossenen Dörfern, oder mit Einzelhöfen zu thun haben, denn in dieser Hinsicht besteht kein Unterschied.

Selten — ich muß es wiederholen — behielten die, welche zum Erbbesitze eines Amtes und Amtsguts gelangt waren, die Stellung als Beamte lange bei, gar bald traten sie selbst als Herren auf und ließen die Pflichten des Amtes durch Diener verwalten, obwohl sie zuweilen selbst noch erklären, daß sie nihil plus iuris — in villicatione haben sollten, als was Villici hätten[1]). Dasselbe war selbstverständlich stets der Fall, wo Herren in irgend einer Weise zu dem Besitze von Aemtern gelangten, wie wir dies, um auf ein größeres Beispiel zurück zu kommen, bei den Herzögen von Oesterreich sahen, als dieselben mit einem Meieramte belehnt wurden. Aber auch in tiefern Kreisen begegnen uns die gleichen Erscheinungen. Indem Reinhard Herr von Itter sich als Landrichter bezeichnet, nennt er zugleich auch seinen Grafen, nämlich seinen Vertreter[2]). Ritter Wedekind von Holzheim nennt sich um's Jahr 1258 selbst Ortsvorstand des gleichnamigen Dorfes (jetzt

1) 1301. v. Hodenberg, Calenberger UB. IX. Nr. 153.

2) 13. Jahrh. ...coram iudice terre domino Reinhardo de Itre et comite suo Hermanno de Harprachtishusen. Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landeskunde III. S. 51.

wüst, bei Fritzlar), nämlich als comes de Holzheim, während er durch eine andere Urkunde Theoderico comite suo in Holzheim zur Vornahme einer gerichtlichen Handlung anweist[1]), und daß dasselbe noch heute fortdauert, dafür fand ich noch vor wenigen Jahren einen Beleg. Bei einer in Schlesien unternommenen Wanderung lernte ich einen Erbschulzen kennen, welcher für die Versehung seines Amtes einen Stellvertreter angenommen hatte, der den Titel „Richter" führte.

Es ist in der That ein fortdauerndes Aufsteigen vom Diener zum Herrn, ein fortdauernd gleichmäßiges Ringen zur Erlangung irgend eines Herrscherthums, was die langen Jahrhunderte füllt, so weit hinauf, als unsere Blicke zu dringen vermögen. Immer von Neuem wächst das Beamtenthum nach und rückt in die Stelle ein, aus welcher der Herr sich eben erst herausgehoben hat, um sobald als möglich denselben Weg einzuschlagen. Sogar die Stellung bleibt im Wesentlichen dieselbe. Karl des Gr. Kapitular de villis, eigentlich nichts als eine Beamten-Instruktion, kann auch noch für weit spätere Jahrhunderte als eine vollständig genügende Anweisung für diesen Zweck gelten. Der Beamte ist nach wie vor Richter, Verwalter und Einnehmer.

Was den Beamten von den Stellungen unterscheidet, welche wir bisher kennen gelernt haben, liegt lediglich darin, daß er, wie noch heute, so auch schon damals, stets nur Verwalter ist, dafür ein bestimmtes Einkommen bezieht, und in der Regel auch nur für die Dauer eines Jahres bestellt wird. Dennoch ist die Stellung des Beamten mannichfach verschieden, weniger allerdings in Bezug auf seine richterlichen Pflichten, als in dem Verhältnisse, wie er zum Amtsgute

---

1) Wigand, Westph. Archiv. 1 H. 2 S. 69.

steht. Indeß kann ich mich hierauf nur in so weit einlassen, als es zu meinem augenblicklichen Zwecke gehört. Ich hebe darum auch nur die beiden Hauptverschiedenheiten hervor, welche sich bemerklich machen. Entweder hat nämlich der Beamte mit der Bewirthschaftung des Gutes gar nichts zu thun, oder er bewirthschaftet dasselbe, aber für Rechnung des Herrn.

Im erstern Falle hat er zwar meist seine Wohnung auf dem Gute, das Gut selbst aber ist einem Hofmanne (colonus) gegen Zins übergeben, der natürlich dem Beamten untergeordnet ist. Dies sehen wir schon 1226 zu Kostheim am Main[1]). In diesem Falle ist der Beamte nur Richter und Rentbeamter, und hat außer dem sonstigen Einkommen auch noch ein oder einige Hufen, welche ihm der Herr zur Erzielung der Bedürfnisse seines Haushalts überwiesen hat. Eine paderbornische Urkunde von 1036 bestimmt, daß die Villici einer Anzahl benannter Höfe nicht mehr als 15 Morgen pro vestitu haben sollten[2]). Ebenso setzte der Abt von Mauersmünster im Elsaß 1144 für jeden seiner Villici eine Hufe der Villication aus, welche weder zu den besten noch zu den schlechten gehören sollte[3]). Beispiele hiervon finden sich zahlreich. Der lorscher Schultheiß zu Nivern hatte zwei Hubae Lidorum, der zu Krüftel eine gleiche Hufe, der zu Rumpenheim 2, der zu Eberstadt 1, der zu Brumat 3 Hufen[4]). Die Villici verschiedener korveiischer Höfe hatten von 1 bis zu $8^1/_2$ Hufen[5]).

---

1) Archiv für hess. Gesch. u. Alterth. I. S. 357.
2) Cod. dipl. Westph. I. Nr. 127.
3) Schöpflin, Als. dipl. I. 227.
4) Trad. Lauresh. III. p. 221—223 u. 227.
5) Wigand, Westph. Archiv I. H. 2. S. 11—15 u. H. 2. S. 3—5.

Um wenigſtens ein ſprechendes Bild eines ſolchen Schultheißen zu geben, laſſe ich hier eine heſſiſche Urkunde folgen. Dieſelbe iſt aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, und zeigt deutlich, wie wenig ſich damals noch in dieſen Dingen geändert hatte.

„Man iſt ubirkomen uff Datum dieſs Brieffes mit dem Schultheißen zcu Melſungen, das her alle Koeſte mymen Heren zcu dem beſtin ſail laſſen virgehin in der Maße alſe hir nachgeſchriben ſtehit. Zcu dem erſten ſail her haben und behalden an Geſinde ſyne Huffrauwen, eyne Maget, den Landiſknecht und czween Wechter uff der Burg und eyn Pfert, da her uffe ryde und der Landiſknecht mynes Heren Geſchigniſſe das uffe uß zcurichten. Item zcu diſſem Geſinde ſail ime ierlichs zcu Broitkorne gefallen und werden die Korngulde uß beiden Moelen vor der Staid zcu Melſungen gelegen und wers Sache, das myns Hern Frunde erkenten, das her an etlichen Jaren etwas furder und ſoliche Koeſte haben mußte, das her mit dem vorgenanten Korne nicht zcu kumen kunde, ſo ſulde man ime da inn zculegen. Auch ſail her dar zcu haben die Maſte der Swyne uß den egenanten Moelen. Item ſo ſail her myns Heren Schaffe hie vor der Staid vermengen und was davonne von Wullen und Lemmern gefillet, das ſail myme Heren werden und zcu gude kumen und von deme Melchwergke ſail her das Huß halten. Were auch das ime icht reddelichs von Keſen noch den Jaren gefile adir ubirliefe, die ſulte her mit myme Heren teylen. Item was auch von Bruchen, die bie drehin Phunden ſin, gefallen, die ſail her uffhebin, was abir pobir drehin Phunden iſt, das ſail myme Heren gefallen. Was auch von dem Gerichtsſtabe gefellit, dar vonne ſail her grune Fleyſch und was Noit iſt, in das Huß kouffen. Item ſail der Schultheiße allin Agkir vor Melſungen und zcu Swarczenberg verlandſeddeln zcu dem beſtin unde den Teil darvonne und ouch von allin Czenden und Raitczenden

nemen unde den myme Heren zcu dem beſtin halten. Item ſo iſt man zcu Rade worden umb den Wynberg zcu Melſungen, das man ſail den vergehen laſſen, wante her der Koiſt nicht abelegit, doch kunde der Schultheiß den Berg ums halb adir dretten Teil verthun, das es eyn Wynberg blebbe, das ſolte her thun, wante her anders myme Heren keynen Nucz brenget und doch alle Czyt große Koſt midde haben muß. Item ſo ſail her zcu diſſem Geſinde halden funff Kuwe, der ſail her eyne uff den Heilgenberg fulgen laſſen, ſo ſich das geboret. Item wie viel Swyne her geholden kan, dar inne ſail der Schultheiß ſelbs das beſte prubben und ſail an ime ſtehin. Item was dar von Gerſten gefellit, die ſail her verbruwen. Item was her von Bede, Czinſe adir Geilde uff hebit, darvonne ſail rechin. Item ſo ſail her Nymande keyn Futer adir Broit gebin, her en brenge dan myns Heren Brieff, her ſie, wer her ſie ꝛc.“

Doch auch der Hofmann war hin und wieder bloß Verwalter. Dies war im dreizehnten Jahrhundert auf dem Hofe zu Berſe im Unterelſaß der Fall. Der Schultheiß, dem außer Gerichtsgefällen auch 2 Acker und 2 Höfe angewieſen waren, hatte nur die Gerichtsbarkeit zu verwalten und für das Eingehen der Gefälle zu ſorgen. Der Kellner (cellerarius) dagegen, hier augenſcheinlich bloß Gutsverwalter, wohnte in curia dominica und hatte die Pflicht, den Hof mit dem Sallande im Stande zu halten. Ihm lag ob die Kelterung des Weins, die Bereitung des Heues, die Düngung des Landes ꝛc., deſſen eigentliche Bearbeitung durch die Dienſte geſchah. Wenn der Hofherr auf dem Hofe erſchien, hatte er das Tiſchzeug, die Handtücher, Töpfe, Schüſſeln, Becher, Salz ꝛc., ſowie Holz und Stroh ꝛc. zu ſtellen. Zu ſeiner Beſoldung waren ihm $9^1/_2$ Acker und 10 Ohm Rothwein angewieſen[1]).

1) Officium Cellerarii est residere in curia dominica et ordinare de statu curie in concedendis hereditatibus et terra salica. Denarii

Nicht selten waren diese Kolonen des Hofes hörige Leute, und das Stift St. Blasii hatte sogar das Recht, eine ihm ledig gewordene „Frönd“ mit einem ihm hörigen Manne zwangsweise zu besetzen[1]).

War der Beamte aus demselben Dorfe, was zumal bei den Dorfvorständen stets der Fall war, und hatte daselbst Grundeigenthum, so erhielt er kein Besoldungsland, sondern statt dessen wurde ihm ein Theil seines Besitzes für die Dauer seines Amtes frei gemacht. Zu Kostheim erstreckte sich dies für den Schultheißen 1226 und ebenso auch noch im sechszehnten Jahrhundert bis zu einer Hufe[2]). Dasselbe zeigt sich auch, wie schon oben erwähnt ist, noch im sechszehnten Jahrhundert in Hessen, wo viele Dorfgreben bis zu 4 Hufen dienstfrei hatten.

Eine andere Stellung nimmt dagegen der Schultheiß ein, wenn derselbe zugleich auch den Hof verwaltet, ich meine für Rechnung des Herrn baut. Daß bald das eine, bald das andere auf dem Hofe stattfand, spricht sich deutlich in dem Weisthume von Kostheim aus, wenn es darin heißt: „weisen wir — — einen Hofman, der uf dem Hove zu Coistheim wonet, so ferr er ein Schultheiß ist ꝛc.“[3])

---

autem, qui dabuntur causa honoris, qui dicuntur herschatz, cedent mansionario. Cellerarius habebit servientem, et per autumnum erit in torculari dominorum die et nocte, et ministrabit per idem tempus domino Wnneboten (der Markherr) et toti curie mensalia, manutergia, ligna et ollas, scutellas et beccaria, salem et stramen, fenum quoque, quod congregabit de pratis, que sunt prope vineas. Fimum, quem eo tempore congregabit, in usus proprios converlat et ipse quartus erit in expensa Wnnebote per autumnum. Grimm, Weisth. I. S. 693 u. 694.

1) Mone, Ztschr. VI. S. 114.

2) Archiv für hess. Gesch. u. Alterth. I. S. 357 u. 383.

3) Das. S. 383.

Digitized by Google

War im einzelnen Falle nicht über die Dauer des Amts eine bestimmte Zeit festgesetzt, so hing dieselbe ganz von dem Belieben des Herrn ab. Es wird dies öfter ganz ausdrücklich ausgesprochen, wenn der Beamte sein Amt als Erbe betrachten wollte und darüber Streit entstand [1]). Hin und wieder waren sogar festgesetzte Tage, an denen alljährlich alle Meierämter erledigt und neu besetzt wurden. Bei der Abtei Zürich geschah dies sogar zweimal im Jahre [2]). Ja, das Weisthum von Tettingen gestattet sogar eine sofortige Entfernung des Meiers, denn es bezeichnet als Recht den Meier täglich ein- und abzusetzen [3]).

Die einzige wesentliche Aenderung, welche sich seit dem vierzehnten Jahrhundert bemerkbar macht, ist das Aufkommen besonderer Rentbeamten. Da, wo es sich nur um ein vereinzelt liegendes Gericht handelte, blieb zwar alles unverändert, der Schultheiß blieb Richter und Verwaltungsbeamter wie bisher. Dies war vorzugsweise in allen adeligen Gerichten der Fall. Wo man jedoch mehrere Gerichte neben einander besaß, so daß sie ein geschlossenes Ganzes bildeten, hatte man dieselben schon in früher Zeit, indem man dabei nicht selten einer geschichtlichen Ueberlieferung folgte, zu einem Amte vereinigt, und dessen obere Verwaltung einem Amtmanne anvertraut. Neben diesem zeigt sich dann (in Hessen seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts) noch ein anderer Beamter, welcher das Rechnungswesen des ganzen Amts in den Händen und auch das Hofland, wenn dies nicht auf andere Weise ausgethan war, zu bestellen und zu verwalten hatte. Dies nun ist der Rentmeister oder

---

1) z. B. 1194 Gudenus l. c. I. p. 306.

2) Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich. VIII. Nr. 51 und 52).

3) Grimm, Weisth. I. S. 301.

Kellner, und diesem gegenüber wurden die Schultheißen der im Amte vereinigten Gerichte beinahe ausschließlich auf ihre richterlichen Pflichten beschränkt, der alte Salhof aber wurde in Folge dessen Renthof oder Kellerei. Indeß auch die Stellung dieser Rentbeamten blieb sich nicht immer gleich. Der Schultheiß des Amtshauptorts und der Rentbeamte bildeten für das Amt einen Oberhof und da sie, seit dem sechszehnten Jahrhundert, auch unmittelbar Rechtsklagen anzunehmen anfingen, so hatte dies die Folge, daß die alten Schultheißengerichte mehr und mehr ihre Bedeutung verloren und schon im siebenzehnten Jahrhundert zu bloßen Polizeigerichten herabgesunken waren, wogegen jenes aus dem Rentmeister und dem Schultheißen des Hauptorts bestehende Gericht alle übrigen Rechtsstreitigkeiten in seine Hände bekam. Es ist das die geschichtliche Entstehung unserer heutigen Untergerichte. Ganz einfach wurde so das alte aus Schultheiß und Schöpfen bestehende Volksgericht durch ein Beamtengericht verdrängt. An diesem Gerichte hatte das Volk keinen Theil mehr; an der Stelle der Volksschöpfen saßen jetzt Männer, von denen in der Regel wenigstens einer (meist der Rentmeister) das Jus romanum studirt hatte, und die um das Volksrecht unbekümmert, nicht bloß die Anwendung des römischen Rechts auf die bürgerlichen Händel übertrugen, sondern auch den römischen Prozeß für ihr Verfahren durchzusetzen verstanden. Doch auch noch in späterer Zeit wurde dem Rentmeister öfter das mit dem Renthofe verbundene Salgut als Pachtung überlassen.

Wir sehen demnach, wie ungeachtet der langen Jahrhunderte und der großen Umwälzungen, welche diese füllen, die Art und Weise der Hofsverwaltung beinahe immer dieselbe geblieben ist. Erst die neuere Zeit griff tiefer ein und gestaltete das Wesen der Dinge im eigentlichen Sinne um.

Freilich ist der bei weitem größte Theil des Salguts auch nicht mehr vorhanden, oder besser gesagt, als solches

Digitized by Google

nicht mehr so leicht zu erkennen. Wohl war die anfängliche enge Verbindung des Salguts mit dem Amte, die man eine Verschmelzung beider zu einem rechtlichen unzertrennlichen Ganzen nennen könnte, vollkommen geeignet, dasselbe in seiner eigentlichen Natur für immer zu erhalten; allein dasselbe hatte schon in frühester Zeit, und zwar zuerst durch die Entstehung des Königthums, und dann durch die verschwenderische Vergabung an Kirchen und Laien, einen wenn auch noch nicht geradezu zerstörenden, doch einen bis zur Zerstörung erschütternden Stoß erhalten. Mochten auch alle an das Salgut sich knüpfende öffentlichen Pflichten auf die spätern Besitzer mit übergehen, so mußte doch das Wesen und das Verhältniß desselben, seit es Erbe geworden, immer mehr aus der Erinnerung schwinden und es endlich dahin kommen, daß man von der Verbindung beider und dem Zwecke dieser Verbindung auch nicht eine Ahnung mehr übrig behielt. Es darf uns darum nicht wundern, wenn man mit dem Salgut, wie mit jedem andern Gute verfuhr. Wie dies geschah, will ich noch durch einige Beispiele erläutern.

Man riß Gericht und Salgut auseinander. Fälle dieser Art kommen zahlreich vor. Das Kloster Hasungen besaß den Fronhof zu Bödiger, sicher schon seit seiner Stiftung im Jahre 1074 [1]), das Gericht über das Dorf aber war im Besitz der hessischen Fürsten [2]). Landgraf Heinrich I. verkaufte 1272 dem deutschen Orden den Hof zu Wehren [3]), der, wie sich später ergibt, der Salhof des Dorfes war, das Gericht über das Dorf blieb aber nach wie vor landgräflich.

---

1) Schrader, die Dynastenstämme S. 222 u. 223.
2) Lenney, von der Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. prob. Nr. 209.
3) S. oben S.

Digitized by Google

Als das fuldische Kloster Neuenberg 1323 das Gericht (plenum ius, proprietatem et dominium) zu Seba verkaufte, schloß es ausdrücklich den Fronhof vom Verkaufe aus[1]). Dasselbe geschah auch mit dem aus 6 Hufen bestehenden Fronhofe zu Peterweil, welchen das Kloster Arnsburg 1352 verkaufte[2]). Landgraf Moriz von Hessen gab 1596 für die Bibliothek des 1595 zu Schmalkalden verstorbenen Arztes Dr. Ortolph Marold an dessen Sohne Balthasar „unser Gut zu Elgershausen (bei Kassel), welches drei Hufen Landes hält, und das Grebengut genannt wird" gegen eine jährliche Rente von 12 Vrtl. partim und die Stellung eines Freipferdes[3]).

Man theilte die Höfe. Es geschah dies insbesondere dann, wenn man sie zu Hälften verpachtete. Dies war z. B. mit der curia in Linden, que Fronhof dicitur der Fall, welche dem Stifte Altenmünster zu Mainz zustand[4]). Im Jahre 1280 verkauften die v. Echterdingen dem Kloster Bebenhausen medietatem curie, que dicitur Fronhof zu Echterdingen und in Folge dessen finden wir gleich darauf nicht nur die Gerichtsbarkeit zwischen beiden getheilt, sondern auch zwei Fronhöfe, während noch 1279 nur von einem Fronhofe die Rede ist[5]). In ähnlicher Weise waren sicher auch die beiden Kelnhöfe zu Andelfingen, im Kanton Zürich, entstanden[6]).

Es wurden die Salhöfe auch stückweise verpachtet. Schon oben ist ein solches Beispiel vorgekommen. Zu Kal-

---

1) Schöppach, Hennebg. UB. I. S. 82 u. 83.
2) Baur, Arnsbg. UB. Nr. 788.
3) Ungedruckt.
4) Ungedr. Urk.
5) Mone, Ztschr ꝛc. III. S. 339, 348, 421.
6) Grimm, Weisth. I. S. 101.

Digitized by Google

bach am Taunus werden 1660 9 Fronhöfe aufgeführt; es waren nämlich die 9 Hufen des Sallandes als ebenso viele Höfe ausgethan worden. Man ging aber noch weiter, indem man das Salland in einzelne Aecker zerriß. Schon im zwölften Jahrhundert findet man das Salland zu Dietkirchen in Stücken von $1\frac{1}{2}$, 3, $4\frac{1}{2}$ und 7 Morgen als Benefizium vergeben[1]). Im Jahre 1165 gab der Erzbischof von Köln einen Theil der Aecker des Hofes Gelmen, welche „Selant" genannt werden und seither in Zeitpacht ausgethan gewesen, in Erbpacht[2]) und auch diejenigen Aecker des Hofes Evenhoe, welche das Kloster Wedinghausen 1314 den Bürgern von Arnsberg auf 60 Jahre in Pacht gab, scheinen von dieser Natur gewesen zu seyn[3]). In Ostfranken findet man ähnliche Zersplitterungen des Sallandes bereits in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts: **Item ibidem sunt quidam agri dicti Pevntakker, quos rustici eiusdem ville diviserunt in octo partes equales etc.** Ebenso heißt es von einem andern Orte: **Item ibidem sunt quidam agri dicti Pevntekker, quos rustici per se colunt et diviserunt inter se in octo partes equales etc.**[4]).

Im Jahre 1221 gab das Stift St. Severin zu Köln **agros terre salaricie C et V iurnalium curtis in Vrankinheim, qui vulgo Seland dicuntur** an sieben Personen in Erbpacht[5]). Das Salland des wüst gewordenen Dorfes Thiengen gelangte an die Bürger der 1264 gegründeten Stadt Waldshut am Rhein[6]).

---

1) Höfer, Ztschr. für Archivkunde. I. S. 494.
2) Seiberz a. a. O. Nr. 53.
3) Daf. Nr. 562.
4) Friedrich's v. Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch (1348). Herausgegeben von Höfler, S. 44 u. 63.
5) Lacomblet, UB. II. Nr. 97.
6) Mone, Ztschr. V. S. 383. Weitere Beispiele s. daf. X. S. 157.

Digitized by Google

Im Jahre 1149 bestätigte der Abt von Brauweiler die von seinem Vorfahr geschehene Vertheilung der Güter, que vulgari lingua Sellant nuncupantur, welche ad curtem Kenenheim gehörten. Dieselben waren gegen bestimmte Zinsen an die hofhörigen Leute zu Benefizium ausgethan. Der Villicus wurde beseitigt und an dessen Stelle trat der Missus des Klosters, dem sie ihre Verpflichtungen verabreichen sollten. Sie werden deshalb befreit ab omni iure et potestate — villici Clottonensis. Auch das Buding wird aufgehoben und sie angewiesen, die drei ungebotenen Gerichte des Advocati in Clottene zu besuchen[1]).

Anderwärts sehen wir (1157) seit Jahren wüstes Salland (dominica vel salica terra) zur Anlage von Weinbergen austhun[2]).

In dieser und ähnlicher Weise gingen zahllose Amtshöfe zu Grunde, und allenfalls nur diejenigen erhielten sich, auf denen ein Rittersitz oder eine Burg oder auch ein Kloster gegründet worden war. In allen diesen Fällen jedoch blieb der alte Salhof als eigentlicher Oekonomiehof geschieden. Wurden die neuen Bauten im Thale angelegt, so finden sie sich wohl dem alten Hofe unmittelbar angeschlossen; wurde dagegen die Burg auf einer Anhöhe aufgebaut, so liegen beide auseinander. Der alte Hof blieb stets an der alten Stelle und wird nicht selten als Vorburg bezeichnet.

Es ist wohl kaum erforderlich, den Leser noch darauf aufmerksam zu machen, daß was von Salgut noch in altem Zusammenhang übrig ist, theils in den Staatsdomänen, theils in den alten Klosterhöfen und den Rittergütern zusammen zu suchen ist. Der einfachste und bündigste Beweis liegt in der Auftheilung des dazu gehörigen Ackerbodens. Nur wenige solcher Güter werden sich bei vorgenommener Prüfung als lediglich zusammengeschlagene Bauerngüter ergeben.

1) Lacomblet, UB. I. Nr. 367.

2) Würdtwein, Nova Subs. dipl. VII. p. 189 ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

In gleichem Verlage ist erschienen:

Dronke, E. F. J., Codex diplomaticus fuldensis. 1850. gr. 4. geh. 7 Thlr. 10 Sgr.

Falckenheiner, Dr. C., Geschichte der hessischen Städte und Stifter. 2 Bände. 1841. 42. gr. 8. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Landau, Dr. G., Beiträge zur Geschichte der Jagd und Falknerei in Deutschland. Die Geschichte der Jagd und Falknerei in beiden Hessen. 1849. gr. 8. geh. 2 Thlr.

—„— Historische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen und in der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen. 1848. gr. 8. 2 Thlr.

Im Druck befindlich:

Register

zu

Dronke's Codex diplomaticus fuldensis

angefertigt

von

Julius Schminke.

gr. 4. brochirt. 1⅓ Thlr.

Digitized by Google

Digitized by Google